Stadt Stolberg (Rhld.) **Stolberg, 27.11.2009**

EINLADUNG **2. geänderte Fassung vom 14.12.2009**

HA

zu einer Sitzung des **Hauptausschusses**
Sitzungskennziffer: **XVI / 2**
Tag der Sitzung: **Dienstag, 15.12.2009**
Ort der Sitzung: **Rathaus, Ratssaal**
Beginn der Sitzung: **17:00 Uhr**

Tagesordnung (Beratungspunkte):

a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)
c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

1. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:

   a) Antrag der SPD-Fraktion vom 19.10.2009;
   hier: Aufstellen einer stationären Geschwindigkeitsmessanlage im Bereich Breinig (Auf der Heide / Stockemer Straße)

   b) Antrag der CDU-Fraktion vom 14.11.2009;
   hier: Veränderung Fahrbahnmarkierung Einmündungsbereich Kaufland und Burg-Center

Geänderte Bezeichnung

2. Hebesatzsatzung für HHJ 2010

3. Abfallentsorgungsgebühren 2010;
   hier: Erlass einer neuen Gebührensatzung für die Abfallentsorgung

4. Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadt Stolberg (Rhld.)
   ~~- Vorlage wird nachgereicht -~~ √

5. Erlass der neu gefassten Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren, Festlegung der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2010
   ~~- Vorlage wird nachgereicht -~~ √

6. 1. Nachtragssatzung vom .....2009 zur Gebührensatzung der jeweils geltenden Entwässerungssatzung/Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben der Stadt Stolberg vom 17.12.2008 ~~- Vorlage wird nachgereicht -~~ √

7. Austritt aus dem Verein "Die alte Stadt e.V." sowie Auflösung des Vereins "CULTour Euregio e.V."

8. Erlass einer Abweichungssatzung für den Ausbau der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 gelegenen Straße Münsterblick

9. Bebauungsplan Nr. 157 "Schneidmühle";
   hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB sowie Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
   sh. A) 8. ASVU 10.12.2009

10. Bebauungsplan Nr. 148 "Teichstraße", Venwegen und 84. Änderung FNP;
    hier: Auswertung der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beschluss über die erneute, verkürzte öffentliche Auslegung der Planung
    sh. A) 10. ASVU 10.12.2009

11. Erstellung eines Katasters für Brücken und Stützwände;
    hier: Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel

12. Änderung Seniorenbeirat

13. Bereitstellung von Ausgabemitteln für die Beschaffung von Servern
    ~~-Vorlage wird nachgereicht-~~ √

14. Etat des Jugendamtes für den Haushalt 2010 und 2011
    sh. TOP A) 6., JHA 10.12.2009

15. Konzept für die StädteRegion Aachen zur Stärkung und Förderung des Kinder- und Jugendschutzes
    sh. TOP A) 8., JHA 10.12.2009

16. Wahl von beratenden Mitgliedern und sachkundigen Einwohnern für Ausschüsse des Rates und für verschiedene Beiräte

17. Besetzung der Ausschüsse
    sh. TOP A) 9., Rat 27.10.2009

18. Festsetzung und Verteilung der Gelder für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktionen
    ~~- Vorlage wird nachgereicht -~~ √

19. Bestellung des Herrn Anton Sturz zum Leiter der Feuerwehr und Bestellung des Herrn Herbert Wiese zum stellvertr. Leiter der Feuerwehr

20. <u>Genehmigung einer dringlichen Entscheidung:</u>
    hier: Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel für das Projekt 1.54.01.01 öffentliche Verkehrsflächen/ Aufwandskonto 5221020/ Unterhaltung Infrastrukturvermögen

21. Ergänzung der Verwaltungsvereinbarung Kreisverkehr Eschweilerstraße Münsterbachstraße um die Kanalbauarbeiten

22. Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Stolberg (Rhld.)

<u>NEU:</u>

23. Straßenplanung F.-Ebert-Straße
hier: Ermächtigung zur Erteilung von Aufträgen zu Lasten Haushaltsjahr 2010

NEU:

24. Straßenplanung A.-Schweitzer-Straße
hier: Ermächtigung zur Erteilung von Aufträgen zu Lasten Haushaltsjahr 2010

NEU:

25. Straßenplanung Am Hang
hier: Ermächtigung zur Erteilung von Aufträgen zu Lasten Haushaltsjahr 2010

NEU:

26. Kostenerstattung Hilfsorganisationen
hier: Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln

NEU:

27. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung;
hier: Zusätzliche Mittelbereitstellung - öffentliche Bekanntmachungen Personalamt

NEU:

28. Unterhaltung/Betrieb der Straßenbeleuchtung
hier: Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel

NEU:

29. Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel;
hier: Sachkonto 524 1300 "Fernwärme"

NEU:

30. Bereitstellung überplanmäßiger Mittel;
hier: Finanzposition 529.1000.1.36.01.01 "Förderung von Kindern in Tagespflege"

NEU:

31. Bereitstellung überplanmäßiger Mittel;
hier: Unterhaltung Infrastrukturvermögen

NEU:

32. Unterhaltsreinigung in den städtischen Gebäuden;
hier: Bereitstellung von zusätzlichen Finanzmitteln

33. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Seniorenwohn- und Sozialzentrum, Amselweg 23;
   hier: Mittelbereitstellung
   sh. TOP B) 1. BVA 09.12.2009

2. Verkauf von Baugrundstücken im Gebiet B-Plan 147 Duffenterstraße

3. Verkauf eines Baugrundstückes Eichhornweg

4. Heizkosten Burggastronomie

~~- Vorlage wird nachgereicht -~~ √

5. Altersteilzeit
   sh. TOP B) 8. HA 17.11.2009

6. Beförderung eines Beamten
   hier: Einigungsstellenverfahren

NEU:

7. **Soziale Stadt "Velau";**
   Einzelprojekt "Umgestaltung Einmündung Eschweilerstraße/Memelstraße"

NEU:

8. **Richtigstellung Niederschrift;**
   hier: Niederschrift über die Sitzung des Hauptausschusses vom 17.11.2009 zu TOP B) 7.

9. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

SPD Fraktion im Rat der Stadt Stolberg
Vorsitzender: Dieter Wolf
Rathaus Stolberg
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg
spd.fraktion@stolberg.de
Tel/Fax 02402 13481

HA 15.12.09
A) 1. a)

SPD Fraktion Rathausstr. 11-13 52222 Stolberg

19. Oktober 2009

10

An den Bürgermeister
Ferdi Gatzweiler
Im Hause

Betreff:

Aufstellung einer stationären Geschwindigkeitsmessanlage im Bereich Breinig (Auf der Heide / Stockemer Straße).

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD Fraktion beantragt, dass im Bereich der Ortseinfahrt Auf der Heide / Stockemer Straße eine stationäre Geschwindigkeitsmessanlage (Starenkasten) aufgestellt wird. Wir bitten Sie, die zuständige Städteregion nachdrücklich aufzufordern, diese längst überfällige Maßnahme endlich zu ergreifen.

Begründung:

Seit Jahren, beklagen sich die Anwohner in diesem Bereich darüber, dass viele Verkehrsteilnehmer die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten zum Teil erheblich überschreiten, oft auch unter Missachtung der Ampelanlage.

Ein Durchfahren bei „Rot" wird von Anwohnern immer wieder beobachtet.

Durch die Aufstellung der stationäre Geschwindigkeitsmessanlage können die groben Verstöße abgestellt und die Verkehrssicherheit deutlich verbessert werden!

Mit freundlichen Grüßen

Hans Kleinlein
Stellv. Fraktionsvorsitzender

HA 15.12.09
A) 1. Bj

CDU Stolberg

Arbeitsgruppe Einzelhandel, Gewerbe und Stadtentwicklung

Adolf Konrads, Dechant-Brock-Str. 57, 52224 St. — Ratsmitglied
Siegfried Pietz, Auf der Höhe 84, 52223 Stolberg — Ratsmitglied und Vorsitzender der Arbeitsgruppe
Paul Kirch, Ritzefeldstr. 6, 52222 Stolberg — Ratsmitglied
Kunibert Matheis, Wiesenstr. 56, 52222 Stolberg — Ratsmitglied und Vors. des CDU OV Mitte

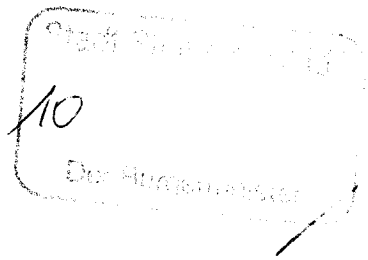

Herrn
Bürgermeister Gatzweiler
Rathausstraße 11-13
52222 Stolberg

Stolberg, den 14.11.2009

Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir beantragen, der Hauptausschuss möge beschließen, die Verwaltung zu beauftragen, die Fahrbahnmarkierung an der Einmündung der Zu- und Ausfahrt von Kaufland und Burg-Center im Bereich der Zweifaller Straße so zu verändern, dass ein gefahrloses Einbiegen von der Ausfahrt in die Zweifaller Straße möglich wird, da hier Mangels eines entsprechenden Sichtdreieckes erhebliche Verkehrsgefahren bestehen.
Es wäre angebracht, anstelle der jetzigen Abbiegespur von der Zweifaller Straße in die Zufahrt zu den Parkplätzen die Haltelinie der Ausfahrt entsprechend vorzuziehen.
Durch diese Maßnahme würde diese Stelle erheblich entschärft.
Ein Rückstau in Richtung Tunnel dürfte aufgrund mangelnder Verkehrsdichte nicht entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Adolf Konrads — Siegfried Pietz — Paul Kirch — Kunibert Matheis

Dieser Antrag wird von der CDU-Fraktion übernommen:
Tim Grüttemeier

Stadt Stolberg (Rhld.)
II/22/34

☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich

Datum	Drucksache-Nr.
12.11.2009	

VORLAGE

HA A)2
Rat A)2

für die Sitzung des Hauptausschusses/Rates

am 15.12.2009 /15.12.2009
Tagesordnungspunkt Nr. A 2
Betreff Hebesatzung für HHJ 2010

---

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat / der Rat beschließt den Erlass der Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2010 gem. Anlage 1.

b) Sachverhalt:

Seitdem die Haushaltssatzung 2003/2004 nicht genehmigt wurde, befindet sich die Stadt Stolberg in der Übergangswirtschaft. Die Hebesätze müssen für die Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer) durch Hebesatzung festgelegt werden.

Die derzeit geltende Hebesatzung vom 17.12.2008 hat eine Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 2009.

Die vorgeschlagene Hebesatzung 2010 enthält sowohl für die Grund- als auch für die Gewerbesteuer die bisherigen Hebesätze.

Eine Erhöhung der Realsteuern für das Veranlagungsjahr 2010 könnte noch bis zum 30.06.2010 mit Rückwirkung zum 1.1.2010 erfolgen. Sowohl Grund- als auch Gewerbesteuergesetz lassen ausdrücklich eine rückwirkende Beschlussfassung zu. Allerdings sind dann neue Bescheiderteilungen erforderlich.

c) Rechtslage:

§ 82 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
§ 25 Grundsteuergesetz
§ 16 Gewerbesteuergesetz

d) Finanzierung: -
e) Personelle Auswirkung: -

I.V.

Dr. Zimdars
I. Beigeordneter und Stadtkämmerer

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Stolberg - Hebesatzung - vom __.12.2009

Aufgrund des §§ 7 und 41 (1) f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntgabe vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.0.8.1973 (BGBl. I. S. 965) in der derzeit gültigen Fassung und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der derzeit gültigen Fassung , hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am **15.12.2009** folgende Hebesatzung beschlossen:

§ 1
Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Haushaltsjahr **2010** wie folgt festgesetzt:

1. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 248 v.H.
2. Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 391 v.H.

§ 2
Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird für das Haushaltsjahr **2010** festgesetzt auf 420 v.H.

§3
Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2010.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Hebesatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.99 (GV NRW S. 516) in der derzeit gültigen Fassung sind nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
a) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
b) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den __.12.2009

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Stadt Stolberg (Rhld.)
FB 1-30/32

☒öffentlich ☐ nichtöffentlich

Datum	Drucksache-Nr.
12.11.2009	

VORLAGE

HA A 3
Rat A 3

für die Sitzung des Hauptausschusses/Rates

am 15.12.2009

Tagesordnungspunkt Nr. A 3

Betreff: Abfallentsorgungsgebühren 2010
- Erlass der neuen Gebührensatzung für die Abfallentsorgung

---

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat den Erlass der neuen Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Stolberg (Rhld.) für das Jahr 2010 gemäß Anlage 1.
Die als Anlage 2 beigefügte Gebührenbedarfskalkulation ist Bestandteil dieses Beschlusses.

b) Sachverhalt:

Die Abfallbeseitigung ist eine kostenrechnende Einrichtung im Sinne des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), die 100 % Kostendeckung anstrebt.

Erstmals seit dem Jahr 2004 müssen die Abfallgebühren für das kommende Jahr moderat angehoben werden, da laut Mitteilung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW) die Verbrennungsgebühren der MVA-Weisweiler um ca. 8 % angehoben werden.
Die Erhöhung bei den Verbrennungsgebühren resultiert aus Kostensteigerungen und sinkender Anlagenauslastung aufgrund zurückgehender Abfallmengen.

Aufgrund der Einbeziehung von Überdeckungen aus Vorjahren kann die Gebührenerhöhung für die Stolberger Gebührenzahler auf ca. 3 % begrenzt werden.

Die konkreten Gebühren für jeden Gefäßtyp können der als Anlage 2 beigefügten Gebührenbedarfskalkulation auf Seite 4 entnommen werden.

c) Rechtslage:

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Abfallgesetz NRW, Kommunalabgabengesetz NRW

d) Finanzierung:

Die Abfallbeseitigung ist eine kostenrechnende Einrichtung, die 100 % Kostendeckung anstrebt.

i.A.
A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

Anlage 1

6010

Gebührensatzung für die Abfallentsorgung

in der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 15.12.2009

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.69 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.99 (GV NRW S. 718) und des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708) sowie in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 21.06.2000 in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Stolberg in seiner Sitzung vom 15.12.2009 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1
Benutzungsgebühren

Die Stadt Stolberg (Rhld.) erhebt zur Deckung der Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung sowie sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen der Stadt Stolberg (Rhld.) entstehen, Gebühren nach dem KAG (Benutzungsgebühren).

§ 2
Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die städtische Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschuld.

2. Maßgebend für die Gebührenpflicht sind die am 01. Januar des Veranlagungsjahres bestehenden, durch den Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes festgestellten Eigentumsverhältnisse. Änderungen im Laufe des Jahres werden berücksichtigt. Werden Grundstücke im Laufe des Veranlagungsjahres neu angeschlossen, so sind die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Anschlussnahme maßgebend.

3. Bei Eigentumswechsel haftet für Gebührenrückstände bis zum Eigentumsübergang der bisherige Eigentümer. Das gilt nicht für den Erwerb aus einer Konkursmasse. Diese Regelung gilt auch sinngemäß bei Betriebsübernahmen.

4. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet wird. Mit der schriftlichen Abmeldung soll die vom abzumeldenden Abfallbehälter abgekratzte Kontrollmarke vorgelegt werden. Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentümerwechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Im Falle eines Eigentümerwechsels infolge einer Zwangsversteigerung beginnt die Gebührenpflicht des Ersteigers mit dem Tage des Zuschlags.

5. Jeder Eigentumswechsel ist binnen zwei Wochen nach Eintritt anzuzeigen. Unterlassen der neue und der bisherige Eigentümer die Anzeige, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.

6. Bei Änderung der Gefäßgröße bzw. des Abfuhrrhytmuses nach der Satzung über die Abfallbeseitigung wird die neue Gebühr erstmals fällig mit Beginn des auf den Umstellungsantrag folgenden Monats. Gleichzeitig endet die Gebührenpflicht für die bisherige Gefäßgröße bzw. den bisherigen Abfuhrrhytmus.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

1) Die Gebühren für die Restmüllabfuhr werden nach der Anzahl und Behältergröße der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter sowie der Häufigkeit der Abfuhr berechnet.

Die zu entrichtende Jahresgebühr (durch 12 teilbar) beträgt für einen

a)	35 l-Abfallbehälter (Ringtonne) bei wöchentlicher Leerung	218,64 €
b)	35 l-Abfallbehälter (Ringtonne) bei 14-täglicher Leerung	118,56 €
c)	40 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	250,92 €
d)	40 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	137,16 €
e)	60 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	364,80 €
f)	60 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	194,04 €
g)	60 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 3-wöchentlicher Leerung	137,04 €

h)	80 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	478,68 €
i)	80 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	250,92 €
j)	80 l- Abfallbehälter (Euronorm) bei 3-wöchentlicher Leerung	175,08 €
k)	120 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	706,32 €
l)	120 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	364,80 €
m)	120 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 3-wöchentlicher Leerung	250,92 €
n)	240 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	1.389,36 €
o)	240 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	706,32 €
p)	240 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 3-wöchentlicher Leerung	478,56 €
q)	770 l-Abfallbehälter (Container) bei wöchentlicher Leerung	4.575,60 €
r)	770 l-Abfallbehälter (Container) bei 14-täglicher Leerung	2.321,64 €
s)	770 l-Abfallbehälter (Container) bei monatlicher Leerung	1.108,32 €
t)	1100 l-Abfallbehälter (Container) bei wöchentlicher Leerung	6.491,04 €
u)	1100 l-Abfallbehälter (Container) bei 14-täglicher Leerung	3.274,80 €
v)	1100 l-Abfallbehälter (Container) bei monatlicher Leerung	1.548,24 €

Die Stadt gibt für die Abfallbehälter a) bis v) Kontrollmarken aus, die auf die jeweiligen Abfallbehälter aufzukleben sind.

2) Die Gebühren betragen für einen

a) 770 l-Abfallbehälter (Container) bei Bedarfsleerung (min. einmal monatlich) 97,08 €

b) 1100 l-Abfallbehälter (Container) bei Bedarfsleerung (min. einmal monatlich) 133,20 €

3) Für die Abfuhr des zeitweise mehr anfallenden Abfalls in zugelassenen Plastikabfallsäcken wird eine Gebühr von 5,00 €

und für die Abfuhr von sog. „Windelsäcken" eine Gebühr von 3,00 €

je Abfallsack erhoben, die mit dem Kauf des Abfallsackes abgegolten ist. Die Ausgabe der „Windelsäcke" für Inkontinenzabfälle erfolgt an der Information des Rathauses unter Vorlage eines ärztlichen Attests über Inkontinenz an berechtigte Personen (keine Babys) die außerhalb einer stationären Pflegeeinrichtung wohnhaft sind. Die festgelegte Ausgabemenge pro berechtigter Person und Jahr beträgt 25 Stück, welche nur im gesamten Paket ausgegeben wird.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühren

1) Die zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt Stolberg durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Grundbesitzabgaben verbunden sein kann, festgesetzt.

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig, sie sind mit je ¼ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten.

Entstehen bei diesen vier Zahlungen Rundungsdifferenzen aufgrund eines nicht durch vier teilbaren Gesamtbetrages, werden diese im letzten Quartal des Jahres ausgeglichen.

Nachforderungsbeträge für abgelaufene Zeiträume werden mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig und sind innerhalb eines Monats zu entrichten.

2) Besteht die Gebührenpflicht nicht für den gesamten Erhebungszeitraum, so ermäßigt sich die Jahresgebühr entsprechend. Die Ermäßigung beträgt für jeden Monat, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht nicht bestand, 1/12 der Jahresgebühr.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.99 (GV NRW S. 516) waren nicht erforderlich.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Stolberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg, den 15.12.2009

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

kostenrechnende Einrichtung - Abfallbeseitigung -

Gebührenbedarfskalkulation 2010

nachrichtlich: HHST 1.7200.	Erlöse	Kalkulation 2010	*Kalkulation 2009*	*BAB 2008*
11000.5	Benutzungsgebühren	4.846.950,00	4.637.300,00 €	4.930.975,04 €
11010.2	Gebühren Müllsäcke	34.000,00	32.000,00 €	42.931,00 €
11020.0	Gebühren Ersatzmarken	900,00	700,00 €	744,00 €
15000.7	Einnahmen Ausschreibungsunterlagen	0,00	0,00 €	0,00 €
16610.8	Papiererlöse-Verrechnung mit Sammelkos.	0,00	0,00 €	0,00 €
13000.6	Metallerlöse Sperrmüll	7.700,00	7.800,00 €	12.045,00 €
16700.7	Erstattung Entsorgungskosten illeg. Abfall	0,00	0,00 €	150,00 €
26000.7	Bußgelder Abfallbeseitigung	2.500,00	4.000,00 €	2.430,09 €
	Überdeckung aus Vorjahren gem. KAG	425.000,00	269.356,44 €	130.000,00 €
	Summe Erlöse	5.317.050,00	4.951.156,44 €	5.119.275,13 €

	Kosten	Kalkulation 2010	*Kalkulation 2009*	*BAB 2008*
52010.6	Gebrauchsgegenstände	300,00	300,00 €	461,68 €
56200.3	Fortbildung Abfallbeseitigung	1.000,00	1.500,00 €	0,00 €
57010.3	Kauf von Müllsäcken und Müllmarken	3.000,00	10.000,00 €	1.882,39 €
57020.0	Benutzungsentgelte ZEW = MVA	2.797.126,00	2.599.647,00 €	2.551.533,40 €
57030.8	Annahmeentgelte Kompostierung	279.650,00	285.600,00 €	260.284,35 €
57040.5	Entsorgungskosten - sonstige -	95.825,00	107.130,00 €	104.771,53 €
60000.2	Öffentlichkeitsarbeit	4.000,00	5.000,00 €	504,70 €

	Fortsetzung der Kosten	Kalkulation 2010	*Kalkulation 2009*	*BAB 2008*
65010.7	Geschäftsausgaben Abfallbeseitigung u.a. Gerichts- und Anwaltskosten	20.000,00	20.000,00 €	9.550,74 €
65020.4	Abfuhrkosten Abfallbeseitigung	970.765,93	933.640,77 €	880.802,36 €
65030.1	Abfuhrkosten Kompostierung	99.212,72	97.427,40 €	91.971,44 €
65040.9	Sondermüllentsorgung	23.305,00	20.805,00 €	21.132,04 €
65050.6	Abfuhr- und Verwert.kosten Recyclingmat.	158.000,00	0,00 €	1.767,86 €
67900.8	Personalkosten Amt 30/32	179.985,61	216.970,30 €	0,00 €
67900.8	VKA Querschnittsämter	195.000,00	179.700,00 €	403.500,00 €
67910.5	Leistungsverrechnung TBA	430.000,00	416.000,00 €	375.562,95 €
71700.7	Recyclinghof (Gestellung)	59.983,46	57.676,41 €	55.380,32 €
	Summe Kosten	5.317.153,72 €	4.951.396,88 €	4.759.105,76 €
	Summe Erlöse	5.317.050,00 €	4.951.156,44 €	5.119.275,13 €
	ergibt Über-/Unterdeckung	-103,72 €	-240,44 €	360.169,37 €
	entspricht Kostendeckungsgrad	99,9980%	99,9951%	107,57%

	Duale Systeme (privatrechtlich)	Kalkulation 2010	*Kalkulation 2009*
15900.2	*Mehrwertsteuer DSD*	15.672,15 €	16.720,00 €
15910.0	*Mehrwertsteuer -Erstattung DSD-*	0,00 €	0,00 €
16610.5	*Erstattung DSD*	82.485,00 €	88.000,00 €
	Summe Erlöse	98.157,15 €	104.720,00 €
52020.0	*Einrichtung u. U. Containerstandorte*	0,00 €	0,00 €
64000.5	*Mehrwertsteuer -Vorsteuer-*	0,00 €	0,00 €
71800.0	*Zuschuss Reinigung Containerstandorte*	1.200,00 €	1.200,00 €
64001.3	*Mehrwertsteuer -Zahllast-*	15.672,15 €	16.720,00 €
	Summe Kosten	16.872,15 €	17.920,00 €
	Überschuss (+)	81.285,00 €	86.800,00 €

Berechnung der Abfallgebühren

Gesamtausgaben Abfallbeseitigung ohne DSD		5.317.153,72 €
hiervon sind folgende Einnahmen abzusetzen:		
Einnahmen Ersatzmarken	900,00 €	
Einnahmen Metallerlöse	7.700,00 €	
Einnahme Ausschreibungsunterlagen	0,00 €	
Bußgelder Abfallbeseitigung	2.500,00 €	
Überdeckung aus Vorjahren	425.000,00	
	436.100,00 €	
verbleiben durch Gebühren zu deckende Kosten i.H.v.:		4.881.053,72 €

Leistungsart	Gefäßbestand 01.11.2009	Volumen p.a.	End-kosten	Stück-kosten	
35-l Abfallbehälter, wöchentl.	4.031	7.336.420 l	881.478,10136 €	218,67480 €	
35-l Abfallbehälter, 14-täglich	11.266	10.252.060 l	1.341.326,55583 €	119,05970 €	
40-l Abfallbehälter, wöchentl.	593	1.233.440 l	148.816,99825 €	250,95615 €	
40-l Abfallbehälter, 14-täglich	1.727	1.796.080 l	236.789,53317 €	137,11033 €	
60-l Abfallbehälter, wöchentl.	1.009	3.148.080 l	368.085,19610 €	364,80198 €	
60-l Abfallbehälter, 14-täglich	4.161	6.491.160 l	807.372,30810 €	194,03324 €	
60-l Abfallbehälter, 3-wöchentl.	413	429.437 l	56.617,52269 €	137,08843 €	
80-l Abfallbehälter, wöchentl.	187	777.920 l	89.507,13942 €	478,64780 €	
80-l Abfallbehälter, 14-täglich	755	1.570.400 l	189.471,89491 €	250,95615 €	
80-l Abfallbehälter, 3-wöchentl.	134	185.778 l	23.453,98564 €	175,02974 €	
120-l Abfallbehälter, wöchentl.	112	698.880 l	79.110,01914 €	706,33946 €	
120-l Abfallbehälter, 14-täglich	145	452.400 l	52.896,28685 €	364,80198 €	
120-l Abfallbehälter, 3-wöchentl.	29	60.308 l	7.276,45859 €	250,91237 €	
240-l Abfallbehälter, wöchentl.	33	411.840 l	45.850,67564 €	1.389,41441 €	
240-l Abfallbehälter,14-täglich	29	180.960 l	20.483,84424 €	706,33946 €	
240-l Abfallbehälter, 3-wöchentl.	12	49.910 l	5.742,72277 €	478,56023 €	
770-l Abfallbehälter, wöchentl.	8	320.320 l	36.604,85044 €	4.575,60630 €	
770-l Abfallbehälter, 14-täglich	9	180.180 l	20.894,28527 €	2.321,58725 €	
770-l Abfallbehälter, monatlich	13	120.120 l	14.408,91501 €	1.108,37808 €	
1100-l Abfallbehälter, wöchentl.	51	2.917.200 l	331.042,82251 €	6.491,03574 €	
1100-l Abfallbehälter, 14-täglich	19	543.400 l	62.222,06294 €	3.274,84542 €	
1100-l Abfallbehälter, monatlich	17	224.400 l	26.320,18802 €	1.548,24635 €	
770-l Abfallbehälter, zusätzlich	3	2.310 l	291,10379 €	97,03460 €	
1100-l Abfallbehälter, zusätzlich	33	36.300 l	4.394,23890 €	133,15875 €	
60-l Zusatzsäcke	8.000	480.000 l	30.596,00580 €	3,82450 €	*zzgl. 1,00 € Prov.*
Summe	24.636 ASB	39.899.304 l	4.881.053,71540 €	*0,12 €/l*	
	117 Cont.			*grober Durchschnittswert*	

Festlegung der Gebührensätze

Leistungsart	Gebührensätze 2010 (durch 12 teilbar)	Gebühren gegenüber Vorjahr	*2009*	*2008*
35-l Abfallbehälter, wöchentl.	218,64 €	3,29%	*211,68 €*	*224,16 €*
35-l Abfallbehälter, 14-täglich	118,56 €	3,24%	*114,84 €*	*121,08 €*
40-l Abfallbehälter, wöchentl.	250,92 €	3,26%	*243,00 €*	*257,16 €*
40-l Abfallbehälter, 14-täglich	137,16 €	3,25%	*132,84 €*	*139,68 €*
60-l Abfallbehälter, wöchentl.	364,80 €	3,30%	*353,16 €*	*374,40 €*
60-l Abfallbehälter, 14-täglich	194,04 €	3,26%	*187,92 €*	*198,36 €*
60-l Abfallbehälter, 3-wöchentl.	137,04 €	3,25%	*132,72 €*	*139,68 €*
80-l Abfallbehälter, wöchentl.	478,68 €	3,32%	*463,32 €*	*491,76 €*
80-l Abfallbehälter, 14-täglich	250,92 €	3,26%	*243,00 €*	*257,04 €*
80-l Abfallbehälter, 3-wöchentl.	175,08 €	3,33%	*169,44 €*	*178,80 €*
120-l Abfallbehälter, wöchentl.	706,32 €	3,32%	*683,64 €*	*726,36 €*
120-l Abfallbehälter, 14-täglich	364,80 €	3,30%	*353,16 €*	*374,40 €*
120-l Abfallbehälter, 3-wöchentl.	250,92 €	3,31%	*242,88 €*	*257,04 €*
240-l Abfallbehälter, wöchentl.	1.389,36 €	3,33%	*1.344,60 €*	*1.430,40 €*
240-l Abfallbehälter,14-täglich	706,32 €	3,32%	*683,64 €*	*726,36 €*
240-l Abfallbehälter, 3-wöchentl.	478,56 €	3,32%	*463,20 €*	*491,64 €*
770-l Abfallbehälter, wöchentl.	4.575,60 €	3,32%	*4.428,60 €*	*4.702,56 €*
770-l Abfallbehälter, 14-täglich	2.321,64 €	3,32%	*2.247,12 €*	*2.383,80 €*
770-l Abfallbehälter, monatlich	1.108,32 €	3,29%	*1.073,04 €*	*1.135,68 €*
1100-l Abfallbehälter, wöchentl.	6.491,04 €	3,32%	*6.282,36 €*	*6.674,28 €*
1100-l Abfallbehälter, 14-täglich	3.274,80 €	3,32%	*3.169,68 €*	*3.365,28 €*
1100-l Abfallbehälter, monatlich	1.548,24 €	3,31%	*1.498,68 €*	*1.588,56 €*
770-l Abfallbehälter, Sonderleerung	97,08 €	3,32%	*93,96 €*	*99,12 €*
1100-l Abfallbehälter, Sonderleerung	133,20 €	3,35%	*128,88 €*	*136,32 €*
60-l Zusatzsäcke	5,00 €	0,00%	*5,00 €*	*6,00 €*

(Gebühr für den Zusatzsack enthält 1 € Provision für die privaten Verkaufsstellen)

Alle Gebührensätze sind so gerundet, dass diese wegen der möglichen monatlichen Ummeldung durch 12 teilbar sind.

aufgestellt 11/2009; Poschen, FB 1-30/32

kalkulierte Kosten für die Abfallbeseitigung 2010

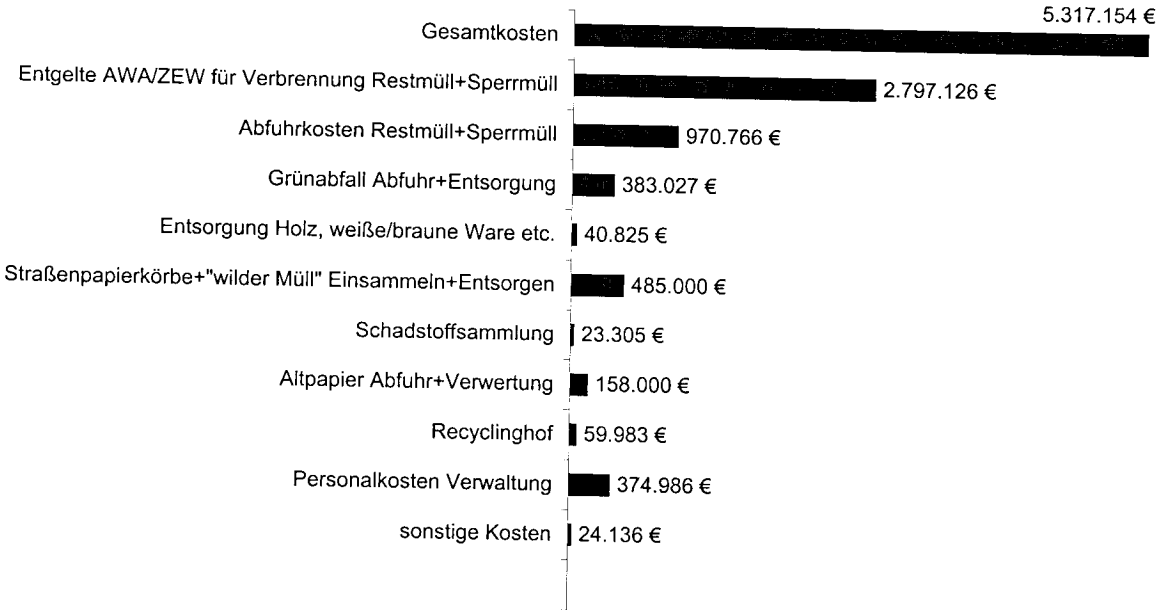

prozentuale Verteilung der Kosten

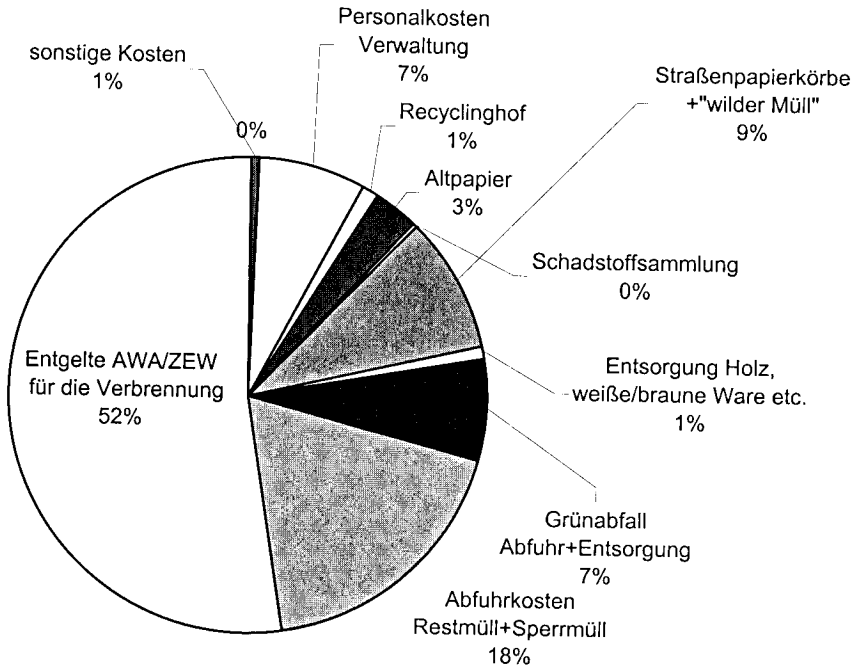

Stadt Stolberg (Rhld.)
FB 1-30/32

☒öffentlich ☐ nichtöffentlich

Datum	Drucksache-Nr.
14.12.2009	

VORLAGE

HA
Rat

für die Sitzung des	Hauptausschusses/Rates
am	15.12.2009
Tagesordnungspunkt Nr.	Ergänzung zu TOP 3
Betreff:	Abfallentsorgungsgebühren 2010 - Tischvorlage

Ergänzend zu TOP 3 HA/Rat wird folgendes mitgeteilt:

Am **14.12.2009** teilte der Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) mit, dass bei der Verbandsversammlung am 11.12.2009 entgegen den schriftlichen Mitteilungen aus Oktober keine Erhöhung der Verbrennungsgebühren beschlossen worden seien.
Die Verbrennungsgebühren werden konstant bleiben.

Dies hat für die Stolberger Gebührenzahler zur Folge, dass die Gebühren nur um ca. 1 % steigen werden.

Als Anlage 1 ist die neue Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Stolberg für das Jahr 2010 und als Anlage 2 die neue Gebührenbedarfskalkulation beigefügt.

i.A.

A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

Anlage 1

6010

Gebührensatzung für die Abfallentsorgung

in der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 15.12.2009

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.69 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.99 (GV NRW S. 718) und des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708) sowie in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 21.06.2000 in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Stolberg in seiner Sitzung vom 15.12.2009 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1
Benutzungsgebühren

Die Stadt Stolberg (Rhld.) erhebt zur Deckung der Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung sowie sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen der Stadt Stolberg (Rhld.) entstehen, Gebühren nach dem KAG (Benutzungsgebühren).

§ 2
Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die städtische Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschuld.

2. Maßgebend für die Gebührenpflicht sind die am 01. Januar des Veranlagungsjahres bestehenden, durch den Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes festgestellten Eigentumsverhältnisse. Änderungen im Laufe des Jahres werden berücksichtigt. Werden Grundstücke im Laufe des Veranlagungsjahres neu angeschlossen, so sind die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Anschlussnahme maßgebend.

3. Bei Eigentumswechsel haftet für Gebührenrückstände bis zum Eigentumsübergang der bisherige Eigentümer. Das gilt nicht für den Erwerb aus einer Konkursmasse. Diese Regelung gilt auch sinngemäß bei Betriebsübernahmen.

4. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet wird. Mit der schriftlichen Abmeldung soll die vom abzumeldenden Abfallbehälter abgekratzte Kontrollmarke vorgelegt werden. Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentümerwechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Im Falle eines Eigentümerwechsels infolge einer Zwangsversteigerung beginnt die Gebührenpflicht des Ersteigers mit dem Tage des Zuschlags.

5. Jeder Eigentumswechsel ist binnen zwei Wochen nach Eintritt anzuzeigen. Unterlassen der neue und der bisherige Eigentümer die Anzeige, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.

6. Bei Änderung der Gefäßgröße bzw. des Abfuhrrhytmuses nach der Satzung über die Abfallbeseitigung wird die neue Gebühr erstmals fällig mit Beginn des auf den Umstellungsantrag folgenden Monats. Gleichzeitig endet die Gebührenpflicht für die bisherige Gefäßgröße bzw. den bisherigen Abfuhrrhytmus.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

1) Die Gebühren für die Restmüllabfuhr werden nach der Anzahl und Behältergröße der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter sowie der Häufigkeit der Abfuhr berechnet.

Die zu entrichtende Jahresgebühr (durch 12 teilbar) beträgt für einen

a)	35 l-Abfallbehälter (Ringtonne) bei wöchentlicher Leerung	214,08 €
b)	35 l-Abfallbehälter (Ringtonne) bei 14-täglicher Leerung	116,16 €
c)	40 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	245,76 €
d)	40 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	134,52 €
e)	60 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	357,00 €
f)	60 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	190,08 €
g)	60 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 3-wöchentlicher Leerung	134,52 €

h)	80 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	468,24 €
i)	80 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	245,76 €
j)	80 l- Abfallbehälter (Euronorm) bei 3-wöchentlicher Leerung	171,60 €
k)	120 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	690,60 €
l)	120 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	357,00 €
m)	120 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 3-wöchentlicher Leerung	245,64 €
n)	240 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	1.358,04 €
o)	240 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	690,60 €
p)	240 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 3-wöchentlicher Leerung	468,12 €
q)	770 l-Abfallbehälter (Container) bei wöchentlicher Leerung	4.474,92 €
r)	770 l-Abfallbehälter (Container) bei 14-täglicher Leerung	2.271,24 €
s)	770 l-Abfallbehälter (Container) bei monatlicher Leerung	1.085,16 €
t)	1100 l-Abfallbehälter (Container) bei wöchentlicher Leerung	6.347,16 €
u)	1100 l-Abfallbehälter (Container) bei 14-täglicher Leerung	3.202,92 €
v)	1100 l-Abfallbehälter (Container) bei monatlicher Leerung	1.515,00 €

Die Stadt gibt für die Abfallbehälter a) bis v) Kontrollmarken aus, die auf die jeweiligen Abfallbehälter aufzukleben sind.

2) Die Gebühren betragen für einen

a) 770 l-Abfallbehälter (Container) bei Bedarfsleerung (min. einmal monatlich) 95,04 €

b) 1100 l-Abfallbehälter (Container) bei Bedarfsleerung (min. einmal monatlich) 130,44 €

3) Für die Abfuhr des zeitweise mehr anfallenden Abfalls in zugelassenen Plastikabfallsäcken wird eine Gebühr von 5,00 €

und für die Abfuhr von sog. „Windelsäcken" eine Gebühr von 3,00 €

je Abfallsack erhoben, die mit dem Kauf des Abfallsackes abgegolten ist. Die Ausgabe der „Windelsäcke" für Inkontinenzabfälle erfolgt an der Information des Rathauses unter Vorlage eines ärztlichen Attests über Inkontinenz an berechtigte Personen (keine Babys) die außerhalb einer stationären Pflegeeinrichtung wohnhaft sind. Die festgelegte Ausgabemenge pro berechtigter Person und Jahr beträgt 25 Stück, welche nur im gesamten Paket ausgegeben wird.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühren

1) Die zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt Stolberg durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Grundbesitzabgaben verbunden sein kann, festgesetzt.

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig, sie sind mit je ¼ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten.

Entstehen bei diesen vier Zahlungen Rundungsdifferenzen aufgrund eines nicht durch vier teilbaren Gesamtbetrages, werden diese im letzten Quartal des Jahres ausgeglichen.

Nachforderungsbeträge für abgelaufene Zeiträume werden mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig und sind innerhalb eines Monats zu entrichten.

2) Besteht die Gebührenpflicht nicht für den gesamten Erhebungszeitraum, so ermäßigt sich die Jahresgebühr entsprechend. Die Ermäßigung beträgt für jeden Monat, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht nicht bestand, 1/12 der Jahresgebühr.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.99 (GV NRW S. 516) waren nicht erforderlich.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Stolberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg, den 15.12.2009

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

kostenrechnende Einrichtung - Abfallbeseitigung -

Gebührenbedarfskalkulation 2010 (neu)

nachrichtlich: HHST 1.7200.	Erlöse	Kalkulation 2010	*Kalkulation 2009*	*BAB 2008*
11000.5	Benutzungsgebühren	4.742.950,00	4.637.300,00 €	4.930.975,04 €
11010.2	Gebühren Müllsäcke	34.000,00	32.000,00 €	42.931,00 €
11020.0	Gebühren Ersatzmarken	900,00	700,00 €	744,00 €
15000.7	Einnahmen Ausschreibungsunterlagen	0,00	0,00 €	0,00 €
16610.8	Papiererlöse-Verrechnung mit Sammelkos.	0,00	0,00 €	0,00 €
13000.6	Metallerlöse Sperrmüll	7.700,00	7.800,00 €	12.045,00 €
16700.7	Erstattung Entsorgungskosten illeg. Abfall	0,00	0,00 €	150,00 €
26000.7	Bußgelder Abfallbeseitigung	2.500,00	4.000,00 €	2.430,09 €
	Überdeckung aus Vorjahren gem. KAG	360.000,00	269.356,44 €	130.000,00 €
	Summe Erlöse	5.148.050,00	4.951.156,44 €	5.119.275,13 €

	Kosten	Kalkulation 2010	*Kalkulation 2009*	*BAB 2008*
52010.6	Gebrauchsgegenstände	300,00	300,00 €	461,68 €
56200.3	Fortbildung Abfallbeseitigung	1.000,00	1.500,00 €	0,00 €
57010.3	Kauf von Müllsäcken und Müllmarken	3.000,00	10.000,00 €	1.882,39 €
57020.0	Benutzungsentgelte ZEW = MVA	2.591.733,00	2.599.647,00 €	2.551.533,40 €
57030.8	Annahmeentgelte Kompostierung	279.650,00	285.600,00 €	260.284,35 €
57040.5	Entsorgungskosten - sonstige -	95.825,00	107.130,00 €	104.771,53 €
60000.2	Öffentlichkeitsarbeit	4.000,00	5.000,00 €	504,70 €

	Fortsetzung der Kosten	Kalkulation 2010	*Kalkulation 2009*	*BAB 2008*
65010.7	Geschäftsausgaben Abfallbeseitigung u.a. Gerichts- und Anwaltskosten	20.000,00	20.000,00 €	9.550,74 €
65020.4	Abfuhrkosten Abfallbeseitigung	970.765,93	933.640,77 €	880.802,36 €
65030.1	Abfuhrkosten Kompostierung	99.212,72	97.427,40 €	91.971,44 €
65040.9	Sondermüllentsorgung	23.305,00	20.805,00 €	21.132,04 €
65050.6	Abfuhr- und Verwert.kosten Recyclingmat.	197.097,00	0,00 €	1.767,86 €
67900.8	Personalkosten Amt 30/32	179.985,61	216.970,30 €	0,00 €
67900.8	VKA Querschnittsämter	195.000,00	179.700,00 €	403.500,00 €
67910.5	Leistungsverrechnung TBA	430.000,00	416.000,00 €	375.562,95 €
71700.7	Recyclinghof (Gestellung)	59.983,46	57.676,41 €	55.380,32 €
	Summe Kosten	5.150.857,72 €	4.951.396,88 €	4.759.105,76 €
	Summe Erlöse	5.148.050,00 €	4.951.156,44 €	5.119.275,13 €
	ergibt Über-/Unterdeckung	-2.807,72 €	-240,44 €	360.169,37 €
	entspricht Kostendeckungsgrad	99,9455%	99,9951%	107,57%

	Duale Systeme (privatrechtlich)	Kalkulation 2010	*Kalkulation 2009*
15900.2	*Mehrwertsteuer DSD*	15.672,15 €	16.720,00 €
15910.0	*Mehrwertsteuer -Erstattung DSD-*	0,00 €	0,00 €
16610.5	*Erstattung DSD*	82.485,00 €	88.000,00 €
	Summe Erlöse	98.157,15 €	104.720,00 €
52020.0	*Einrichtung u. U. Containerstandorte*	0,00 €	0,00 €
64000.5	*Mehrwertsteuer -Vorsteuer-*	0,00 €	0,00 €
71800.0	*Zuschuss Reinigung Containerstandorte*	1.200,00 €	1.200,00 €
64001.3	*Mehrwertsteuer -Zahllast-*	15.672,15 €	16.720,00 €
	Summe Kosten	16.872,15 €	17.920,00 €
	Überschuss (+)	81.285,00 €	86.800,00 €

Berechnung der Abfallgebühren

Gesamtausgaben Abfallbeseitigung ohne DSD		5.150.857,72 €
hiervon sind folgende Einnahmen abzusetzen:		
Einnahmen Ersatzmarken	900,00 €	
Einnahmen Metallerlöse	7.700,00 €	
Einnahme Ausschreibungsunterlagen	0,00 €	
Bußgelder Abfallbeseitigung	2.500,00 €	
Überdeckung aus Vorjahren	360.000,00	
	371.100,00 €	
verbleiben durch Gebühren zu deckende Kosten i.H.v.:		4.779.757,72 €

Leistungsart	Gefäßbestand 01.11.2009	Volumen p.a.	End-kosten	Stück-kosten	
35-l Abfallbehälter, wöchentl.	4.031	7.336.420 l	863.030,39296 €	214,09834 €	
35-l Abfallbehälter, 14-täglich	11.266	10.252.060 l	1.315.547,35925 €	116,77147 €	
40-l Abfallbehälter, wöchentl.	593	1.233.440 l	145.715,46625 €	245,72591 €	
40-l Abfallbehälter, 14-täglich	1.727	1.796.080 l	232.273,22139 €	134,49521 €	
60-l Abfallbehälter, wöchentl.	1.009	3.148.080 l	360.169,22866 €	356,95662 €	
60-l Abfallbehälter, 14-täglich	4.161	6.491.160 l	791.050,03827 €	190,11056 €	
60-l Abfallbehälter, 3-wöchentl.	413	429.437 l	55.537,68594 €	134,47382 €	
80-l Abfallbehälter, wöchentl.	187	777.920 l	87.551,02986 €	468,18733 €	
80-l Abfallbehälter, 14-täglich	755	1.570.400 l	185.523,06411 €	245,72591 €	
80-l Abfallbehälter, 3-wöchentl.	134	185.778 l	22.986,84076 €	171,54359 €	
120-l Abfallbehälter, wöchentl.	112	698.880 l	77.352,65868 €	690,64874 €	
120-l Abfallbehälter, 14-täglich	145	452.400 l	51.758,70977 €	356,95662 €	
120-l Abfallbehälter, 3-wöchentl.	29	60.308 l	7.124,81082 €	245,68313 €	
240-l Abfallbehälter, wöchentl.	33	411.840 l	44.815,08822 €	1.358,03298 €	
240-l Abfallbehälter,14-täglich	29	180.960 l	20.028,81341 €	690,64874 €	
240-l Abfallbehälter, 3-wöchentl.	12	49.910 l	5.617,22116 €	468,10176 €	
770-l Abfallbehälter, wöchentl.	8	320.320 l	35.799,39356 €	4.474,92419 €	
770-l Abfallbehälter, 14-täglich	9	180.180 l	20.441,21578 €	2.271,24620 €	
770-l Abfallbehälter, monatlich	13	120.120 l	14.106,86868 €	1.085,14374 €	
1100-l Abfallbehälter, wöchentl.	51	2.917.200 l	323.707,41165 €	6.347,20415 €	
1100-l Abfallbehälter, 14-täglich	19	543.400 l	60.855,66287 €	3.202,92962 €	
1100-l Abfallbehälter, monatlich	17	224.400 l	25.755,92565 €	1.515,05445 €	
770-l Abfallbehälter, zusätzlich	3	2.310 l	285,29521 €	95,09840 €	
1100-l Abfallbehälter, zusätzlich	33	36.300 l	4.302,96116 €	130,39276 €	
60-l Zusatzsäcke	8.000	480.000 l	28.421,35132 €	3,55267 €	*zzgl. 1,00 € Prov.*
Summe	24.636 ASB	39.899.304 l	4.779.757,71540 €	*0,12 €/l*	
	117 Cont.			*grober Durchschnittswert*	

Festlegung der Gebührensätze

Leistungsart	Gebührensätze 2010 (durch 12 teilbar)	Gebühren gegenüber Vorjahr	*2009*	*2008*
35-l Abfallbehälter, wöchentl.	214,08 €	1,13%	*211,68 €*	*224,16 €*
35-l Abfallbehälter, 14-täglich	116,16 €	1,15%	*114,84 €*	*121,08 €*
40-l Abfallbehälter, wöchentl.	245,76 €	1,14%	*243,00 €*	*257,16 €*
40-l Abfallbehälter, 14-täglich	134,52 €	1,26%	*132,84 €*	*139,68 €*
60-l Abfallbehälter, wöchentl.	357,00 €	1,09%	*353,16 €*	*374,40 €*
60-l Abfallbehälter, 14-täglich	190,08 €	1,15%	*187,92 €*	*198,36 €*
60-l Abfallbehälter, 3-wöchentl.	134,52 €	1,36%	*132,72 €*	*139,68 €*
80-l Abfallbehälter, wöchentl.	468,24 €	1,06%	*463,32 €*	*491,76 €*
80-l Abfallbehälter, 14-täglich	245,76 €	1,14%	*243,00 €*	*257,04 €*
80-l Abfallbehälter, 3-wöchentl.	171,60 €	1,27%	*169,44 €*	*178,80 €*
120-l Abfallbehälter, wöchentl.	690,60 €	1,02%	*683,64 €*	*726,36 €*
120-l Abfallbehälter, 14-täglich	357,00 €	1,09%	*353,16 €*	*374,40 €*
120-l Abfallbehälter, 3-wöchentl.	245,64 €	1,14%	*242,88 €*	*257,04 €*
240-l Abfallbehälter, wöchentl.	1.358,04 €	1,00%	*1.344,60 €*	*1.430,40 €*
240-l Abfallbehälter,14-täglich	690,60 €	1,02%	*683,64 €*	*726,36 €*
240-l Abfallbehälter, 3-wöchentl.	468,12 €	1,06%	*463,20 €*	*491,64 €*
770-l Abfallbehälter, wöchentl.	4.474,92 €	1,05%	*4.428,60 €*	*4.702,56 €*
770-l Abfallbehälter, 14-täglich	2.271,24 €	1,07%	*2.247,12 €*	*2.383,80 €*
770-l Abfallbehälter, monatlich	1.085,16 €	1,13%	*1.073,04 €*	*1.135,68 €*
1100-l Abfallbehälter, wöchentl.	6.347,16 €	1,03%	*6.282,36 €*	*6.674,28 €*
1100-l Abfallbehälter, 14-täglich	3.202,92 €	1,05%	*3.169,68 €*	*3.365,28 €*
1100-l Abfallbehälter, monatlich	1.515,00 €	1,09%	*1.498,68 €*	*1.588,56 €*
770-l Abfallbehälter, Sonderleerung	95,04 €	1,15%	*93,96 €*	*99,12 €*
1100-l Abfallbehälter, Sonderleerung	130,44 €	1,21%	*128,88 €*	*136,32 €*
60-l Zusatzsäcke	5,00 €	0,00%	*5,00 €*	*6,00 €*

(Gebühr für den Zusatzsack enthält 1 € Provision für die privaten Verkaufsstellen)

Alle Gebührensätze sind so gerundet, dass diese wegen der möglichen monatlichen Ummeldung durch 12 teilbar sind.

aufgestellt 12/2009; Poschen, FB 1-30/32

Vorlage Entwässerungssatzung 2010
Stadt Stolberg (Rhld.)
FB 2/66

x öffentlich □ nichtöffentlich

Datum	Drucksache-Nr.
25.11.2009	

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses/Rates
am 15.12.2009
Tagesordnungspunkt Nr. A 4
Betreff: Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadt Stolberg (Rhld.)

HA A)4
RAT A4

a) Beschlussvorschlag:

Der HA empfiehlt/Der Rat beschließt die beiliegende Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- der Stadt Stolberg (Rhld.).

b) Sachverhalt:

Die letzte Überarbeitung der Entwässerungssatzung erfolgte durch Nachtragssatzung vom 20.12.1996. Durch die rechtliche Entwicklung der Materie ist es zwingend erforderlich, den Satzungstext in einigen Bereichen anzupassen. Ebenso sollten allgemeine Verwaltungskenntnisse aus der lfd. Arbeit des Fachamtes zu einigen Satzungsänderungen führen, wobei aus Rechtssicherheitsgründen auch hier ein besonders enger textlicher Bezug auf Mustersatzungen bzw. auf Satzungen größerer Städte wie Köln und Düsseldorf gelegt wurde.

Folgende Paragrafen sind bei der Überarbeitung der bestehenden Satzung tangiert, wobei die Darstellung in Form einer Synopse erfolgt und der neue Text jeweils grau hinterlegt wurde.

Begründungen zur Änderung

Zu § 2 -Begriffsbestimmungen-

Der Katalog der Begriffsbestimmungen musste um den Punkt „Druckentwässerungsanlage“ erweitert werden.

Zu § 5 -Begrenzung des Benutzungsrechtes-

Hier werden nunmehr präzisere/ergänzende Angaben zu den auszuschließenden Stoffen und Stoffgruppen genannt, wobei die Grenzwerte für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe gewerblicher, industrieller und ähnlicher Abwässer bei einigen Stoffen und Stoffgruppen höher angesetzt werden.

Da die hier ansässige Schwermetallindustrie die Qualität des Abwassers entscheidend prägt, werden die städt. Grenzwerte weitest gehend aus den Vorgaben der

§ 6 (2) Entwässerung von Einfahrten und Höfen über den Gehweg

Die Änderung ist deklaratorischer Art und dient der Klarstellung der bisherigen Regelung.

In der derzeitigen Entwässerungssatzung ist zwar in § 6 Abs. 2 geregelt, dass das **gesamte** auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten ist und in § 7 Abs. 1, dass jedes Grundstück mindestens einen unterirdischen Anschlusskanal haben sollt, jedoch nirgendwo, dass das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser über eine geschlossene Rohrleitung abgeleitet werden soll. Kleinere Flächen (z.B. Garagenzufahrten) sollen bis zu einer Bagatellgrenze von 12 m² (3m x 4m) von dieser Regelung ausgenommen werden.

Die textliche Ergänzung zu § 6 Abs. 2 begründet sich wie folgt:

Die Straßenabläufe sind so bemessen, dass sie zwischen 400 und 500 m² Einzugsfläche haben. Wenn nun in einem Straßenstück mehrere 20 m², 50 m² oder 100 m² große Hof- und Einfahrtflächen zusätzlich angeschlossen werden, übersteigt die bei Starkregen abfließende Wassermenge die Leistungsfähigkeit der Straßenabläufe und es kommt zu einem gefährlichen Rückstau auf die Fahrbahn. Außerdem gefährdet im Winter abfließendes und wieder gefrierendes Tauwasser auf dem Gehweg die Verkehrssicherheit für Fußgänger.

In allen verglichenen Satzungen der Nachbarstädte wird das Problem in der hier vorgeschlagenen Art und Weise mit dem gleichen Wortlaut dargestellt („eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen").

Die Definition in der Satzung soll insbesondere darauf hinwirken, dass bei Neubauten eine Verpflichtung für den Grundstückseigentümer besteht, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser über eine geschlossene Rohrleitung abzuleiten. **In allen anderen Fällen wird den Grundstückseigentümern Bestandsschutz eingeräumt.**

Zu § 6 (3) -Anschluss- und Benutzungszwang

Die Stadt Stolberg hat zu diversen Privatgrundstücken in Außenbereichen keinen städt. Kanal verlegt, so dass diese über andere Einrichtungen (z.B. rollender Kanal, Kleinkläranlage) ihr Abwasser entsorgen müssen. Die Verlegung einer Freispiegelleitung ist aufgrund der Entfernung und der Geländesituation meistens zu aufwendig und daher unwirtschaftlich. Es besteht jedoch die Möglichkeit, einige der Grundstücke über eine Druckentwässerung wirtschaftlich anzuschließen.

Maßnahmen zur Druckentwässerung sollten in enger Absprache mit den jeweiligen Grundstückseigentümern erfolgen.

<u>Vorteile der Druckentwässerung im Vergleich zur abflusslosen Grube</u>
1. Neubaukosten

Für die Abfuhr der Inhalte abflussloser Gruben entstehen zur Zeit nicht durch Gebühren gedeckte Kosten in Höhe von 12,98 €/cbm. Dieser Fehlbetrag ist auf der Grundlage einer Rentabilitätsberechnung in den Neubau und Betrieb einer Druckentwässerung zu investieren. Mit diesen Investitionen können Grundstücke an

2. Wasserwirtschaft

Aus ökologischer Sicht ist eine Entwässerungsleitung einer Grube vorzuziehen, da die Dichtheit der Gruben im Vergleich zu Entwässerungsleitungen langfristig nicht gewährleistet ist.

3. Entsorgungskomfort

Die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung ist komfortabler als die regelmäßige Abfuhr.

- kein regelmäßiges Abpumpen durch Entsorgungsunternehmen mit Geruchsbelästigung
- keine Kontrollen der Gruben
- jedoch Kontrollen der Pumpen (erfolgt durch Anschlussnehmer)

4. Ökologischer Aspekt

- weniger LKW-Verkehr
- dadurch Verringerung der CO^2 Belastung

Vorteile der Pumpstation im privaten Eigentum im Vergleich zum städtischen

5. Neubaukosten

Kosten für den Neubau bzw. Sanierung von vorhandenen Gruben entstehen den Grundstückseigentümern regelmäßig. So kostet der Einbau einer Grube aus Stahlbeton mit 20 m^3 ca. 10.000,-- €.

Diese Kosten können für eine private Pumpstation (5.000,-- € netto ohne Einbaukosten) und deren Betrieb investiert werden. Die wirtschaftliche Lebensdauer von Pumpen mit Schaltschrank beträgt 12 Jahre, so dass für diese die Erneuerungskosten von ca. 2.000 € netto alle 12 Jahre oder seltener fällig werden.

6. Betriebskosten

Die Betriebskosten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

7. Kosten für Stromanschluss

Die Stadt müsste auf eigene Kosten einen Stromanschluss herstellen lassen, damit die städtische Pumpstation über einen städtischen Stromanschluss versorgt werden kann. Die Leitungskosten für den Anschluss entfallen bei Versorgung über den Anschluss des Grundstückseigentümers.

8. Rechtsprechung

Ein aktuelles Urteil durch das OVG NRW bestätigt die oben genannten Argumente und führt noch weitere an. Die Rechtskraft steht noch aus, da die Klägerseite einen Antrag auf Zulassung der Revision beim Bundesverwaltungsgericht gestellt hat.

Aus Mitt. NRW StGB, Nr. 11 von Nov. 2006:

„Das OVG NRW hat mit Urteil vom 25.07.06 (Az.: 15 A 2089/04 -nicht rechtskräftig- entschieden, dass eine Kanalanschlussbeitragspflicht auch dann entsteht, wenn der Grundstückseigentümer an ein öffentliches Druckwässerungsnetz angeschlossen wird und er nach der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde verpflichtet ist, auf seinem Privatgrundstück eine Druckpumpe anzuschaffen, zu betreiben und zu unterhalten, um das Grundstücksabwasser in das öffentliche Druckentwässerungsnetz einzuleiten."

Eine Grundlage für diese Entscheidung besteht darin, dass grundsätzlich kein Anspruch für den Grundstückseigentümer auf eine Freigefälleentwässerung besteht. Es steht vielmehr nach dem OVG NRW im Ermessen der Gemeinde, welche technische Lösung sie zur Grundstücksentwässerung anbietet (vgl. OVG. NRW, Art. v. 27.04.88, Az.: 22 A 580/86, Mied. StGB 1988, S. 289,290).

Zusammengefasst bedeutet dies, dass die Gemeinde ein Entwässerungssystem bis an die Grundstücksgrenze dem Grundstückseigentümer zur Verfügung stellen muss. Die Einbringung des Schmutzwassers in die Kanalisation muss der Eigentümer erbringen. Hierbei ist es nach ständiger Rechtsprechung des OVG.NRW so, dass Anschlusskosten von bis zu 25.000,-- € im Hinblick auf die öffentliche Abwasseranlage einem Grundstückseigentümer zumutbar seien.

Einige Nachbarstädte haben den Bereich Druckentwässerung in ihre Satzung aufgenommen. Bezüglich der finanziellen Behandlung ist hier eine Bandbreite von der vollständigen Kostenübernahme durch die Stadt (Würselen) bis hin zur vollständigen Kostenübernahme durch den Eigentümer (Städte Düsseldorf, Köln, Eschweiler) fest zu stellen.

Zu § 7 -Ausführung und Unterhaltung von Hausanschlüssen

Die Ergänzung um den Punkt 7 ergibt sich aus der Begründung zu § 6.

Bei der Aufnahme der Dichtheitsprüfung, bei der die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 Satz 1 LWG NRW gelten, ist es wichtig, dass der Nachweis der Prüfung von zertifizierten oder gleichwertigen Unternehmen vorgelegt wird.

Zu § 13 -Abscheideanlagen-

Die technischen Regelwerke bieten eine orientierende Hilfe, bilden eine Grundlage für die Stadt Stolberg, ab welchem Schwellenwert für „schwerflüchtige lipophile, petrolether extrahierbare Stoffe" ein Fettabscheider gefordert werden soll. Dies ist nach Abwägung der o.g. Schriften und Literaturauswertungen geschehen, der diesbezügliche Grenzwert lautet nunmehr 250 mg/l.

Eine bloße Bezugnahme auf die entsprechende DIN-Vorschrift ist lt. O.G. Münster Urteil vom 9.5.06 (u.a. 15 A 4247/03) nicht akzeptiert worden, da die Normen nicht jedermann frei zugänglich sind.

Der nunmehr vorgestellte Text des § 13 wurde aus der Musterentwässerungssatzung des StGB NRW, Stand 25.08.2005, übernommen.

Zu § 15 -Ordnungswidrigkeiten-

In Absatz 2 wird der Betrag von 100.000,00 DM in 50.000,00 € und das Wort „Stadtdirektor“ in „Bürgermeister“ geändert.

c) Rechtslage:

.Die Rechtslage ergibt sich aus dem Text des Sachverhaltes.

d) Finanzierung:

entfällt

e) Personelle Auswirkung:

keine

I.A.

Braun
Fachbereichsleiter

Alt	Neu
Satzung **über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 15. 12.1993 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 19.12.1996**	**Satzung** **über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Stolberg (Rhld.) vom .....**
Aufgrund der - §§ 7,8,9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.96 (GV NW S. 124) - § 51 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.Juni 1995 (GV NW S. 926) - §§ 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.92 (GV NW S. 561) hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 17.12.1996 folgende Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 15.12.93 beschlossen:	Aufgrund der - §§ 7,8,9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.96 (GV NW S. 124) - § 61 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW, S. 463 ff.). hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 15.12.93 beschlossen:
§ 1 Allgemeines	**§ 1 Allgemeines**
(1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Beseitigung des Abwassers als öffentliche Einrichtung (öffentliche Abwasseranlage). (2) Die öffentliche Abwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Zu dieser Anlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser, dem	(1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Beseitigung des Abwassers als öffentliche Einrichtung (öffentliche Abwasseranlage). (2) Die öffentliche Abwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Zu dieser Anlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser, dem

Alt	Neu
Entwässern von Klärschlamm sowie der Verwertung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Rückstände dienen. Nicht hierzu zählt jedoch die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben, die in der Satzung der Stadt Stolberg über die Entleerung der Kleinkläranlagen und Abortgruben geregelt ist.	Entwässern von Klärschlamm sowie der Verwertung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Rückstände dienen. Nicht hierzu zählt jedoch die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung der Stadt Stolberg über die Entleerung der Kleinkläranlagen und Abortgruben geregelt ist.
(3) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Grundstücksanschlußleitungen, die Anschlußkanäle und die sonstigen auf den privaten Grundstücken herzustellenden Grundstücksentwässerungsanlagen.	(3) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Grundstücksanschlussleitungen, die Anschlusskanäle und die sonstigen auf den privaten Grundstücken herzustellenden Grundstücksentwässerungsanlagen.
(4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Änderung, Erweiterung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.	(4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Änderung, Erweiterung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
§ 2 **Begriffsbestimmungen**	**§ 2** **Begriffsbestimmungen**
Im Sinne dieser Satzung bedeuten:	Im Sinne dieser Satzung bedeuten:
1. Abwasser Abwasser ist Schmutzwasser sowie Niederschlagswasser, das einer Abwasseranlage zugeleitet wird.	**1. Abwasser** Abwasser ist Schmutzwasser sowie Niederschlagswasser, das einer Abwasseranlage zugeleitet wird.
2. Schmutzwasser Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser.	**2. Schmutzwasser** Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser.
3. Niederschlagswasser Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser.	**3. Niederschlagswasser** Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser.
4. Öffentliche Abwasseranlage Zu der öffentlichen Abwasseranlage gehören	**4. Öffentliche Abwasseranlage** Zu der öffentlichen Abwasseranlage gehören
a) das gesamte öffentliche städtische Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere Straßenkanäle, Abwasserpumpwerke, Regelbecken sowie offene und geschlossene Gräben,	a) das gesamte öffentliche städtische Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere Straßenkanäle, Abwasserpumpwerke, Regelbecken sowie offene und geschlossene Gräben,

Alt	Neu
soweit sie von der Gemeinde entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechts zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden,	soweit sie von der Gemeinde entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechts zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden,
b) die Klärwerke einschließlich aller technischen Einrichtungen,	b) die Klärwerke einschließlich aller technischen Einrichtungen,
c) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich die Stadt diese Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient.	c) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich die Stadt diese Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient.
5. Mischverfahren Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und abgeleitet.	**5. Mischverfahren** Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und abgeleitet.
6. Trennverfahren Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser je in einem besonderen Kanal gesammelt und abgeleitet.	**6. Trennverfahren** Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser je in einem besonderen Kanal gesammelt und abgeleitet.
7. Anschlußkanal Anschlußkanal ist der Kanal, der die Grundstücksanschlußleitungen mit den sonstigen Grundstücksentwässerungsanlagen verbindet. Der Anschlußkanal ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.	**7. Anschlusskanal** Anschlusskanal ist der Kanal, der die Grundstücksanschlussleitungen mit den sonstigen Grundstücksentwässerungsanlagen verbindet. Der Anschlusskanal ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.
8. Grundstücksentwässerungsanlagen Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen; dazu zählen auch Einrichtungen in Baukörpern.	**8. Grundstücksentwässerungsanlagen** Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen; dazu zählen auch Einrichtungen in Baukörpern.
Neben dem Anschlußkanal gehören dazu insbesondere Abwassereinläufe, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Kleinkläranlagen, abflußlose Gruben, Abwasserprobeentnahmeschächte, Abwassermeßstellen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Sickeranlagen, Regenrückhaltebecken sowie Speicherräume und Abwasserleitungen einschließlich deren Absperreinrichtungen, Kontroll- und Reinigungsschächte und -öffnungen. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören insbesondere auch Grundleitungen	Neben dem Anschlusskanal gehören dazu insbesondere Abwassereinläufe, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Abwasserprobeentnahmeschächte, Abwassermessstellen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Sickeranlagen, Regenrückhaltebecken sowie Speicherräume und Abwasserleitungen einschließlich deren Absperreinrichtungen, Kontroll- und Reinigungsschächte und -öffnungen. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören insbesondere auch Grundleitungen

Alt	Neu
(unzugänglich auf dem Grundstück, im Erdreich oder Baukörper verlegte Leitungen).	(unzugänglich auf dem Grundstück, im Erdreich oder Baukörper verlegte Leitungen).
	9. Druckentwässerungsanlagen Die Druckentwässerungsanlage im Sinne dieser Satzung besteht aus a) den zur öffentlichen Abwasseranlage gehörenden Teilen (öffentliche Druckrohrleitung, öffentliche Schächte der öffentlichen Druckrohrleitung inklusive der Schieber, öffentliche Schächte der öffentlichen Druckrohrleitung, öffentliche Druckluftstation) und b) den zur jeweiligen privaten Grundstücksentwässerungsanlage gehörenden Teile (private Druckrohrleitungen, private Pumpstationen, private Druckluftstationen). Öffentliche Druckrohrleitungen sind Druckrohrleitungen, die der gemeinsamen Vorflut verschiedener Grundstücke dienen. Öffentliche Druckstationen sind Stationen, die ausschließlich dem Betrieb der öffentlichen Druckentwässerung dienen.
9. Grundstücksanschlußleitungen Die Grundstücksanschlußleitung ist in der Regel die Leitung (einschließlich des Anschlußstutzes an den öffentlichen Straßenkanal und des anschließenden Sattelstücks) zwischen der Grundstücksgrenze und dem öffentlichen Straßenkanal. Verläuft die öffentliche Abwasserleitung auf dem Grundstück, besteht die Grundstücksanschlußleitung nur aus dem Anschlußstutzen an die öffentliche Abwasserleitung und dem anschließenden Sattelstück. Die Grundstücksanschlußleitung ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.	**10. Grundstücksanschlussleitungen** Die Grundstücksanschlussleitung ist in der Regel die Leitung (einschließlich des Anschlußstutzes an den öffentlichen Straßenkanal und des anschließenden Sattelstücks) zwischen der Grundstücksgrenze und dem öffentlichen Straßenkanal. Verläuft die öffentliche Abwasserleitung auf dem Grundstück, besteht die Grundstücksanschlussleitung nur aus dem Anschlussstutzen an die öffentliche Abwasserleitung und dem anschließenden Sattelstück.Die Grundstücksanschlussleitung ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.
10. Grundstück Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet sowie alle privaten und öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, auf die sich die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt erstreckt. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so	**11. Grundstück** Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet sowie alle privaten und öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, auf die sich die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt erstreckt. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so

Alt	Neu
können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.	können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.
11. Einleiter Einleiter sind diejenigen, die Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.	**12. Einleiter** Einleiter sind diejenigen, die Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
12. Anschlußpflichtige Anschlußpflichtige sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, das an eine betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann. Dem Eigentümer sind gleichgestellt die Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Mießbraucher, Inhaber und Betreiber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte sowie die Baulastträger von Straßen, Wegen, Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.	**13. Anschlusspflichtige** Anschlusspflichtige sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, das an eine betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann. Dem Eigentümer sind gleichgestellt die Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher, Inhaber und Betreiber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte sowie die Baulastträger von Straßen, Wegen, Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.
§ 3 **Anschluß- und Benutzungsrecht**	**§ 3** **Anschluss- und Benutzungsrecht**
(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt zu verlangen, daß sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlußrecht).	(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Grundstücksanschlußleitung hat der Anschlußberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).	(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Grundstücksanschlussleitung hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

Alt	Neu
Begrenzung des Anschlußrechtes	**Begrenzung des Anschlussrechtes**
(1) Das Anschlußrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige öffentliche Abwasserleitung angeschlossen werden können. Dazu muß die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt kann den Anschluß auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Die Stadt kann den Anschluß untersagen, wenn er wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Aufwendungen erfordert. Dies gilt nicht, wenn der Anschlußpflichtige sich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheiten leistet.	(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige öffentliche Abwasserleitung angeschlossen werden können. Dazu muß die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Die Stadt kann den Anschluss untersagen, wenn er wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Aufwendungen erfordert. Dies gilt nicht, wenn der Anschlusspflichtige sich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheiten leistet.
(2) Das Anschlußrecht erstreckt sich auch auf das Niederschlagswasser. Die Stadt kann den Anschluß des Niederschlagswassers ganz oder teilweise ausschließen, wenn es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann oder als Brauchwasser genutzt werden soll. Das Anschlußrecht erstreckt sich nicht auf Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51 a Abs. (2) Satz 1 LWG dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks obliegt.	(2) Das Anschlussrecht erstreckt sich auch auf das Niederschlagswasser. Die Stadt kann den Anschluss des Niederschlagswassers ganz oder teilweise ausschließen, wenn es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann oder als Brauchwasser genutzt werden soll. Das Anschlussrecht erstreckt sich nicht auf Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51 a Abs. (2) Satz 1 LWG dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks obliegt.
(3) Der Anschluß ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.	(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
(4) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen das Schmutz und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Kanälen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung der Stadt zur besseren Spülung des	(4) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen das Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Kanälen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung der Stadt zur besseren Spülung des

Alt	Neu
Schmutzwasserkanals das Niederschlagswasser einzelner, günstig gelegener Grundstücke an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden.	Schmutzwasserkanals das Niederschlagswasser einzelner, günstig gelegener Grundstücke an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden.
(5) Räume, in denen Rückstau auftreten kann, müssen gegen Rückstau entsprechend der DIN 1986 gesichert werden. Rückstauhöhe ist das ist das Straßenniveau.	(5) Räume, in denen Rückstau auftreten kann, müssen gegen Rückstau entsprechend der DIN 1986 gesichert werden. Rückstauhöhe ist das ist das Straßenniveau.
§ 5 **Begrenzung des Benutzungsrechtes**	**§ 5** **Begrenzung des Benutzungsrechtes**
(1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährdet, 2. das in der Abwasseranlage arbeitende Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt, 3. die Abwasseranlage oder ihren Betrieb nachteilig beeinflußt, insbesondere die Aktivität des Belebtschlammes des Klärwerkes hemmt, 4. die Schlammbehandlung, -beseitigung und -verwertung beeinträchtigt, 5. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt oder sonst nachteilig verändert bzw. mit der wasserrechtlichen Genehmigung für die Stadt als Gewässereinleiterin nicht vereinbar ist oder 6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stören kann, daß dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.	(1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährdet, 2. das in der Abwasseranlage arbeitende Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt, 3. die Abwasseranlage oder ihren Betrieb nachteilig beeinflusst, insbesondere die Aktivität des Belebtschlammes des Klärwerkes hemmt, 4. die Schlammbehandlung, -beseitigung und -verwertung beeinträchtigt, 5. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt oder sonst nachteilig verändert bzw. mit der wasserrechtlichen Genehmigung für die Stadt als Gewässereinleiterin nicht vereinbar ist oder 6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stören kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
(2) Von der Einleitung oder dem Einbringen in die öffentliche Abwasseranlage sind insbesondere Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen bzw. folgender Herkunft ausgeschlossen: 1. schwere, nicht abschwemmbare und	(2) Von der Einleitung oder dem Einbringen in die öffentliche Abwasseranlage sind insbesondere Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen bzw. folgender Herkunft ausgeschlossen: 1. schwere, nicht abschwemmbare und

Alt	Neu
sperrige Stoffe 2. Stoffe, die durch Ablagerung in den Kanälen den Abfluß behindern können, insbesondere Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Sand, Müll, Kunststoff, Kehricht und Baustoffe; 3. Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle; 4. Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind; 5. Treber und Hefe; 6. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen; 7. Stoffe, die in Verbindung mit Wasser gefährliche oder aggressive Dämpfe oder Gase bilden; 8. feuergefährliche oder explosive Stoffe, insbesondere Benzin, Benzol, Öle, Fette, Karbid und Phenole; 9. Flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten oder gefährliche oder aggressive Dämpfe oder Gase bilden; 10. schädliche oder giftige Abwässer und solche, die - schädliche Ausdünstungen oder übliche Gerüche verbreiten, - die Baustoffe der Abwasseranlage angreifen, - den Betrieb der Entwässerungs- oder Abwasserreinigungsanlage, insbesondere den biologischen Teil und die Schlamm- handlung, stören oder erschweren können, - ungelöste organische Lösungsmittel enthalten - Ammoniak, Chlor, aggressive Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid o.ä. in schädlicher Konzentration enthalten oder erzeugen können, - stark in Fäulnis übergegangene Stoffe enthalten; 11. Wasserdämpfe, die unmittelbar durch den Anschluß von Dampfleitungen, Dampfkesseln oder Überlaufleitungen von Heizungsanlagen in die Abwasseranlage gelangen; 12. Abwässer aus Ställen und Dunggruben, Silosickersaft sowie Gülle;	sperrige Stoffe 2. Stoffe, die durch Ablagerung in den Kanälen den Abfluss behindern können, insbesondere Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Sand, Müll, Kunststoff, Kehricht und Baustoffe; 3. Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle; 4. Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind; 5. Treber und Hefe; 6. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen; 7. Stoffe, die in Verbindung mit Wasser gefährliche oder aggressive Dämpfe oder Gase bilden; 8. feuergefährliche oder explosive Stoffe, insbesondere Benzin, Benzol, Öle, Fette, Karbid und Phenole; 9. Flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten oder gefährliche oder aggressive Dämpfe oder Gase bilden; 10. schädliche oder giftige Abwässer und solche, die - schädliche Ausdünstungen oder übliche Gerüche verbreiten, - die Baustoffe der Abwasseranlage angreifen, - den Betrieb der Entwässerungs- oder Abwasserreinigungsanlage, insbesondere den biologischen Teil und die Schlamm- handlung, stören oder erschweren können, - ungelöste organische Lösungsmittel enthalten - Ammoniak, Chlor, aggressive Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid o.ä. in schädlicher Konzentration enthalten oder erzeugen können, - stark in Fäulnis übergegangene Stoffe enthalten; 11. Wasserdämpfe, die unmittelbar durch den Anschluss von Dampfleitungen, Dampfkesseln oder Überlaufleitungen von Heizungsanlagen in die Abwasseranlage gelangen; 12. Abwässer aus Ställen und Dunggruben, Silosickersaft sowie Gülle;

Alt	Neu
13. unbehandelte Kompostsickerwässer von Kompostierungsanlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht auf das Grundstück, auf dem sich die Kompostierungsanlage befindet, beschränkt sind;	13. Sickerwässer und sonstige Stoffe aus Deponien, Kompostierungs- und Abfallanlagen soweit die unbehandelt sind, bzw. nicht den wasserrechtlichen Anforderungen sowie den Grenzwerten nach Abs. 4 entsprechen
14. Molke, Blut;	-Problemstoffe und -chemikalien enthaltenes Abwasser, z.B. 14. Molke, Blut
15. pflanzen- und bodenschädliche Abwässer;	15. Problemstoffe und Problemchemikalien, wie z.B.pflanzenschutz-, holzschutz-, medikamentenmittelhaltige oder photochemikalienhaltige Abwässer, Abwässer aus Fassadenreinigungen o.ä.
16. Abwässer und sonstige Stoffe aus Infektionsabteilungen und septischen Bereichen von Krankenhäusern o.ä. Einrichtungen sowie solche aus anderen Bereichen mit hoher Infektionsgefahr, etwa Laboratorien und Tierversuchsanstalten, die einen erhöhten Anteil an infektiösen Teilen aufweisen;	16. Abwässer und sonstige Stoffe aus Infektionsabteilungen und septischen Bereichen von Krankenhäusern o.ä. Einrichtungen sowie solche aus anderen Bereichen mit hoher Infektionsgefahr, etwa Laboratorien und Tierversuchsanstalten, die einen erhöhten Anteil an infektiösen Teilen aufweisen.
17. Kaltreiniger und sonstige Reinigungsmittel, die die Ölabscheidung verhindern;	17. Kaltreiniger und sonstige Reinigungsmittel, die die Ölabscheidung verhindern.
18. farbstoffhaltige Abwässer, deren Entfärbung in den Klärwerken nicht gewährleistet ist.	18. Farbstoffhaltige Abwässer, deren Entfärbung in den Klärwerken nicht gewährleistet ist.
	19. Abwässer aus Anlagen, in denen gentechnische Arbeiten nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) durchgeführt werden, soweit sie gemäß der GentechnikV (GenTSV) nicht unschädlich gemacht worden sind.
(3) Grund-, Drain- und Quellwässer dürfen grundsätzlich nicht eingeleitet werden. Auf schriftlichen Antrag des Anschlußpflichtigen kann die Stadt Ausnahmen erlauben, wenn eine unmittelbare Rückführung in das Grundwasser rechtlich oder tatsächlich nicht möglich ist und im übrigen die wasserrechtlichen Bestimmungen beachtet werden. Bei Bau und Betrieb der Entwässerungsanlagen sind die	(3) Grund-, Drain- und Quellwässer dürfen grundsätzlich nicht eingeleitet werden. Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann die Stadt Ausnahmen erlauben, wenn eine unmittelbare Rückführung in das Grundwasser rechtlich oder tatsächlich nicht möglich ist und im übrigen die wasserrechtlichen Bestimmungen beachtet werden. Bei Bau und Betrieb der Entwässerungsanlagen sind die

Alt	Neu
technischen Vorschriften, z. B. DIN-Vorschriften, zu beachten. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.	technischen Vorschriften, z. B. DIN-Vorschriften, zu beachten. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
(4) Folgende Grenzwerte für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe gewerblicher, industrieeller und ähnlicher Abwässer sind an der Übergabestelle einzuhalten:	(4) Folgende Grenzwerte für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe gewerblicher, industrieeller und ähnlicher Abwässer sind an der Übergabestelle einzuhalten:
1. Temperatur: + 35° C 2. pH-Wert: 6,5 bis 9,5 3. Arsen 0,1 mg/l 4. Blei 0,5 mg/l 5. Cadmium 0,05 (0,2) mg/l 6. Chrom gesamt 0,3 (0,5) mg/l 7. Chrom VI 0,05 (0,1) mg/l 8. Kupfer 0,3 (0,5) mg/l 9. Nickel 0,3 (0,5) mg/l 10. Quecksilber 0,005 (0,05) mg/l 11. Silber 0,1 mg/l 12. Zink 2,0 mg/l 13. Zinn 0,3 (2,0) mg/l 14. Fluorid 50 mg/l 15. Sulfat 300 mg/l 16. Cyanide (leicht freisetzbare) 0,1 mg/l 17. Ammoniumstickstoff 50 mg/l 18. Nitrat-,Nitritstickstoff 50 mg/l 19. Kohlenwasserstoffe (KWS) 20 mg/l 20. Schwerflüchtlige lipophile, petrolether extrahierbare Stoffe 50 mg/l 21. Adsorbierbare organische Halogenkohlenwasserstoffe (AOX, berechnet als Chlor) 0,1 (0,5) mg/l 22. Tenside (MBAS) 20 mg/l 23. Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe in der Summe 0,1 mgfl	1. Temperatur: + 35° C 2. pH-Wert: 6,5 bis 10,5 3. Arsen 0,1 mg/l 4. Blei 0,5 mg/l 5. Cadmium 0,2 mg/l 6. Chrom gesamt 0,5 mg/l 7. Chrom VI 0,1 mg/l 8. Kupfer 0,5 mg/l 9. Nickel 0,5 mg/l 10. Quecksilber 0,05 mg/l 11. Silber 0,1 mg/l 12. Zink 2,0 mg/l 13. Zinn 2,0 mg/l 14. Fluorid 50 mg/l 15. Sulfat 300 mg/l 16. Cyanide (leicht freisetzbare) 0,1 mg/l 17. Ammoniumstickstoff 50 mg/l 18. Nitrat-,Nitritstickstoff 50 mg/l 19. Kohlenwasserstoffe (KWS) 20 mg/l 20. Schwerflüchtlige lipophile, petrolether extrahierbare Stoffe 250 mg/l 21. Adsorbierbare organische Halogenkohlenwasserstoffe (AOX, berechnet als Chlor) 0,5 mg/l 22. Tenside (MBAS) 20 mg/l 23. Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe in der Summe 0,1 mgfl
Die in Klammern gesetzten Konzentrationswerte gelten für Abwasser aus der Herstellung, Weiterverarbeitung oder Anwendung dieser Stoffe.	Für das Einleiten von Abwässern mit Gehalten an weiteren, hier nicht genannten anorganischen und organischen Stoffen, sind die in den jeweils gültigen Genehmigungsbescheiden der zuständigen Behörden aufgeführten Grenzwerte maßgeblich.
Die Grenzwerte für Metalle gelten sowohl für gelöste als auch ungelöste Metalle. Für die Analyse- und Meßverfahren zur Bestimmung von Beschaffenheit und Inhaltsstoffen gelten die Vorschriften der allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von	Die Grenzwerte für Metalle gelten sowohl für gelöste als auch ungelöste Metalle. Für die Analyse- und Messverfahren zur Bestimmung von Beschaffenheit und Inhaltsstoffen gelten die Vorschriften der allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von

Alt	Neu
Abwasser in Gewässer (Rahmen-AbwasserVwV) in der jeweils geltenden Fassung.	Abwasser in Gewässer (Rahmen-AbwasserVwV) in der jeweils geltenden Fassung.
Weitere nicht genannte Stoffe oder Stoffgruppen kann die Stadt im Einzelfall festsetzen. Eine Verdünnung der Abwässer zur Einhaltung der Grenzwerte ist, außer in den Fällen des Absatzes 7, unzulässig. Radioaktive Stoffe dürfen nur unter Beachtung der jeweils gültigen Fassung der Strahlenschutzverordnung eingeleitet werden.	Weitere nicht genannte Stoffe oder Stoffgruppen kann die Stadt im Einzelfall festsetzen. Eine Verdünnung der Abwässer zur Einhaltung der Grenzwerte ist, außer in den Fällen des Absatzes 7, unzulässig. Radioaktive Stoffe dürfen nur unter Beachtung der jeweils gültigen Fassung der Strahlenschutzverordnung eingeleitet werden.
(5) Die Stadt kann im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, daß auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Kondensate aus niedrig-Brennwertanlagen, die nach Anhang 47 der Rahmen-AbwasserVwV nicht genehmigungsbedürftig sind, dürfen ohne vorherige Behandlung eingeleitet werden.	(5) Die Stadt kann im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Kondensate aus niedrig-Brennwertanlagen, die nach Anhang 47 der Rahmen-AbwasserVwV nicht genehmigungsbedürftig sind, dürfen ohne vorherige Behandlung eingeleitet werden.
(6) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.	(6) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
(7) Die Stadt kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 4 und 5 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtige Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen.	(7) Die Stadt kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 4 und 5 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtige Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen.
(8) Ein Unterschreiten der in Absatz 4 angegebenen Werte kann die Stadt im Einzelfall verlangen, wenn dies mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des in der öffentlichen Abwasseranlage vorhandenen Abwassers oder im Hinblick auf die von der Stadt bei der Einleitung des Abwassers in den Vorfluter und bei Beseitigung des Klärschlammes einzuhaltenden Vorschriften, Bedingungen und Auflagen erforderlich ist.	(8) Ein Unterschreiten der in Absatz 4 angegebenen Werte kann die Stadt im Einzelfall verlangen, wenn dies mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des in der öffentlichen Abwasseranlage vorhandenen Abwassers oder im Hinblick auf die von der Stadt bei der Einleitung des Abwassers in den Vorfluter und bei Beseitigung des Klärschlammes einzuhaltenden Vorschriften, Bedingungen und Auflagen erforderlich ist.
(9) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, in der öffentlichen Abwasseranlage, an den Einleitungsstellen und an den	(9) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, in der öffentlichen Abwasseranlage, an den Einleitungsstellen und an den

Alt	Neu
Grundstücksentwässerungsanlagen Abwasseruntersuchungen außer- und innerhalb der angeschlossenen Grundstücke vorzunehmen. Soweit hierfür das Betreten des angeschlossenen Grundstückes erforderlich ist, hat dies der Eigentümer oder der sonstige Nutzungsberechtigte zu dulden. Die Kosten für die Probeentnahmen und Untersuchungen trägt der Anschlußberechtigte, sofern hierbei unzulässige Einleitungen festgestellt werden. Bei unzulässigen Einleitungen trägt die Anschlußberechtigte auch die Kosten für alle weiteren erforderlichen Probenahmen und Untersuchungen sowie für ggf. erforderlich werdende Mehraufwendungen für die Behandlung des Abwassers. Kosten im Sinne der Sätze 3 und 4 sind auch die Personal- und Sachkosten der Mitarbeiter und Einrichtungen der Stadt.	Grundstücksentwässerungsanlagen Abwasseruntersuchungen außer- und innerhalb der angeschlossenen Grundstücke vorzunehmen. Soweit hierfür das Betreten des angeschlossenen Grundstückes erforderlich ist, hat dies der Eigentümer oder der sonstige Nutzungsberechtigte zu dulden. Die Kosten für die Probeentnahmen und Untersuchungen trägt der Anschlussberechtigte, sofern hierbei unzulässige Einleitungen festgestellt werden. Bei unzulässigen Einleitungen trägt die Anschlussberechtigte auch die Kosten für alle weiteren erforderlichen Probenahmen und Untersuchungen sowie für ggf. erforderlich werdende Mehraufwendungen für die Behandlung des Abwassers. Kosten im Sinne der Sätze 3 und 4 sind auch die Personal- und Sachkosten der Mitarbeiter und Einrichtungen der Stadt.
(10) Die Stadt kann verlangen, daß der Anschlußberechtigte auf seine Kosten nach Anweisung der Stadt automatische Meß- und Registriereinrichtungen zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit und Mengenmeßeinrichtungen an der Einleitungsstelle oder an anderer geeigneter Stelle einzubauen und jederzeit funktionstüchtig zu erhalten hat. Die Meßergebnisse sind der Stadt laufend zugänglich zu machen. Die Stadt kann die Einrichtung eines Kontrollschachtes hinter der Abwasserbehandlungsanlage auf dem Grundstück bzw. vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage auf Kosten des Anschlußberechtigten fordern.	(10) Die Stadt kann verlangen, dass der Anschlussberechtigte auf seine Kosten nach Anweisung der Stadt automatische Mess- und Registriereinrichtungen zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit und Mengenmesseinrichtungen an der Einleitungsstelle oder an anderer geeigneter Stelle einzubauen und jederzeit funktionstüchtig zu erhalten hat. Die Messergebnisse sind der Stadt laufend zugänglich zu machen. Die Stadt kann die Einrichtung eines Kontrollschachtes hinter der Abwasserbehandlungsanlage auf dem Grundstück bzw. vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage auf Kosten des Anschlussberechtigten fordern.
(11) Auf Verlangen der Stadt hat der Anschlußberechtigte einen für die Abwassereinleitungen Verantwortlichen sowie seinen Vertreter der Stadt schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen ist ebenfalls schriftlich anzuzeigen. Weigert sich ein Anschlußberechtigter, die von der Stadt gestellten Anforderungen zu erfüllen, so ist die Stadt berechtigt, die Einleitung der Abwässer von dem betreffenden Grundstück abzulehnen.	(11) Auf Verlangen der Stadt hat der Anschlussberechtigte einen für die Abwassereinleitungen Verantwortlichen sowie seinen Vertreter der Stadt schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen ist ebenfalls schriftlich anzuzeigen. Weigert sich ein Anschlussberechtigter, die von der Stadt gestellten Anforderungen zu erfüllen, so ist die Stadt berechtigt, die Einleitung der Abwässer von dem betreffenden Grundstück abzulehnen.

Alt	Neu
(12) Eine Einleitung von Abwässern oder Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage außerhalb einer zugelassenen Anschlußleitung ist nur mit vorheriger Einwilligung der Stadt zulässig.	(12) Eine Einleitung von Abwässern oder Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage außerhalb einer zugelassenen Anschlussleitung ist nur mit vorheriger Einwilligung der Stadt zulässig.
(13) Die in Reinigungs- und in Neutralisationsanlagen zurückgehaltenen Abwasserschlämme dürfen nicht in die öffentliche Abwasseranlage abgegeben werden. Der Verbleib der Schlämme ist der Stadt nachzuweisen. Soweit bei der Entwässerung der Schlämme Filterabwässer anfallen, dürfen diese nicht direkt in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Sie sind in die Vorbehandlungsanlagen (Absetzbecken, Neutralisation, Entgiftung) zurückzuleiten.	(13) Die in Reinigungs- und in Neutralisationsanlagen zurückgehaltenen Abwasserschlämme dürfen nicht in die öffentliche Abwasseranlage abgegeben werden. Der Verbleib der Schlämme ist der Stadt nachzuweisen. Soweit bei der Entwässerung der Schlämme Filterabwässer anfallen, dürfen diese nicht direkt in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Sie sind in die Vorbehandlungsanlagen (Absetzbecken, Neutralisation, Entgiftung) zurückzuleiten.
(14) Wenn sich die Art des gewerblichen, industriellen oder ähnlichen Abwassers ändert oder seine Menge sich wesentlich erhöht, hat jeder Anschlußnehmer dies unaufgefordert und unverzüglich der Stadt mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen ist die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.	(14) Wenn sich die Art des gewerblichen, industriellen oder ähnlichen Abwassers ändert oder seine Menge sich wesentlich erhöht, hat jeder Anschlussnehmer dies unaufgefordert und unverzüglich der Stadt mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen ist die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
(15) Reichen die vorhandenen Anlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Absatz 14) nicht aus, so behält die Stadt sich vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlußnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der Anlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen und ggf. entsprechende Sicherheitsleistungen erbringt.	(15) Reichen die vorhandenen Anlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Absatz 14) nicht aus, so behält die Stadt sich vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der Anlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen und ggf. entsprechende Sicherheitsleistungen erbringt.
(16) Der Einleiter hat der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn Stoffe, die den Anforderungen nach dieser Satzung nicht entsprechen, in die öffentliche Abwasseranlage gelangen oder damit zu rechnen ist oder Störungen beim Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit	(16) Der Einleiter hat der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn Stoffe, die den Anforderungen nach dieser Satzung nicht entsprechen, in die öffentliche Abwasseranlage gelangen oder damit zu rechnen ist oder Störungen beim Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit

Alt	Neu
des Abwassers verändern oder verändern können, auftreten. Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall problematischer Abwässer, wie z. B. mit Schadstoffen verunreinigtes Löschwasser, nicht auszuschließen, so kann die Stadt vorsorglich verlangen, daß solches Abwasser gespeichert oder/und Absperreinrichtungen eingebaut oder/und Absperrgeräte bereitgehalten werden. In einem solchen Fall muß der Stadt gegenüber der Nachweis erbracht werden, daß dieses Abwasser unbedenklich in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden kann oder auf welche andere Weise es ordnungsgemäß vom Anschlußpflichtigen entsorgt wird.	des Abwassers verändern oder verändern können, auftreten. Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall problematischer Abwässer, wie z. B. mit Schadstoffen verunreinigtes Löschwasser, nicht auszuschließen, so kann die Stadt vorsorglich verlangen, dass solches Abwasser gespeichert oder/und Absperreinrichtungen eingebaut oder/und Absperrgeräte bereitgehalten werden. In einem solchen Fall muss der Stadt gegenüber der Nachweis erbracht werden, dass dieses Abwasser unbedenklich in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden kann oder auf welche andere Weise es ordnungsgemäß vom Anschlusspflichtigen entsorgt wird.
(17) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung eine Erhöhung der Abwasseranlage (9 AbwAG) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. Haben mehrere die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.	(17) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung eine Erhöhung der Abwasseranlage (9 AbwAG) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. Haben mehrere die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.
§ 6 **Anschluß- und Benutzungszwang**	**§ 6** **Anschluss- und Benutzungszwang**
(1) Jeder Anschlußberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlußzwang).	(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
(2) Der Anschlußnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).	(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser unterirdisch über eine geschlossene Rohrleitung in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang). Ausnahmen hiervon dürfen nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen. Ausgenommen ist das Regenwasser von Flächen bis zu einer Bagatellgrenze von 12 qm (z.B. Garagenzufahrten).

Alt	Neu
	(3) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels Druckentwässerung durch, so kann die Anwendung des § 1 Abs. 3 bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungssystems auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass die Stadt auf seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckwasseranlage trifft die Stadt. Die Druckpumpe und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die Stadt ist verpflichtet, die Druckpumpe auf ihre Kosten über einen Zwischenzähler an das häusliche Stromnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen. Die Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlage. Die Absätze 3 bis 5 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckwasseranlagen.
(3) Ein Anschluß- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 LWG bezeichneten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen. Die Stadt kann jedoch auch unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Anschluß des in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden häuslichen Abwassers verlangen.	(4) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 LWG bezeichneten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen. Die Stadt kann jedoch auch unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Anschluss des in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden häuslichen Abwassers verlangen.
(4) Der Anschluß- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser, außer in den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3.	(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser, außer in den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3.

Alt	Neu
Darüber hinaus soll die Stadt auch unter Beibehaltung des Anschluß- und Benutzungsrechtes eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang aussprechen, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann oder als Brauchwasser genutzt werden soll.	Darüber hinaus soll die Stadt auch unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechtes eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aussprechen, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann oder als Brauchwasser genutzt werden soll.
(5) Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 8 ist durchzuführen.	(6) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 8 ist durchzuführen.
(6) Wird die öffentliche Abwasserleitung erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlußberechtigten angezeigt ist, daß das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 8 Abs. 3 ist durchzuführen.	(7) Wird die öffentliche Abwasserleitung erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 8 Abs. 3 ist durchzuführen.
(7) Den Abbruch eines mit einem Anschluß versehenen Gebäudes hat der Anschlußnehmer vorher der Stadt so rechtzeitig mitzuteilen, daß die Grundstücksanschlußleitung verschlossen oder beseitigt werden kann.	(8) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer vorher der Stadt so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Grundstücksanschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann.
§ 7 **Ausführung und Unterhaltung von Hausanschlüssen**	**§ 7** **Ausführung und Unterhaltung von Hausanschlüssen**
(1) Jedes Grundstück soll mindestens einen unterirdischen Anschlußkanal an die öffentliche Abwasserleitung haben, im Gebiet des Trennverfahrens mindestens je einen Anschlußkanal an den Schmutz- und an den Niederschlagskanal. Auf Antrag können mehrere Anschlußkanäle verlegt werden. Geeignete Kontrollschächte und Rückstausicherungen sind einzubauen.	(1) Jedes Grundstück soll mindestens einen unterirdischen Anschlusskanal an die öffentliche Abwasserleitung haben, im Gebiet des Trennverfahrens mindestens je einen Anschlusskanal an den Schmutz- und an den Niederschlagskanal. Auf Antrag können mehrere Anschlusskanäle verlegt werden. Geeignete Kontrollschächte und Rückstausicherungen sind einzubauen.
(2) Besteht für die Ableitung des Abwassers	(2) Besteht für die Ableitung des Abwassers

Alt	Neu
kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasserleitung, so kann die Stadt von dem Anschlußnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.	kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasserleitung, so kann die Stadt von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.
(3) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlußkanal entwässert werden. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlußkanals sind die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern. Wird von Gewerbetreibenden ein gemeinsamer Anschlußkanal (mit)benutzt, so ist von jedem Einleiter auf dessen Kosten vor dem gemeinsamen Anschlußkanal ein eigener Kontrollschacht zu errichten.	(3) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusskanals sind die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern. Wird von Gewerbetreibenden ein gemeinsamer Anschlusskanal (mit)benutzt, so ist von jedem Einleiter auf dessen Kosten vor dem gemeinsamen Anschlusskanal ein eigener Kontrollschacht zu errichten.
(4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlußkanäle sowie die Lage und Ausführung der Kontrollschächte bestimmt die Stadt; begründete Wünsche des Anschlußnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.	(4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlusskanäle sowie die Lage und Ausführung der Kontrollschächte bestimmt die Stadt; begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
(5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlußleitungen führt die Stadt selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer auf Kosten des Anschlußnehmers aus.	(5) Die Kanaluntersuchung, Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen führt die Stadt selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer auf Kosten des Anschlussnehmers aus.
(6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich des Kontrollschachtes obliegen dem Anschlußnehmer.	(6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich des Kontrollschachtes obliegen dem Anschlussnehmer.
	(7) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 ff Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Dichtheitsprüfung ist durch zertifizierte oder gleichwertige Unternehmen nachzuweisen.

Alt	Neu
§ 8 **Anzeigeverfahren, Abnahmeverfahren**	**§ 8** **Anzeigeverfahren, Abnahmeverfahren**
(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses ist, außer im Falle des § 6 Abs. 6, der Stadt anzuzeigen.	(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses ist, außer im Falle des § 6 Abs. 6, der Stadt anzuzeigen.
(2) Die Anzeige muß eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Entwässerungsleitungen (Grundleitungen und Anschlußkanäle) sowie die Lage der Kontrollschächte hervorgehen. Sie ist zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen.	(2) Die Anzeige muß eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Entwässerungsleitungen (Grundleitungen und Anschlusskanäle) sowie die Lage der Kontrollschächte hervorgehen. Sie ist zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen.
(3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt die Entwässerungsleitungen (Grundleitungen und Anschlußkanäle) und den Kontrollschacht abgenommen hat. Die Anlagen müssen bei der Abnahme sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.	(3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt die Entwässerungsleitungen (Grundleitungen und Anschlusskanäle) und den Kontrollschacht abgenommen hat. Die Anlagen müssen bei der Abnahme sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.
§ 9 **Indirekteinleiterkataster**	**§ 9** **Indirekteinleiterkataster**
(1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit vom häuslichen Abwasser abweicht.	(1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit vom häuslichen Abwasser abweicht.
(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt mit der Anzeige nach § 8, bei bestehenden Anschlüssen binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen, soweit nicht bereits eine Indirekteinleitergenehmigung nach § 59 LWG vorliegt. Auf Anforderung der Stadt hat der Einleiter Auskünfte über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall (die Gesamtmenge und den Höchstzufluß des Abwassers) und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen. Handelt es sich dabei um genehmigungspflichtige Einleitungen	(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt mit der Anzeige nach § 8, bei bestehenden Anschlüssen binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen, soweit nicht bereits eine Indirekteinleitergenehmigung nach § 59 LWG vorliegt. Auf Anforderung der Stadt hat der Einleiter Auskünfte über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall (die Gesamtmenge und den Höchstzufluss des Abwassers) und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen. Handelt es sich dabei um genehmigungspflichtige Einleitungen

Alt	Neu
nach der VGS und/oder bedürfen Bau, Betrieb sowie die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage der Genehmigung nach dem LWG, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der Unteren Wasserbehörde. § 5 Abs. 2 Nr. 18 bleibt unberührt.	nach der VGS und/oder bedürfen Bau, Betrieb sowie die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage der Genehmigung nach dem LWG, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der Unteren Wasserbehörde. § 5 Abs. 2 Nr. 18 bleibt unberührt.
§ 10 **Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutritt, Überwachung**	**§ 10** **Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutritt, Überwachung**
(1) Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.	(1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
(2) Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.	(2) Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.
(3) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.	(3) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.
(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.	(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
(5) Die Verpflichteten haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn	(5) Die Verpflichteten haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
a) der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgehen können (z.B. Verstopfung von Abwasserleitungen),	a) der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgehen können (z.B. Verstopfung von Abwasserleitungen),
b) sich die der Mitteilung nach § 9 Abs. 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,	b) sich die der Mitteilung nach § 9 Abs. 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
c) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluß- oder Benutzungsrechtes entfallen.	c) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.

Alt	Neu
§ 13 **Abscheideanlagen**	**§ 13** **Abscheideanlagen**
(1) Betriebe und Haushaltungen, in denen Rückstände von Benzin, Benzol, Heizöl und sonstigen Leichtflüssigkeiten oder Fetten anfallen, haben nach Anweisung der Unteren Wasserbehörde bzw. Unteren Bauaufsichtsbehörde Vorrichtungen zur Abscheidungen dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider) einzubauen und zu betreiben. Für Art, Einbau und Betreiben dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Die Abscheideanlagen sind in regelmäßigen Zeitabständen vom jeweiligen Anschlußpflichtigen in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entleeren und zu reinigen; das Abscheidegut ist ordnungsgemäß zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden. Jede Entleerung bzw. Reinigung der Abscheideanlage ist der Stadt mitzuteilen, gleichzeitig ist die ordnungsgemäße Entsorgung des Abscheidegutes nachzuweisen. Der Anschlußpflichtige haftet für jeden Schaden, der sich aus einer Unterlassung oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Verpflichtungen ergibt.	(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist von der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
	(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.
	(3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
	(4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.
(2) Der Anschlußpflichtige hat der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn Abscheideanlagen nicht mehr benötigt werden oder zum Zwecke der Erneuerung und Unterhaltung vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen.	
§ 14 **Gebühren, Aufwandersatz**	**§ 14** **Gebühren, Aufwandersatz**
(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage werden Benutzungsgebühren nach der Gebührensatzung der Stadt Stolberg zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung erhoben.	(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage werden Benutzungsgebühren nach der Gebührensatzung der Stadt Stolberg zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung erhoben.

Alt	Neu
§ 11 **Haftung**	**§ 11** **Haftung**
(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften der Stadt für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelnden Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.	(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften der Stadt für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelnden Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.
(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.	(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
(3) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Naturereignisse oder höhere Gewalt oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlußpflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren. Die Stadt ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet, Störungen zu beseitigen.	(3) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Naturereignisse oder höhere Gewalt oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren. Die Stadt ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet, Störungen zu beseitigen.
(4) Die Stadt haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, daß Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.	(4) Die Stadt haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.
§ 12 **Berechtigte und Verpflichtete**	**§ 12** **Berechtigte und Verpflichtete**
(1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 5 - 11 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.	(1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 5 - 11 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
(2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.	(2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

Alt	Neu
(2) Die Abwasserabgaben, die von der Stadt für eigene Einleitungen oder an Stelle von Abwassereinleitern zu entrichten sind, sowie die Abwasserabgaben, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt werden, werden durch Gebühren nach §§ 6 und 7 HAG abgewälzt. Die Abwälzung erfolgt im Rahmen der Erhebung der Benutzungsgebühren nach der Gebührensatzung der Stadt Stolberg zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung.	(2) Die Abwasserabgaben, die von der Stadt für eigene Einleitungen oder an Stelle von Abwassereinleitern zu entrichten sind, sowie die Abwasserabgaben, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt werden, werden durch Gebühren nach §§ 6 und 7 HAG abgewälzt. Die Abwälzung erfolgt im Rahmen der Erhebung der Benutzungsgebühren nach der Gebührensatzung der Stadt Stolberg zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung.
(3) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten der Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Grundstücksanschlußleitungen sind der Stadt zu ersetzen.	(3) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten der Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Grundstücksanschlussleitungen sind der Stadt zu ersetzen.
(4) Für die Entleerung der Kleinkläranlagen und Abortgruben sowie die ordnungsgemäße Entsorgung des Klärschlammes werden Gebühren nach der Satzung der Stadt Stolberg über die Entsorgung der Kleinkläranlagen und Abortgruben erhoben.	(4) Für die Entleerung der Kleinkläranlagen und Abortgruben sowie die ordnungsgemäße Entsorgung des Klärschlammes werden Gebühren nach der Satzung der Stadt Stolberg über die Entsorgung der Kleinkläranlagen und Abortgruben erhoben.
§ 15 **Ordnungswidrigkeiten**	**§ 15** **Ordnungswidrigkeiten**
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 5 entspricht, b) entgegen § 5 Abs. 14 Nachweise nicht erbringt, c) entgegen § 5 Abs. 16 Störfälle usw. nicht rechtzeitig mitteilt, d) entgegen § 6 Abs. 1 oder Abs. 6 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anschließt, e) entgegen § 6 Abs. 2 Abwasser nicht einleitet, f) entgegen § 6 Abs. 7 den Abbruch eines Gebäudes nicht rechtzeitig mitteilt, g) entgegen § 7 Abs. 7 und 8 Untersuchungsberichte und Bescheinigungen nicht vorlegt oder eine Inaugenscheinnahme verhindert, h) entgegen § 8 die öffentliche Abwasseranlage benutzt, bevor der Stadt die Herstellung oder Änderung	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 5 entspricht, b) entgegen § 5 Abs. 14 Nachweise nicht erbringt, c) entgegen § 5 Abs. 16 Störfälle usw. nicht rechtzeitig mitteilt, d) entgegen § 6 Abs. 1 oder Abs. 6 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anschließt, e) entgegen § 6 Abs. 2 Abwasser nicht einleitet, f) entgegen § 6 Abs. 7 den Abbruch eines Gebäudes nicht rechtzeitig mitteilt, g) entgegen § 7 Abs. 7 und 8 Untersuchungsberichte und Bescheinigungen nicht vorlegt oder eine Inaugenscheinnahme verhindert, h) entgegen § 8 die öffentliche Abwasseranlage benutzt, bevor der Stadt die Herstellung oder Änderung

Alt	Neu
des Abwasseranschlusses angezeigt wurde und sie die Entwässerungsleitungen und den Kontrollschacht abgenommen hat, i) entgegen § 9 Abs. 2 oder 10 Abs. 1 Auskünfte nicht oder nicht fristgerecht erteilt, j) entgegen § 10 Abs. 2 die genannten Einrichtungen nicht zugänglich hält, k) entgegen § 10 Abs. 3 den Zutritt nicht gewährt, l) entgegen § 10 Abs. 5 die Stadt nicht benachrichtigt, oder m) entgegen § 13 Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht vorschriftsmäßig entsorgt.	des Abwasseranschlusses angezeigt wurde und sie die Entwässerungsleitungen und den Kontrollschacht abgenommen hat, i) entgegen § 9 Abs. 2 oder 10 Abs. 1 Auskünfte nicht oder nicht fristgerecht erteilt, j) entgegen § 10 Abs. 2 die genannten Einrichtungen nicht zugänglich hält, k) entgegen § 10 Abs. 3 den Zutritt nicht gewährt, l) entgegen § 10 Abs. 5 die Stadt nicht benachrichtigt, oder m) entgegen § 13 Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht vorschriftsmäßig entsorgt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der zuletzt geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Stadtdirektor.	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,– € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der zuletzt geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.
§ 16 **Inkrafttreten**	**§ 16** **Inkrafttreten**
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. In Kraft getreten am 20.12.1996	Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Stolberg (Rhld.)
Fb 2/66

☒ öffentlich ☐ nichtöffentlich

Datum	Drucksache-Nr.
24.11.2009	

VORLAGE

HA A)5
Rat A5

für die Sitzung des HA/Rates
am 15.12.2009
Tagesordnungspunkt Nr. A 5
Betreff: Erlass der neu gefassten Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren, Festlegung der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2010

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, die neu gefasste Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Anlage 1), das als Bestandteil zur Satzung gehörende überarbeitete Straßenverzeichnis (Anlage 3) sowie die in der Satzung festgelegten Straßenreinigungsgebühren zu beschließen und die Gebührenkalkulation (Anlage 4) zur Kenntnis zu nehmen.

Der Rat beschließt die neu gefasste Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Anlage 1), das als Bestandteil zur Satzung gehörende überarbeitete Straßenverzeichnis (Anlage 3) sowie die in der Satzung festgelegten Straßenreinigungsgebühren und nimmt die Gebührenkalkulation (Anlage 4) zur Kenntnis.

b) Sachverhalt:

I.
Erlass der neu gefassten Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

I.1 Allgemeines:

Das nordrhein-westfälische Straßenreinigungsgesetz enthält - im Gegensatz zu den die Straßenreinigung regelnden Gesetzen anderer Bundesländer - nur wenige allgemeine Regelungen. Beim Erlass der derzeit geltenden "Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Stolberg (Rhld.)" wurde auf die Mustersatzung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes zurückgegriffen.

Unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung, auf die die anerkannt führende Kommentierung zum Straßenreinigungsrecht "Wichmann - Straßenreinigung und Winterdienst in der kommunalen Praxis" Bezug nimmt, weist die Mustersatzung Mängel auf und sollte deshalb an manchen Stellen geändert, ergänzt oder klargestellt werden.

Dementsprechend ist auch die derzeit geltende Satzung mit Mängeln behaftet, die durch vereinzelt bereits erfolgte Ergänzungen nicht ausgeräumt sind. Dies wiederum geschieht durch die von der Verwaltung zum Beschluss vorgeschlagene neu gefasste

"Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren" (Anlage 1).

Damit sind - in der Mustersatzung enthaltene - dem Gesetzeszweck zuwider laufende Regelungslücken (etwa fehlende Regelungen zu verkehrsberuhigten Bereichen, fehlende Definition der gefährlichen Stellen und unklare Regelungen zu Art und Umfang der Reinigungspflicht) geschlossen, die Regelungen insgesamt systematischer geordnet (etwa die Regelung zu Erbbauberechtigten nunmehr als § 2 Abs. 1 Satz 3 statt wie bisher ohne jeden Sinnzusammenhang als § 1 Abs. 3) und eindeutig klargestellt.

Als Anlage 2 ist eine synoptische Gegenüberstellung der derzeit geltenden Fassung der Satzung und der neu gefassten Satzung beigefügt.

Im Folgenden wird nicht auf jede einzelne Ergänzung und Klarstellung der Regelungen der neu gefassten Satzung eingegangen. Eines Eingehens bedarf es in diesem Zusammenhang auf zwei Regelungskomplexe, und zwar:

I.2 Regelungen zum Umfang der auf die Grundstückseigentümer übertragene Pflicht zur Reinigung; Reinigung der Baumscheiben, Pflanzbeete, Pflanzkübel; Beseitigung von abgefallenem Laub/abgefallenen Früchten

Auf den ersten Blick erscheint so, als ob durch die Regelungen des § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der neu gefassten Satzung (Reinigung der Baumscheiben, Pflanzbeete, Pflanzkübel; Beseitigung von abgefallenem Laub/abgefallenen Früchten) den zur Reinigung verpflichteten Anliegern eine weitergehende Reinigungspflicht auferlegt würde. Das ist jedoch nicht der Fall.

I.2.1 Reinigung der Baumscheiben Pflanzbeete und Pflanzkübel:

Baumscheiben, Pflanzbeete und Pflanzkübel gehören zu dem Teil der Straße, in dem sie angelegt sind. Das bedeutet: Die Reinigung der Gehwege ist seit jeher auf die Anlieger übertragen. Ist das Pflanzbeet im Gehweg angelegt, erstreckte sich die Reinigungspflicht auch bisher bereits auf das Pflanzbeet. Insofern dient die in die Satzung aufgenommene Regelung ausschließlich der Klarstellung.

I.2.2 Beseitigung des Bäumen oder Sträuchern gefallenen Laubs und der davon abgefallenen Früchte:

Entsprechendes gilt für die Beseitigung des Bäumen oder Sträuchern gefallenen Laubs und der davon abgefallenen Früchte. Hierbei handelt es sich um Fremdkörper, die nicht zur Verkehrsfläche gehören, sondern diese verunreinigen und deshalb vom zur Reinigung Verpflichteten zu beseitigen sind. Die Aufnahme der entsprechenden Regelung in die Satzung dient also der Klarstellung, soll aber insbesondere mit Blick auf die Beseitigung des gefallenen Laubes auch als Schutzvorschrift für die zur Reinigung Verpflichteten deren Bewusstsein schärfen.

§ 30 Abs. 1 Satz 1 des die Straßenreinigung regelnden Hamburger Wegegesetzes normiert ausdrücklich, dass sich die Straßenreinigung auch auf die Entfernung von Laub erstreckt. Ohne eine solche gesetzliche Regelung ergibt sich zumindest aus der Rechtsprechung zu der insoweit dem zur Reinigung Verpflichteten obliegenden Ver-

kehrssicherungspflicht, dass die durch nasses Laub auf einem Gehweg, einer Treppe oder einem Zugang verursachte Rutschgefahr beseitigt werden muss.

Nicht jedes einzelne vom Baum gefallene Blatt muss aufgenommen werden; es liegt jedoch in der Natur der Sache, bei stärkerem Laubfall in kürzeren Abständen tätig zu werden. Dabei reicht es in aller Regel aus, im Herbst einmal am Tag das Laub zu beseitigen. Da sich die Laubbeseitigungspflicht im Wesentlichen auf einen sehr kurzen Zeitraum im Herbst, wenn verstärkt Laub fällt, beschränkt, führt die damit verbundene umfangreichere Reinigungstätigkeit nicht zu einer unzumutbaren Belastung, vielmehr noch liegt sie - gleichwohl ob in der Satzung normiert oder nicht - im Interesse des zur Reinigung Verpflichteten, um Haftungsansprüche aus § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches gegen sich abwenden zu können. Insofern entspricht die in die Satzung aufgenommene Regelung der Rechtslage und dient der Klarstellung.

II.
Überarbeitete Straßenliste als Bestandteil der Satzung

Das zur Satzung gehörende Straßenverzeichnis, in dem Art und Umfang der Reinigungspflicht für die jeweilige Straße festgelegt ist, bedurfte ebenfalls einer Überarbeitung, um es an die tatsächlichen und sinnvollen Arbeitsabläufe beim Technischen Betriebsamt anzupassen. Dabei wurden die Reinigungsstrecken insbesondere deshalb inhaltlich einer Überprüfung unterzogen, weil

- eine genaue Beschreibung des Hauptstraßenzuges und der davon abzweigenden Stichstraßen/Stichwege erforderlich war,
- bei den Stichstraßen/Stichwegen die Reinigung und die Winterwartung auf die Anlieger zu übertragen war,
- bei vielen Straßen die Angaben zur Reinigungsstrecke missverständlich waren,
- bei einigen Straßen eine Korrektur der Lage (innerhalb/außerhalb geschlossener Ortslage) erforderlich war,
- einige Straßen als Privatstraßen auszuweisen waren.

Des Weiteren wurde der Kopf der Straßenliste übersichtlicher gestaltet. Dabei wurden in die Legende der Ortsteile die früheren Ortsteile Liester und Velau/Steinfurt wieder aufgenommen. Maßgeblich hierfür ist, dass ihre Straßen im Bewusstsein der dort lebenden Bürger immer noch zu diesen Ortsteilen gehören. Schließlich läuft auch das Projekt "Soziale Stadt" in dem zu Unterstolberg gehörenden Stadtteil unter dem Namen "Soziale Stadt Velau/Auf der Mühle".

III.
Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2010

III.1 Allgemeines:

Die Straßenreinigung (und als deren Bestandteil die Winterwartung) ist eine kostenrechnende Einrichtung im Sinne des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der derzeit geltenden Fassung. Die hierfür kalkulierte Gebühr beruht auf den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Das tatsächliche Betriebsergebnis des jeweiligen Jahres kann mit der Kalkulation für dieses Jahr, die auf den Erfahrungswerten der Vorjahre aufbaut, nie völlig übereinstimmen. Die bei der Betriebsabrechnung für das jeweilige Jahr ermittelten

Differenzen zwischen der Kalkulation und dem tatsächlichen Betriebsergebnis werden in den Folgejahren ausgeglichen. Dabei sind Kostenüberdeckungen zwingend innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2010 ist als Anlage 4 beigefügt.

III.2 Zur Kostenentwicklung:

Hinsichtlich der allgemeinen Kostenentwicklung wird auf die beigefügte Gebührenkalkulation verwiesen.

Die Betriebsabrechnung (BAB) der Straßenreinigung schloss für das Jahr 2008 mit einer Unterdeckung in Höhe von 6.771,09 € ab, die in der Kalkulation für das Jahr 2010 ausgeglichen wird.

Nach den Ergebnissen der BAB 2005 - 2008 entwickelten sich die Winterdienstkosten hinsichtlich der umlagefähigen, also der Kosten, die bei der Gebührenkalkulation Berücksichtigung finden, wie folgt:

BAB 2005	348.447,22 €
BAB 2006	328.120,09 €
BAB 2007	222.029,45 €
BAB 2008	272.480,52 €

Im Jahr 2006 waren viele Winterdiensteinsätze nötig und dementsprechend wurden für 2008 die Kosten hoch eingeschätzt und eine entsprechend hohe Gebühr kalkuliert. Die Winterdiensteinsätze 2007/2008 fielen wegen des milden Winters geringer aus als erwartet.

Dementsprechend ergibt sich aus der Betriebsabrechnung 2008 eine Überdeckung in Höhe von 124.286,37 €. Auch die Betriebsabrechnung für das Jahr 2007 wies eine Überdeckung, und zwar in Höhe von 270.000,00 €, wovon der hälftige Betrag in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2009 eingestellt wurde. Der verbleibende Betrag in Höhe von 135.737,59 € muss zwingend in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2010 einfließen.

Um die Gebühr für das Jahr 2010 - soweit wie möglich - konstant zu halten, ging zudem aus der Überdeckung des Jahres 2008 ein Betrag in Höhe von 95.000,00 € in die Gebührenkalkulation 2010 ein. Der Restbetrag in Höhe von 29.286,37 € verbleibt, um ihn bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2011 auszugleichen.

Die Betriebsabrechnung 2008 und die Gebührenkalkulation 2010 wurde von einem externen Prüfer der Fa. Schneider und Zajontz geprüft. Weder die Betriebsabrechnung noch die Kalkulation begegnete Bedenken. Das entsprechende Testat wurde ohne Weiteres erteilt.

III.3 Festlegung der Gebühren für das Jahr 2010:

Straßenreinigung und Winterdienst	1,46 €
nur Winterdienst	0,92 €

c) Rechtslage:

Die Rechtslage ist unter b) Sachverhalt dargestellt.

Angewandte Rechtsnormen sind das Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW. S. 390), und das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28.04.2005 (GV.NRW. S. 488), jeweils unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung.

d) Finanzierung:

Zur (teilweisen) Refinanzierung der durch die Straßenreinigung und der Winterwartung entstehenden Kosten wird von den Eigentümern/Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke eine auf der Gebührenkalkulation beruhende Benutzungsgebühr erhoben.

e) Personelle Auswirkungen:

Personelle Auswirkungen ergeben sich nicht.

I.A.

Braun
Fachbereichsleiter

Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.06.2009 (GV.NRW.S. 380), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.69 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. 04. 2005 (GV. NRW. S.488), sowie der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW -StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV.NRW. S. 706/SGV.NRW. S. 2061), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 30. 06. 2009 (GV.NRW. S. 390), hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.

Soweit die Reinigungspflicht auf die Anlieger übertragen ist, umfasst die Reinigung die Fahrbahnen und Gehwege.

Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten und die Radwege sowie die Verkehrsflächen der verkehrsberuhigten Bereiche nach § 42 Abs. 4a StVO und der Fußgängerzonen nach § 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO, soweit sie nicht als Gehwege im Sinne des folgenden Satzes gelten. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege sowie in Fußgängerzonen die Streifen zwischen den Wasserführungsrinnen und den Anliegergrundstücken und in verkehrsberuhigten Bereichen der in der Verkehrsfläche vor den Anliegergrundstücken liegende Streifen von 1,50 m Breite. Bei Straßen, deren befestigte Verkehrsfläche ausschließlich aus einer Fahrbahn besteht, gilt für die Winterwartung ein 1,50 m breiter Streifen ab dem begehbaren Fahrbahnrand als Gehweg.

(2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

Gefährliche Stellen sind solche Stellen, bei denen wegen ihrer eigentümlichen Gestaltung oder wegen bestimmter, nicht ohne Weiteres erkennbarer Umstände ein Unfall selbst dann nahe liegt, wenn die Verkehrsteilnehmer die im Winter allgemeine Sorgfalt walten lassen. Das sind insbesondere Straßenstellen, an denen Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern (z. B. scharfe,

unübersichtliche oder sonst schwierig zu durchfahrende Kurven, starke Gefällstrecken, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen, auffallende Verengungen sowie zu Glätte neigende Brücken und Straßen an Wasserläufen).

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege, sowie der Verkehrsflächen für Fußgänger- und Fahrzeugverkehr in verkehrsberuhigten Bereichen gemäß § 42 Abs. 4 a StVO und der Verkehrsflächen in Fußgängerzonen nach § 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Eigentümer der Grundstücke beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung nur durch die Straße insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn ein Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

(3) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

(1) Fahrbahnen und Gehwege sowie die Verkehrsflächen für Fußgänger- und Fahrzeugverkehr in verkehrsberuhigten Bereichen gemäß § 42 Abs. 4 a StVO und die Verkehrsflächen in Fußgängerzonen nach § 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO sind 14-täglich, in den geraden Wochen an Samstagen und zusätzlich vor Feiertagen, in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. spätestens bis 20.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. spätestens bis 18.00 Uhr zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

Die Reinigung umfasst entsprechend der übertragenen Reinigungspflicht auch die in der Fahrbahn, den Gehwegen, den verkehrsberuhigten Bereichen und den Fußgängerzonen angelegten Baumscheiben, Pflanzbeete und Pflanzkübel, wobei lediglich Fremdkörper zu beseitigen sind. Grünpflegerische oder gärtnerische Maßnahmen (wie Bepflanzen, Düngen, Wässern, Beschneiden) gehören nicht dazu.

Im Übrigen umfasst Reinigung generell die Beseitigung von Wildkräutern sowie von Bäumen oder Sträuchern gefallendes Laub und abgefallene Früchte. Dabei

kommt es nicht darauf an, wer Eigentümer des Baumes oder des Strauches ist. Auf den Gehwegen sowie auf den als Gehweg geltenden Flächen der verkehrsberuhigten Bereiche und der Fußgängerzonen ist gefallenes Laub täglich zu beseitigen.

(2) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen (§ 1 Abs. 2 Sätze 2 und 3) auf der Fahrbahn von den Grundstückseigentümern zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

(3) Bei Straßen, deren Verkehrsfläche ausschließlich aus einer Fahrbahn ohne abgetrennte Gehwege/abgetrennten Gehweg besteht, ist ein 1,50 m breiter Streifen ab dem begehbaren Fahrbahnrand als Gehweg zu räumen und zu streuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen ist bei der Winterwartung von den Anliegern grundsätzlich ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken der öffentlichen Verkehrsflächen, zu räumen und zu streuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mittel einzusetzen sind.

Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50 m zu räumen und zu streuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mittel einzusetzen sind.

(4) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder Abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(5) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege einschließlich des Wartehäuschens so vom Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zugang und Abgang sowie Einstieg in den Bus und Ausstieg aus dem Bus gewährleistet ist.

(7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrbahnverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschaffen werden.

(8) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 Benutzungsgebühr

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG i.V.m. § 3 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 5 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstückseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge).

(2) Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

(3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 1 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft. Grenzt ein Teil einer Grundstücksseite an die Straße oder ist ihr parallel zugewandt, kann die weiter verlaufende Grundstücksseite nur als Maßstab gelten, wenn sie sich unmittelbar anschließt und in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft.

(4) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

(5) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(6) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Abs. 1 bis 5 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(7) Für die 14-tägliche Reinigung der Fahrbahnen und den Winterdienst bzgl. der Fahrbahnen durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absatz 1-6)

jährlich 1,46 €.

(8) Dort, wo die Stadt nur Winterdienst auf den Fahrbahnen durchführt, beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1-6)

jährlich 0,92 €.

§ 6 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung des jeweiligen Gebührenpflichtigen ist die Eintragung des Eigentumswechsels ins Grundbuch.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 7 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht am 01.01. des Kalenderjahres. Beginnt die regelmäßige Reinigung der Straße während des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenpflicht mit dem 01. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten, in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebühren- bzw. Abgabenbescheides fällig. Die Benutzungsgebühr kann zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Die Gebühren sind mit je 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05.,15.08. und

Gebühren sind mit je 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05.,15.08. und 15.11. zu entrichten. Entstehen bei diesen vier Zahlungen Rundungsdifferenzen aufgrund eines nicht durch vier teilbaren Gesamtbetrages, werden diese im letzten Quartal des Jahres ausgeglichen. Nachforderungsbeträge für abgelaufene Zeiträume werden mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig und sind innerhalb eines Monats zu entrichten.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,

b) gegen ein Gebot oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2008 außer Kraft.

Anlage 2

Synoptische Gegenüberstellung der

Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Die neu eingefügten bzw. systematisch sinnvoller eingefügten Regelungen der neu gefassten Satzung erscheinen in der rechten Spalte grau unterlegt in Kursivschrift.

alte Fassung	neue Fassung
§ 1 **Allgemeines**	**§ 1** **Allgemeines**
(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht der Anlieger umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO und in Fußgängerzonen die Streifen zwischen den Wasserführungsrinnen und den Anliegergrundstücken. **bisherige Regelung ergänzt**	**(1)** Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht der Anlieger umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten und die Radwege *sowie die Verkehrsflächen der verkehrsberuhigten Bereichen nach § 42 Abs. 4 a StVO und der Fußgängerzonen nach § 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO, soweit sie nicht als Gehwege im Sinne des folgenden Satzes gelten.* Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege sowie in Fußgängerzonen die Streifen zwischen den Wasserführungsrinnen und den Anliegergrundstücken *und in verkehrsberuhigten Bereichen der in der Verkehrsfläche vor den Anliegergrundstücken liegende Streifen von 1,50 m Breite. Bei Straßen, deren befestigte Verkehrsfläche ausschließlich aus einer Fahrbahn besteht, gilt für die Winterwartung ein 1,50 m breiter Streifen ab dem begehbaren Fahrbahnrand als Gehweg.*
(2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfaßt insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.	**(2)** Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

alte Fassung	neue Fassung
Regelung bisher nicht enthalten	*Gefährliche Stellen sind solche Stellen, bei denen wegen ihrer eigentümlichen Gestaltung oder wegen bestimmter, nicht ohne Weiteres erkennbarer Umstände ein Unfall selbst dann nahe liegt, wenn die Verkehrsteilnehmer die im Winter allgemeine Sorgfalt walten lassen. Das sind insbesondere Straßenstellen, an denen Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern (z. B. scharfe, unübersichtliche oder sonst schwierig zu durchfahrende Kurven, starke Gefällstrecken, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen, auffallende Verengungen sowie zu Glätte neigende Brücken und Straßen an Wasserläufen).*
(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.	**jetzt § 2 Abs. 1 Satz 3**
	Die in den §§ 2 und 3 der alten Fassung enthaltenen Regelungen sind durch die Regelungen der neu gefassten §§ 2 und 3 der neuen Fassung systematischer aufgebaut und zudem sind bisherige dem Gesetz zuwider laufende Regelungslücken geschlossen worden.
§ 2 **Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**	**§ 2** **Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**
(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege, sowie die Straßenflächen für Fußgänger- und Fahrzeugverkehr in verkehrsberuhigten Bereichen gemäß § 42 Abs. 4 a STVO wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.	**(1)** Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis, *das Bestandteil dieser Satzung ist,* besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege, sowie der Verkehrsflächen für Fußgänger- und Fahrzeugverkehr in verkehrsberuhigten Bereichen gemäß § 42 Abs. 4 a StVO *und der Verkehrsflächen in Fußgängerzonen nach § 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO* wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.
bisherige Regelung ergänzt	**jetzt § 2 Abs. 2**
Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung nur durch die Straße insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn ein Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.	

alte Fassung	neue Fassung
Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.	Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte.
In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen ist bei der Winterwartung von den Anliegern grundsätzlich ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken der öffentlichen Verkehrsflächen, zu räumen und zu streuen.	**jetzt § 3 Abs. 3 Satz 2**
Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung **bisher § 1 Abs. 3**	**jetzt als Einfügung in § 2 Abs. 1 Satz 1** *Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.*
bisher § 2 Abs. 1 Satz 2	**(2)** *Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung nur durch die Straße insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn ein Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.*
(2) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.	**(3)** Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
§ 3 **Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2**	**§ 3** **Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2**
(1) Fahrbahnen und Gehwege sind 14tägig, in den geraden Wochen an Samstagen und zusätzlich vor Feiertagen, in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. spätestens bis 20.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. spätestens bis 18.00 Uhr zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.	**(1)** Fahrbahnen und Gehwege *sowie die Verkehrsflächen für Fußgänger- und Fahrzeugverkehr in verkehrsberuhigten Bereichen gemäß § 42 Abs. 4 a StVO und der Verkehrsflächen in Fußgängerzonen nach § 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO* sind 14-täglich, in den geraden Wochen an Samstagen und zusätzlich vor Feiertagen, in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. spätestens bis 20.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. spätestens bis 18.00 Uhr zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind
bisherige Regelung ergänzt	

alte Fassung	neue Fassung
	nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
Regelung bisher nicht enthalten	*Die Reinigung umfasst entsprechend der übertragenen Reinigungspflicht auch die in der Fahrbahn, den Gehwegen, den verkehrsberuhigten Bereichen und den Fußgängerzonen angelegten Baumscheiben, Pflanzbeete und Pflanzkübel, wobei lediglich Fremdkörper zu beseitigen sind. Grünpflegerische oder gärtnerische Maßnahmen (wie Bepflanzen, Düngen, Wässern, Beschneiden) gehören nicht dazu.*
Regelung bisher nicht enthalten	*Im Übrigen umfasst Reinigung generell die Beseitigung von Wildkräutern sowie von Bäumen oder Sträuchern gefallendes Laub und abgefallene Früchte. Dabei kommt es nicht darauf an, wer Eigentümer des Baumes oder des Strauches ist. Auf den Gehwegen sowie den als Gehweg geltenden Flächen der verkehrsberuhigten Bereiche und der Fußgängerzonen ist gefallenes Laub täglich zu beseitigen.*
(2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten.	**jetzt § 3 Abs. 3 Satz 3**
Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mittel einzusetzen sind.	(2) *Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen (§ 1 Abs. 2 Sätze 2 und 3) auf der Fahrbahn von den Grundstückseigentümern zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mittel einzusetzen sind.*
Regelung bisher nicht enthalten	**(3)** *Bei Straßen, deren Verkehrsfläche ausschließlich aus einer Fahrbahn ohne abgetrennte Gehwege/abgetrennten Gehweg besteht, ist ein 1,50 m breiter Streifen ab dem begehbaren Fahrbahnrand als Gehweg zu räumen und zu streuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mittel einzusetzen sind.*
bisher § 3 Abs. 8	*In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen ist bei der Winterwartung von den Anliegern grundsätzlich ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken der öffentlichen Verkehrsflächen, zu räumen und zu streuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.*

alte Fassung	neue Fassung
bisher § 3 Abs. 2 Satz 1	*Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50 m zu räumen und zu streuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.*
(3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.	**(4)** Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder Abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
(4) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.	**(5)** In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so vom Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.	**(6)** An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege *einschließlich des Wartehäuschens* so vom Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zugang und Abgang *sowie Einstieg in den Bus und Ausstieg aus dem Bus* gewährleistet ist.
bisherige Regelung ergänzt	
(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrbahnverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von	**(7)** Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrbahnverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg

alte Fassung	neue Fassung
Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschaffen werden.	und die Fahrbahn geschaffen werden.
(7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.	**(8)** Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.
(8) In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen ist bei der Winterwartung von den Anliegern grundsätzlich ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und den öffentlichen Verkehrsflächen zu räumen und zu streuen.	**jetzt § 3 Abs. 3 Satz 2**
§ 4 **Benutzungsgebühr**	**§ 4** **Benutzungsgebühr**
Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG i.V.m. § 3 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.	Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG i.V.m. § 3 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.
§ 5 **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**	**§ 5** **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**
(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstückseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge).	**(1)** Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstückseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge).
(2) Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.	**(2)** Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.
(3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne	**(3)** Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne

alte Fassung	neue Fassung
des Satzes 1 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft. Grenzt ein Teil einer Grundstücksseite an die Straße oder ist ihr parallel zugewandt, kann die weiter verlaufende Grundstücksseite nur als Maßstab gelten, wenn sie sich unmittelbar anschließt und in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft.	des Satzes 1 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft. Grenzt ein Teil einer Grundstücksseite an die Straße oder ist ihr parallel zugewandt, kann die weiter verlaufende Grundstücksseite nur als Maßstab gelten, wenn sie sich unmittelbar anschließt und in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft.
(4) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.	**(4)** Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
(5) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.	**(5)** Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
(6) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Abs. 1 bis 5 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.	**(6)** Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Abs. 1 bis 5 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
(7) Für die 14-tägige Reinigung der Fahrbahnen und den Winterdienst bzgl. der Fahrbahnen durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1-6) jährlich:	**(7)** Für die 14-tägliche Reinigung der Fahrbahnen und den Winterdienst bzgl. der Fahrbahnen durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1-6) jährlich:
(8) Dort, wo die Stadt nur Winterdienst auf den Fahrbahnen durchführt, beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1- 6) jährlich:	**(8)** Dort, wo die Stadt nur Winterdienst auf den Fahrbahnen durchführt, beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1-6) jährlich:
§ 6 **Gebührenpflichtige**	**§ 6** **Gebührenpflichtige**
(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.	**(1)** Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

alte Fassung	neue Fassung
(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. **bisherige Regelung ergänzt**	**(2)** Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. *Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung des jeweils Gebührenpflichtigen ist die Eintragung des Eigentumswechsels ins Grundbuch.*
(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzusetzen oder zu überprüfen.	**(3)** Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzusetzen oder zu überprüfen.
§ 7 **Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**	**§ 7** **Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**
(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird. **bisherige Regelung errgänzt**	**(1)** Die Gebührenpflicht entsteht *am 01.01 des Kalenderjahres. Beginnt die regelmäßige Reinigung der Straße während des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt.* Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten, in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.	**(2)** Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten, in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebühren- bzw. Abgabenbescheides fällig. Die Benutzungsgebühr kann zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Die Gebühren sind mit je 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. Und 15.11. zu entrichten. Entstehen bei diesen vier Zahlungen Rundungsdifferenzen aufgrund eines nicht	**(3)** Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebühren- bzw. Abgabenbescheides fällig. Die Benutzungsgebühr kann zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Die Gebühren sind mit je 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05.,15.08. und 15.11. zu entrichten. Entstehen bei diesen vier Zahlungen Rundungsdifferenzen aufgrund eines nicht

alte Fassung	neue Fassung
durch vier teilbaren Gesamtbetrages, werden diese im letzten Quartal des Jahres ausgeglichen. Nachforderungsbeträge für abgelaufene Zeiträume werden mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig und sind innerhalb eines Monats zu entrichten.	durch vier teilbaren Gesamtbetrages, werden diese im letzten Quartal des Jahres ausgeglichen. Nachforderungsbeträge für abgelaufene Zeiträume werden mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig und sind innerhalb eines Monats zu entrichten.
§ 8 Ordnungswidrigkeit **(1)** Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt, 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt. **(2)** Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.	**§ 8 Ordnungswidrigkeit** **(1)** Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt, b) gegen ein Gebot oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt. **(2)** Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.
§ 9 Inkrafttreten Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft	**§ 9 Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2008 außer Kraft.

zur Satzung vom ....2009 über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Stolberg (Rhld.)

zirke	**Kehrtage**
olberg (Ober-/Unter-/Mitte), onnerberg, Velau/Steinfurt	Dienstag (ungerade Woche)
einigung durch Technisches Betriebsamt Bezirk I:	Donnerstag (gerade Woche)
üsbach, Liester, Münsterbusch	Montag (ungerade Woche)
reinig, Dorff, Mausbach, Venwegen, icht, Zweifall	Dienstag (gerade Woche)
tsch, Gressenich, Schevenhütte, elau/Steinfurt, Werth	Montag (gerade Woche)

Legende Ortsteile

Atsch	AT	Breinig	BR
Breiniger Berg	BB	Büsbach	BÜ
Donnerberg	DB	Dorff	DO
Gressenich	GR	Liester	LI
Mausbach	MA	Münterbusch	MÜ
Oberstolberg	OB	Schevenhütte	SH
Stolberg-Mitte	ST	Unterstolberg	UN
Velau/Steinfurt	VS	Venwegen	VE
Vicht	VI	Werth	WE
Zweifall	ZW		

Straße	Kehr-bezirk	Ortsteil	Reinigung einschl. Winterdienst gemäß §§ 2 und 3 der Satzung:		Reinigung von Gehwegen, Fahrbahnen und Winterdienst auf den Gehwegen durch Anlieger gem. §§ 2 und 3 der Satzung	Bemerkungen
			Anlieger nur Gehwege u. Fahr-bahnen Stadt	Anlieger Gehwege und Fahrbahnen	Winterdienst für Fahrbahnen erfolgt durch die Stadt	
AACHENER STRAßE	II	BÜ	x			von Zweifaller Straße bis Haus-Nr. 153 bzw. 136 a
AACHENER STRAßE		BÜ		x		privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 67a, 69a, 69b
ABTEIBLICK		BÜ		x		
AHORNWEG		BR		x		
AKAZIENWEG		MÜ		x		
ALBERT-EINSTEIN-STRAßE		VS		x		
ALBERT-SCHWEITZER-STRAßE		DB			x	
ALBERTSGRUBE		WE		x		
ALT BREINIG	III	BR	x			
ALT BREINIG		BR		x		privater Stichweg zwischen den Häusern Nrn. 80 u. 84
ALTE VELAU		VS			x	
ALTER MARKT	I TBA	OB	x			
AM ALLMANNSHOF		WE				außerhalb geschlossener Ortslage
AMALIASTRAßE	II	MÜ	x			
AMALIASTRAßE		MÜ		x		städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 68, 70, 72
AM ANGER		BR				Wirtschaftsweg
AM BACHPÜTZ		VE		x		
AM BASTINSWEIHER		ST			x	
AM BIRKENFELD	IV	VS	x			
AM BLAFFERT		ZW		x		
AM BLANKENBERG		UN		x		
AM BRANDCHEN		ZW			x	von Jägerhausstraße bis zum Sportplatz
AM BRANDCHEN		ZW		x		städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 2, 4, 6
AM BURGBERG		VI			x	
AM DENKMAL		BÜ		x		
AM DOLOMITBRUCH		BÜ				außerhalb geschlossener Ortslage
AM DORENBERG		VI		x		von Leuwstraße bis Haus Nr. 4
AM DORFWEIHER		DO			x	bis Ende Grundstück Haus Nr. 7
AM DORFWEIHER		DO		x		bis Ende Bebauung

Anlage 3

AM FELSHANG		BÜ		x		Bereich innerhalb geschlossener Ortslage
AM FELSHANG		BÜ				nicht angebauter Bereich außerhalb geschlossener Ortslage
AM FLACHSBACH		BÜ		x		
AM GLASOFEN		VS		x		
AM GOEPELSCHACHT		DB		x		
AM GOLDBERG		DB		x		
AM GROßEN RAD	I	UN	x			
AM HAHNENKREUZ	III	DO	x			
AM HALSBRECH		DB			x	außer Verbindungsstraße zur Josef-von-Görres-Straße
AM HALSBRECH		DB		x		Verbindungsstraße zur Josef-von-Görres-Straße
AM HANG	II	LI	x			
AM HANG		LI		x		privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 7a, 9, 11, 14, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34
AM HASELBUSCH		MÜ		x		
AM HOLDERBUSCH	II	MÜ	x			
AM HOLDERBUSCH		MÜ		x		städtischer Stichweg zum Kindergarten
AM HORSTERHOF		DB		x		
AM HÜGEL		GR			x	
AM KALKOFEN		VE			x	von Umstraße bis Zu den Maaren
AM KALKOFEN		VE		x		von Zu den Maaren bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
AM KALTENBORN		WE			x	von Brunnenweg bis Schillerstraße
AM KALTENBORN		WE		x		von Dorfstraße bis Brunnenweg und vom Wirtschaftweg am Spielplatz bis zum Ende der geschlossenen Ortlage
AM KRANENSTERZ		BÜ		x		
AM LANGEN HEIN	II	MÜ	x			
AM LINDCHEN	I	DB	x			
AM LÜTTENHOF		BÜ		x		
AM MÖHLENBEND		UN		x		
AM OBERSTEINFELD		ST		x		
AM OMERBACH		GR			x	
AM PAMPÜTZ		BR		x		
AM PANNES	IV	GR	x			
AM ROTEN KREUZ		AT			x	außer Verbindungswege zur Sebastianusstraße
AM SCHACHT	II	MÜ	x			
AM SCHACHT		MÜ		x		privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 2a, 4, 6, 8, 10, 12
AM SCHLEHENHAG		MÜ		x		
AM SENDER		DB		x		
AM STEINBERG		OB			x	von Grabenstraße bis Einmündung Weg hinter Haus Nr. 7
AM STEINBRUCH		BÜ		x		Privatstraße
AM SÜDHANG	II	MÜ	x			
AM TOMBORN		BR			x	
AM VOGELSBERG		LI		x		
AM WALD		AT		x		
AM WASSERWERK	III	VI	x			
AM WEIHERCHEN		VI			x	
AM WIDTMANNSCHACHT		MA		x		
AM WIMBLECH		MA		x		
AM WINGERTSBERG		BR		x		
AM WITTBERG		SH		x		
AM WOLFETER		MA		x		
AM ZÄNNLOCH		BR				Wirtschaftsweg
AM ZIRKUS		BR		x		
AMSELWEG	II	LI	x			von Auf der Liester bis zum Wendehammer
AMSELWEG		LI		x		städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 61, 63, 65, 67, 67a, 69 und 71
AN DEN FICHTEN		ZW			x	Stichstraße zu den Häusern Nrn. 1 und 2a
AN DEN FICHTEN		ZW		x		von Werkstraße bis Zur Fernsicht
AN DEN SANDGRUBEN		AT		x		
AN DER HOHEBURG		BB			x	
AN DER KESSELSCHMIEDE	II	MÜ	x			
AN DER KRONE	I	OB	x			

AN DER PUMPE		ZW		x		
AN DER SCHEUER	I	VS	x			
AN DER WALDMEISTERHÜTTE		AT			x	
AN DER WASSERKAUL		MA		x		
AN KURTHS MÜHLE		BÜ		x		Privatstraße
ANEMONENWEG		DB		x		
ANNA-KLÖCKER-STR.		DB		x		
APFELHOFSTRAßE		ZW			x	
APFELHOFSTRAßE		ZW		x		vor Haus Nr. 63
ARDENNENSTRAßE	II	LI	x			
ARDENNENSTRAßE		LI		x		städtische Sichstraßen in Richtung Seniorenzentrum
ASTERNWEG		DB			x	von Heidestraße bis Distelweg
ASTERNWEG		DB		x		von Distelweg bis Veilchenweg
ATZENACH		BÜ		x		
AUENWEG		MA		x		
AUF DEM ACKER		BR			x	L 12 (außerhalb geschlossener Ortslage)
AUF DEM EISENSTEIN		BR		x		Privatstraße
AUF DEM HORST		MA			x	von Süssendeller Straße bis Fleuth
AUF DEM HORST		MA		x		von Fleuth bis Ende
AUF DEM KÖNIGREICH	IV	GR	x			
AUF DEM KÖNIGREICH		GR		x		städtische Stichwege zu den Häusern Nrn. 5, 6, 7, 8, 10 sowie Verbindungswege zum Bergerhof und zur Quellstraße
AUF DEM SCHIEFER		BR			x	
AUF DEM SCHIEFER		BR		x		städtische Stichwege zu den Häusern Nrn. 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 57a
AUF DEM WERK		ZW		x		
AUF DER EICHE		GR			x	
AUF DER GEISS		BR		x		
AUF DER HEIDE	III	BR	x			
AUF DER HEIDE		BR		x		privater Stichweg zu Haus Nr. 18 a
AUF DER HÖHE		BÜ			x	von Bischofstraße bis Höhenkreuzweg
AUF DER HÖHE		BÜ		x		von Höhenkreuzweg bis Ende
AUF DER KLOOS		VI			x	von Johannesstraße bis Leuwstraße
AUF DER KLOOS		VI		x		von Verbindungsstraße zur Leuwstraße bis Ende
AUF DER LIESTER	II	LI	x			Hauptstraßenzug
AUF DER LIESTER		LI		x		städtische und private Stichwege
AUF DER MÜHLE	I	UN	x			
AUF DER MÜHLE		UN		x		städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 26 bis 36
AUGUSTASTRAßE		BR		x		
AUGUST-JUNKER-PLATZ		ST		x		
AUGUST-PRYM-STRAßE		BÜ		x		
BACHSTRAßE	II	MÜ	x			von Talstraße bis Rotdornweg
BACHSTRAßE		MÜ			x	von Haumühle bis Talstraße
BARBARASTRAßE		BR		x		
BÄRENSTEIN		OB				außerhalb geschlossener Ortslage
BAUSCHENBERG	II	BÜ	x			
BAUSCHENBERG		BÜ		x		städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 49, 49a, 51, 55, 55a, 57, 59
BEETHOVENSTRAßE		AT				Baustraße
BEIERSFELD		BR		x		
BEND		SH			x	
BENDENSTRAßE		BR		x		
BERGERHOF		GR			x	von Triffelsweg bis Parkstraße
BERGERHOF		GR		x		von Parkstraße bis Ende (privat)
BERGSTRAßE	I	ST	x			ohne Häuser Nrn. 1, 2, 3, 4 und 4a
BERGSTRAßE	I TBA	ST	x			nur Häuser Nrn. 1, 2, 3, 4 und 4a
BERNARDSHAMMER		MA			x	außerhalb geschlossener Ortslage
BERNHARD-KUCKELKORN-PLATZ		MÜ		x		
BERTHOLDSTRAßE		BR			x	
BIERWEIDERSTRAßE	I	UN	x			
BINSFELDHAMMER		OB		x		

BIRKENGANGSTRAßE	I	DB	x			bis Einmündung Geranienweg
BIRKENGANGSTRAßE		DB		x		städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 85a u. 85 b
BISCHOF-KETTELER-STRAßE		VS		x		
BISCHOFSTRAßE	II	BÜ	x			
BISCHOFSTRAßE		BÜ		x		privater Stichweg zum Spielplatz und städtischer Stichweg zu Haus Nr. 30 a
BLAUSTRAßE	I	ST	x			
BLEIWEG		BR			x	
BOCKSMÜHLE		MÜ		x		
BORNGASSE		BR		x		
BOVENHECK		GR			x	
BRAUEREISTRAßE	II	BÜ	x			von Haus Nr. 2 bis Ende Bebauung
BRAUNEBERG		BR				Wirtschaftsweg
BREINIGER BERG	III	BR	x			außer Häuser Nrn. 149, 155, 159, 161, 168, 170, 172, 176, 185, 191, 200, 231, 251 (außerhalb geschlossener Ortslage)
BREITGANG		VS		x		
BRESLAUER STRAßE	I	VS	x			
BRIGIDAWEG		VE			x	bis Ende Parkstreifen Friedhof
BRINNSTRAßE		WE			x	von Dorfstraße bis Kiefernweg
BRINNSTRAßE		WE		x		von Kiefernweg bis Ende
BROCKENBERG	II	BÜ	x			bis Einmündung Am Dolomitbruch
BRÜHLSTRAßE		GR			x	
BRUNNENWEG		WE			x	
BÜCHEL		MA		x		
BUCHENSTRAßE		ZW		x		
BURGHERRENSTRAßE		DB		x		
BURGHOLZER GRABEN		OB				K 6 n (außerhalb geschlossener Ortslage)
BURGHOLZER HOF		DB				Bauernhof (außerhalb geschlossener Ortslage)
BURGSTRAßE	I TBA	OB	x			
BURGSTÜTTGEN	II	BÜ	x			von Auf der Liester bis Kranensterzstraße
BURGSTÜTTGEN		BÜ		x		von Kranensterzstraße bis Aachener Straße
BUSBACHER BERG	II	BÜ	x			
BUSCHHAUSEN		GR		x		
BUSCHMÜHLE	II	MÜ	x			bis Friedhof incl. Wendeschleife
BUSCHSTRAßE	IV	MÜ	x			von Schneidmühle bis Einmündung Parkplatz
BUSCHSTRAßE		MÜ			x	von Einmündung Parkplatz bis Cockerillstraße
BUSSENHEIDE		VI		x		
BUTTERGASSE		BR				Wirtschaftsweg
CLEMENSSTRAßE		BR		x		
COCKERILLSTRAßE	II	MÜ	x			
CONCORDIASTRAßE		MÜ			x	
CORNELIASTRAßE	III	BR	x			
DACHSWEG		AT		x		
DAENSSTRAßE	IV	SH	x			
DAHLIENWEG		DB		x		
DAMMGASSE	I	UN	x			von Mühlener Ring bis Roderburgmühle
DAMMGASSE	I TBA	UN	x			von Roderburgmühle bis Mühlener Markt
DANZIGER STRAßE		VS		x		
DECHANT-BROCK-STRAßE	III	MA	x			
DECHANT-BROCK-STRAßE		MA		x		vor Häusern Nrn. 65 bis 99
DECHANT-WILLMS-STRAßE		GR		x		
DERICHSBERGER STRAßE	III	MA	x			
DICKE HECKE		VI			x	außer Häuser Nrn. 24, 26, 28 (außerhalb geschlossener Ortslage)
DICKENBRUCH		BÜ			x	
DIEPENLINCHENER STRAßE	III	MA	x			
DIEPENLINCHENER STRAßE		MA		x		städtischer Stichweg zu Haus Nr. 25
DIETRICH-BONHOEFFER-STRAßE		MA			x	
DISTELWEG	I	DB	x			
DOHLENWEG	II	LI	x			
DÖLLSCHEIDTER STRAßE		ZW			x	von Jägerhausstraße bis Tannenbergstraße
DÖLLSCHEIDTER STRAßE		ZW		x		von Haus Nr. 6 bis Jägerhausstraße

DON-BOSCO-STRAßE	I	DB	x				
DORFFER LINDE		DO		x			Privatstraße
DORFSTRAßE	IV	WE	x				bis Häuser Nrn. 54, 89
DORFSTRAßE		WE			x		bis zur Straße Am Allmannshof
DR.-MARTIN-LUTHER-STRAßE		VS		x			
DRIESCHSTRAßE		WE		x			
DROSSELWEG		BÜ		x			
DUFFENTERSTRAßE	I	ST	x				von Trockener Weiher/Am Lindchen bis Einmündung Edelweißweg
DUFFENTERSTRAßE		ST			x		von Edelweißweg bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
DÜFFENTERSTRAßE		ST		x			städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 10a und 10 b sowie private Stichwege zu den Häusern Nrn. 36b, 36c, 38, 38a, 40a und 48a - d
DÜRE KOOF		MA		x			
DUVVELOR		BB			x		
DUVVELOR		BB		x			städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 4, 6, 8
EBURONENWEG		BÜ		x			
EDELWEIßWEG		DB		x			
EFEUWEG		DB		x			
EICHHORNWEG		AT		x			
EICHSDELLE		VI		x			
EICHSFELDSTRAßE	II	ST	x				gehört zum Kehrbezirk II (Büsbach/Liester/Münsterbusch)
EIFELSTRAßE	III	VI	x				
EIFELSTRAßE		VI		x			privater Stichweg zu den Häusern Nrn.87 und 89
EISENBAHNSTRAßE	IV	AT	x				
ELGERMÜHLE		BÜ					außerhalb geschlossener Ortslage
ELLE	IV	GR			x		Hauptstraßenzug und Stichstraße in Richtung Ellerberg;
ELLE		GR		x			Häuser Nrn. 3 bis 11, 17, 19
ELLERBERG		GR			x		von Krämersterz bis zum Wendehammer
ELLERMÜHLENSTRAßE		ST			x		
ELLERMÜHLENSTRAßE		ST		x			städtischer Weg zu Haus Nr. 9 und zum Ritzefeldgymnasium
ELSAßSTRAßE	I	VS	x				
ELSTERWEG	II	LI	x				
ENKEREISTRAßE	I TBA	OB	x				
ENTENGASSE	III	BR	x				
ENZIANWEG		DB		x			
ERIKAWEG	I	DB	x				
ERLENWEG	II	MÜ	x				von Lindenstraße bis Amaliastraße
ERLENWEG		MÜ		x			von Talstraße bis Lindenstraße und Sackgasse von Amaliastraße in Richtung Prämienstraße
ERZWEG		MA		x			
ESCHENWEG		BR			x		Kastanienweg bis Weißdornweg
ESCHENWEG		BR		x			von Weißdornweg bis Alt Breinig
ESCHWEILERSTRAßE	I	UN	x				von Birkengangstraße bis Ortsende
ESCHWEILERSTRAßE		UN			x		von Eisenbahnstraße bis Birkengangstraße und Stichstraße zu den Metallwerken
ESCHWEILERSTRAßE		UN		x			vor Häusern Nrn. 49, 51, 53, 55, 57, 59
ESELSGASSE		OB		x			
ESSIGER STRAßE	III	BR	x				
EULENWEG		LI		x			
EUPENER STRAßE		DB		x			
EUROPASTRAßE		ST					"freie Strecke", Landesbetrieb Straßen NRW als Baulastträger zuständig
FACHES-THUMESNIL-PLATZ	I TBA	OB	x				
FACKENSIEF		VI		x			
FALKENWEG		LI		x			
FARMWEG		GR			x		Privatstraße
FARMWEG		GR		x			bis Haus Nr. 32
FASANENWEG	II	LI	x				vor Haus Nr. 34
FELDSTRAßE		VI			x		von Johannesstraße bis Haus Nr. 24 und Verbindungsstraße zur Straße Am Weiherchen
FELDSTRAßE		VI		x			von Verbindungsstraße zur Straße am Weiherchen bis Ende der geschlossenen Ortslage
FETTBERG	II	MÜ	x				
FINKENBERGGASSE		OB			x		bis zur Stichstraße
FINKENBERGGASSE		OB		x			private Stichstraße zu den Häusern Nrn. 10 und 10 a

FINKENSIEFSTRAßE	I	BÜ	x			
FINKENSIEFSTRAßE		BÜ		x		städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 35, 37, 39
FINSTERAU		ZW			x	außerhalb geschlossener Ortslage
FISCHBACHSTRAßE	III	VI	x			
FISCHBACHSTRAßE		VI		x		privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 64, 66, 68, 70
FLEUTH		MA			x	
FLIEDERWEG		DB		x		
FORSTIANSBEND		ZW			x	
FOXIUSSTRAßE	II	MÜ	x			
FRACKERSBERG	III	ZW	x			ohne städtische Stichstraße in Richtung Hammerbendstraße
FRACKERSBERG		ZW		x		Stichstraße in Richtung Hammerbendstraße, Häuser Nrn. 23 - 35
FRANKENSTRAßE		BR			x	von Auf dem Schiefer bis Weißdornweg
FRANKENSTRAßE		BR		x		von Kastanienweg bis Auf dem Schiefer
FRANKENTALSTRAßE	I	UN	x			
FRANZISKUSSTRAßE		VS			x	
FRANZOSENKREUZ		MA		x		
FRIEDENSSTRAßE		MA		x		
FRIEDHOFSTRAßE		AT			x	
FRIEDHOFSTRAßE		AT		x		städtische Stichtraße zu Haus Nr. 17 a
FRIEDRICH-EBERT-STRAßE	I	VS	x			von Kogelshäuserstraße bis Hans-Böckler-Straße
FRIEDRICH-EBERT-STRAßE		VS		x		von Hans-Böckler-Straße bis Ende
FRÖBELSTRAßE		DB			x	
FUCHSKAUL		DO				außerhalb geschlossener Ortslage
FUCHSKAULER WEG		DO		x		
FUCHSWEG		AT		x		
GALLIERWEG		BÜ		x		
GALMEISTRAßE	II	BÜ	x			
GARTENGASSE		BR				Wirtschaftsweg
GARTENSTRAßE		BR		x		
GEDAU		BÜ		x		außerhalb geschlossener Ortslage
GEORGSFELD	IV	VS	x			
GERANIENWEG		DB			x	
GESCHW.-SCHOLL-PLATZ		LI		x		
GIMPELWEG		LI		x		Privatstraße
GLASSTRAßE		AT		x		
GLÜCK-AUF-STRAßE		OB		x		Privatstraße
GLÜCKSBURGWEG		AT				außerhalb geschlossener Ortslage
GOETHESTRAßE		AT		x		
GÖRLITZER STRAßE	I	VS	x			
GRABENSTRAßE		OB			x	von Alter Markt bis Am Steinberg
GRABENSTRAßE		OB		x		städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 18 u. 20 und städtischer Stichweg zum Bolzplatz
GRACHT		GR			x	
GRADOPARK		LI				
GRENZWEG		WE			x	
GRESSENICHER STRAßE	III	MA	x			
GRÜBERSTRAßE		OB		x		
GRÜNER WEG	II	BÜ	x			
GRÜNTALSTRAßE	I	OB	x			
GUSTAV-STRESEMANN-STRAßE		VS		x		
GUT KÖTTENICH		GR				außerhalb geschlossener Ortslage
GUT LOHMÜHLE		OB				außerhalb geschlossener Ortslage
GUT SCHWARZENBRUCH		AT				außerhalb geschlossener Ortslage
GUT SCHWARZENBURG		DO		x		
GUT TANNENBUSCH		BÜ				außerhalb geschlossener Ortslage
HABICHTWEG		BÜ		x		Privatstraße
HAHNER STRAßE		VE				außerhalb geschlossener Ortslage
HALDENSTRAßE		AT		x		Privatstraße
HAMICHER WEG		GR			x	von Römerstraße bis Dechant-Willms-Straße

HAMICHER WEG		GR			x		von Dechant-Willms-Straße bis Anbauende
HAMMERBENDSTRAßE		ZW			x		
HAMMERBERG		OB				x	
HAMMERBERG		OB			x		Stichweg zu den Häusern Nrn. 6, 8, 14, 25, 27, 29, 31
HAMMERWALD		OB			x		
HAMM-MÜHLE		AT			x		
HAMMSTRAßE		AT				x	vom Friedhof bis Pastor-Keller-Straße, ohne Stichstraßen
HAMMSTRAßE		AT			x		von Pastor-Keller-Straße bis Atsch Dreieck, Stichstraßen
HANS-BÖCKLER-STRAßE		VS				x	
HARDTHOVER WEG	IV	SH					außerhalb geschlossener Ortslage
HASENCLEVERSTRAßE	IV	AT	x				
HASSENBERG		BÜ					außerhalb geschlossener Ortslage
HASTENRATHER STRAßE	I	DB	x				
HAUMÜHLE		MÜ					Bauernhof (außerhalb geschlossener Ortslage)
HAUPTBAHNHOF	IV	AT	x				Haus Nr. 1 (Gustav-Wassilkowitsch-Platz)
HEERWEG		AT			x		Privatstraße
HEIDESTRAßE		DB				x	von Höhenstraße bis Haus Nr. 1 (Feuerwehr)
HEIDESTRAßE		DB			x		von Nelkenweg bis Asternweg/Lupinenweg
HEIMSTRAßE		MA			x		
HEINRICH-BÖLL-PLATZ		OB			x		
HEINRICH-HAMACHER-WEG		VE			x		
HEINRICHSTRAßE		MÜ				x	ohne verkehrsberuhigten Bereich
HEINRICHSTRAßE		MÜ			x		nur verkehrsberuhigter Bereich
HEINRICH-WILLMS-STRAßE		DB			x		
HEKETWEG		BÜ				x	von Münsterblick bis Hostetstraße
HEKETWEG		BÜ			x		von Auf der Höhe bis Münsterblick
HELLEBENDSTRAßE		ZW				x	
HERMANN-LÖNS-STRAßE		AT			x		
HERMANN-RITTER-STRAßE		ST				x	
HERMANNSTRAßE		UN				x	
HERZOGSTRAßE		DB			x		
HITZBERG		GR					außerhalb geschlossener Ortslage
HOCHWEGER HOF		DB					Bauernhof (außerhalb geschlossener Ortslage)
HOF ELGERMÜHLE		BÜ			x		
HOF WEIDE		UN			x		
HOFGASSE		BR					Wirtschaftsweg
HÖHENKREUZWEG		BÜ				x	
HÖHENKREUZWEG		BÜ			x		Privatwege
HÖHENSTRAßE		DB				x	von Duffenter Straße bis K 6 n
HÖHENSTRAßE	I	DB	x				von Birkengangstraße bis Duffenter Straße
HOHLSTRAßE		SH				x	
HÖNIGER WEG		VE			x		
HOSTETSTRAßE	II	BÜ	x				von Konrad-Adenauerstraße bis Haus Nr. 162
HOSTETSTRAßE		BÜ			x		städtischer Weg zwischen Hostetstraße und Am Dolomitbruch und Verbindungsstraße in Richtung Auf der Höhe
HUBERTUSSTRAßE		BR			x		
HUFWEG		VI			x		
HÜTTENWEG		UN			x		Fußweg
IGELWEG		AT				x	außer Verbindungsweg zur Sebastianusstraße
ILEXWEG		DB			x		
IM BRÜHL		GR			x		
IM GINSTERFELD		MÜ			x		
IM GÜLDENEN MORGEN		DB			x		
IM HAHN		MA				x	
IM HAHN		MA			x		Stichstraße zu den Häusern Nrn. 17, 19, 21, 23, 25
IM HAMMER		SH			x		
IM HIRSCHFELD		AT				x	
IM LOH		OB			x		
IM PESCH		MA			x		

M PRIESTERLAND		BÜ				Wirtschaftsweg
M REHGRUND		AT		x		
M STEG		BR		x		städtische Stichweg zu den Häusern Nrn. 18, 18a, 20
M STEG	III	BR	x			
M WINKEL		MA		x		
MGENBORN		VE		x		
N DER DELL		BÜ			x	von Bischofstraße bis Feuerwehr (Haus Nr.6)
N DER DELL		BÜ		x		städtischer Verbindungsweg zur Galmeistraße
N DER FAHRT		BR		x		
N DER SCHART	I TBA	OB	x			
NDUSTRIESTRAßE	III	MA	x			
RISWEG		DB		x		
ÄGERHAUSSTRAßE	III	ZW	x			bis Haus Nr. 93 bzw. 124
ÄGERSFAHRT		VI			x	
ÄGERSFAHRT		VI		x		städtischer Stichweg zu Haus Nr. 19
AHNSTRAßE		AT			x	
ERIMIAS-HOESCH-STRAßE		DB		x		
OASWERK		SH			x	
OHANNESSTRAßE		VI			x	von Am Weiherchen bis Feldstraße und von Rumpenstraße bis Auf der Kloos
OHANNESSTRAßE		VI		x		
OHANN-VON-ASTEN-STRAßE		DB		x		
ORDANPLATZ		UN			x	
ORDANSBERG		ST			x	
ORDANSTRAßE		ST		x		
OSEFSTRAßE	I	DB	x			von Höhenstraße bis Einmündung Enzianweg
OSEFSTRAßE		DB		x		von Enzianweg bis Ende und städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 51 bis 57
OSEF-VON-GÖRRES-STRAßE	I	DB	x			
UNKERSHAMMER		ZW				außerhalb geschlossener Ortslage
AHLENBERGSTRAßE		ZW			x	
AISERPLATZ	I	OB	x			
ANTSTRAßE		MA		x		
APLAN-JOSEPH-DUNKEL-PLATZ		UN		x		
APUZINERWEG		VS			x	
ARL-ARNOLD-STRAßE		VS		x		
ARLSTRAßE		AT			x	
ASTANIENWEG		BR			x	
ATZHECKE	I TBA	OB	x			ohne Häuser Nrn. 30 bis 36 und 27 bis 33
ATZHECKE		OB		x		nur Häuser Nrn. 30 bis 36 und 27 bis 33
ELMESBERG		BÜ		x		
ELTENWEG		BR		x		
IEBITZWEG		LI		x		Privatstraße
IEFERNWEG		WE			x	
IRCHGASSE		BR		x		
IRCHHEID		BR			x	von Bertholdstraße bis Corneliastraße
IRCHHEID		BR		x		von Bertholdstraße bis Stefanstraße
LAPPERWEG		ZW		x		
LARA-FEY-WEG		DB			x	
LATTERSTRAßE	I TBA	OB	x			
LEEFELDSTRAßE		UN		x		
LOSTERSTRAßE		ZW			x	
LUCKENSTEIN		VI		x		
OCHSGASSE		VE			x	von Vennstraße bis Teichstraße
OCHSGASSE		VE		x		von Teichstraße bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
OGELSHÄUSERSTRAßE	I	VS	x			
OGELSHÄUSERSTRAßE		VS		x		städtische Stichstraße (Häuser Nrn. 74, 74a, 74 b, 76, 76 a und städtische Verbindungswege Kogelshauserstraße zur Schulstraße und zur Mittelstraße
OHLBUSCHWEG		UN			x	
OLPINGSTRAßE		MA		x		
ÖNIGSBERGER STRAßE	I	VS	x			

KÖNNESBEND		VI			x	
KONRAD-ADENAUER-STRAßE	II	BÜ	x			
KONRAD-ADENAUER-STRAßE		BÜ		x		städtischer Verbindungsweg zu Haus Nr. 70
KORNBENDSTRAßE		ZW			x	
KORNBENDSTRAßE		ZW		x		städtischer Stichweg zur Schule
KORTUMSTRAßE	I TBA	OB	x			
KÖTTENICHER WEG		GR		x		von Römerstraße bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
KÖTTENICHER WEG		GR				Fortsetzung außerhalb geschlossener Ortslage
KRAELGENWEG		VE		x		
KRÄHENWEG		BÜ		x		Privatstraße
KRAHFELD		BB				Wirtschaftsweg
KRÄMERSTERZ		GR			x	
KRANENSTERZSTRAßE	II	BÜ	x			
KRANICHWEG		BR		x		
KRANZBERGSTRAßE		VI		x		
KRAUSSTRAßE	I	UN	x			
KRAUTHAUSENER STRAßE	III	DO	x			
KRAUTHAUSENER STRAßE		DO		x		städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 11, 13, 13a, 13b, 15 und 17
KRAUTLADE		UN		x		
KREUZFELD		MA		x		
KREWINKEL		MA			x	
KREWINKEL		MA		x		Häuser Nrn. 35, 47, 49, 51, 53, 55 (Verbindung Richtung An der Wasserkaul)
KREWINKELER STRAßE	III	MA	x			
KROKUSWEG		DB			x	von Höhenstraße bis Haus Nr. 15
KROKUSWEG		DB		x		ab Haus Nr. 17/16 bis Ende
KUPFERMEISTERSTRAßE	I	UN	x			
KURT-SCHUMACHER-STRAßE	III	MA	x			
LAMERSIEFEN		SH			x	von Nideggener Straße bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
LANGER MORGEN		VE		x		
LANGER RANKEN		MA		x		Privatstraße
LANGERWEHER STRAßE	IV	SH	x			bis Haus Nr. 19 bzw. 32 (Ende der geschlossenen Ortslage)
LAURENTIUSSTRAßE		GR		x		
LEHMKAULWEG	II	BÜ	x			
LEIMBERG	IV	VS	x			
LEIMBERG		VS		x		städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 15, 17, 19, 21, 23, 25
LEONHARD-SCHLEICHER-STRAßE		DB		x		
LERCHENWEG	II	LI	x			Hauptstraßenzug von Ardennenstraße bis Walther-Dobbelmann-Straße und Verbindungsstraßen zum Elsterweg, außer Verbindungsstraße entlang den Häusern Nrn. 2 - 10
LERCHENWEG		LI		x		Verbindungsstraße zum Elsterweg entlang der Häuser 2 - 10, Verbindungsstraße zur Walther-Dobbelmann-Straße entlang der Häuser 1 - 3 und sämtliche Stichwege
LEUWSTRAßE	III	VI	x			
LEUWSTRAßE		VI		x		private Stichwege zu den Häusern Nrn. 4, 6, 8 und dem städtischen Stichweg zu Haus Nr. 117
LILIENWEG		DB			x	ohne Stichstraße
LILIENWEG		DB		x		nur Stichstraße (Häuser Nrn. 32, 34, 41, 43, 45, 47, 49 und 51)
LINDBERGHSTRAßE		MA		x		
LINDENSTRAßE		MU			x	
LOHRSTRAßE	II	MU	x			
LOTHRINGER STRAßE		DB		x		
LUCHSWEG		AT		x		
LUCIAWEG	I TBA	OB	x			ab Haus Nr. 12 bis Klatterstraße
LUCIAWEG		OB			x	von Burgstraße bis Haus Nr. 10
LUDWIG-PHILIPP-LUDE-PLATZ		OB		x		
LUISENWEG		WE				Baustraße
LUPINENWEG	I	DB	x			
MALMEDYER STRAßE	I	DB	x			
MALMEDYER STRAßE		DB		x		städtische Stichstraße zu Haus Nr. 14
MARIE-JUCHACZ-PARK		LI				
MARIENSTRAßE		DO			x	von Pfarrer-Gau-Straße bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
MARKT		GR			x	
MARKUSPLATZ	III	MA	x			

MARTINSTRAßE		DB			x		von Höhenstraße bis Albert Schweitzer Straße
MARTINSTRAßE		DB		x			von Albert-Schweitzer-Straße bis zum Ende
MATHEIS-PELTZER-STRAßE		DB		x			
MATHIASSCHACHT		VS		x			
MAUERSTRAßE	II	MÜ	x				
MAUSBACHER STRAßE	IV	WE	x				von Dorfstraße bis Häuser Nrn. 30, 39
MAUSBACHER STRAßE		WE		x			städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 17 bis 17 b
MEIGENSTRAßE		MÜ		x			
MEISENWEG		LI			x		
MEMELSTRAßE	I	VS	x				
MICHAELSTRAßE		DB		x			
MILANWEG		LI		x			
MITTELSTRAßE	I	VS	x				
MITTELSTRAßE		VS		x			privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 61, 63, 65 und städtischer Verbindungsweg zur Kogelshäuserstraße
MOHNWEG		DB		x			
MOZARTSTRAßE		AT			x		
MÜHLENER MARKT	I TBA	UN	x				
MÜHLENER RING	I	UN	x				
MÜHLENRÖTSCHEN		BÜ		x			
MÜHLENSTRAßE	I TBA	OB	x				
MULARTSHÜTTER STRAßE	III	VE	x				
MÜNSTERAU	III	ZW	x				in Zweifall von Jägerhausstraße bis Haus Nr. 17, in Vicht von Haus Nr. 182 bis Eifelstraße
MÜNSTERBACHSTRAßE	IV	AT	x				
MÜNSTERBLICK		BÜ			x		
MÜNSTERBLICK		BÜ		x			städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 23 und 25
MÜNSTERSTRAßE		VE					außerhalb geschlossener Ortslage
MÜSGENSTRENK		VE		x			
NAPOLEONSWEG		DB					städtischer Privatweg/Interessentenweg
NARZISSENWEG		DB			x		Verbindungsstraße zwischen Lupinenstraße und Tulpenweg
NARZISSENWEG		DB		x			städtischer Weg zu den Häuser Nrn. 1 - 19
NAßDORNWEG		VE		x			
NELKENWEG		DB			x		
NELKENWEG		DB		x			städtische Stichstraße zu Haus Nr. 1
NEPOMUCENUSMÜHLE		MÜ					Gebäude
NESSELRODEWEG		DB		x			
NEUENHAMMER		VI		x			Gebäude
NEUSTRAßE	III	BR	x				
NEUSTRAßE		BR		x			privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 2, 2a, 4
NIDEGGENER STRAßE	IV	SH	x				von Daensstraße/Langerweher Straße bis Lamersiefen
NIDEGGENER STRAßE		SH		x			
NIEDERHOF		DB					außerhalb geschlossener Ortslage
NIEDERHOFSTRAßE		MA			x		
NIKOLAUSSTRAßE	I	UN	x				
NORDSTRAßE		AT		x			
OBERE DONNERBERGSTRAßE	I	DB	x				
OBERE STEINFURT	IV	VS	x				
OBERFELD		MA		x			
OBERSTEINSTRAßE	II	BÜ	x				bis Haus Nr. 74/ 81
ODERWEG		DB		x			
OFFERMANN-PLATZ	I TBA	OB	x				
OLOF-PALME-FRIEDENSPLATZ		ST		x			
OSTSTRAßE	I	DB	x				
OSTSTRAßE		DB		x			Privatweg zu Haus Nr. 5, private Stichwege zu den Häusern Nrn. 37, 39, 41, 43, 55, 57 sowie angebauter Teil des städt. Verbindungsweges zur Unteren Donnerbergstraße
OTTO-LILIENTHAL-STRAßE		DB			x		
OTTO-LILIENTHAL-STRAßE		DB		x			städtischer Stichstraße zu den Häusern Nrn. 19, 20, 21, 22, 22a, 33, 34, 35, 37 und Sportplatz
PARKSTRAßE		GR			x		
PASTOR-KELLER-STRAßE		AT			x		
PEITSCHENWEG	II	BÜ	x				

PEITSCHENWEG		BÜ		x			private Stichwege zu den Häusern Nrn. 10c, 19, 21, 23 sowie Verbindungsweg zur Konrad-Adenauer-Straße
PESTALOZZISTRAßE		MA		x			
PFARRER-GAU-STRAßE	III	DO	x				
PFARRER-GAU-STRAßE		DO		x			städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 49 - 63 und Stichweg zu Häuser Nrn. 20 und 24
PFARRER-KARL- LAUTERBACH-WEG		DB		x			
PFARRER-KARL-SCHEIDT-WEG		MÜ		x			
PFARRER-PETERS-WEG		VE			x		
PFARRER-PETERS-WEG		VE		x			städtischer Verbindungsweg zur Vennstraße sowie städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 11, 12 und zum Spielplatz
PFAUENWEG		LI		x			
PILLAUWEG		VS		x			
PIROLWEG	II	LI	x				von Auf der Liester bis Fasanenweg
PIROLWEG		LI		x			von Fasanenweg bis Walther-Dobbelmann-Straße
PLATENHAMMER		VI		x			Gebaude
PLATSCHENBEND		VE		x			
POMMERNSTRAßE		DB		x			
POSTSTRAßE		GR			x		von Rottstraße bis Brühlstraße
POSTSTRAßE		GR		x			von Brühlstraße bis Schevenhütter Straße und vor Haus Nr. 57 sowie städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 9, 23, 25, 27, 39
PRÄMIENSTRAßE	II	MÜ	x				
PRÄMIENSTRAßE		MÜ		x			städtische Stichwege zu den Häusern Nrn. 127, 127a, 129, 129a, 131, 131a, 133, 133a, 135, 135a, 137, 137a, 184a, 186, 186a, 188, 188a, 267, 269, 273, 275, 277
PRATTELSACKSTRAßE	I	UN	x				von Nikolausstraße bis Krausstraße
PRATTELSACKSTRAßE		UN		x			von Krausstraße bis Mohlenbend
PROBSTEISTRAßE		AT		x			
PÜMPCHEN		UN		x			
PÜTZWEG	III	VI	x				
PÜTZWEG		VI		x			städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 6 und 8
QUELLSTRAßE		GR			x		
QUELLSTRAßE		GR		x			städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 10, 12, 14, 16 u. 18
RAIFFEISENSTRAßE	III	BR	x				
RAIFFEISENSTRAßE		BR		x			städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 10a und 10b
RAINWEG		VE			x		von Vennstraße bis Teichstraße
RAINWEG		VE		x			von Teichstraße bis zum Ende der geschlossenen Ortslage und Stichweg zu den Häusern Nrn. 2, 4, 6
RATHAUSSTRAßE	I	ST	x				von Kaiserplatz bis Salmstraße
RATHAUSSTRAßE	I TBA	ST	x				von Sonnentalstraße bis Kaiserplatz (Fußgängerzone)
REHHAG		BR					Wirtschaftsweg (außerhalb geschlossener Ortslage)
REITMEISTERWEG	II	BÜ	x				
REITMEISTERWEG		BÜ		x			städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 3a, 3b, 5a, 5b
REKTOR-KRANZHOFF-PLATZ		BR		x			
REKTOR-SOLDIERER-WEG		MA			x		
RENNSBEND		VE		x			
RHEIN-NASSAU-WEG		UN		x			
RHENANIASTRAßE	IV	AT	x				
RICKELSSIEF		BB		x			
RITZEFELDSTRAßE	I	ST	x				
RITZEFELDSTRAßE		ST		x			
ROBERT-KOCH-STRAßE		MA		x			städtischer Verbindungsweg zur Oststraße und zu Haus Nr. 86
ROCHENHAUS		BR		x			Privatstraße
ROCHUSSTRAßE		ZW		x			
RODERBURGMÜHLE	I	UN	x				
ROGGENTALSTRAßE		ZW			x		
ROLANDSTRAßE		BR		x			
RÖMERSTRAßE	IV	GR	x				bis Haus Nr. 70
RÖMERSTRAßE		GR		x			privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 42, 44, 46, 48, 50, 52
RÖNNEBERG	III	BR	x				außer Haus Nr. 14 (außerhalb geschlossener Ortslage)
ROSENHÜGEL		WE		x			
ROSENTALSTRAßE	I	ST	x				
ROSENWEG		DB		x			
ROTDORNWEG	II	MÜ	x				
ROTE ERDE		GR			x		von Rottstraße bis Einmündung Bovenheck

ROTE ERDE		GR			x		vor Häusern Nrn. 22 und 24
ROTHE GASSE		MA			x		
ROTSCH		LI				x	
ROTTSTRAßE	IV	GR	x				
ROTTSTRAßE		GR			x		städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 102 und 104
RUDOLFSTRAßE		BR			x		
RUMPENSTRAßE		VI				x	
RUMPENSTRAßE		VI			x		städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 15, 21, 23
RÜST		BB			x		von Am Tomborn bis Haus Nr. 107
RÜST		OB					Abzweigung von Waldfriede, außerhalb geschlossener Ortslage
SAARSTRAßE		DB				x	
SAARSTRAßE		DB			x		privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 11, 15
SALBEIWEG		DB			x		
SALMSTRAßE	I	UN	x				
SAMARITANERSTRAßE	I	ST	x				außer Zuwegung zum Samaritanerheim
SCHAFBERG	II	MÜ	x				
SCHAFBERG		MÜ			x		städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 11 bis 39 und 12 bis 38
SCHARTSTRAßE		ZW				x	bis Forstiansbend
SCHARTSTRAßE		ZW			x		Verlängerung zu den Häusern Nrn. 34, 36, 36a, 38, 51, 53
SCHELLERGÄßCHEN		ST				x	Fußweg
SCHELLERWEG	I	ST	x				von Rathausstraße bis Europastraße
SCHELLERWEG	II	MÜ	x				von Europatraße bis Cockerillstraße
SCHELLERWEG		MÜ			x		privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 122, 124, 126
SCHELLERWINKEL		MÜ			x		
SCHEVENHÜTTER MÜHLE		SH				x	
SCHEVENHÜTTER STRAßE	IV	GR	x				
SCHILLERSTRAßE	IV	WE	x				Hauptstraßenzug von Dorfstraße bis Römerstraße (L 11)
SCHILLERSTRAßE		WE			x		Nebenstraßen und Stichwege
SCHLOSSBERG	IV	UN	x				gehört zum Kehrbezirk IV (Atsch)
SCHMITZACKER		BÜ			x		
SCHNEIDMÜHLE	IV	UN	x				
SCHNEIDMÜHLE		UN			x		städtische Stichstraßen zu den Häusern Nrn. 1 bis 7, 61 bis 79a, 89 bis 109 und 115 bis 123a
SCHNEPFENBERG		VE					außerhalb geschlossener Ortslage
SCHNORRENFELD		AT			x		
SCHOMET		BR					außerhalb geschlossener Ortslage
SCHÖNE AUSSICHT		BÜ			x		
SCHROIFFSTRAßE		MA				x	bis Häuser Nrn. 45 und 48
SCHROIFFSTRAßE		MA			x		von Haus Nr. 45 bzw. 48 bis zum Ende der geschlossenen Ortslage und Stichweg zu Haus Nr. 5
SCHUBERTSTRAßE		AT					Baustraße
SCHULSTRAßE	I	VS	x				außer Verbindungsweg zur Kogelshäuserstraße
SCHÜTZHEIDE	III	BR	x				
SCHÜTZHEIDE		BR			x		städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 24, 24a, 26, 28
SCHWARZER WEG		UN	x				
SEBASTIANUSSTRAßE	IV	AT	x				
SEBASTIANUSSTRAßE		AT			x		städtischer Verbindungsweg zu den Häusern Nrn. 75, 77, 77a, 79, 81, 83 und städtischer Verbindungsweg zum Igelweg
SIEGWARTSTRAßE		UN			x		
SILLEBEND		ZW				x	
SIMON-LYNEN-STRAßE		DB			x		
SONNENTALSTRAßE	I TBA	OB	x				Fußgängerzone
SONNENWEG		BR			x		
SPECHTWEG		LI			x		Privatstraße
SPERBERWEG	II	LI	x				
SPERBERWEG		LI			x		privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 13, 15, 17, 19
SPINNEREISTRAßE		AT				x	
SPINNEREISTRAßE		AT			x		Häuser Nrn. 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 26a, 27, 28, 28a, 29
STADTRANDSIEDLUNG		DB			x		
STARWEG		LI			x		Privatstraße
STEFANSTRAßE	III	BR	x				
STEFFENSHÄUSCHEN							Gebäude

STEINACKER		WE		x		
STEINBACHSHOCHWALD		AT				Bauernhof
STEINBACHSTRAßE		AT			x	
STEINFELDSTRAßE	I	ST	x			
STEINFURT	IV	VS	x			
STEINWEG	I	OB	x			von Zweifaller Straße bis Burgstraße
STEINWEG	I TBA	OB	x			Fußgängerzone (Unterer Steinweg), verkehrsberuhigter Bereich (Oberer Steinweg)
STEINWEG		OB		x		Privatstraße zu den Häusern 76 a, 76 b, 76 c, 76 d, 76 e, 76 f und 76 g
STETTINER STRAßE		DB			x	
STIELSGASSE	I TBA	OB	x			
STILLE GASSE		VI		x		
STOCKEMER STRAßE	III	BR	x			
STOCKEMER STRAßE		BR		x		städtische Stichwege zu den Häusern Nrn. 28, 28a, 28b, 28c, 28d und privater Stichweg zu Haus Nr. 59
STOLBERGER HECK		LI			x	
STOLBERGER HECK		LI		x		privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 4, 5, 5a
SÜSSENDELL		MA				Gebäude
SÜSSENDELLER STRAßE	III	MA	x			von Vichter Straße bis im Hahn
TALBAHNSTRAßE	I	ST	x			
TALSTRAßE	II	MÜ	x			
TANNENBERGSTRAßE		ZW			x	von Döllscheidter Straße bis Forstiansbend
TANNENBERGSTRAßE		ZW		x		Verlängerung zu den Häusern Nrn. 46a, 46b, 48, 61, 63, 65, 67
TAUBENWEG		BÜ		x		
TEICHSTRAßE		VE			x	
TIEFENTAL	II	BÜ				Häuser Nrn. 1 und 3 (außerhalb geschlossener Ortslage)
TRAPPEGASSE		BR				Wirtschaftsweg (außerhalb geschlossener Ortslage)
TRIFFELSWEG		GR			x	Haus Nr. 16 (Wendehammer)
TROCKENER WEIHER	I	DB	x			Häuser Nrn. 18 bis 84 und 21 bis 85
TROCKENER WEIHER		DB		x		nur Häuser Nrn. 2 bis 16 und 1 bis 15 und privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 17a bis 17c
TULPENWEG		DB			x	
TULPENWEG		DB		x		städtischer Weg zu Haus Nr. 31
TURMBLICK		DB		x		
UHLENHORST		BÜ		x		
UMSTRAßE		VE			x	
UMSTRAßE		VE		x		Häuser Nrn. 13 bis 33 und 14 bis 34a
UNTER DEM KNIPP		VE		x		
UNTERE DONNERBERGSTRAßE	I	DB	x			
UNTERE DONNERBERGSTRAßE		DB		x		städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 72b bis 86
UNTERFELD		MA		x		
VEILCHENWEG		DB		x		
VELAUER BERG	I	VS	x			
VENNSTRAßE	III	VE	x			
VENNSTRAßE		VE		x		privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 5, 9, 11, 11a
VICHTER STRAßE	III	MA	x			
VOGELSANGSTRAßE	I	OB	x			ab Haus Nr. 113 bis Ende
VOGELSANGSTRAßE	I TBA	OB	x			
VON-EFFERN-WEG		DB		x		
VON-WERNER-STRAßE		ST			x	
VORSCHHOF		GR		x		
WALDFRIEDE		OB		x		
WALDSTRAßE		MA		x		
WALTHER-DOBBELMANN-STR	II	LI	x			nicht Bereich Verkehrsberuhigung (von Pirolweg bis Auf der Liester)
WALTHER-DOBBELMANN-STR		LI			x	von Fasanenweg bis Ende (Verkehrsberuhigung)
WEHRSTRAßE		WE		x		
WEIDENSTRAßE		MÜ		x		
WEIHERSTRAßE		BR		x		
WEIßDORNWEG		BR			x	von Stockemerstraße bis Frankenstraße; von Auf dem Schiefer bis Eschenweg
WEIßDORNWEG		BR		x		städtische Stichstraße Richtung Rektor-Kranzhoff-Platz und von Frankenstraße bis Auf dem Schiefer
WEIßENBERG		MA				außerhalb geschlossener Ortslage

WENAUER STRAßE	IV	GR	x			
WERKERBEND		ZW			x	
WERKSTRAßE	III	ZW	x			
WERKSTRAßE		ZW		x		städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 17, 19
WERTHER STRAßE	III	MA	x			
WERTHER STRAßE		MA		x		privater Stichweg zu Haus Nr. 56
WESTSTRAßE		AT		x		
WICKENWEG		DB		x		
WIESENSTRAßE	I	DB	x			
WILHELMBUSCH		BU		x		
WILHELM-PITZ-STRAßE	III	BR	x			
WILHELM-PITZ-STRAßE		BR		x		Zuwegungen zu den Häusern Nrn. 2, 4, 4a, 20, 22, 24 und 26
WILLY-BRANDT-PLATZ	I TBA	OB	x			
WINTERSTRAßE	III	BR	x			bis Ende Ortsduchfahrt
WOLFSBERGSTRAßE		ZW			x	
WÜRSELENER STRAßE	IV	AT	x			
WÜRSELENER STRAßE		AT		x		private Stichwege zu den Häusern Nrn. 13a, 15, 15a, 17, 17a, 27a, 27b, 27c, 81, 83, 85, 87, 89, 91, 93, 105, 107, 109, 111, 115
WURSTGASSE		OB		x		
ZAUNSTRAßE		WE		x		
ZEHNTWEG	III	BR	x			
ZEHNTWEG		BR		x		städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 30, 32, 34 u.36
ZEISIGWEG	II	LI	x			
ZU DEN MAAREN		VE			x	außer Häuser Nrn. 16, 17, 18 (außerhalb geschlossener Ortslage)
ZUM BACKOFEN		SH			x	von Nideggener Straße bis Haus Nr. 21 bzw. 24
ZUM BACKOFEN		SH		x		von Haus Nr. 21 bzw. 24 bis zum Ende der Bebauung und Stichweg zu den Häusern Nrn. 13, 15, 17, 19, 19a, 23, 29
ZUM HOF		MA		x		
ZUM SOLCHBACHTAL		ZW				außerhalb geschlossener Ortslage
ZUR ALTEN GLASHÜTTE		MU		x		
ZUR FERNSICHT		ZW			x	
ZUR FERNSICHT		ZW		x		städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 12, 18, 20
ZUR SCHELL		ZW		x		
ZWEIFALLER STRAßE	I	OB	x			von Burgstraße bis Europastraße und von Europastraße bis Burgholzer Graben sowie Zufahrtsstraße zu Kaufland

raßenverzeichnis aufgeführten Straßen oder Plätze, die mit den Bemerkungen Wirtschaftsweg, außerhalb geschlossener Ortslage,
ße, private Stichstraße, privater Stichweg, Bauernhof, Wohnhaus, Fußweg oder Gebäude näher bezeichnet werden,
en nicht den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung und sind deshalb nur der Vollständigkeit halber nachrichtlich aufgeführt.

gung der Fahrbahnen durch die Stadt erfolgt grundsätzlich nur innerhalb der geschlossenen Ortslagen.
bahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

gungspflicht der Anlieger umfast die Fahrbahn und die Gehwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren
g durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch diegemeinsamen Rad- und Gehwege,
ngerzonen die Streifen zwischen den Anliegergrundstücken sowie verkehrsberuhigten Bereichen der in der
fläche vor den Anliegergrundstücken liegende Streifen von 1,50 m Breite.

gung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere dass Schneeräumen auf den Gehwegen sowie das
n der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

lheiten zur Reinigung und zur Winterwartung ergeben sich aus den §§ 2 und 3 der Satzung.

Ermittlung der Gebührensätze 2010:

Sachkonto	Bezeichnung		nachrichtlich: Kalkulation 2009 EUR	Kalkulation 2010 EUR	Anteil Straßenreinigung Prod. 1.54.05.01	umlagefähiger Anteil Straßenreinigung	Anteil Winterdienst Prod. 1.54.05.02 (ohne Anteil außerh. Bebauung)	umlagefähiger Anteil Winterdienst
Aufwendungen								
Hauptkostenstellen ohne Overheadkosten (mit 100 %-Anteil, sh. u.)								
Personalaufwendungen								
5011000	Beamte (Dienstaufwendungen)		6.816,00	9.622,67	6.122,22	4.184,02	3.367,34	2.237,49
5012000	Tariflich Beschäftigte (Dienstaufwendungen)		16.546,28	19.576,62	9.880,51	6.752,50	9.327,41	6.197,77
5022000	Tariflich Beschäftigte (Versorgungskasse f. Beschäftigte)		1.161,00	1.325,68	671,38	458,83	629,42	418,23
5032000	Tariflich beschäftigte (gesetzlich Sozialversicherungsaktive)		3.790,12	3.258,61	1.649,11	1.127,03	1.548,30	1.028,80
5041000	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte		321,48	998,98	674,06	460,66	312,56	207,69
5121000	Beamte (Versorgungsaufwendungen)		0,00	3.512,51	2.347,68	1.604,44	1.120,54	744,56
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen								
5221020	Unterhaltung Infrastrukturvermögen							
	• Unternehmerkosten		58.130,00	55.000,00	55.000,00	37.587,88	---	---
	• Verwertungskosten Straßenkehricht		33.495,00	34.645,26	34.645,26	23.677,13	---	---
Aufwand aus interner Leistungsverrechnung								
5811010	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen TBA							
	• Straßenreinigung		15.400,00	11.800,00	11.800,00	8.064,31	---	---
	• Winterdienst		279.148,96	269.960,71	---	---	259.695,18	172.559,40
5811040	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen andere Ämter (Anteil)		8.069,29	8.230,67	3.453,26	2.360,01	4.595,74	3.053,73
				Zwischensumme:		**86.276,81**		**186.447,67**

Kontierung ab 2009 neu wegen Einführung NKF

Anlage 4

Ermittlung der Gebührensätze 2010:

Sachkonto	Bezeichnung		nachrichtlich: Kalkulation 2009 EUR	Kalkulation 2010 EUR	Anteil Straßenreinigung Prod. 1.54.05.01	umlagefähiger Anteil Straßenreinigung	Anteil Winterdienst Prod. 1.54.05.02 (ohne Anteil außerh. Bebauung)	umlagefähiger Anteil Winterdienst
Overheadkosten, die zu 100 % auf alle veranlagte Frontmeter umgelegt werden (Str./WD und nur WD)								
Sonstige ordentliche Aufwendungen								
5431030	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz		---	1.450,00				1.450,00
5431080	Porto		1.100,00	2.250,00				2.250,00
5431090	Telefon		---	60,00				60,00
5431100	Öffentliche Bekanntmachungen		300,00	600,00				600,00
5431120	Sonstige Geschäftsaufwendungen		---	50,00				50,00
5441030	Sonstige Versicherungsbeiträge u. ä.		---	120,00				120,00
Interne Leistungsverrechnung								
9410100	Umlage Gebäudebemiete		310,45	320,00				320,00
9410200	Umlage Gebäudebewirtschaftung		383,36	400,00				400,00
Aufwand aus interner Leistungsverrechnung								
5811020	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Druckerei		---	1.040,80				1.040,80
5811040	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen andere Ämter (Anteil)		85.797,94	87.513,90				87.513,90
		Kontierung ab 2009 neu wegen Einführung NKF		**Zwischensumme:**				**93.804,70**
Einnahmen ohne kalkulierte Gebührenarten								
4482000	Erträge aus Kostenerstattungen		1.227,00	1.800,00	1.800,00	1.800,00	---	---
				Zwischensumme:		**1.800,00**		
						Überdeckung 2007:		**135.737,59**
						Über-/Unterdeckung 2008:		**95.000,00**
Gebührenbedarf (bereinigt)						**77.705,72**		**185.252,37**

Ermittlung der Gebührensätze 2010:

Sachkonto	Bezeichnung		nachrichtlich: Kalkulation 2009 EUR	Kalkulation 2010 EUR	Anteil Straßenreinigung Prod. 1.54.05.01	umlagefähiger Anteil Straßenreinigung	Anteil Winterdienst Prod. 1.54.05.02 (ohne Anteil außerh. Bebauung)	umlagefähiger Anteil Winterdienst
Berechnung der Gebührensätze je Kostenträger								
		Kostenträger Straßenreinigung:				144.065,50 m		
		Kostenträger Winterdienst:						201.580,52 m
		Gebührensatz Einzelgebühr:				0,539377714		0,918999366
		Gebührensatz Einzelgebühr gerundet:				0,54 €		0,92 €
		Einnahmen aus Gebühren:		**263.249,45 €**		**77.795,37**		**185.454,08**
		Kostendeckungsgrad:				**100,12%**		**100,11%**

	2010	zum Vergleich: 2009
Gebühr komb. Straßenreinigung und Winterdienst	**1,46 €**	**1,46 €**
Gebühr nur Winterdienst	**0,92 €**	**0,90 €**

Betriebsabrechnung 2008

UA 675 - Straßenreinigung und Winterdienst -

Haushaltsstellen/Bezeichnung		Plan 2008	Ist 2008	Abweichung absolut	Abweichung in %	umlagefähiger Anteil Straßenreinigung	umlagefähiger Anteil Winterdienst	Bemerkungen
Erlöse								
1.6750. 11000.6	Straßenreinigungsgebühren	544.052,55 €	405.141,07 €	- 138.911,48 €	-25,53%	128.510,75 €	276.630,32 €	nur 31,72% der Gebühren gehen an die Straßenreinigung, da in Kalk. 2008 die kalkulierten Kosten für diese Geb.art. diesen Anteil ausmachten.
1.6750. 11100.2	Gebühren Winterdienst	- €	120.136,57 €	120.136,57 €	(nicht kalkuliert)		120.136,57 €	
1.6750. 16200.6	Kostenerstattung LVR	1.227,00 €	1.227,00 €	- €	0,00%	1.227,00 €		
	Summe	**545.279,55 €**	**526.504,64 €**			**129.737,75 €**	**396.766,89 €**	
Kosten								
1.6750. 51000.4	Unternehmerkosten	56.192,87 €	54.671,04 €	- 1.521,83 €	-2,71%	36.747,30 €		
1.6750. 51020.9	Verwertungskosten Straßenkehricht	30.709,14 €	32.692,00 €	1.982,86 €	6,46%	21.974,03 €		
1.6750. 56200.4	Fortbildung	- €	- €	- €		- €	- €	
1.6750. 65010.8	Geschäftsausgaben Straßenreinigung/WD	300,00 €	33,42 €	- 266,58 €	-88,86%	16,26 €	7,04 €	
1.6750. 65050.7	Postgebühren	500,00 €	4.570,23 €	4.070,23 €	814,05%	2.223,56 €	962,57 €	
1.6750. 67900.9	Verwaltungskostenanteile	139.200,00 €	139.700,00 €	500,00 €	0,36%	67.969,14 €	29.423,37 €	
1.6750. 67930.0	Leistungsverrechnung TBA (umlage-fähige Kosten) - Straßenreinigung-	20.352,00 €	11.275,00 €	- 9.077,00 €	-44,60%	7.578,53 €		
1.6750. 67940.8	Leistungsverrechnung TBA (umlagefähige Kosten) -Winterdienst-	449.943,30 €	278.448,93 €	- 171.494,37 €	-38,11%		212.369,94 €	
	kalkulierte Unterdeckung aus 2006	29.717,60 €	29.717,60 €	- €			29.717,60 €	Unterdeckung ist entstanden aus Wenigereinnahmen und einer Mehrausgabe TBA beim Winterdienst in 2006
	Summe	**726.914,91 €**	**551.108,22 €**			**136.508,84 €**	**272.480,52 €**	

Betriebsabrechnung 2008

UA 675 - Straßenreinigung und Winterdienst -

	umlagefähiger Anteil Straßenreinigung			umlagefähiger Anteil Winterdienst		
	2008	*zum Vergleich: 2007*	*Abweichung gegenüber Vorjahr in %*	2008	*zum Vergleich: 2007*	*Abweichung gegenüber Vorjahr in %*
Erlöse	**129.737,75 €**	*88.901,88 €*	*+45,93*	**396.766,89 €**	*493.504,62 €*	*-19,60*
Kosten	**136.508,84 €**	*88.911,07 €*	*+53,53*	**272.480,52 €**	*222.029,45 €*	*+22,72*
Ergebnis	-6.771,09 €			124.286,37 €		

Vorl. Gebührens. 2010
Stadt Stolberg (Rhld.)
FB 2/66

x öffentlich □ nichtöffentlich

Datum	Drucksache-Nr.
30.11.2009	

VORLAGE

HA A)6
RAT 16

für die Sitzung des Hauptausschusses/Rates
am 15.12.2009
Tagesordnungspunkt Nr. A 6
Betreff: 1. Nachtragssatzung vom ....2009 zur Gebührensatzung der jeweils geltenden Entwässerungssatzung/Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben der Stadt Stolberg vom 17.12.2008

a) Beschlussvorschlag:

Der HA empfiehlt/ Der Rat beschließt die beiliegende

1. **Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg vom 17.12.2008 sowie die**

1. **Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Stolberg über die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 17.12.2008.**

b) Sachverhalt:

Zu § 4 der Gebührensatzung (Schmutzwassergebühr) und § 6 (Niederschlagswassergebühr) sowie § 8 der Satzung (Kleinkläranlagen)

Auf die beiliegende Betriebsabrechnung/Kalkulation sowie die 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung wird inhaltlich hingewiesen. Danach errechnet sich ab 01.01.2010 die Gebühren wie folgt:

Bezeichnung	**Gebühr in 2010**	Gebühr 2009
Schmutzwassergebühr je Kubikmeter Einleitungsmenge/ Frischwasserzufuhr in Höhe von	**2,61 €**	2,33 €
bei Teileinleitern	**2,61 €**	2,33 €
Die Niederschlagsgebühr beträgt für jeden qm befestigter und bebauter Fläche	**1,44 €**	1,44 €
Kleinkläranlagen je Kubikmeter gezogenen Grubeninhalts	**30,54 €**	32,12 €
abflusslose Gruben: je Kubikmeter Frischwasser-zufuhr/gezogenen Grubeninhalts	**2,61 €**	2,33 €
Grundstücke, die nicht an die öffentl. Frischwasserversorgung angeschlossen sind (z.B. Wochenendhäuser)	**19,98 €**	17,01 €

Nachfolgend werden die wesentlichen Punkte zur Betriebsabrechung 2008 und zur Kalkulation für das Jahr 2010 herausgestellt:

Betriebsabrechnung 2008

Aus der Betriebsabrechnung 2008 ergab sich eine Überdeckung in Höhe von 621.935,13 €, die sich im Wesentlichen aus folgenden Punkten ergibt:

- Die Abwasserabgabe betrug 405.185,52 € weniger als im Vorjahr. Gründe hierfür lagen in der Verrechnung der Investitionen und in der teilweisen Freistellung aufgrund des Ist-Zustandes des Kanalnetzes.

- Der Beitrag zum WVER betrug 258.680,90 € weniger als im Vorjahr. Dieser Betrag begründet sich aus der Differenz zwischen Plan- und Istkosten.

- An Kanalreparaturen sind zum Vorjahr 154.370,50 € weniger ausgegeben worden. Hierfür zeichnen in der Hauptsache Inlinersanierungen verantwortlich, die dem investiven Bereich zuzuordnen sind.

- Mehreinnahmen bei den Gebühren von Schmutzwasser in Höhe von 129.434,09 €.

- Wenigereinnahme bei Niederschlagswasser :

  Die ursprünglich mit Ratsbeschluss vom 18.12.07 ab 01.01.08 festgesetzte Niederschlagsgebühr von 1,52 € wurde durch Ratsbeschluss vom 22.04.08 auf 1,62 € korrigiert. Eine rückwirkende Festsetzung der Gebühr von 1,62 € zum 01.01.08 war aufgrund des Rückwirkungsverbotes nicht möglich, so dass für das Jahr 2008 eine Wenigereinnahme von 335.699,13 € entstanden ist.

Ohne den Ansatz der Verrechnungen (Über- , und Unterdeckungen), hätte für 2010 eine Gebühr für Schmutzwasser in Höhe von 2,62 € und für Niederschlagswasser 1,47 € erhoben werden müssen. Im Vorjahr konnte eine Anhebung der Gebühren in etwa gleicher Höhe nur durch die Tatsache vermieden werden, dass eine Erstattung von 1,2 Mio € vom WVER in die Gebührenkalkulation einzurechnen war.

Kalkulation 2010

- Im Vergleich zum Jahre 2009 werden die Aufwendungen in der Kalkulation 2010 mit einer Steigerung von 132.912,08 € dargestellt. Dabei sind einige Positionen heraus zu stellen:

  a) <u>Unterhaltung Kanalvermögen</u>

  Zum Vorjahr ergibt sich ein Minderansatz von 246.100,00 €, weil in 2009 Ingenieurleistungen für Maßnahmen erbracht wurden, die in 2010 noch nicht gebaut werden. Darüber hinaus beinhaltete das geschätzte Ergebnis für 2009 u.a. die gesamte Kanalsanierungsmaßnahme Breinig in Höhe von rd. 340.000,00 €.

  b) <u>Abwasserabgabe</u>

  Für das Jahr 2010 wird die Abwasserabgabe auf 244.238,00 € geschätzt. Sie liegt damit zum Vorjahr um 22.862,00 € niedriger.

  c) <u>Kosten Voruntersuchung Kanalsanierung</u>

  Auf der Grundlage der Istzahlen ergibt sich eine Steigerung zum Ansatz in Höhe von 81.523,10 €.

d) Interne Leistungsbeziehung anderer Ämter

Auf der Grundlage einer internen Verrechnung der Leistungsbeziehungen anderer Ämter wird für 2010 eine Erhöhung des Ansatzes um 37.170,32 € nötig sein.

e) Abschreibungen auf Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen und kalkulatorische Zinsen

Aufgrund einer aktuellen Berechnung für die o.a. Bereiche ergeben sich für die Abschreibungen in 2010 höhere Ansätze in einem Umfang von 78.449,00 €, bei den kalkulatorischen Zinsen insgesamt 268.568,16 €. Details hierzu sind der vorgelegten Kalkulation zu entnehmen, wobei die durch Indexierung gestiegenen Wiederbeschaffungszeitwerte zu erwähnen sind. Steigernd wirkte sich zudem aus, dass in 2009 rd. 2,5 Mio € in die städtischen Abwasseranlagen investiert wurden. Dies wirkte sich auch auf den Bereich der kalkulatorischen Zinsen aus, zudem hier noch geringere Ausbuchungen aus dem Vermögen (Baujahr 1939) als Begründung anzuführen sind.

- Berücksichtigung der restlichen Unterdeckung (1/2) aus dem Jahre 2007 in Höhe von 326.816,13 €. In der Gebührenkalkulation 2008 erfolgte eine fehlerhafte Ermittlung der Kostenträger „Großverbraucher", die für das Betriebsjahr 2007 zu einem Einnahmeausfall führte. Daraus ergab sich in der Betriebsabrechnung 2007 eine Unterdeckung von 653.632,26 €, die durch Beschluss des Rates aus dem Vorjahr hälftig in die Kalkulationen 2009 und 2010 einzurechnen ist.

- Die Überdeckung aus dem Jahre 2008 in Höhe von 621.935,13 € wird für die Kalkulation 2010 mit einem Betrag von 525.000,00 € eingerechnet. Verteilt wird dieser Betrag zu einem Drittel (175.000,00 €) auf Niederschlagswasser und 2/3 (350.000,00 €) auf Schmutzwasser. Der Restbetrag an Überdeckung aus 2008 in Höhe von 96.935,13 € wird mit der Kalkulation 2011 verrechnet.

- Im Vorjahr wurde eine Erstattung durch den WVER in Höhe von 1,2 Millionen Euro in die Kalkulation eingerechnet. Durch den Wegfall der Erstattung in 2009 ist damit zwangsläufig eine Steigerung der Gebührensätze verbunden.

Zu § 3 der Gebührensatzung (Gebühren- und Abgabenmaßstäbe für Schmutzwasser)

Einführung einer Bagatellgrenze bei Abzügen für nicht eingeleitetes Frischwasser

In § 3 Abs. 6 der Gebührensatzung wird eine Bagatellgrenze eingefügt. Sie beruht im Wesentlichen auf einem Beschluss des OVG NRW vom 09.06.2009 (Az. 9A 3249/07), wonach klargestellt wurde, dass eine satzungsmäßige Regelung zulässig ist, wonach Frischwasser-Abzugsmengen bei der Schmutzwassergebühr erst ab dem Überschreiten einer bestimmten Kubikmeterzahl (so genannten Bagatellgrenze) anerkannt werden. Das OVG hat damit seine ständige Rechtsprechung bestätigt, wonach eine Stadt/Gemeinde satzungsrechtlich regeln kann, dass der gemeindlichen Abwasseranlage nicht zugeführte Frisch- bzw. Trinkwassermengen bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr auf der Grundlage des Frischwassermaßstabes (Frischwasser = Abwasser) nur dann außer Betracht bleiben, wenn eine bestimmte Bagatellgrenze pro Jahr (z.B. 15 cbm/Jahr) überschritten wird.

Nach Überprüfung der im Stadtgebiet vorliegenden rd. 350 Fälle, in denen Abzüge eingeräumt werden, wurde festgestellt, dass die Einführung einer Bagatellgrenze für das Stadtgebiet sich als zweckmäßig erweisen würde.

Insgesamt 95 Fälle sind notiert, die eine Wasserabzugsmenge unter 15 cbm/Jahr mitgeteilt haben. Das entspricht einem Prozentanteil von rd. 27 v.H. Dabei handelt es sich um eine Gesamtwassermenge von 576 cbm.

Gemeinde bei der Festlegung des Gebührenmaßstabes zusteht. Außerdem ist die Bagatellgrenze auch deshalb gerechtfertigt, weil im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung (Artikel 3 Abs. 1 GG) ebenso der Grundsatz der Verwaltungspraktikabilität zu berücksichtigen ist, d.h., die Gemeinde nicht jede noch so kleine Frischwasser-Abzugsmenge berücksichtigen kann, weil dieses einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand und damit weitere Kosten auslösen würde (vgl. hierzu auch: OVG NRW, Urteil vom 21.03.97 -Az. 9 A 1921/95, NWVBl. 1997, Seite 442; Mitteilungen StGB Juni 2009, Nr. 326).

Wasseranlagen (Hauswasserwerke, Regenwassernutzungsanlagen)

Bei Bürgern, die eine o.a. Wasseranlage betreiben, wird zukünftig die Niederschlagswassergebühr für die komplette bebaute Fläche entsprechend der Selbsterklärung berechnet. Die zusätzliche Veranlagung zur Schmutzwassergebühr für das als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser entfällt. Mit dieser Regelung wird für Neu- und Altbauten der Einbau einer Hauswasseranlage noch attraktiver. In diesen Fällen entfällt zugleich der Einbau kostenintensiver Wasseruhren für die Bürger.

Für die Bürger, die Regenwassernutzung betreiben, hat die Änderung folgende Auswirkung:

- Bei Versickerung/Verrieselung auf dem eigenen Grundstück oder Einleitung des Regenwassers in einen Vorfluter ändert sich nichts. Das genutzte Regenwasser muss wie bisher über Zähler erfasst und für die genutzte Menge Schmutzwassergebühr gezahlt werden.

- Für Bürger, die das nicht verbrauchte Regenwasser in die Kanalisation einleiten, ergibt sich eine geringe Gebührenentlastung:

Nach der Gebührensatzung zur geltenden Entwässerungssatzung wird in den Fällen, in denen das genutzte Oberflächenwasser über ein Brauchwassermengenmessgerät erfasst wird, für 0,75 cbm Brauchwasser ein Abzug von 1 m² bei bebauten und befestigten Flächen jährlich vorgenommen. Dies entspricht einer Gebühr von 2,61 € x 0,75 = 1,96 € je m² bebauter und befestigter Fläche. Tatsächlich ergibt sich nach der Neuregelung auf der Basis der aktuellen Gebühr eine **Ersparnis von 0,52 €/m²** (1,96 € - 1,44 €). Durch diesen zusätzlichen finanziellen Anreiz wird das ökologische Verhalten der Bürger gefördert.

Darüber hinaus verringert sich die bisherige aufwendige Verwaltungsarbeit für die Abteilungen Steueramt und Bauverwaltung.

Die Betriebsabrechnung 2008 und die Gebührenkalkulation 2010 wurde von einem externen Prüfer der Fa. Schneider und Zajontz geprüft. Bedenken wurden nicht geäußert. Das entsprechende Testat wurde ohne Weiteres erteilt.

c) <u>Rechtslage:</u>

entfällt

d) <u>Finanzierung:</u>

entfällt

e) <u>Personelle Auswirkung:</u>
keine

I.A.

Betriebsabrechnung 2008

UA 700 - Abwasserbeseitigung -

Erlöse

Haushaltsstellen/Bezeichnung		Plan 2008	Ist 2008	Abweichung absolut	Abweichung in %	Bemerkungen
1.7000. 10000.5	Verwaltungsgebühren -Abwasserbeseitigung-	340,00 €	850,00 €	510,00 €	150,00%	
1.7000. 11010.8	Entgelte Grundwassereinleitung	18.000,00 €	18.000,00 €	- €	0,00%	
1.7000. 11020.5	Gebühren Entsorgung Klärgruben	4.001,97 €	4.121,36 €	119,39 €	2,98%	
1.7000. 11030.2	Gebühren Entsorgung abflusslose Gruben	- €	1.134,71 €	1.134,71 €	(nicht kalkuliert)	
1.7000. 11100.7	Benutzungsgebühren Schmutzwasser	7.564.169,04 €	7.693.603,13 €	129.434,09 €	1,71%	
1.7000. 11200.3	Benutzungsgebühren Niederschlagswasser	5.321.200,78 €	4.985.501,65 €	- 335.699,13 €	-6,31%	Abweichung wg. Rückwirkungsverbot bei Nachtragssatzung aus April 2008
1.7000. 11300.0	Benutzungsgebühren Teileinleiter	92,34 €	- €	- 92,34 €	-100,00%	
1.7000. 15000.2	Kostenerstattung Abwasseruntersuchung	- €	- €	- €		
1.7000. 15700.7	Erstattung Eigenschadenversicherung	- €	2.534,90 €	2.534,90 €	(nicht kalkuliert)	
1.7000. 16110.1	Erstattung Abwasserabgabe	- €	78.036,18 €	78.036,18 €	(nicht kalkuliert)	Erstattung von 591.036,46 € für Vorjahre ist in BAB 2007 eingeflossen
1.7000. 16220.5	Rückerstattung Kostenbeteiligung ARA Aachen-Süd	- €	9.805,99 €	9.805,99 €	(nicht kalkuliert)	
1.7[illegible] 16900.5	Entwässerung öff. Flächen von UA 630 Gemeindestraßen	2.352.147,92 €	2.352.148,00 €	0,08 €	0,00%	
1.7000. 26000.2	Bußgelder Abwasseruntersuchungen	- €	- €	- €		
	Summe	**15.259.952,05 €**	**15.145.735,92 €**	**- 114.216,13 €**		
			control:	-114.216,13 EUR		

Kosten

1.7000. 51010.6	U.I. (Fremdleistung) -Abwasserbeseitigung	5.000,00 €	4.677,88 €	- 322,12 €	-6,44%	
1.7000. 51020.3	Reparatur Kanalteilstücke	186.000,00 €	31.629,50 €	- 154.370,50 €	-82,99%	Inlinersanierungen anstelle von geplanten Reparaturen, gehen in den investiven Bereich ein
1.7000. 51030.0	Kanal-TV-Untersuchungen	52.000,00 €	72.868,29 €	20.868,29 €	40,13%	Zunahme der Befahrungen ergeben sich aus der Selbstüberwachungsverordnung Kanäle (SÜV Kan.)
1.7000. 51100.5	Abwasseruntersuchungen	1.200,00 €	3.859,16 €	2.659,16 €	221,60%	
1.7000. 51110.2	Überwachung Kleinkläranlagen	- €	- €	- €		
1.7000. 51210.9	Entsorgung Klärgruben	60.973,73 €	67.256,82 €	6.283,09 €	10,30%	Betrag schwankt jährlich, da nach Bedarf abgefahren wird.
1.7000. 52200.7	Unterhaltung/Betrieb DV-Geräte	5.000,00 €	5.046,05 €	46,05 €	0,92%	
1.7000. 52300.3	Wartung Büromaschienen	120,00 €	- €	- 120,00 €	-100,00%	
1.7000. 53000.0	Nutzungsentgelte	1.150,00 €	687,64 €	- 462,36 €	-40,21%	
1.7000. 53100.6	Lizenzgebühren Kanaldatenbank	- €	952,00 €	952,00 €	(nicht kalkuliert)	
1.7000. 54000.5	Bewirtschaftungskosten Grundbesitz	30.300,00 €	24.060,45 €	- 6.239,55 €	-20,59%	Reduziert durch Übergabe mehrerer Regenbecken an den WVER.
1.7000. 54300.4	Reinigungs- und Pflegemittel	300,00 €	311,88 €	11,88 €	3,96%	
1[illegible] 54600.3	Versicherung Grundbesitz	130,00 €	146,64 €	16,64 €	12,80%	
1.7000. 56200.9	Fortbildung	250,00 €	- €	- 250,00 €	-100,00%	
1.7000. 56210.6	Fortbildung -A66-	5.000,00 €	220,00 €	- 4.780,00 €	-95,60%	
1.7000. 56220.3	Fortbildung -A68-	4.000,00 €	- €	- 4.000,00 €	-100,00%	
1.7000. 57010.9	Verbrauchsmittel	300,00 €	50,00 €	- 250,00 €	-83,33%	
1.7000. 57700.6	Beitrag WVER Wassergütewirtschaft	4.858.593,51 €	4.599.912,61 €	- 258.680,90 €	-5,32%	Diff. von Plan- und Ist-Kosten des WVER bei den Overheadkosten nach Übernahme der Regenbecken
1.7000. 57710.3	Beitrag WVER -Beseit.Schlämme KKA-	970,90 €	954,11 €	- 16,79 €	-1,73%	
1.7000. 64000.0	Abwasserabgabe	484.718,28 €	79.532,76 €	- 405.185,52 €	-83,59%	Reduzierung wegen Verrechnungen von Investitionen bzw. Abgabefreiheit aufgrund Ist-Zustand des Netzes
1.7000. 65010.2	Geschäftsausgaben	1.300,00 €	408,78 €	- 891,22 €	-68,56%	
1.7000. 65020.0	Datenerfassung	30.000,00 €	26.660,51 €	- 3.339,49 €	-11,13%	
1.7000. 65030.7	Aufbau Kanaldatenbank	5.000,00 €	1.115,63 €	- 3.884,37 €	-77,69%	Hat sich nach 2009/2010 verschoben.
1.7000. 65050.1	Postgebühren	5.106,74 €	4.815,20 €	- 291,54 €	-5,71%	
1.7000. 65060.9	Fernmeldegebühren	1.400,00 €	1.216,93 €	- 183,07 €	-13,08%	
1.7000. 65500.7	Kosten Voruntersuchung Kanalsanierung	10.000,00 €	91.523,10 €	81.523,10 €	815,23%	Bedarf nach erst TV-Untersuchungen bekannt geworden
1.7000. 65530.9	Gutachten und Prüfung	24.472,60 €	24.398,81 €	- 73,79 €	-0,30%	
1.7000. 66110.4	Verbands- und Vereinsbeiträge	3.590,52 €	4.364,52 €	774,00 €	21,56%	
1.7000. 67100.2	Verwaltungsgebühren	- €	7.650,00 €	7.650,00 €	(nicht kalkuliert)	
1.7000. 67200.9	Kostenbeteiligung Mitben. KA AC-Süd	180.000,00 €	176.015,70 €	- 3.984,30 €	-2,21%	
1.7000. 67220.3	Kostenerstattung Mitbenutzung Kanalnetz Eschweiler	2.300,00 €	7.780,46 €	5.480,46 €	238,28%	Vertrag über Beteiligung von 7.780,46 € p. a. wurde erst nach Kalkulation für 2008 abgeschlossen.
1.7000. 67230.0	Gebühren für Einleitungsgenehmigung Kreis Aachen	- €	420,00 €	420,00 €	(nicht kalkuliert)	
1.7000. 67900.3	Verwaltungskostenanteile -Abwasserbeseitigung-	586.978,80 €	591.578,80 €	4.600,00 €	0,78%	

Haushaltsstellen/Bezeichnung		Plan 2008	Ist 2008	Abweichung absolut	Abweichung in %	Bemerkungen
1.7000. 67910.0	Anteil Verbandslasten an UA 690 (Wasserläufe)	194.659,13 €	183.776,24 €	- 10.882,89 €	-5,59%	
1.7000. 67920.8	Leistungsverrechnung Techn. Betriebsamt	660.441,64 €	691.687,47 €	31.245,83 €	4,73%	
1.7000. 67930.5	Personalkostenanteil UA 772, TBA	- €	19.144,85 €	19.144,85 €	(nicht kalkuliert)	
1.7000. 68000.1	kalkulatorische Abschreibung	2.861.278,00 €	2.861.278,00 €	- €	0,00%	
1.7000. 68500.3	kalkulatorische Verzinsung	4.937.800,00 €	4.937.800,00 €	- €	0,00%	
	Summe	**15.200.333,85 €**	**14.523.800,79 €**	**- 676.533,06 €**		
				control:		-676.533,06 EUR

Erlöse	**15.145.735,92 €**
Kosten	**14.523.800,79 €**
Ergebnis	**621.935,13 €**

4,106338136 % Abweichung

D triebsabrechnung wurde entspr. § 6 KAG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchgeführt. Eingestellt wurden die Erlöse und Kosten entsprechend dem w. äßigen periodischen Verbrauch von Einsatzgütern im Rahmen der betriebstypischen Tätigkeit. Perioden- und betriebsfremde Leistungen wurden ausgegliedert. Die Höhe der Einnahmen aus Gebühren entspricht nach der mehrheitlichen Literaturempfehlung dem Anordnungssoll 2008.

Ermittlung der Gebührensätze 2010:

Hinweis: die Ausgaben der Kostenstellen 3.1 Kanalbetriebshof, 4.1 techn. Betriebsleitung und 4.2 allgemeine Verwaltung fließen über die "Umlage der Overheadkosten" in die Gebühr ein.

Sachkonto	Bezeichnung	KST. 1.11 bis 1.4 Gesamtkosten	Anteil Schmutzwasser	Anteil Niederschlags-wasser	KST. 1.5 Kleinklär-anlagen	KST. 1.6 abflusslose Gruben
Aufwendungen						
I. Zusammenfassung Hauptkostenstellen ohne Umlage Overheadkosten						
5232000	Erstattung für Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit von Gemeinden					
	hier: Kostenbeteiligung Mitbenutzung KA AC-Süd (ohne Abwasserabgabe)					
	Anteil kalkulatorische Kosten	39.983,93	25.881,60	14.102,33		
	Anteil Sach- u. Personalaufwand	68.653,22	44.439,23	24.213,99		
5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen					
	hier: Beitrag WVER Wassergütewirtschaft					
	Anteil kalkulatorische Kosten	1.546.964,65	1.106.698,51	440.266,14		
	Anteil Sach- u. Personalaufwand	1.885.750,18	1.569.321,30	316.428,88		
5429000	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten u. Diensten					
	hier: Abwasserabgabe	242.100,00	236.700,00	5.400,00		
	Zwischesumme I.:	**3.783.451,98**	**2.983.040,64**	**800.411,34**		
	control: *3.783.451,98*					
II. Zusammenfassung Hauptkostenstellen mit Umlage Overheadkosten						
5211000	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude, -einrichtungen	0,00	0,00	0,00		
5221020	Unterhaltung Infrastrukturvermögen					
	• Kanal-TV-Untersuchungen	100.000,00	53.350,00	46.650,00		
	• U. l. Fremdleistungen Abwasserbeseitigung	5.000,00	2.667,50	2.332,50		
	• Reparatur Kanalteilstücke	200.000,00	106.700,00	93.300,00		
	• Abwasseruntersuchungen	4.000,00	2.134,00	1.866,00		
	• Kosten Voruntersuchungen Kanalsanierung	95.600,00	51.002,60	44.597,40		
5232000	Erstattung für Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit von Gemeinden					
	• Kostenbeteiligung Mitbenutzung KA AC-Süd (ohne Abwasserabgabe)					
	Anteil kalkulatorische Kosten	59.734,00	38.665,82	21.068,18		
	Anteil Sach- u. Personalaufwand	4.281,06	2.771,13	1.509,93		
	• Kostenerstattung Mitbenutzung Kanalnetz Eschweiler	7.780,46	4.150,88	3.629,58		

Ermittlung der Gebührensätze 2010:

Hinweis: die Ausgaben der Kostenstellen 3.1 Kanalbetriebshof, 4.1 techn. Betriebsleitung und 4.2 allgemeine Verwaltung fließen über die "Umlage der Overheadkosten" in die Gebühr ein.

Sachkonto	Bezeichnung	KST. 1.11 bis 1.4 Gesamtkosten	Anteil Schmutzwasser	Anteil Niederschlags-wasser	KST. 1.5 Kleinkläranlagen	KST. 1.6 abflusslose Gruben
5241100	Bewirtschaftung Grundstücke u. baul. Anlagen - Strom -	23.210,00	21.489,00	1.721,00		
5241500	Bewirtschaftung Grundstücke u. baul. Anlagen - Frischwasser -	195,00	120,00	75,00		
5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen					
	hier: Beitrag WVER Wassergütewirtschaft					
	Anteil kalkulatorische Kosten	1.006.200,00	164.492,58	841.707,42		
	Anteil Sach- u. Personalaufwand	323.712,60	68.321,07	255.391,53		
5422300	Lizenzen und Konzessionen/Softwarepflege (Kanaldatenbanken)	67.500,00	31.179,03	36.320,98		
5429000	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten u. Diensten					
	• Abwasserabgabe	2.120,00	0,00	2.120,00		
	• Nutzungsentgelte	800,00	426,80	373,20		
5811010	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen TBA	573.352,14	281.028,55	292.323,59		
5811060	Aufwendungen aus sonstigen Leistungsbeziehungen					
	hier: Verrechnung an Produkt 1.11.08.01 (TBA)	22.215,60	10.888,98	11.326,62		
5711070	Abschreibungen auf Entwässerungs- u. Abwasserbeseitungsanlagen (9711070)	3.151.026,00	1.455.495,06	1.695.530,94		
(9811010)	kalkulatorische Zinsen	5.151.502,16	2.384.262,19	2.767.239,97		
	Zwischesumme vor Umlage Overheadkosten:	**10.798.229,02**	**4.679.145,19**	**6.119.083,84**		
	control:	*10.798.229,03*				
	Umlage Overheadkosten					
	Umlage KST. 4.2	832.798,70	360.872,70	471.926,01		
	Umlage KST. 4.1	47.112,72	20.415,13	26.697,59		
	Umlage KST. 3.1	3.244,46	1.590,27	1.654,19		
	Zwischesumme II.:	**11.681.384,90**	**5.062.023,29**	**6.619.361,63**		

Ermittlung der Gebührensätze 2010:

Hinweis: die Ausgaben der Kostenstellen 3.1 Kanalbetriebshof, 4.1 techn. Betriebsleitung und 4.2 allgemeine Verwaltung fließen über die "Umlage der Overheadkosten" in die Gebühr ein.

Sachkonto	Bezeichnung	KST. 1.11 bis 1.4 Gesamtkosten	Anteil Schmutzwasser	Anteil Niederschlags-wasser	KST. 1.5 Kleinkläranlagen	KST. 1.6 abflusslose Gruben
III. Zusammenfassung Hauptkostenstellen mit direkter Zuordnung der Vorkosten						
5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen					
	hier: Entsorgung Klärgruben/Beseitigung von Schlämmen aus Klärkleinanlagen				4.452,05	58.087,30
5429000	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten u. Diensten					
	hier: Abwasserabgabe				18,00	
5811040	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen andere Ämter				591,69	12.636,18
	Zwischesumme III.:				**5.061,74**	**70.723,47**
	Zwischesumme I.:	3.783.451,98	2.983.040,64	800.411,34		
	Zwischesumme II.:	11.681.384,90	5.062.023,29	6.619.361,63		
	Zwischesumme III.:				5.061,74	70.723,47
	restlicher Anteil aus Unterdeckung 2007	326.616,13	326.616,13			
	Gesamtkosten nach Umlage Overheadkosten	**15.791.653,01**	**8.371.880,06**	**7.419.772,97**	**5.061,74**	**70.723,47**
	control:	*15.791.653,03*	*15.867.438,24*	*15.540.622,11*		
		-0,02	*0,02*	*0,02*		
Erträge ohne kalkulierte Gebührenarten						
4311000	Verwaltungsgebühren -Abwasserbeseitigung-	750,00		750,00		
4321020	Beiträge und ähnliche Entgelte	9.000,00	4.500,00	4.500,00		
4461000	sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	4.000,00	2.000,00	2.000,00		
4488000	Erträge aus Kostenerstattungen/Kostenumlagen von übrigen Bereichen	3.125,00	1.562,50	1.562,50		
(9410100)	Ertragsanteil Eigenleistungen	152.100,00	80.635,19	71.464,81		
	Überdeckung aus 2008	525.000,00	350.000,00	175.000,00		
	Gesamterträge vor Ermittlung des Gebührenbedarfes	**693.975,00**	**438.697,69**	**255.277,31**	**0,00**	**0,00**
	abzgl. Teileinl.	*-96,20*	*-96,20*			
	zzgl. Gruben	*70.723,47*	*70.723,47*			

Ermittlung der Gebührensätze 2010:

Hinweis: die Ausgaben der Kostenstellen 3.1 Kanalbetriebshof, 4.1 techn. Betriebsleitung und 4.2 allgemeine Verwaltung fließen über die "Umlage der Overheadkosten" in die Gebühr ein.

Sachkonto	Bezeichnung	KST. 1.11 bis 1.4 Gesamtkosten	Anteil Schmutzwasser	Anteil Niederschlags-wasser	KST. 1.5 Kleinklär-anlagen	KST. 1.6 abflusslose Gruben
	Gebührenbedarf (bereinigt)	**15.168.305,30**	**8.003.809,64**	**7.164.495,66**	**5.061,74**	*70.723,47*
	control:	*15.168.305,28*				
		0,02 Rundungsdiff.				

Berechnung der Gebührensätze je Kostenträger		**Schmutzwassergebühr**	**Niederschlagswasser-gebühr**	**Gebühr Kleinkläranlagen**	**Gebühr abflussl. Gruben**
	Kostenträger SW:	3.059.942,00m³			
	zzgl. Gruben:	3.539,75m³			
	Kostenträger insgesamt:	**3.063.481,75m³**	**4.984.876m²**	**165,75m³**	**3.539,75m³**
					Einrechnung in SW-Gebühr
		2,6127 €	1,4372 €	30,5384 €	2,61 €
	- Gebührensatz gerundet -	**2,61 €**	**1,44 €**	**30,54 €**	
	Gebührensatz 2009:	*2,33 €*	*1,44 €*	*32,12 €*	*2,33 €*
		je cbm	je qm	je cbm	je cbm
control "Rundung":	*5.603,56*				
	5.603,54				
Rundungsdiff.	*0,02*				
- Einnahmen aus Gebühren -	**15.178.970,58**	**7.995.687,37**	**7.178.221,20**	**5.062,01**	
	- Kostendeckungsgrad -	**99,90%**	**100,19%**	**100,01%**	

- Aufteilung NW-Gebühr auf "private Grundstücke" und "öffentliche Flächen" -

private Flächen:	*4.705.797,60 €*
öffentliche Flächen:	*2.472.423,60 €*

1. Nachtragssatz vom 2009

zur Gebührensatzung vom 17.12.2008 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV.NRW.S. 498), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV.NRW.2008, S. 8) sowie der §§ 51,53,64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG) vom 04. Juli 1979 (GV.NW. S. 488) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV.NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
§ 4 Schmutzwassergebühr

§ 4 wird geändert und erhält folgende Neufassung:

(1)	Die Benutzungsgebühr beträgt je Kubikmeter Einleitungsmenge/Frischwasserzufuhr	**2,61 Euro**
(2)	Die Benutzungsgebühr beträgt bei Teileinleitern (Abwassertransport über städtische Abwasserleitungen zur Sammeleinleitung in Vorflutern, Abwasserklärung über Kleinkläranlagen) je cbm Einleitungsmenge/Frischwasserzufuhr	**2,61 Euro**

Artikel 2
§ 3 Gebühren- und Abgabemaßstäbe für Schmutzwasser

Abs. 1 des § 3 wird nach dem letzten Satz wie folgt ergänzt:

Bei Betreibern von Wasseranlagen (Hauswasserwerke, Regenwassernutzungsanlagen) wird die Niederschlagswassergebühr entsprechend der kompletten bebauten Fläche berechnet. Die Angaben hierzu erfolgen durch Selbsterklärung. Die zusätzliche Veranlagung zur Schmutzwassergebühr für das als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser entfällt.

Abs. 6 des § 3 wird nach dem ersten Satz um folgenden Satz ergänzt:

Dabei bleibt eine Frischwasser-Abzugsmenge bis 15 cbm jährlich unberücksichtigt (Bagatellgrenze).

Artikel 3
§ 6 Niederschlagswassergebühr

§ 6 wird geändert und erhält folgende Neufassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Absatz 1 **1,44 Euro**

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg, den . Dezember 2009

Der Bürgermeister

Gatzweiler

1. Nachtragssatzung vom 12.2009

zur Satzung der Stadt Stolberg über die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 17.12.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9.10.2007 (GV.NRW. S. 380), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.69 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV.NRW. 2008 S.8) , sowie der §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 4. Juli 1979 (GV.NW. S. 488) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.95 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV.NRW. S.708), hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 15.12.20098 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 wird geändert und erhält folgende Neufassung:

§ 8
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) **Für Kleinkläranlagen:**
Die Erhebung der Gebühren für Entleerung und Abfuhr erfolgt nach der Menge des entnommenen Grubeninhalts. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialfahrzeuges.
Die Benutzungsgebühr beträgt
je Kubikmeter gezogenen Grubeninhaltes: **30,54 €**

(2) **Für abflusslose Gruben:**

a) Die Erhebung der Gebühren für die Entleerung und Abfuhr erfolgt entsprechend den Bestimmungen zur Schmutzwassergebühr in den §§ 1,2,3,4,8,9 der Gebührensatzung zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg vom 22.12.1999.

Die Benutzungsgebühr beträgt je Kubikmeter
Frischwasserzufuhr/gezogenen Grubeninhalts **2,61 €**

b) Ist das Grundstück nicht an die öffentliche Frischwasserversorgung angeschlossen und liegen somit keine konkreten Angaben über den Frischwasserbezug vor, z.B. bei Wochenendhäusern im Außenbereich, so beträgt die Gebühr

19,98 €

Artikel 2

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g :

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,

c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg, den 12.2009

Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

Stadt Stolberg (Rhld.)
FB 1

x öffentlich ☐ nicht öffentlich

Datum	Drucksache-Nr.
09.11.2009	

VORLAGE

Für die Sitzung des	Hauptausschusses / Rates
am	15.12.2009
Tagesordnungspunkt Nr.	A 7
Betreff	Austritt aus dem Verein „Die alte Stadt e.V" sowie Auflösung des Vereins „CULTour Euregio e.V."

HA A)7
Rat A)7

a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt dem Hauptausschuss / Rat zu beschließen, zum nächstmöglichen Termin aus dem Verein „Die alte Stadt e.V." auszutreten.

Der Hauptausschuss / Rat nimmt die Auflösung des Vereins „CULTour Euregio" zur Kenntnis.

b) Sachverhalt:

Zum 1.1.1989 ist die Stadt Stolberg dem Verein „Die alte Stadt e.V." beigetreten. Die dazu nötigen Beschlüsse wurden vom Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung (AUS) am 30.06.1988 bzw. vom Hauptausschuss am 05.07.1988 gefasst (vgl. Anlage).

Zum damaligen Zeitpunkt (Altstadtsanierung) hatte die Mitgliedschaft sicherlich ihre Berechtigung, ggf. konnten hierüber Erkenntnisse gewonnen werden. Inzwischen sind die Vorteile der Mitgliedschaft für die Stadt Stolberg kaum noch erkennbar. Eine aktive Mitarbeit der Stadt Stolberg in der Arbeitsgemeinschaft, die Teilnahme an Tagungen/Treffen oder die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen fanden in den letzten Jahren nicht statt. Daher empfiehlt die Verwaltung die Mitgliedschaft zum nächst möglichen Zeitpunkt zu kündigen. Dies wäre nach Satzung der 1.1.2011.

Der trinationale Verein CULTour Euregio hat sich in seiner Mitgliederversammlung am 08.07.09 ohne Gegenstimmen zum 1.1.2010 aufgelöst. Ausschlaggebend hierfür war, dass die Finanzierung des Vereins, seiner Aktivitäten und der Öffentlichkeitsarbeit nicht mehr gewährleistet werden konnte, ohne den Vereinsbeitrag deutlich anzuheben. In Aussicht gestellte EU- und Landesförderungen wurden überraschend abgelehnt, so dass der Vorstand die Auflösung des Vereins zum Jahresende empfahl.

Das auflagenstarke "CULTour Journal", das einen Überblick über die regionalen Kulturveranstaltungen in der Dreiländerregion gibt, soll über den neu gegründeten Verein „Grünmetropole e.V." – zunächst für das Jahr 2010 - weitergeführt werden und den ehemaligen Vereinsmitgliedern zu günstigen Konditionen (450 € / Ausgabe)

als Werbeplattform dienen (auf freiwilliger Basis). Der Vorstand des „Grünmetropole e.V." hat dies am 12.08.09 beschlossen (s.Anlagen).

Eine Beteiligung der Stadt Stolberg an diesem Projekt ist wünschenswert, da Stolberg durch Beiträge in dem Magazin überregional für sich werben kann.

c) <u>Finanzielle Auswirkungen:</u>

Der Jahresbeitrag für den Verein „Die alte Stadt" beläuft sich derzeit auf 960 €.

Der Jahresbeitrag für den Verein „CultourEuregio" wird für die Mitglieder der Zukunftsinitiative Aachener Raum e.V. (ZAR e.V.) von der ZAR e.V. bezahlt.
Eine Beteiligung am „CULTour Journal" kostet 450 €/Ausgaben (= max. 900 €/Jahr).
Die Finanzierung würde über das Marketingbudgets der „Stolberg Touristik" erfolgen.

i.A.

A. Pickhardt

Andreas Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

TOP 4 Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2008

Nach der Offenlegung der Kassenprüfung wird vorgeschlagen, dem Vorstand für das Rechnungsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 5: Auflösung von CULTour Euregio

Herr Stommel und Frau Dr. Esser berichten über die letzten Jahre von CULTour Euregio, was erreicht wurde und warum der Verein jetzt aufgelöst werden muss. Es gibt keine wirtschaftliche Alternative. Vier Gründe führen zur Auflösung :

1. Finanzen nicht mehr ausreichend
2. Vakanz der Koordinationsstelle seit 01.07.2009
3. Neubesetzung der Projektleitung stünde an
4. Alle Projektanträge gescheitert

Frau Dr. Esser spricht anschließend über die Fortführung der Zeitschrift „CULTour Journal" durch die Grünmetropole. Die Grünmetropole würde die Zeitschrift „CULTour Journal" herausgeben und sich gleichfalls darin präsentieren.

Herr Stommel erklärt, dass „CULTour Euregio" einen verpflichtenden Vertrag mit dem Verlag „plattform" zur Herausgabe des CULTour Journals bis Ende 2010 habe. Wenn die Mitgliederversammlung die Übernahme des Journals durch die Grünmetropole beschließe, würde der Grünmetropole e.V. – nach jetzigem Kenntnisstand – in den Vertrag mit „plattform" einsteigen.
Es soll erreicht werden, dass das Heft durch den Grünmetropole e.V. weitergeführt wird und die Mitglieder von CULTour Euregio die Möglichkeit haben, für einen Beitrag von 900,00 EUR jährlich die jetzige Präsens im Journal weiterzuführen. Damit würde für die Mitglieder von CULTour Euregio das wichtigste Marketingprodukt erhalten bleiben.

Beschluss: Der Auflösung von CULTour Euregio wird zugestimmt

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (= 23 Stimmen von 23)
Keine Gegenstimme
Keine Enthaltung

Es wird vorgeschlagen, Herrn Wirtschaftsprüfer Smeets, Kerkrade, als Liquidator für die Auflösung des Vereins zu benennen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
Keine Gegenstimme
Keine Enthaltung

Herr Smeets nimmt die Ernennung zum Liquidator an.

TOP 6 Diskussionsgegenstand: CULTour Journal

Frau Dr. Esser weist auf die diesbezügliche Diskussion unter TOP 5 hin und spricht nochmals die Konditionen an, zu denen das Journal an den Grünmetropole e.V. übergeben werden soll.

Die Mitglieder von CULTour Euregio erhalten:

- ¼ Seite redaktioneller Beitrag (in jeder der 3 Sprachversionen)
- Maximal 5 Veranstaltungshinweise im Rahmen des Veranstaltungskalenders
- Eintrag auf der Übersichtskarte und entsprechendes Adress-/Informationsfeld
- Lieferung und Distribution der jeweils vereinbarten Menge von CULTour-Journalen
- Dies alles zu einem maximalen Preis von 450,00 EUR inkl. MWST. pro Ausgabe

Eine Beteiligung zu diesen Bedingungen ist für die jeweiligen (ehemaligen) Mitglieder der Vereinigung CULTour Euregio nicht verpflichtend, sondern lediglich als Angebot zu betrachten.

Dazu soll ein Vertrag zwischen der „Grünmetropole e.V." und „CULTour Euregio" (vertreten durch Frau Dr. Esser) abgeschlossen werden.

Beschluss:
Die Versammlung beschließt einstimmt, über diesen Punkt einen Beschluss in der heutigen Sitzung zu fassen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Daraufhin fasst die Versammlung folgenden Beschluss:

Beschluss:

Die Projektleitung wird beauftragt, mit der Grünmetropole e.V. eine Vereinbarung zur Übernahme des CULTour Journals abzuschließen.

Die Mitglieder von CULTour Euregio erhalten:

- ¼ Seite redaktioneller Beitrag (in jeder der 3 Sprachversionen)
- Maximal 5 Veranstaltungshinweise im Rahmen des Veranstaltungskalenders
- Eintrag auf der Übersichtskarte und entsprechendes Adress-/Informationsfeld
- Lieferung und Distribution er jeweils vereinbarten Menge von CULTour-Journalen
- Dies alles zu einem maximalen Preis von 450,00 EUR inkl. MWST. pro Ausgabe

Eine Beteiligung zu diesen Bedingungen ist für die jeweiligen (ehemaligen) Mitglieder der Vereinigung CULTour Euregio nicht verpflichtend, sondern lediglich als Angebot zu betrachten.

	Beschluss: Die Vorstandsmitglieder nehmen den Entwurf der Aufgabenfelder zur Kenntnis und beauftragen die Geschäftsführung zur nächsten Sitzung einen Projektplan, inklusive eines Wirtschaftsplanes, für das Jahr 2009 sowie für das Jahr 2010 zu erarbeiten.
TOP 3 **Cultour Journal**	Frau Dr. Esser erläutert den Sachstand zum Cultour Journal in der Sitzung. Das Cultour Journal ist ein Magazin des Vereins Cultour Euregio zur Vermarktung kultur-touristischer Sehenswürdigkeiten und Veranstaltungen in der Euregio Maas-Rhein. Bis zur Auflösung des Vereins waren 35 Kommunen Mitglied im Verein Cultour Euregio. Da sich der Verein nun auflöst, kann das Cultour Journal von Cultour Euregio nicht weitergeführt werden. Cultour Euregio bietet dem Grünmetropole e.V. an, das Cultour Journal zu übernehmen. Neben dem Magazin wird derzeit auch angedacht, die Internetseite (www.cultour-euregio.net) sowie die Cultour Erlebnisreisen zur Übernahme freizugeben. <u>Mediadaten:</u> Das Cultour Journal hat eine Auflage von 100.000 Exemplaren und wird an 400 Ausgabestellen in Deutschland, Belgien und den Niederlanden kostenlos verteilt. Dazu gehören kommunale Verwaltungen und Freizeiteinrichtungen, wie z.B. der Kreis Aachen und die Burg Rode. 200 Abonnenten erhalten das Cultour Journal per Post. Das Heft erscheint zwei Mal jährlich (April/Mai - Frühjahr/Sommer und September/Oktober - Herbst/Winter) in drei verschiedenen Sprach-Ausgaben: Deutsch, Niederländisch und Französisch. Die Internetseite ist www.cultour-euregio.net. <u>Lesezirkel:</u> Die Werbeagentur „plattform" - Verleger des Cultour Journals - bietet dem Cultour Journal zukünftig eine Kooperationsmöglichkeit mit dem „Lesezirkel" an. Das Angebot umfasst die Einheftung von 16.000 Exemplaren in die Leserstärkste Zeitung / Zeitschrift des Lesezirkels und die Streuung im gesamten Regierungsbezirk Köln. Mit den zusätzlichen 16.000 Exemplaren werden circa 0,5 Mio. zusätzliche Leser erreicht. Dies wird durch die Mehrfachnutzung der Zeitschriften (in Wartezimmern von Ärzten, bei Friseuren etc.) ermöglicht. Die Kosten belaufen sich auf zusätzlich 3.000 Euro. <u>Corporate Design:</u> Mit der Übernahme des Cultour Journals durch den Grünmetropole e.V. ist gewünscht, das Layout des Heftes an das Corporate Design der Grünmetropole anzupassen sowie den inhaltlichen Aufbau des Magazins zu überprüfen und zu überarbeit

2. Vorstandssitzung „Grünmetropole e.V." 12.8.09, Aachen

	Titel und Konzept: Es wird vorgeschlagen, den Titel „Cultour Journal" zu belassen oder zu ergänzen (z. B. mit dem Begriff „Freizeit"). Da rund 20 Mitglieder von Cultour Euregio nicht in der Grünmetropole liegen und 27 Mitglieder von Cultour Euregio kein Mitglied im Grünmetropole e.V. sind, würde ein Magazin-Titel mit dem Namen „Grünmetropole" viele Mitglieder regional ausgrenzen. Es ist daher vom Vorstand gewünscht, den Titel ohne regionalen Bezug zu lassen. Ein Vorschlag ist, im Untertitel oder im Heft die touristischen Destinationen / Regionen zu benennen (Belgisch Limburg, Wallonie, Grünmetropole, Eifel, etc.) Mit der Übernahme des Cultour Journals bietet es sich an, das Konzept des Magazins zu überarbeiten. Es wird angemerkt, dass die Schrift zu klein sei und der Inhalt insgesamt zu kompakt dargestellt ist. Die Präsentation der Grünmetropole soll in das zukünftige Konzept eingearbeitet werden. Bei der Überarbeitung ist die mögliche Erhöhung der Seitenanzahl zu prüfen. Mitglieder: Bis dato fehlen die schriftlichen Zusagen der 35 ehemaligen Cultour Euregio - Mitglieder bezüglich der Beteiligung an den nächsten Ausgaben des Cultour Journals. Die Geschäftsführung wird beauftragt, die Mitglieder diesbezüglich anzuschreiben. Des Weiteren soll eine Akquise der Heinsberger Kommunen für das Cultour Journal erfolgen. Herr Ortmanns sagt für die Stadt Hückelhoven eine Beteiligung am Cultour Journal zu. Finanzierung: Bisher erfolgte die Finanzierung des Cultour Journals über die Vereinsbeiträge von Cultour Euregio und Anzeigenverkäufe. Die bisherigen Mitglieder von Cultour Euregio sollen auch weiterhin die Möglichkeit haben, sich zu den gleichen Konditionen im Heft präsentieren zu können (¼ Seite Redaktion, 1 Foto, max. 5 Veranstaltungshinweise). Je Ausgabe und Mitglied belaufen sich diese Kosten auf 450,- €. Der Beitrag für das Cultour Journal wird für die Mitglieder des Grünmetropole e.V. nicht aus den Vereinsbeiträgen sondern zusätzlich finanziert. Die Aufgaben des Grünmetropole e.V. bestehen darin, das Projektmanagement für die Umsetzung des Cultour Journals zu übernehmen. Herr von den Driesch klärt für die ZAR e.V. - Mitglieder, ob der Beitrag für das Cultour Journal über die ZAR e.V. finanziert werden kann. Die Geschäftsführung wird beauftragt, Verhandlung mit „plattform" zum Konzept des Heftes, mögliche Änderungen der Aufgabenverteilung sowie den Vertragsbedingungen durchzuführen. **Beschluss:** 1. Der Vorstand stimmt der Übernahme des Cultour Journals grundsätzlich zu. Ergänzung: Eine endgültige Entscheidung erfolgt erst mit der Vorlage eines tragfähigen Finanzierungsmodells.

	2. Der Geschäftsführer wird beauftragt, ein tragfähiges Finanzierungsmodell zu erarbeiten und die bestehenden Verträge zu überarbeiten und anzupassen. 3. Ergänzung: Frau Dr. Esser wird beauftragt, in einer Arbeitsgruppe mit Frau Taubert und einem Vertreter der Stadt Hückelhoven ein Konzept für das zukünftige Cultour Journal zu erarbeiten.

Stadt Stolberg (Rhd.)
FB 2 / 66

☒ öffentlich ☐ nichtöffentlich

Datum	Drucksache-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
21.10.2009	

VORLAGE

HA A)8
Rat A)8

für die Sitzung des Hauptausschusses / Rates

am 15.12.2009 / 15.12.2009

Tagesordnungspunkt Nr. A 8

Betreff: Erlass einer Abweichungssatzung für den Ausbau der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 gelegenen Straße Münsterblick

---

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, die als Anlage 1 beigefügte Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.)über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den Ausbau der im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 60 gelegenen Straße Münsterblick (Abweichungssatzung) zu beschließen.

Der Rat beschließt den Erlass der als Anlage 1 beigefügten Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den Ausbau der im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 60 gelegenen Straße Münsterblick (Abweichungssatzung).

b) Sachverhalt:

Die Herstellung der im Geltungsbereich der rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 60 gelegenen Straße Weißdornweg Münsterblick ist bautechnisch abgeschlossen.

Zu einer endgültigen Fertigstellung dieser Straße im beitragsrechtlichen Sinne ist der Erlass einer Abweichungssatzung erforderlich, in der die Merkmale der endgültigen Herstellung abweichend von der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt festgelegt werden.

Die allgemeine Erschließungsbeitragssatzung der Stadt legt u. a. das Vorhandensein beidseitiger Gehwege als Merkmal einer endgültigen Herstellung von Straßen fest. Da die Straße niveaugleich im Mischsystem ausgebaut wurde, müssen für sie in einer sogenannten Abweichungssatzung die Bestandteile und Herstellungsmerkmale neu festgelegt werden.

Der beigefügte Satzungsentwurf trägt dieser Besonderheit der Straße Rechnung.

c) Rechtslage:

Die Stadt Stolberg ist nach § 127 Abs. 1 des Baugesetzbuches dazu verpflichtet, Erschließungsbeiträge für den erstmaligen Ausbau von Straßen zu erheben. Bei der im räumlichen Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 60 gelegenen Straße Münsterblick handelt es sich um eine im beitragsrechtlichen Sinne

erstmalig hergestellte Straße, so dass die gesetzliche Verpflichtung zur Erhebung des Erschließungsbeitrages besteht.

Die Straße Münsterblick ist als niveaugleiche Mischverkehrsfläche ausgebaut. Dieser Ausbau weicht von den Herstellungsmerkmalen der Erschließungsbeitragssatzung ab, deren § 8 Abs. 1 als Merkmal der erstmaligen endgültigen Herstellung einer Straße das Vorhandensein einer Fahrbahn mit abgetrennten Gehwegen vorsieht.

Zum Entstehen der Beitragspflicht ist es erforderlich, eine Abweichungssatzung zu erlassen, mit der die Herstellungsmerkmale geregelt werden.

Die Ermächtigung zum Erlass einer solchen Abweichungssatzungsatzung ergibt sich aus § 8 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Stolberg. Hiernach kann der Rat im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend durch Satzung festlegen.

d) Finanzierung:

Die Stadt Stolberg erhebt zur Deckung des entstandenen Erschließungsaufwandes Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB. Hierbei trägt die Stadt 10 % der beitragsfähigen Kosten.

e) Personelle Auswirkung:

Personelle Auswirkungen ergeben sich nicht.

I. A.

Braun
Fachbereichsleiter

A

Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den Ausbau der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 gelegenen Straße Münsterblick
- Abweichungssatzung -

Auf der Grundlage des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I. S. 3018), der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2009 (GV.NRW. S. 380), sowie des § 8 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen - Erschließungsbeitragssatzung - der Stadt Stolberg vom 26.07.88 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 21.12.95, hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 60 gelegene zum Anbau bestimmten Straße Münsterblick.

§ 2

Merkmale der endgültigen Herstellung

Für die o. g. Straße werden die Merkmale der endgültigen Herstellung abweichend von § 8 Absatz 1 a) bis d) der Erschließungsbeitragssatzung wie folgt festgesetzt:

a) niveaugleiche Mischfläche einschließlich Parkflächen mit Unterbau und Decke:
Die Decke kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;

b) betriebsfertige Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation,

c) Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig

d) Straßengrün.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg, den
Der Bürgermeister

HA 15.12.09, A)9.

Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Vorab-Auszug

aus der nicht unterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 10.12.2009

A) Öffentliche Sitzung:

8. Bebauungsplan Nr. 157 "Schneidmühle";
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB sowie Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

In der Sitzung wurde folgende Frage aufgeworfen:

RM Kirch, CDU:
Erkundigt sich nach dem fehlenden städtebaulichen Vertrag.
Er bittet nach einer Sitzungsunterbrechung von 19.27 Uhr bis 19.29 Uhr in der Niederschrift festzuhalten, dass der städtebauliche Vertrag mit dem Investor von der Verwaltung zu gegebener Zeit nachgeliefert wird.

Beschluss:
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt dem Hauptausschuss / Rat:

1) **die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 157 "Schneidmühle" für das im Übersichtsplan 1 gekennzeichnete Gebiet zu beschließen,**
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig

2) **das Verfahren im sog. Beschleunigten Verfahren gem.§ 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, jedoch mit der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB durchzuführen,**
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig

3) **den vorliegenden Entwurf zur Kenntnis zu nehmen und die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zu beauftragen,**
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig

4) **den Flächennutzungsplan gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtung an den geänderten Bebauungsplan Nr. 157 "Schneidmühle"**

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Stolberg, den 14. Dezember 2009
Im Auftrag

Stadt Stolberg (Rhld.)
Der Bürgermeister

Vorab-Auszug

aus der nicht unterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 10.12.2009

A) Öffentliche Sitzung:

anzupassen.
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt weiter einstimmig, dass die Verwaltung dem ASVU / HA / Rat den städtebaulichen Vertrag mit dem Investor zu gegebener Zeit nachliefern wird.

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Stolberg, den 14. Dezember 2009
Im Auftrag

Stadt Stolberg (Rhld.)
FB 1 /61

☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich

Datum	Drucksache-Nr.
05.11.2009	

VORLAGE

Für die Sitzung des	Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt /Hauptausschusses / Rates
am	10.12.2009 / 15.12.2009 / 15.12.2009
Tagesordnungspunkt Nr.	A) 9.
Betreff	Bebauungsplan Nr. 157 „Schneidmühle“
Hier	Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB sowie Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
Hinweis	Auf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird hingewiesen.

ASVU A)
HA
Rat

a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt dem Hauptausschuss / Rat:

1. **die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 157 „Schneidmühle“ für das im Übersichtsplan 1 gekennzeichnete Gebiet zu beschließen,**

2. **das Verfahren im sog. beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, jedoch mit der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB durchzuführen,**

3. **den vorliegenden Entwurf zur Kenntnis zu nehmen und die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zu beauftragen.**

4. **den Flächennutzungsplan gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtung an den geänderten Bebauungsplan Nr. 157 „Schneidmühle“ anzupassen.**

b) Sachverhalt:

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 157 „Schneidmühle“ liegt im Stadtteil Atsch und umfasst das Flurstück 247 (teilweise; Gemarkung Stolberg, Flur 4). Er wird im Norden durch die Bebauung an der Straße „Schneidmühle“, bzw. die dahinter liegenden Gartenbereiche, im Süden durch die private Erschließungsstraße der Gebäude „Schneidmühle“ 45 - 51, im Osten durch die Straße „Schneidmühle“ selbst und im Westen durch einen öffentlichen Fuß- und Radweg, bzw. zwei städtische Gartengrundstücke begrenzt (siehe hierzu auch **Übersichtsplan 1**).

Das ca. 3.900 qm große Areal befindet sich im Eigentum der WoGe Wohnungsgenossenschaft 1900 eG, Stolberg. Auf dem Gelände befindet sich noch ein einzelnes Gebäude („Schneidmühle“ Nr. 29/31), welches aber im Zuge der Neubaumaßnahmen abgebrochen werden wird.

Die WoGe Wohnungsgenossenschaft 1900 eG plant auf diesem Gelände die Realisierung von einem Einfamilien-, zwei Doppel- und einem Reihenhaus mit vier Wohneinheiten, welches sich als dominante Begrenzung des Wohngebietes entlang der Straße „Schneidmühle“ erstreckt. Festgesetzt werden soll gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO ein allgemeines Wohngebiet (WA). Das Maß der baulichen Nutzung ist jeweils so gewählt, dass es sich in die umgebende Bebauung einfügt. Die Erschließung ist analog zu den bereits vorhandenen Stichstraßen geplant.

Weitere Informationen hierzu können dem Bebauungsplanentwurf sowie der Begründung entnommen werden. Die Fraktionen erhalten frühzeitig je eine Ausfertigung.

Das Plangebiet selbst ist im aktuell gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Stolberg vom 18.08.1981 vorrangig als gemischte Baufläche (M) gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (1) Nr. 2 BauNVO dargestellt. Im westlichen Teil des Geltungsbereiches wird eine ehemals geplante Straßentrasse („Freihaltungsstraße für geplante Verkehrszüge") zur Entspannung der äußerst spitzwinkligen Verkehrskreuzung „Eisenbahnstraße" / „Schneidmühle" sowie im Bereich der dargestellten Bahntrasse eine Grünfläche gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB dargestellt.

Auf der genannten Freihaltungstrasse befinden sich jedoch zum größten Teil bereits Gebäude sowie öffentliche und private Verkehrsflächen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die konkrete Planung, bzw. das Bestreben zur Realisierung einer derartigen Verkehrsführung bereits schon früher aufgegeben wurde (siehe hierzu auch **Übersichtsplan 2**).

Da die Planung dessen ungeachtet nicht mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes übereinstimmt, wird der Flächennutzungsplan nach erfolgtem Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 157 „Schneidmühle" gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtung ohne ein eigenständiges Verfahren nach § 2 BauGB (redaktionell) angepasst werden.

c) Rechtslage und Bauleitplanverfahren:

Die Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 157 „Schneidmühle" bildet das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Art 4 des ErbschaftssteuerreformG vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018 ff.).

Das betreffende Bauleitplanverfahren soll als sog. „Bebauungsplan der Innenentwicklung" gem. § 13a BauGB durchgeführt werden. Um jedoch dieses beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB, i.V.m. § 13 BauGB durchführen zu können, hat der Gesetzgeber einen engen Rahmen einzuhaltender Vorgaben gesetzt, der im folgenden für die vorliegende Planung kurz erläutert werden soll:

- **Die Aufstellung eines Bebauungsplanes muss der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung dienen.**

  Diese Vorschrift knüpft an die Bodenschutzklausel des § 1a (2) 1 BauGB an, die besagt, dass mit Grund und Boden sparsam und schonen umgegangen werden soll. Der Gesetzgeber beabsichtigt mit dieser Klausel eine forcierte Innenentwicklung der Städte und Gemeinden vor einer neuen Baulandausweisung im unverbauten Außenbereich i.S.v. § 35 BauGB.

  Die vorliegende Planung berücksichtigt in jeglicher Weise dieses Bestreben und führt eine brach gefallene Fläche innerhalb des Siedlungskörpers des Stadtteiles Atsch mit der Ausweisung von Wohnbauland einer städtebaulich sinnvollen Nutzung zu.

- **Eine Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist nur bis zu einer bestimmten Grundflächenzahl im Sinne des § 19 (2) BauNVO möglich.**

  Gem. § 13a (1) Nr. 1 BauGB darf die zulässige Grundfläche des Plangebietes nicht größer als 20.000 qm sein. Ist dies, wie bei der vorliegenden Planung der Fall (bei einer Gesamtfläche von ca. 3.900 qm ist eine max. Grundfläche von 1.560 qm möglich (abzügl. der jeweiligen Verkehrsflächen); bei einer GRZ gem. § 19 (2), bzw. § 17 BauNVO von 0,4), kann auf eine förmliche Umweltprüfung und auch auf ökologische Ausgleichsmaßnahmen gem. § 1a (3) BauGB verzichtet werden. Ungeachtet dieser Verfahrenserleichterung müssen aber im Laufe des Verfahrens **zwingend alle** Belange von Umwelt- und Naturschutz in der Abwägung eingestellt und berücksichtigt werden. Aus diesem Grund wurde bereits im Vorfeld der Planung die dort vorhandene Fauna und Flora untersucht und bewertet.

- **Ausschluss des beschleunigten Verfahrens, wenn durch die Planung gem. UVPG umweltverträglichkeitspflichtigen Vorhaben vorbereitet oder begründet werden.**

  Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht der Fall.

- **Ausschluss des beschleunigten Verfahrens, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass durch die Planung FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete nachteilig beeinträchtigt werden könnten.**

  Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht der Fall.

Eine weitere wesentliche Vereinfachung des sog. beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB, bzw. § 13 BauGB ist, dass generell auf die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB bzw. § 4 (1) BauGB verzichtet werden kann. Da in diesem Verfahrensschritt jedoch häufig wichtige Informationen durch die beteiligten Behörden und auch durch die Öffentlichkeit an die Stadt herangetragen werden, die im folgenden zu einer Änderung der Planung führen können, sollte auf diesen Verfahrensschritt im vorliegenden Bauleitplanverfahren nicht verzichtet werden.

d) Finanzierung:

Durch das Bauleitplanverfahren fallen für die Stadt Stolberg neben den üblichen Verfahrenskosten und den unter Punkt e) genannten Aufwendungen für die verwaltungstechnische Begleitung des Verfahrens, keinen weiteren Kosten an. Die Kosten für die Planung sowie sich daraus ergebende Kosten werden durch den Investor getragen. Eine diesbezügliche Vereinbarung zwischen dem Investor und der Stadt Stolberg wird im weiteren Verlauf abgeschlossen werden.

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO. Danach dürfen ausschließlich Ausgaben geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffung und sonstige Leistungen des Vermögenshaushaltes, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

e) Personelle Auswirkung:

Die Betreuung des Verfahrens bindet personelle Kapazitäten der Abteilung für Entwicklung und Planung.

i.A.

Pickhardt
Leiter Fachbereich I

Übersichtsplan 1

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 157 "Schneidmühle"

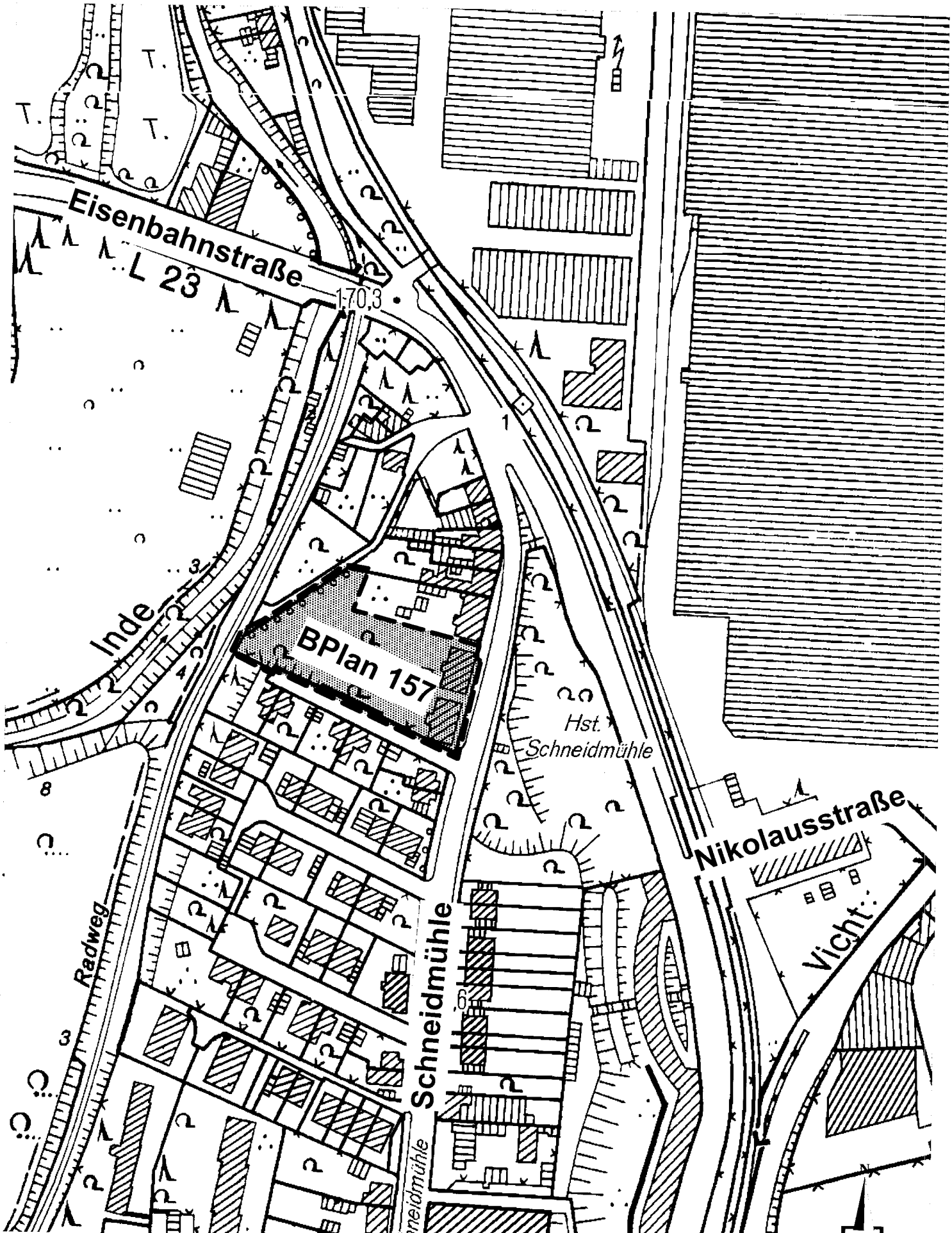

Übersichtsplan 2

Geplante Straßentrasse lt. dem Flächennutzungsplan der Stadt Stolberg (1981)

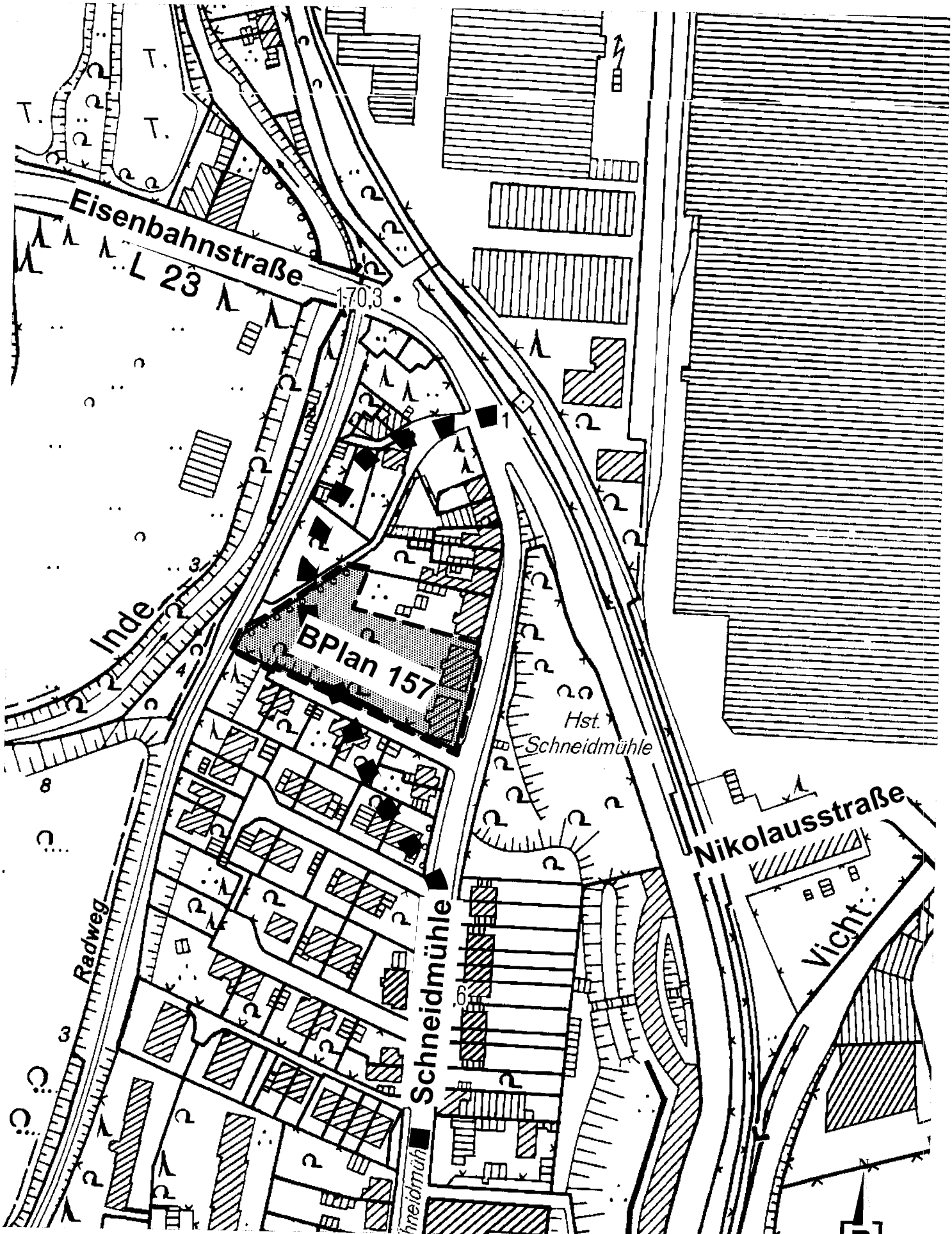

HA 15.12.09, A) 10.

Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Vorab-Auszug

aus der nicht unterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 10.12.2009

A) Öffentliche Sitzung:

10. Bebauungsplan Nr. 148 "Teichstraße", Venwegen und 84. Änderung FNP;
hier: Auswertung der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beschluss über die erneute, verkürzte öffentliche Auslegung

Für die Bündnisgrünen erklärt RM Willms zu Protokoll, dass er seine Zustimmung zu allen Punkten versage.

Beschluss:
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt dem Hauptausschuss / Rat zu beschließen:

A.1 **Die Bedenken bezüglich Baudichte, Grundstücksgrößen, Zahl der Wohnungen und Stellplätze sind ausgeräumt. Die Bedenken bezüglich Geschossigkeit und Beeinträchtigung durch Verkehr werden zurückgewiesen.**
Abstimmungsergebnis im ASVU: 14 Ja-Stimmen (SPD, CDU, FDP, LINKE)
1 Nein-Stimme (B'90/Grüne)

A.2.1 **Die Bedenken bezüglich Baudichte, Grundstücksgrößen, GRZ, GFZ, mangelnder städtebaulicher Einfügung werden zurückgewiesen.**
Abstimmungsergebnis im ASVU: 14 Ja-Stimmen (SPD, CDU, FDP, LINKE)
1 Nein-Stimme (B'90/Grüne)

A.2.2 **Der Hinweis auf Eingaben zu früheren Bauleitplanverfahren wird zur Kenntnis genommen.**
Abstimmungsergebnis im ASVU: 14 Ja-Stimmen (SPD, CDU, FDP, LINKE)
1 Nein-Stimme (B'90/Grüne)

A.2.3 **Die Bedenken bezüglich Geschossigkeit, Traufhöhe und Höhenunterschied werden zurückgewiesen.**
Abstimmungsergebnis im ASVU: 14 Ja-Stimmen (SPD, CDU, FDP, LINKE)
1 Nein-Stimme (B'90/Grüne)

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Stolberg, den 14. Dezember 2009
Im Auftrag

Stadt Stolberg (Rhld.)
Der Bürgermeister

Vorab-Auszug

aus der nicht unterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 10.12.2009

A) Öffentliche Sitzung:

A.2.4 .Der Forderung nach Zulassung nur einer Wohneinheit je Wohngebäude wird gefolgt. Die Bedenken bezüglich Zahl der Wohneinheiten und zu hoher Verdichtung sind ausgeräumt.
Abstimmungsergebnis im ASVU: 14 Ja-Stimmen (SPD, CDU, FDP, LINKE)
1 Nein-Stimme (B'90/Grüne)

A.2.5 Die Ausführungen bezüglich der textlichen Festsetzung zu Stellplätzen werden zur Kenntnis genommen.
Abstimmungsergebnis im ASVU: 14 Ja-Stimmen (SPD, CDU, FDP, LINKE)
1 Nein-Stimme (B'90/Grüne)

A.2.6 Die Bedenken bezüglich ruhendem und fließendem Verkehr und Störung des Ruhebereichs werden zurückgewiesen.
Abstimmungsergebnis im ASVU: 14 Ja-Stimmen (SPD, CDU, FDP, LINKE)
1 Nein-Stimme (B'90/Grüne)

A.2.7 Der Anregung bezüglich Zweckbestimmung der Grünfläche wird gefolgt. Die Bedenken bezüglich Zufahrten und Bepflanzung sind ausgeräumt. Der Sachverhalt bezüglich „Randstreifen" wird zur Kenntnis genommen.
Abstimmungsergebnis im ASVU: 14 Ja-Stimmen (SPD, CDU, FDP, LINKE)
1 Nein-Stimme (B'90/Grüne)

A.2.8 Die Anregungen bezüglich Einstellung des Verfahrens oder Beschränkung des Planbereiches werden zurückgewiesen.
Abstimmungsergebnis im ASVU: 14 Ja-Stimmen (SPD, CDU, FDP, LINKE)
1 Nein-Stimme (B'90/Grüne)

B.1 Dem Hinweis des Kreis Aachen bezüglich Landschaftsschutz wird Folge geleistet.
Abstimmungsergebnis im ASVU: 14 Ja-Stimmen (SPD, CDU, FDP, LINKE)
1 Nein-Stimme (B'90/Grüne)

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Stolberg, den 14. Dezember 2009
Im Auftrag

Stadt Stolberg (Rhld.)
Der Bürgermeister

Vorab-Auszug

aus der nicht unterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 10.12.2009

A) Öffentliche Sitzung:

B.2 **Die Bedenken von StraßenNRW bezüglich der Einmündung in die L 12 sind ausgeräumt. Die Hinweise bezüglich Verkehrslärm und Querung der L12 werden zur Kenntnis genommen.**
Abstimmungsergebnis im ASVU: 14 Ja-Stimmen (SPD, CDU, FDP, LINKE)
1 Nein-Stimme (B'90/Grüne)

B.3 **Die Hinweise der EWV werden zur Kenntnis genommen.**
Abstimmungsergebnis im ASVU: 14 Ja-Stimmen (SPD, CDU, FDP, LINKE)
1 Nein-Stimme (B'90/Grüne)

B.4 **Die Hinweise der enwor werden zur Kenntnis genommen.**
Abstimmungsergebnis im ASVU: 14 Ja-Stimmen (SPD, CDU, FDP, LINKE)
1 Nein-Stimme (B'90/Grüne)

C.1 **Der Änderung der max. zulässigen Zahl der Wohnungen je Wohngebäude von zwei auf eine wird zugestimmt.**
Abstimmungsergebnis im ASVU: 14 Ja-Stimmen (SPD, CDU, FDP, LINKE)
1 Nein-Stimme (B'90/Grüne)

C.2 **Der Änderung der Zweckbestimmung der Grünfläche von „Parkanlage" in „Straßenrandbegrünung" wird zugestimmt.**
Abstimmungsergebnis im ASVU: 14 Ja-Stimmen (SPD, CDU, FDP, LINKE)
1 Nein-Stimme (B'90/Grüne)

C.3 **Der Forderung nach zwei unabhängig voneinander anfahrbaren Stellplätzen pro Wohnung wird zugestimmt. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.**
Abstimmungsergebnis im ASVU: 14 Ja-Stimmen (SPD, CDU, FDP, LINKE)
1 Nein-Stimme (B'90/Grüne)

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Stolberg, den 14. Dezember 2009
Im Auftrag

Stadt Stolberg (Rhld.)
Der Bürgermeister

Vorab-Auszug

aus der nicht unterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 10.12.2009

A) Öffentliche Sitzung:

D. **Sofern den Einzelbeschlussvorschlägen gefolgt wird empfiehlt der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt dem Hauptausschuss / Rat, die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 148 „Teichstraße“ und der 84. Änderung des FNP gem. § 3 Abs.2 BauGB anzuordnen. Die erneute öffentliche Auslegung wird gem. § 4a Abs 3 BauGB auf 2 Wochen verkürzt. Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden. Die Einholung der Stellungnahmen wird auf die von der Änderung betroffene Öffentlichkeit beschränkt.**
Abstimmungsergebnis im ASVU: 14 Ja-Stimmen (SPD, CDU, FDP, LINKE)
1 Nein-Stimme (B'90/Grüne)

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Stolberg, den 14. Dezember 2009
Im Auftrag

Stadt Stolberg (Rhld.)
FB1/61

☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich

Datum	Drucksache-Nr.
18.11.2009	

VORLAGE

ASVU
HA
Rat

Für die Sitzung des	Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt /Hauptausschusses / Rates
am	10.12.2009 / 15.12.2009 / 15.12.2009
Tagesordnungspunkt Nr.	A) 10. A) 10.
Betreff	Bebauungsplan Nr. 148 „Teichstraße", Venwegen und 84. Änderung FNP
hier:	Auswertung der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beschluss über die erneute, verkürzte öffentliche Auslegung der Planung
Hinweis	Auf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird hingewiesen.

a) Beschlussvorschlag:
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt dem Hauptausschuss / Rat zu beschließen:

A.1 Die Bedenken bezüglich Baudichte, Grundstücksgrößen, Zahl der Wohnungen und Stellplätze sind ausgeräumt. Die Bedenken bezüglich Geschossigkeit und Beeinträchtigung durch Verkehr werden zurückgewiesen.

A.2.1 Die Bedenken bezüglich Baudichte, Grundstücksgrößen, GRZ, GFZ, mangelnder städtebaulicher Einfügung werden zurückgewiesen.

A.2.2 Der Hinweis auf Eingaben zu früheren Bauleitplanverfahren wird zur Kenntnis genommen.

A.2.3 Die Bedenken bezüglich Geschossigkeit, Traufhöhe und Höhenunterschied werden zurückgewiesen.

A.2.4 .Der Forderung nach Zulassung nur einer Wohneinheit je Wohngebäude wird gefolgt. Die Bedenken bezüglich Zahl der Wohneinheiten und zu hoher Verdichtung sind ausgeräumt.

A.2.5 Die Ausführungen bezüglich der textlichen Festsetzung zu Stellplätzen werden zur Kenntnis genommen.

A.2.6 Die Bedenken bezüglich ruhendem und fließendem Verkehr und Störung des Ruhebereichs werden zurückgewiesen.

A.2.7 Der Anregung bezüglich Zweckbestimmung der Grünfläche wird gefolgt. Die Bedenken bezüglich Zufahrten und Bepflanzung sind ausgeräumt. Der Sachverhalt bezüglich „Randstreifen" wird zur Kenntnis genommen.

A.2.8 Die Anregungen bezüglich Einstellung des Verfahrens oder Beschränkung des Planbereiches werden zurückgewiesen.

B.1 Dem Hinweis des Kreis Aachen bezüglich Landschaftsschutz wird Folge geleistet.

B.2 Die Bedenken von StraßenNRW bezüglich der Einmündung in die L 12 sind ausgeräumt. Die Hinweise bezüglich Verkehrslärm und Querung der L12 werden zur Kenntnis genommen.

B.3 Die Hinweise der EWV werden zur Kenntnis genommen.

B.4 Die Hinweise der enwor werden zur Kenntnis genommen.

C.1 Der Änderung der max. zulässigen Zahl der Wohnungen je Wohngebäude von zwei auf eine wird zugestimmt.

C.2 Der Änderung der Zweckbestimmung der Grünfläche von „Parkanlage" in „Straßenrandbegrünung" wird zugestimmt.

C.3 Der Forderung nach zwei unabhängig voneinander anfahrbaren Stellplätzen pro Wohnung wird zugestimmt. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

D. Sofern den Einzelbeschlussvorschlägen gefolgt wird empfiehlt der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt dem Hauptausschuss / Rat, die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 148 „Teichstraße" und der 84. Änderung des FNP gem. § 3 Abs.2 BauGB anzuordnen. Die erneute öffentliche Auslegung wird gem. § 4a Abs 3 BauGB auf 2 Wochen verkürzt. Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden. Die Einholung der Stellungnahmen wird auf die von der Änderung betroffene Öffentlichkeit beschränkt.

b) <u>Sachverhalt:</u>

Gemäß Beschluss des Rates vom 23.06.2009 fand die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 148 „Teichstraße" sowie der 84. Änderung des FNP gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.07.2009 bis einschl. 31.08.2009 statt. Die Bekanntmachung erfolgte in der Tagespresse am 08.07.2009. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden mit Schreiben vom 13.07.2009 über die öffentliche Auslegung sowie die Ergebnisse der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung unterrichtet. Ebenso wurden die betroffenen Bürger mit Schreiben vom 07.07.2009 über die Termine der Offenlage, die Möglichkeiten zur Stellungnahme sowie die Ergebnisse der Abwägung ihrer Eingaben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung unterrichtet.
Die öffentliche Auslegung der Planung gem. § 3 Abs.2 BauGB erfolgte durch Aushang der Entwürfe in den Infokästen der Abteilung für Entwicklung und Planung im Foyer des Rathauses.

A. BÜRGEREINGABEN

A.1. Interessengemeinschaft zur Erhaltung der Grünfläche (Anlage 1)

Mit Schreiben vom 30.08.2009 äußert die Interessengemeinschaft erneut Bedenken gegen die Planung, da sie ihre vorgebrachten Bedenken nicht berücksichtigt sieht. Seitens der Politik sei anlässlich eines Ortstermins eine Reduzierung der Bauplätze auf drei zugesagt worden. Weder die Anzahl der möglichen Gebäude und Wohneinheiten noch die Größe der zukünftigen Grundstücke und die Zulässigkeit von 2 Vollgeschossen berücksichtigen die örtlichen Verhältnisse. Dies führe zu einer außerordentlichen Beeinträchtigung, insbes. der Ruhebereiche. Darüber hinaus werden erhebliche Beeinträchtigungen durch die zu erwartenden Verkehre befürchtet als Folge zu geringer Verkehrsflächen und fehlender Parkplätze. Dem Schreiben ist eine Liste mit 24 Unterschriften von Anwohnern der näheren Umgebung beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung

Baudichte, Grundstücksgröße, Zahl der Wohnungen je Wohngebäude

Was mündliche Zusagen seitens der Politik bezüglich der Anzahl der Bauplätze in einem Ortstermin anbelangt ist festzuhalten, dass sich der politische Wille rechtlich verbindlich nur in den in den zuständigen Gremien gefassten Beschlüssen manifestiert. Die Politik hat sich hier eindeutig positioniert und für die vorliegende Planung ausgesprochen. Eine Beibehaltung der örtlichen Verhältnisse könnte nur durch den vollständigen Verzicht auf die vorliegende Planung erreicht werden.
Unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplanes und je nach Parzellierung des Plangebietes ist die Errichtung von 8-9 Einzelhäusern möglich. Mit der Zulässigkeit einer zweiten Wohnung sollte gewährleistet werden, dass die Realisierung einer „Einliegerwohnung" z.B. für ältere und /oder hilfebedürftige Familienangehörige oder Kinder möglich ist. Insbesondere die einschränkenden Festsetzungen zur Trauf- und Firsthöhe, zur maximalen GRZ und GFZ i.V.m. der maximal zulässigen Zahl der Vollgeschosse beugen einer unmaßstäblichen Bebauung vor. Es wird davon ausgegangen, dass die durch den Bebauungsplan vorbereitete Nachverdichtung städtebaulich vertretbar ist und sowohl den heutigen wirtschaftlichen Voraussetzungen als auch den Grundsätzen des § 1 Abs. 6 BauGB, hier insbesondere bezüglich der Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung, der Anforderungen an kostensparendes Bauen und sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung der Bedürfnisse der Familien, jungen, alten und behinderten Menschen, Rechnung trägt. In Anbetracht der massiven Bedenken seitens der Anwohner wurde jedoch die Festsetzung der max. zulässigen Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude geändert und auf eine Wohnung beschränkt. Auch unter diesen Voraussetzungen sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes ausreichend flexibel, um z.B. durch Grundrissgestaltung geeigneten Raum für „Mehrgenerationenwohnen" innerhalb eines Wohngebäudes zu schaffen. Die Änderung wurde in den Bebauungsplan eingearbeitet.

zulässige Geschossigkeit

Aufgrund der maximal zulässigen Traufhöhe von 4,0m liegt das zweite Vollgeschoss größtenteils im Dachgeschoss. Vergleichbare Bauformen und Volumina sind auch auf Grundlage der rechtlichen Zulässigkeiten des B-Planes 2K und 2K- 4. Änderung realisierbar und finden sich sowohl an Rainweg und Teichstraße als auch an Müsgenstrenk und Plätschenbend und sind somit gebietstypisch.

Erschließung, ruhender und fließender Verkehr

Nach Aussagen des zuständigen Fachamtes sind Querschnitt und Ausgestaltung der Verkehrsfläche ausreichend dimensioniert und funktional unbedenklich. Wegen der z.T. geringen Breite der Verkehrsfläche kann nur eine begrenzte Zahl an Besucherstellplätzen angelegt werden. Die zukünftige bauliche Struktur und die Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglichen jedoch die Herstellung einer ausreichenden Zahl an Stellplätzen und Garagen auf den privaten Grundstücken. Garagen und Stellplätze können aufgrund der Einzelhausbebauung beidseitig der Gebäude in den überbaubaren- und den seitlichen Abstandsflächen errichtet werden. Gemäß textlicher Festsetzung haben Garagen einen Mindestabstand von 5,0m zur Erschließung einzuhalten. Der Stauraum dient der Unterbringung zusätzlicher Stellplätze. In Anbetracht der besonderen örtlichen Verhältnisse soll im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren der Nachweis für 2 unabhängig voneinander anfahrbare Stellplätzen je Wohnung erbracht werden. Da die Forderung nicht rechtssicher als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden kann, (vergl. Ausführungen zur B-Planänderung Frankenstraße, Breinig) erfolgt ein entsprechender Hinweis an die zuständige Baugenehmigungsbehörde sowie das Liegenschaftsamt.

In Anlehnung an § 906 BGB liegt eine unwesentliche Beeinträchtigung, u.a. in Bezug auf Geräusche i.d.R. vor, wenn die in Gesetzen und Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen nicht überschritten werden. Eine Überschreitung indiziert demnach i.d.R. eine wesentliche Beeinträchtigung und rechtfertigt grundsätzlich Abwehransprüche. Für Verkehrslärm ist die 16. BimSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) anzuwenden, die u.a. für den Bau von öffentlichen Straßen gilt. Ihr zufolge dürfen zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche die festgelegten Grenzwerte für reine und allgemeine Wohngebiete von tags 59 dB(A) und nachts 49 dB(A) nicht überschritten werden. Der Anhang der 16. BimSchV enthält ein „Vereinfachtes Ermittlungsverfahren für Lärm-Immissionen", mit dem z.B. Verkehrslärm in Abhängigkeit von Straßentyp, durchschnittlicher täglicher Verkehrsstärke in Kfz/d, Entfernung zum Immissionsort und Anteil Schwerlastverkehr überschlägig ermittelt werden kann (sh. Tabellen Anlage2). Dabei bildet die Gemeinde- bzw. Stadtstraße mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 60km/h die „unterste" Bewertungskategorie. Anwohner- und/oder Spielstraßen werden als Beurteilungsgrundlage nicht aufgeführt. Bringt man den in der Tabelle niedrigsten Wert von 100 Kfz/d, die Straßenkategorie Gemeinde- (Stadt-) Straße sowie einen Abstand von 25,0m in Ansatz, so lässt sich ein Mittelungspegel von ca. 44 dB(A) tags und ca. 34 dB(A) nachts ermitteln. Damit liegen die Werte selbst bei einer Verkehrsstärke von angenommenen 100 Kfz/d deutlich unter den Grenzwerten gem. 16. BimSchV. Bei einer Bebauung des Plangebietes mit 9 Wohnhäusern, einem angenommenen Bestand von 2 PKW/Wohnung und 3 Fahrten/Kfz und Tag ist mit einem Verkehrsaufkommen von ca.54 Kfz/d zu rechnen, also ca. der Hälfte dessen, was bei der Berechnung zugrunde gelegt wurde. Durch die geringe zulässige Geschwindigkeit, bedingt u.a. durch den niveaugleichen Ausbau als gemischte Verkehrsfläche, sind ggf. noch Abzüge vom ermittelten Wert möglich. Hinzu kommt, dass es sich um eine private Erschließung handelt, was den Kreis der Nutzungsberechtigten eingeschränkt. Fremdverkehre treten nicht auf. Selbst die zulässigen Richtwerte der TA-Lärm für reine Wohngebiete (tags 50 dB(A), nacht 35 dB(A)) werden unterschritten. Es kann also davon ausgegangen werden, dass die zu erwartenden Geräuschimmissionen durch Verkehre im Plangebiet weit unter den Grenzwerten der 16. BImSchV liegen und damit eine erhebliche oder wesentliche Beeinträchtigung objektiv nicht angenommen werden kann.

Da die ermittelten Werte gem. 16 BimSchV mit einem Zuschlag von +3dB(A) zu versehen sind, wenn die Straße eine Pflasterdecke hat empfiehlt die Verwaltung, die Verkehrsfläche mit einem bituminösen Belag zu versehen. Die Empfehlung wird an das zuständige Fachamt weitergeleitet.
Zudem wird darauf hingewiesen, dass auch die Erschließung Müsgenstrenk, die derzeit 6 Wohnhäuser erschließt, direkt an die Gärten der benachbarten Bebauung grenzt. Gleiches gilt für den Plätschenbend. Das Erschließungssystem im Bereich des B-Planes 148 entspricht somit der vorhandenen städtebaulichen Situation und stellt eine schlüssige und logische Fortführung der im Umfeld bestehenden Strukturen dar.

Für das Plangebiet werden folgende Annahmen getroffen:

Zahl WE	9
Einwohner (4 E / WE)	36
Kfz-Bestand (2 PKW / WE)	18
Verkehr in MGS (MGS = morgendliche Spitzenstunde nach EAE 85 – berechnet sich aus Pkw-Bestand x Faktor 0,35)	6,3
Kfz/d (Kzf-Bestand x 3 Fahrten)	54

Beschlussvorschlag
Die Bedenken bezüglich Baudichte, Grundstücksgrößen, Zahl der Wohnungen und Stellplätze sind ausgeräumt. Die Bedenken bezüglich Geschossigkeit und Beeinträchtigung durch Verkehr werden zurückgewiesen.

A.2. Schriftliche Bürgereingaben; Müsgenstrenk 2 (Anlage 3)

Die Anwohner Müsgenstrenk 2 reichten mit Schreiben vom 31.08.2009 ihre Bedenken zur Planung ein, vertreten durch die Rechtsanwälte Busse & Miessen. Aufgrund der Bedenken der Anwohner wurde die Festsetzung bezüglich der maximal zulässigen Zahl der Wohnungen von zwei auf eine geändert. Einige der vorgebrachten Anregungen sind deshalb inzwischen obsolet. Zu den einzelnen Anregungen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

A.2.1 Grundstücksgrößen, GRZ, GFZ, mangelnde städtebauliche Einfügung

Die Gemeinde ist grundsätzlich berechtigt, unter Berücksichtigung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung sowie der einschlägigen Rechtsnormen, Verordnungen und Regelwerke, durch Satzung bzw. einen Bebauungsplan die rechtliche Grundlage für eine von der Umgebung abweichende Bebauung zu schaffen. Zur Vermeidung von Störungen sind Baugebiete nach BauNVO einander so zuzuordnen, dass gegenseitige Beeinträchtigungen vermieden werden. Eine „Einfügung" wird im Wesentlichen durch die baugebietsspezifisch zulässige Art der Nutzung gem. BauNVO, durch BauO NRW und sonstige nachbarschützende Vorschriften sowie die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung geregelt. Darüber hinaus sind, neben den aktuellen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen insbesondere auch die Ziele und Grundsätze des § 1 Abs. 5 und 6 und § 1a BauGB zu berücksichtigen. Hierzu gehören u.a. die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Eigentumsbildung weiter Kreise der

Bevölkerung, die Anforderungen Kosten sparenden Bauens sowie die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, die Verantwortung gegenüber künftigen Generationen und nicht zuletzt der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden.
Die Umgebung des Plangebietes wurde unter den damaligen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Voraussetzungen entwickelt, insbesondere was Grundstückspreise, Baukosten oder energetische, technische und umweltschützende Vorgaben betrifft. Die Entwicklung gleichartiger Baugebiete insbes. in Bezug auf Grundstücksgröße, Bebauungsdichte und die Belange des Umweltschutzes ist in Anbetracht der heutigen Gegebenheiten und gesetzlichen Vorgaben weder zeitgemäß noch geeignet, die originären Aufgaben der Bauleitplanung zum Wohle der Allgemeinheit zu erfüllen. Die im Bebauungsplan Nr. 148 getroffenen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie zur Geschossigkeit entsprechen den heutigen technischen und baulichen Anforderungen, den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung sowie den wirtschaftlichen Voraussetzungen und sind auch unter Würdigung der örtlichen Gegebenheiten angemessen und städtebaulich vertretbar. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass bei der Ermittlung der GRZ nicht nur die Flächen der Wohngebäude sondern auch die der Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze und ihre Zufahren mitzurechnen sind. Die Fläche, die für die Errichtung von Gebäuden genutzt werden kann, ist i.V.m. der Festsetzung der Baugrenze somit in Lage und Umfang beschränkt. Der Planung kann zudem nicht angelastet oder vorgehalten werden, dass die in der Umgebung existierenden rechtlichen Zulässigkeiten derzeit nicht ausgeschöpft werden. Die Bedenken bezüglich mangelnder Einfügung sind aus den dargelegten Gründen unberechtigt.

Beschlussvorschlag
Die Bedenken bezüglich Baudichte, Grundstücksgrößen, GRZ, GFZ, mangelnder städtebaulicher Einfügung werden zurückgewiesen.

A.2.2 Eingaben zu früheren Bauleitplanverfahren

Die Eingaben von ca. 70 Familien im Jahre 1984, mit denen laut Schreiben der Anwälte die Änderung des Bebauungsplanes 2K im Hinblick auf eine Reduzierung der Vollgeschosse beantragt wurde, führten nicht zur tatsächlichen Änderung des Bebauungsplanes und hatten somit offensichtlich keinen Erfolg. Auch die 5. Änderung des Bebauungsplanes 2K erlangte keine Rechtskraft. Anträge oder Eingaben im Zusammenhang mit früheren Verfahren sind zudem im vorliegenden Bebauungsplanverfahren nicht abwägungsrelevant. Tatsächlich wurden im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes 2K, die 1988 rechtskräftig wurde, in Teilbereichen zusätzliche Bauflächen geschaffen und z.B. im Bereich Müsgenstrenk die Zahl der Vollgeschosse von einem auf zwei erhöht.

Beschlussvorschlag
Der Hinweis auf Eingaben zu früheren Bauleitplanverfahren wird zur Kenntnis genommen.

A.2.3 Geschossigkeit, Traufhöhe

Aufgrund der maximal zulässigen Traufhöhe von 4,0m liegt das zweite Vollgeschoss optisch und konstruktiv im Dachgeschoss. Vergleichbare Bauformen und Volumina finden sich sowohl an Rainweg und Teichstraße als auch an Müsgenstrenk und Plätschenbend und sind somit gebietstypisch. Traufhöhen von weniger als 4,0m sind heute, insbesondere aufgrund der gestiegenen energetischen Anforderungen und des daraus resultierenden konstruktiven Aufwandes, technisch nicht mehr realisierbar,

ohne den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Dachgeschosse, nämlich dem Wohnen zu dienen, unnötig und über Gebühr einzuschränken. Im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes 2K wurde im Bereich Müsgenstrenk die ursprünglich zulässige Eingeschossigkeit zugunsten einer Zweigeschossigkeit geändert, was den Festsetzungen in den benachbarten Straßen entspricht. Der Bebauungsplan Nr. 148 nimmt diese Festsetzung auf. Die Bedenken bezüglich mangelnder Einfügung in Bezug auf die Geschossigkeit sind deshalb unberechtigt. Für eine Reduzierung auf ein Vollgeschoss besteht kein plausibler Grund, sie würde zudem eine ungerechtfertigte Einschränkung der Wohnnutzung darstellen.
Die Höhenlage der geplanten Erschließung entspricht in etwa der der angrenzenden Grundstücke Müsgenstrenk, was sowohl anhand der Fotos aus der Ortsbegehung als auch der Grundkarte mit Darstellung der Höhenlinien entnommen werden kann (Anlagen 4a/4b). Als Bezugspunkt für die Ermittlung der Traufhöhe im Bebauungsplan 148 gilt die Straßenanschnittshöhe. Eine unangemessene Höhenentwicklung wird hierdurch verhindert. Der Höhenunterschied innerhalb des Plangebietes beträgt insgesamt ca. 2m auf einer Länge von ca. 70m, was einem Gefälle von ca. 2,9% entspricht. Der Auffassung, dass die geplanten Gebäude aufgrund des Gefälles im Vergleich zur vorhandenen Bebauung deutlich größer in Erscheinung treten kann deshalb nicht gefolgt werden.

Beschlussvorschlag
Die Bedenken bezüglich Geschossigkeit, Traufhöhe und Höhenunterschied werden zurückgewiesen.

A.2.4 Zahl der Wohneinheiten, Verdichtung
Wie bereits unter Punkt A 1 dargelegt, wurde die Festsetzung der max. zulässigen Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude geändert und auf eine Wohnung beschränkt. Eine Stellungnahme zu den aufgeworfenen Theorien bezüglich der max. möglichen Zahl der Wohneinheiten, der Definition eines Doppelhauses und den Bedenken einer daraus resultierenden zu hohen Verdichtung im Plangebiet erübrigt sich deshalb. Die Bedenken sind ausgeräumt.

Beschlussvorschlag
Der Forderung nach Zulassung nur einer Wohneinheit je Wohngebäude wird gefolgt. Die Bedenken bezüglich Zahl der Wohneinheiten und zu hoher Verdichtung sind ausgeräumt.

A. 2.5 textliche Festsetzung Stellplätze
Gemäß den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Stellplätze generell auf Zufahrten zulässig, unabhängig davon, ob es sich um die Zufahrt zu einer Garage oder zu einem Stellplatz handelt. Werden Stellplätze anstelle von Garagen angelegt, unterliegen sie den Vorgaben, die auch für Garagen gelten. Ein zusätzliches Erfassen der Stellplätze in der textlichen Festsetzung unter A.4 Satz 3 (Abstand 5m zur Straßenbegrenzungslinie) ist deshalb nicht notwendig.

Beschlussvorschlag
Die Ausführungen bezüglich der textlichen Festsetzung zu Stellplätzen werden zur Kenntnis genommen.

A.2.6 ruhender, fließender Verkehr, Störung Ruhebereich
Zum Aspekt potentieller Störungen durch ruhenden und fließenden Verkehr wird auf die Ausführungen unter Punkt A 1 verwiesen. Zudem soll in Anbetracht der

besonderen örtlichen Verhältnisse im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren der Nachweis für 2 unabhängig voneinander anfahrbare Stellplätzen je Wohnung erbracht werden, was den Parkdruck auf den öffentliche Raum bzw. die Erschließungsstraße reduziert. An das zuständige Fachamt geht die Empfehlung, die Verkehrsfläche mit bituminösem Belag statt in Pflaster auszuführen, um die Geräuschentwicklung durch Verkehre zu reduzieren.
Ergänzend wird zu den Anregungen wie folgt Stellung genommen:
Gem. § 12 BauNVO sind Garagen und Stellplätze u.a. in reinen und allgemeinen Wohngebieten grundsätzlich zulässig, sofern sie dem für die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf entsprechen. Sie sind nach § 15 BauNVO im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen. Sie sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind. Das Grundstück der Anwohner Müsgenstrenk 2 befindet sich im Geltungsbereich des Bebaunngsplanes Nr. 2 K - 4. Änderung. Dieser setzt für den Bereich ein allgemeines Wohngebiet gem. BauNVO fest. Die angrenzenden Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 148 werden ebenfalls als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Ein Widerspruch zur Eigenart der Baugebiete, der die Unzulässigkeit von Garagen und Stellplätzen pauschal begründen könnte, besteht nicht. Die aufgrund der zulässigen Art der Nutzung zu erwartenden Verkehre sind so gering, dass sie von einschlägigen Berechnungsverfahren zur Ermittlung von Verkehrslärm nicht erfasst werden. Ein konkreter Einzelfall, auf dessen Grundlage beurteilt werden könnte, ob nach subjektivem oder objektivem Empfinden unzumutbare Störungen durch Verkehrslärm, Türenschlagen oder Lage und Anzahl von Garagen und Stellplätzen zu beklagen sind, liegt hier nicht vor.
Auch kann hier nicht Bezug auf die aus § 51 BauO NRW resultierenden nachbarschützenden Ansprüche genommen werden, da dieser erst im Rahmen der Bebauung des Plangebietes bzw. im Rahmen der Herstellung tatsächlicher Verhältnisse Anwendung findet oder Wirkung entfaltet.

Beschlussvorschlag
Die Bedenken bezüglich ruhendem und fließendem Verkehr und Störung des Ruhebereichs werden zurückgewiesen.

A.2.7 private Grünfläche, Zufahrten, Randstreifen
Im Bebauungsplan ist neben der privaten oder öffentlichen Zweckbestimmung einer Grünfläche grundsätzlich auch der spezielle Nutzungszweck festzusetzen. Zugegebenermaßen ist die Herstellung einer Parkanlage auf der im Bebauungsplan festgesetzten Fläche wegen der geringen Größe nicht möglich. Deshalb wird die Zweckbestimmung in Straßenrandbegrünung geändert. Wäre das planerische Ziel verfolgt worden, der Grünfläche Funktionen im Hinblick auf Lärm- oder Sichtschutz zuzuweisen, hätte die Festsetzung dahingehend konkretisiert oder ergänzt werden müssen. Eine Bepflanzung erfolgt unter Berücksichtigung des Nachbarrechtsgesetzes.
Bezüglich der Anlage von Zufahrten wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine private Verkehrsfläche handelt. Ihre Nutzung ist ausschließlich den offiziell Nutzungsberechtigten vorbehalten.
Der Wendehammer wurde im Vergleich zum Vorentwurf tatsächlich um einen Streifen von 1,0m allseitig erweitert, der in die Verkehrsfläche integriert bzw. Bestandteil davon ist. Es erfolgt keine funktionale oder optische Trennung. Der Begriff „Randstreifen" ist allerdings tatsächlich missverständlich gewählt. Es handelt sich vielmehr um eine Freihaltezone gem. Definition der EAE.

Beschlussvorschlag
Der Anregung bezüglich Zweckbestimmung der Grünfläche wird gefolgt. Die Bedenken bezüglich Zufahrten und Bepflanzung sind ausgeräumt. Der Sachverhalt bezüglich „Randstreifen" wird zur Kenntnis genommen.

A.2.8 Einstellung der Planung

Den Anregungen der Antragsteller wurde in Teilen gefolgt, ein Teil der Bedenken konnte aus fachlicher Sicht ausgeräumt werden. Einige der vorgebrachten Bedenken sind aufgrund der Planänderungen obsolet. Aus Sicht der Verwaltung sind die vorgebrachten Bedenken nicht derart schwerwiegend, dass sie die Einstellung des Verfahrens oder eine Beschränkung auf den südwestlichen Planbereich rechtfertigen.

Beschlussvorschlag
Die Anregungen bezüglich Einstellung des Verfahrens oder Beschränkung des Planbereiches werden zurückgewiesen.

B. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1 Kreis Aachen - Umweltamt, Landschaftsschutz (Anlage 5)

Der Kreis Aachen weist darauf hin, dass keine Bedenken bestehen, wenn die Bedingungen des landschaftspflegereischen Begleitplanes eingehalten werden.

Beschlussvorschlag
Dem Hinweis des Kreis Aachen bezüglich Landschaftsschutz wird Folge geleistet.

B.2 StraßenNRW (Anlage 6a/6b)

Der Landesbetrieb Straßenbau wies in seiner Stellungnahme vom 23.07.2009 zunächst darauf hin, dass die regelmäßige Nutzung der geplanten Anbindung des Plangebietes an die L 12 zu unterbinden ist. Nach mündlicher Erörterung der Sachlage mit der Behörde wurden die vorgebrachten Bedenken jedoch mit Schreiben vom 23.10.2009 zurückgenommen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Stolberg für die sichere fußläufige Querung der L12 sorge zu tragen habe und evtl. notwendige Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm ebenfalls zu Lasten der Stadt Stolberg gehen.

Stellungnahme der Verwaltung
Die Sicherstellung einer gefahrlosen Querung der L 12 ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Erforderlichenfalls sind ordnungsbehördliche oder sonstige Maßnahmen anzuordnen. Ein Bedarf ist jedoch derzeit nicht bekannt und wird auch durch die vorliegende Planung nicht verursacht, da lediglich ca. 9 Wohnhäuser hinzukommen. Die zu erwartenden neuen Anwohnerverkehre sind so gering, dass die Auswirkungen auf die bereits vorhandene Situation in Bezug auf Verkehrslärm nicht ins Gewicht fallen und im Ergebnis nicht zu höheren Mittelungspegeln führen. Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm, der durch die Neubebauung erzeugt wird, sind deshalb nicht erforderlich. Da die geplante Bebauung nicht direkt an die L 12 grenzt sind Schutzmaßnahmen gegen Lärm durch Verkehr auf der L 12 ebenfalls nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag
Die Bedenken von StraßenNRW bezüglich der Einmündung in die L 12 sind ausgeräumt. Die Hinweise bezüglich Verkehrslärm und Querung der L12 werden zur

Kenntnis genommen.

B.3 EWV (Anlage 7)
Die EWV weist im Namen der RegionetzGmbH darauf hin, dass die Erweiterung der Erdgasversorgung unter dem Vorbehalt einer positiven Wirtschaftlichkeit steht. Ferner sind bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen entsprechend den Richtlinien zu sichern und Mindestabstände einzuhalten. Bei Anpflanzung von Baumgruppen im Trassenbereich von Versorgungsleitungen haben seitens des Veranlassers Schutzmaßnahmen zu erfolgen und bei Anpassung der Straßenkappen sind entstehende Kosten vom Veranlasser zu tragen.

Beschlussvorschlag
Die Hinweise der EWV werden zur Kenntnis genommen.

B.4 enwor (Anlage 8)
Die enwor bittet um Berücksichtigung vorhandener Trinkwasserleitungen bei der Planung. Die Kostenfrage für Umlegung oder Sicherung von Versorgungsanlagen richtet sich nach den gültigen Konzessionsverträgen.

Beschlussvorschlag
Die Hinweise der enwor werden zur Kenntnis genommen.

C. Sonstiges

C.1 Zahl der zulässigen Wohnungen je Wohngebäude
Aufgrund der Bedenken der Anwohner wurde die max. zulässige Zahl der Wohnungen von zwei auf eine reduziert. Die Änderung ist vom Rat zu beschließen.

Beschlussvorschlag
Der Änderung der max. zulässigen Zahl der Wohnungen je Wohngebäude von zwei auf eine wird zugestimmt.

C.2 Zweckbestimmung Grünfläche
Die Zweckbestimmung der privaten Grünfläche wurde von „Parkanlage" in „Straßenrandbegrünung" geändert. (Vergl. auch Punkt A 2.7)

Beschlussvorschlag
Der Änderung der Zweckbestimmung der Grünfläche von „Parkanlage" in „Straßenrandbegrünung" wird zugestimmt.

C.3 Zahl der Stellplätze pro Wohnung
In Anbetracht der geringen Breite der Erschließung im Plangebiet und den daraus resultierenden besonderen örtlichen Gegebenheiten, u.a. im Hinblick auf die Möglichkeit der Bereitstellung von Stellplätzen im Straßenraum, sollen im Plangebiet zwei unabhängig voneinander anfahrbare Stellplätze pro Wohnung verbindlich gefordert werden. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

Beschlussvorschlag
Der Forderung nach zwei unabhängig voneinander anfahrbaren Stellplätzen pro Wohnung wird zugestimmt. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

c) Rechtslage:

BauGB, BauNVO, BauO NW

Aufgrund der Änderungen, die nach der Offenlage in den Bebauungsplan eingearbeitet wurden, ist eine erneute Offenlage der Planung erforderlich. Die erneute Offenlage soll gem. § 4a Abs. 3 BauGB auf 2 Wochen verkürzt werden, da der Umfang der Änderungen gering ist und nach Auffassung der Verwaltung die Grundzüge der Planung nicht berührt. Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden. Die Einholung der Stellungnahmen wird auf die von der Änderung betroffene Öffentlichkeit beschränkt.

d) Finanzierung:

Das durch die Eingriffe verursachte ökologische Defizit beträgt 5.000 Punkte, die durch eine Renaturierungsmaßnahme im Bereich der ehemaligen Kläranlage Brigidaweg kompensiert werden. Darüber hinaus fallen Kosten für Erschließung und Entwässerung des Plangebietes an, die von A 66 überschlägig ermittelt wurden. Die Kosten für die kanal- und straßenmäßige Erschließung betragen demzufolge ca. 210.000,- €. Die Mittel müssen vom zuständigen Amt angemeldet und in den Haushalt eingestellt werden.

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO. Danach dürfen ausschließlich Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

e) Personelle Auswirkung:

Die Bearbeitung des Verfahrens bindet personelle Kapazitäten der Abteilung für Entwicklung und Planung.

i.A.

A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

Anlage 1

Interessengemeinschaft zum Erhalt der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz im Bereich nördlich der Vennstraße bzw. südwestlich der Teichstraße in Stolberg-Venwegen,
vertreten durch
Waltraud Steins, Müsgenstrenk 2, 52224 Stolberg, Telefon 02408/58101

Stadt Stolberg (Rhld.)
31. Aug. 2009
Abt. 61 Nr.
§ 02-909

Per Fax vorab:02402/13-333
Stadt Stolberg
Der Bürgermeister
Entwicklungs- und Planungsamt
Rathaustraße 11-13
5222 Stolberg

30. August 2009

Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 148 Teichstraße und 84. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Frau Geis,
sehr geehrte Frau Dürler,

unsere bereits mehrfach vorgebrachten Bedenken gegen den neuen Bebauungsplan für den innen liegenden Bereich zwischen Teich- und Vennstraße wurden, wie dem nunmehr vorliegenden Änderungsplan zu entnehmen ist, nicht berücksichtigt.

Die Anzahl der geplanten Bauplätze wurden nicht, wie durch die Politiker anlässlich der Ortsbesichtigung zugesichert, auf eine verträgliche Anzahl von drei beschränkt, sondern durch die Planung werden tatsächlich 10 Häuser mit bis zu 20 Wohneinheiten zuzüglich Garagen/Stellplätze ermöglicht!!!

Die hierzu vorgegebenen Grundstückgrößen von unter 400 qm entsprechen ebenso wenig wie die Festschreibung von zwei Vollgeschossen der vorhandenen Bebauung.

Die uns auch im Anhörungsverfahren mehrfach zugesicherte Beibehaltung der örtlichen Verhältnisse wurde in keiner Weise planerisch umgesetzt.
Offensichtlich berücksichtigt die Planung ausschließlich wirtschaftliche Überlegungen und nicht das Wohl der anliegenden Bürger.

Das sowohl wegen zu geringer Verkehrsflächen als auch fehlender Parkflächen zu erwartende Verkehrschaos (i.d.R. 2 bis 3 Fahrzeuge je Wohneinheit + Besucherverkehr, Müllabfuhr etc.) führt für die jetzigen und auch die neuen Anwohner zu einer erheblichen Beeinträchtigung durch Lärm und Abgase.
Die hohe Verdichtung führt zu einer außerordentlichen Beeinträchtigung, da sie unmittelbar an die vorhandenen Gärten , d.h. Ruhezonen grenzt.

Wir beantragen deshalb, das Aufstellungsverfahren einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Waltraud Steins

Anlage
Unterschriftenliste

Interessengemeinschaft zum Erhalt der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz im Bereich nördlich der Vennstraße bzw. südwestlich der Teichstraße in Stolberg-Venwegen,

vertreten durch

Waltraud Steins, Müsgenstrenk 2, 52224 Stolberg, Telefon 02408/58101

Unterschriftenliste

Zu Schreiben an die Stadt Stolberg vom 30. August 2009

Name:	***Straße:***	***Unterschrift:***
Steins Waltraud	Müsgenstrenk 2	[illegible]
Steins Dieter	4	[illegible]
Steins Stefan	4	[illegible]
Trommer, Hartmut	4 3	Trommer
Trommer, Tina	4 3	H. Trommer-Degsl
WAGEMANN, HANS	RAINWEG 9a	[illegible]
WAGEMANN, ROSWITHA	"	Wagemann
Ußböttr, Ulrike	Müsgenstrenk 1	Ulrike Ußb[illegible]
Waltraud Korr	Teichstr. 8	W. Korr
i. A.	"	W. Korr
M. [illegible]	Teichstr. 10	[illegible]
BECKER, THOMAS	Teichstr. 16	[illegible]
Becker, Sabine	Teichstr. 16	[illegible]
Ußbötter, Ingo	Müsgenstrenk 1	[illegible]

Interessengemeinschaft zum Erhalt der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz im Bereich nördlich der Vennstraße bzw. südwestlich der Teichstraße in Stolberg-Venwegen,
vertreten durch
Waltraud Steins, Müsgenstrenk 2, 52224 Stolberg, Telefon 02408/58101

Unterschriftenliste

Zu Schreiben an die Stadt Stolberg vom 30. August 2009

Name:	*Straße:*	*Unterschrift:*
D. Bremen	Vennstr. 157	D. Bremen
H. Bremen	Vennstr. 157	H. Bremen
A. Casteel	Vennstr. 159	Casteel
Ulla Sommerlad	Rainweg 1	U. Sommerlad
R. Ganser	Rainweg 1a	R. Ganser
Rosalie Frings	" "	R. Frings
H Ganser	Rainweg 1a	H Ganser
Th. Zimmet	Rainweg 1a	Th. Zimmet
Josef [illegible]	" 15	[illegible]
Sch. [illegible]	Teichstr. 14	[illegible]

Anlage 6

Vereinfachtes Ermittlungsverfahren für Lärm-Immissionen

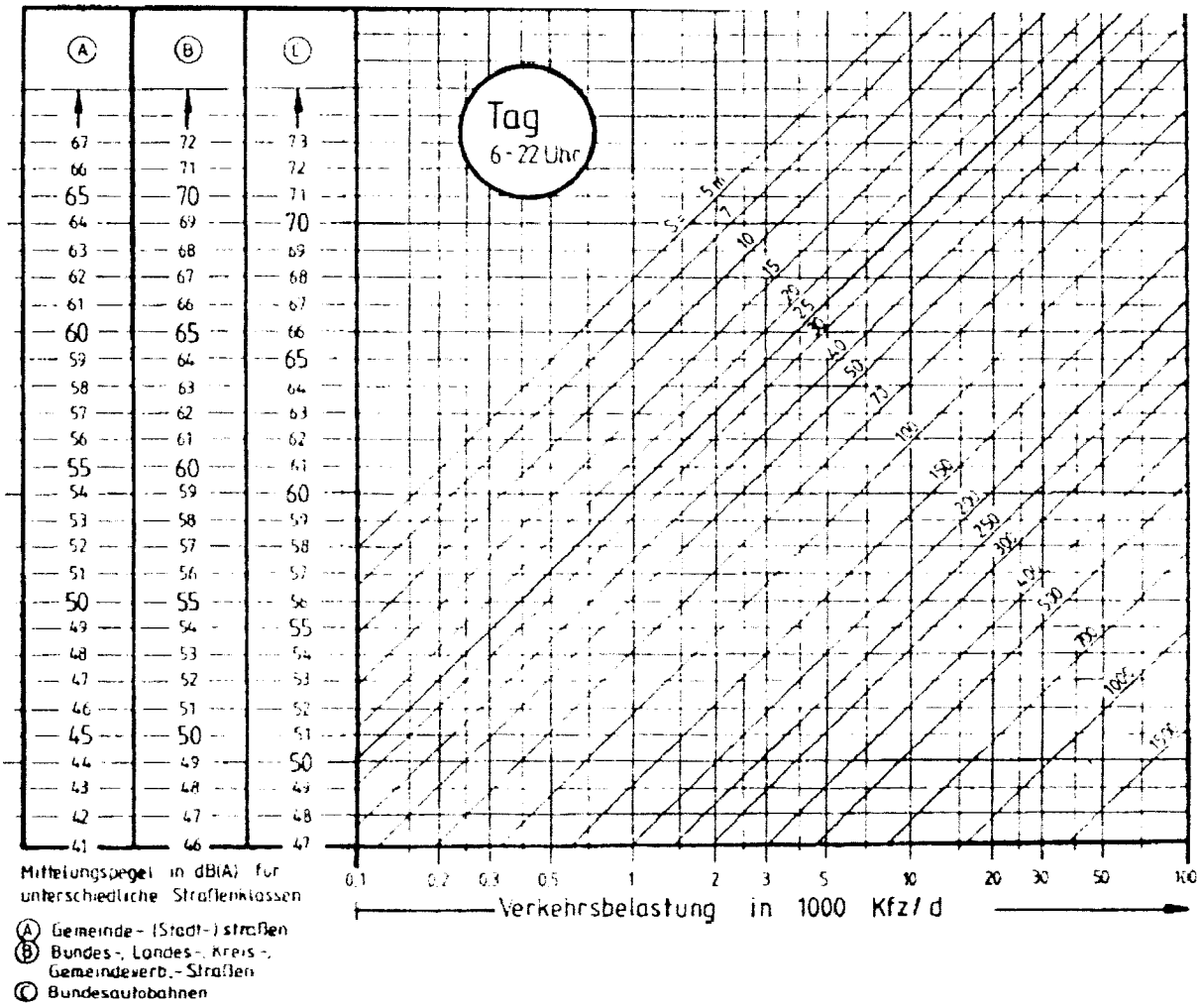

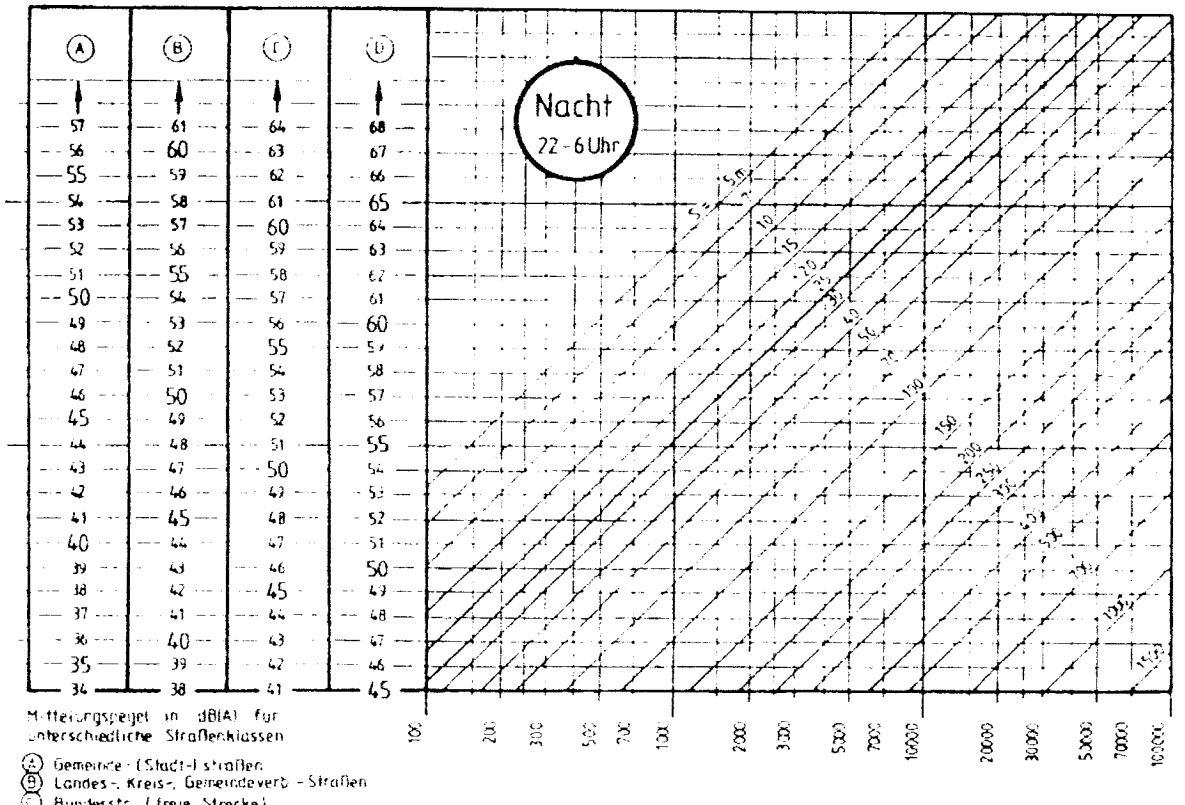

Anlage 3

BUSSE & MIESSEN

RECHTSANWÄLTE

BONN
Oxfordstraße 21
53111 Bonn
Tel. 0228-98 391-0
Fax 0228-630 283

Felix Busse [a]
Wolfgang Miessen [b]
Prof. Dr. Raimund Wimmer [a]
Dr. Torsten Arp [b]
Stephan Eisenbeis [b]
Michael Nimphius [v]
Dr. Andreas Nadler [A]
Dr. Ingo Pflugmacher [v, M]
Dr. Gernot Fritz
Michael Schorn
Stefanie Frfr. v. Lüdinghausen [f]
Dr. Christof Kiesgen [M-W]
Dr. Thorsten A. Quiel [M, IK]
Esther Brandhorst
Dietrich Freyberger [VK, VS]
Christina Töfflinger
Dr. Vanessa Palm

BERLIN
Dr. jur. habil. Wolfgang Uhlmann
Dr. Jörg Locke, Notar
Uwe Scholz
Sebastian Menke LL.M.

LEIPZIG
Walter Oertel
Dr. Steffen Hamann

zugleich Fachanwalt für
[b] Bau- und Architektenrecht
[v] Verwaltungsrecht
[M] Medizinrecht
[A] Arbeitsrecht
[f] Familienrecht
[VK] Verkehrsrecht
[VS] Versicherungsrecht
[MW] Miet-u.Wohnungseigentumsrecht

[IK] Lehrbeauftragter (FH Koblenz)
[a] ausgeschieden

Konto 230 250 3
Commerzbank Köln
370 400 44

USt-IdNr.:
DE 122 127 466

Mitglied im
NETZWERK BAUANWÄLTE

BUSSE & MIESSEN · POSTFACH 1380 · 53003 BONN

Vorab per Telefax: 02402- 13-333

Stadt Stolberg
Der Bürgermeister
Entwicklungs- und Planungsamt
Rathausstraße 11-13
52222 Stolberg (Rhld.)

Stadt Stolberg (Rhld.)
31. Aug. 2009
Abt. 61 Nr.
JS 02.09.09

Bonn, den 31.08.2009

Sekretariat RA Nimphius: Frau Pflugmacher
Durchwahl 0228-98391-21 · E-Mail: buero.nimphius@busse-miessen.de

Unser Zeichen: N-01094/07-SP

[redacted], Bürgermeister der Stadt Stolberg
Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 148 "Teichstraße" und 84. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Frau Dürler,
sehr geehrte Frau Geis,

wir vertreten weiterhin die Eheleute [redacted], Müsgenstrenk 2, 52224 Stolberg. Auf die mit Schreiben vom 02.07.2007 vorgelegte Vollmacht nehmen wir Bezug.

An der grundsätzlichen Kritik, die wir bereits im Schreiben vom 02.07.2007 an der Planung geäußert haben, hat sich auch durch die Änderung des Bebauungsplanentwurfes nichts geändert. Nach wie vor wird von der Stadt Stolberg eine Verdichtung der Bebauung angestrebt, die auf den Nachbargrundstücken nicht vorhanden ist und eben deshalb gebietsuntypisch ist.

Selbstverständlich ist uns bewusst, dass eine Grundflächenzahl von 0,3 hinter dem Maximalwert des § 17 Abs. 1 BauNVO von 0,4 zurückbleibt

und der Bebauungsplan Nr. 2 K und 2 K-4.Änderung für die Nachbargrundstücke eine Grundflächenzahl von 0,4 festsetzt. Diese Festsetzung wird aber von der Bebauung auf den Grundstücken in der näheren Umgebung ganz überwiegend nicht, nicht einmal ansatzweise erreicht. So weisen etwa die Grundstücke in den Straßen Plätschenbend und Müsgenstrenk Grundflächenzahlen von 0,15 bis 0,2 auf, woraus sich eine großzügige, teilweise villenähnliche Bebauung ergibt.

Die nach dem Bebauungsplanentwurf Nr. 148 zulässige Bebauung mit einer Grundflächenzahl von 0,3 ist in der näheren Umgebung nicht vorzufinden. Eine Grundflächenzahl von 0,3 bedeutet, dass zum Beispiel auf einem Grundstück mit einer Größe von lediglich 300 m² ein Wohnhaus mit einer Grundfläche von 90 m² errichtet werden kann, wie dies in heutigen Neubaugebieten wegen hoher Bodenpreise durchaus typisch ist. Demgemäß trifft die Begründung, dass die Grundflächenzahl in Anlehnung an die entsprechend aufgelockerte Bebauung in der Umgebung gewählt wird, im Ergebnis nicht zu. Eine Grundflächenzahl von 0,3 wird in der näheren Umgebung eben tatsächlich nicht ausgeschöpft.

Soweit in diesem Zusammenhang auf den derzeit geltenden Bebauungsplan abgestellt wird, ist zu erinnern, dass 1984 mehr als 70 Familien in Venwegen eine Änderung des Bebauungsplanes K 2 mit dem Ziel beantragt hatten, die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes möglichen Verdichtungsmöglichkeiten der Bebauung aufzuheben und statt der Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen eine solche mit einem Vollgeschoss festzusetzen, wie dies auch in der näheren Umgebung ganz überwiegend der Fall ist. Auch die vormals geplante 5. Änderung des Bebauungsplanes K 2 sah für das Plangebiet zwar eine Grundflächenzahl von 0,4 vor, beschränkte jedoch die Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze auf ein Vollgeschoss.

Durch die Kombinationen der umgebungsuntypischen GRZ von 0,3 und der zwar planerisch zulässigen aber in der näheren Umgebung eben ganz überwiegend nicht ausgenutzten Zulässigkeit von zwei Vollgeschossen ergibt sich im Plangebiet Teichstraße eine Verdichtung, wie sie eben auf den Nachbargrundstücken keineswegs vorhanden ist. Vielmehr wird in einem Straßengeviert mit einer durchaus großzügigen villenähnlichen Bebauung eine Bebauungsmöglichkeit geschaffen, die bei Ausnutzung der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes eine typische Neubaugebietssiedlung entstehen lässt, die sich nicht in die nähere Umgebung städtebaulich einfügt, sondern einen städtebaulichen Fremdkörper bildet.

Die Zulassung von zwei Vollgeschossen ist auch deshalb problematisch, weil das Gelände in südöstlicher Richtung ansteigt, so dass die Baukörper trotz der Festsetzungen zur Höhenlage deutlich größer als die vorhandene Bebauung in Erscheinung treten werden.

Es trifft auch keineswegs zu, dass durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes und insbesondere durch den Wegfall der Doppelhausbebauung lediglich neun Einfamilienhäuser errichtet werden können. Zunächst einmal wird die Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude nicht auf eine Wohneinheit, sondern auf maximal zwei Wohneinheiten beschränkt, so dass also je Wohnhaus auch zwei Wohneinheiten geschaffen werden können. Die geplante Zulässigkeit von zwei Vollgeschossen ermöglicht im ebenen Gelände die Errichtung von drei bewohnbaren Geschossen (Erdgeschoss, Obergeschoss, Dachgeschoss). Im hängigen Gelände kann unter Umständen auch Wohnraum im Untergeschoss geschaffen werden. Dem gemäß ist es bei einer wirtschaftlich optimierten Ausnutzung des Grundstückes planungsrechtlich zulässig und auch wirtschaftlich möglich, in den von Ihnen angenommenen neun Wohngebäuden achtzehn Wohneinheiten unterzubringen.

Auch die Annahme, dass lediglich neun Gebäude errichtet werden können, dürfte unzutreffend sein. So lassen sich bereits auf dem Flurstück 452 bzw. in dem dort vorgesehenen Baufenster auch unter Beachtung der Mindestbreite von 12,50 m (inkl. Abstandflächen) drei Einzelhäuser mit einer Grundfläche von ca. 80 m² und einer Geschossfläche von 160 m² unterbringen, wobei weiterer Wohnraum, der auf die Geschossfläche nicht angerechnet wird, im Dachgeschoss errichtet werden kann. Acht Wohngebäude lassen sich ohne weiteres in dem restlichen Bebauungsplangebiet unterbringen, so dass selbst bei einer klassischen Einzelhausbebauung neun Baukörper errichtet werden können.

Eine darüber hinausgehende Verdichtung ergibt sich daraus, dass die Festsetzung der Einzelhausbebauung die Errichtung von zwei aneinandergebauten Gebäuden unter Anwendung des Wohnungseigentumsrechts nicht ausschließt, so dass auf diese Weise wiederum ein Bauwich von 6,00 m zwischen zwei „Gebäuden" eingespart werden kann.

Ein Doppelhaus im Sinne des § 22 Abs. 2 Satz 1 BauNVO erfordert nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass die beiden Doppelhaushälften durch eine gemeinsame Grundstücksgrenze getrennt werden. Soweit eine solche gemeinsame Grenze fehlt, handelt es sich nicht um Doppelhäuser, sondern um Einzelhäuser, die hinsichtlich der Zahl der Wohnscheiben nur durch die Zwei-Wohnungs-Klausel beschränkt sind. Auf diese Weise lassen sich

zum Beispiel im Baufenster am Ende des Wendehammers ein Einfamilienhaus und ein Zweifamilienhaus mit zwei nebeneinander liegenden, katastermäßig nicht getrennten Hausscheiben errichten. Für das Flurstück 452 ergibt sich hieraus die Möglichkeit, zwei Gebäude mit je zwei Wohnscheiben zu errichten und gleichwohl die Festsetzungen des Bebauungsplanes über Mindestgrundstücksbreiten, GRZ und Wohnungsanzahl einzuhalten.

Dem kann nur dadurch entgegengewirkt werden, , dass nur eine Wohneinheit je Wohngebäude zugelassen wird oder jedenfalls die Zwei-Wohnungs-Klausel dahingehend eingeschränkt wird, dass die Wohneinheiten je Wohngebäude übereinander und nicht nebeneinander angeordnet werden müssen.

Auch wenn man von den in der Planbegründung bzw. dem Umweltbericht angenommenen neun Einfamilienhäusern ausgeht, bleibt zu konstatieren, dass die Baugrundstücke im Durchschnitt kaum größer als 400 m² sein werden. Das Plangebiet ist ausweislich der Begründung ca. 4.900 m² groß. Auf die Privatstraße entfallen sicherlich ca. 800 m². Auch der wenn auch entfallende Weg zur Teichstraße dürfte bei der Bemessung der Baugrundstücke unberücksichtigt bleiben, so dass eine Verteilungsfläche von unter 4.000 m² verbleibt. Die Baugrundstücke in der näheren Umgebung sind jedoch deutlich größer, zum Teil doppelt so groß. Die durchschnittliche Grundstücksgröße dürfte sicherlich bei 800 und mehr m² liegen.

Auch dies macht deutlich, dass keine Rede davon sein kann, dass eine Bebauung entsprechend der aufgelockerten Bebauung in der Umgebung ermöglicht wird, sondern eben eine hier allein wirtschaftlichen Überlegungen geschuldete Verdichtung ermöglicht wird, die in der näheren Umgebung beispiellos ist.

Die hohe Verdichtung führt zu entsprechenden Verkehrsproblemen. Diese können hinsichtlich des ruhenden Verkehrs nicht dadurch behoben werden, dass die Tiefe von Garagenzufahrten mindestens 5,0 m betragen muss, so dass ein zweiter Pkw vor der Garage abgestellt werden kann. Abgesehen davon, dass dies auch auf Privatgrundstücken ungern so gehandhabt wird und stattdessen der Straßenraum genutzt wird, ergibt sich diese Möglichkeit nur für die Grundstücke, auf denen Garagen errichtet werden. Der Bau von Garagen ist allerdings keine Selbstverständlichkeit. Oftmals wird - insbesondere aus Kostengründen - auf den Bau einer Garage verzichtet und stattdessen ein Stellplatz angelegt. Stellplätze werden jedoch von der textlichen Festsetzung A. 4. Satz 3 nicht erfasst.

Die Privatstraße ist keineswegs ausreichend zur Aufnahme von ruhendem bzw. Besucherverkehr dimensioniert. Der Anlage von Parkbuchten und Abstellplätzen stehen ganz überwiegende verkehrliche und erschließungstechnische Gründe entgegen. Im Wendehammer darf nicht geparkt werden. Auf dem dann verbleibenden 6,00 m breiten Teilstück kann ernsthaft nur im Bereich der Parzelle 225 geparkt werden. Diese Strecke ist gerade einmal 20,00 m lang und lässt das Abstellen von vier Pkw zu. Auf der weiteren Strecke Richtung Vennstraße können Parkbuchten schon deshalb nicht untergebracht werden, weil hier mehrere Grundstückszufahrten errichtet werden. Zudem wird die 6,00 m breite Teilstrecke benötigt, um dem aus dem Engstück heraus oder hereinfahrenden Verkehr eine Wartemöglichkeit zu gewähren. Wenn Fahrzeuge von der Vennstraße in die Privatstraße einfahren, muss der Begegnungsverkehr, soweit er nicht schon die Aufweitung erreicht hat, auf dem 6,00 m breiten Teilstück warten. Ein Vorbeifahren des sich so begegnenden Verkehrs ist jedoch nur möglich, wenn die volle Breite der Straße zur Verfügung steht. Die Möglichkeit zur Anordnung von Parkbuchten auf dem 6,00 m langen Teilstück ist daher ganz überwiegend eher theoretischer Natur.

Dass die dort hinziehende Bevölkerung gewissermaßen sehenden Auges in dieses Verkehrschaos hineinzieht, ändert nichts an der Verpflichtung der Stadt Stolberg, diese Umstände im Rahmen der Planung ordnungsgemäß auf- und abzuarbeiten. Gleiches gilt für den Verkehrslärm, der bei einer realistischen Betrachtung der Fahrzeugzahlen zugrunde zu legen ist. Es bleibt dabei, dass es sich bei dem hinteren Gartenbereich unserer Mandantschaft um einen absoluten Ruhebereich handelt, in den bislang kein Fremdlärm eindrang. Nunmehr aber müssen unser Mandanten damit rechnen, dass zukünftig auch nachts dort Fahrzeugverkehr stattfindet und entsprechende Lärmimmissionen verursacht. Ihnen ist bekannt, dass insbesondere das Starten der Fahrzeuge und das Zuschlagen von Fahrzeugtüren deutlich wahrnehmbar ist und durchaus von der Rechtsprechung zu § 51 BauO NRW als störend und unzumutbar angesehen wird, auch wenn Richt- oder Grenzwerte aus technischen oder gesetzlichen Regelwerken nicht überschritten werden.

Als Farce erscheint die nunmehr nur noch 50 cm breite private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage zwischen der Privatstraße und den Flurstücken 225 und 224. Auf einer 50 cm breiten Fläche - weniger als zwei DIN A4-Blätter - lässt sich eine Parkanlage nicht realisieren. Eine solche Festsetzung ist mithin unzulässig. Auf einer 50 cm breiten Fläche lässt sich auch der Straßenraum nicht gestalterisch aufwerten. Die Festsetzung der privaten Grünfläche schließt es auch nicht aus, dass Zufahrten angelegt werden. Im Übrigen lässt sich auf

einer 50 cm breiten Fläche gar keine Anpflanzung vornehmen. Nach §§ 41, 42 Nachbarrechtsgesetz beträgt der Mindestabstand für Hecken und Ziersträucher 50 cm zur Grenze. Dies gilt selbstverständlich und vor allem auch für private Grünflächen. Folglich kann der Streifen überhaupt nicht bepflanzt werden. Eine Funktion im Hinblick auf Lärm oder Sichtschutz kann er ohnehin nicht erfüllen.

Im Übrigen ist es doch verwunderlich, wenn in der Abwägung zu den während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragenen Stellungnahmen unter Punkt A. 3.4. ausgeführt wird, dass der Wendehammer modifiziert und um einen Randstreifen bzw. eine Freihaltezone von 1,00 m allseitig erweitert wurde. Dies war in der Tat Gegenstand des Vorentwurfes. In dem jetzt ausliegenden Entwurf ist diese Fläche auf 0,5 m halbiert worden. Dies steht im Widerspruch zu der zu Punkt A. 3.4. der Abwägung vom 23.06.2009 getroffenen Beschlussfassung.

Zusammenfassend wiederholen wir deshalb unsere Forderung, das Aufstellungsverfahren für das Bebauungsplanverfahren Nr. 148 einzustellen und es bei den bestehenden planungsrechtlichen Grundlagen zu belassen.

Hilfsweise wird gefordert, dass

- die Zahl der Vollgeschosse auf ein Vollgeschoss reduziert wird;
- die Grundflächenzahl auf 0,2 und die Geschossflächenzahl auf 0,4 reduziert wird. Zudem sollten die Traufhöhen auf 3,50 m reduziert werden, wie dies auch im Vorentwurf geplant war;
- die zulässige Zahl der Wohneinheiten je Gebäude auf eine Wohneinheit beschränkt wird;
- die Privatstraße allenfalls bis zur Höhe der Parzelle 441 errichtet wird;
- die Zahl der Bauplätze, wie von der Politik mehrfach mündlich dargestellt, auf drei beschränkt wird.

Mit freundlichen Grüßen

(Michael Nimphius)
Rechtsanwalt

Anlage 4

Blick von Südwest nach Nordost entlang Grenze Grundstücke Müsgenstrenk

Blick Vennstraße Richtung Plangebiet

Blick aus Plangebiet von Nordost Richtung Grundstücke Müsgenstrenk

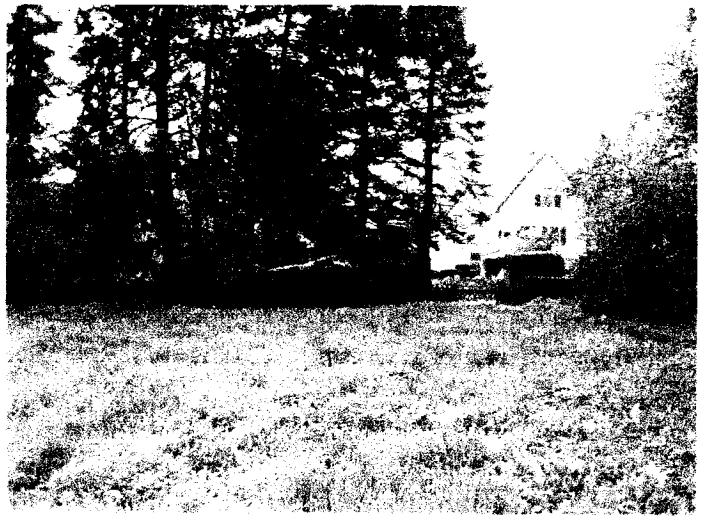

Blick aus Plangebiet von Norden nach Süden Richtung Bebauung Rainweg

Anlage 4b

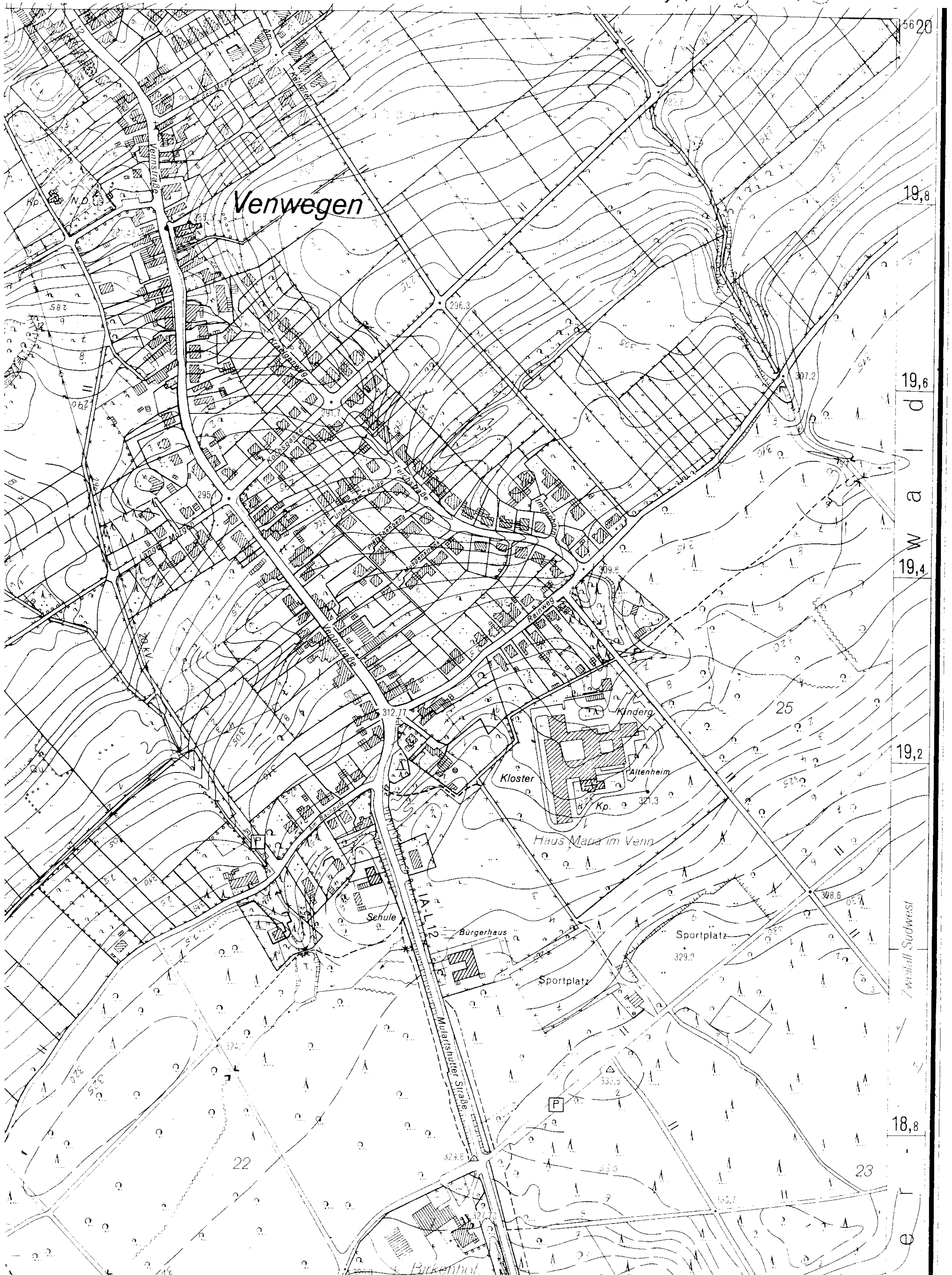
Venwegen
Vennstraße
Vennstraße
Kothsgasse
Langer Morgen
Rainweg
Kinderg.
Kloster
Altenheim
Kp.
Haus Maria im Venn
Schule
Bürgerhaus
Sportplatz
Sportplatz
Mulartshütter Straße
L 12
Birkenhof
Zweifall Südwest
w a l d
25
22
23
19,8
19,6
19,4
19,2
18,8
5620

Anlage 5

Kreis Aachen

Der Landrat

Postanschrift: Kreis Aachen, Postfach 500451, 52088 Aachen

Stadt Stolberg
Abteilung Entwicklung und Planung
Frau Geis
Rathausstraße 11-13
52222 Stolberg

Stadt Stolberg (Rhld.)
03. Aug. 2009
Abt. 61 Nr. -

06.08.09

A 61 – Gebäudewirtschaft, Planung und Verkehr -

Dienstgebäude
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon-Durchwahl
0241/ 5198 2670
Zentrale

0241/ 5198 0
Telefax

0241/ 5198 2356

E-Mail
claudia-strauch@kreis-aachen

Auskunft erteilt
Frau Strauch

Zimmer
A 1013

Mein Zeichen

Tag
03.08.2009

Bebauungsplan Nr. 148 „Teichstraße“ und 84. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ihr Schreiben vom 13.07.2009

Sehr geehrte Frau Geis,
Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens des Kreises Aachen keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Einzelnen werden nachfolgende Hinweise und Anregungen gemacht.

A 70 Umweltamt

Landschaftsschutz:

Es bestehen keine Bedenken, wenn die Bedingungen des landschaftspflegerischen Begleitplanes vom 14.03.2007 eingehalten werden.

Über die Beendigung der Maßnahmen auf dem alten Kläranlagengelände Venwegen bitte ich um Benachrichtigung.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Pawelka-Weiß unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2634 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

C. Strauch

(Claudia Strauch)

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90
Internet
http://www.
kreis-aachen.de

Bankverbindung der
Kreiskasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
Sparkasse Aachen

Postgirokonto der
Kreiskasse Aachen
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln

Das Kreishaus ist mit den Buslinien 1, 3, 7, 11, 13, 14, 21, 27, 33, 34, 37, 46, 56, 57, 77, 163 bis Haltestelle Normaluhr und in ca. 10 Minuten Fußweg vom Hauptbahnhof zu erreichen.

Bürgertelefon
0800 / 5198000

Anlage 6a

Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Stadt Stolberg (Rhld.)
27. Juli 2009
Abt. Nr.

27.07.09

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ville-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Stolberg
Entwicklungs- und Planungsamt
52220 Stolberg

Regionalniederlassung Ville-Eifel

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210, Mobil: 015201594290
Fax: 02171-3995-1211
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.06/07(246/247/09
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 23.07.2009

Bebauungsplan Nr. 148 „Teichstraße" und 84. Änderung FNP, Stolberg Venwegen; Beteiligung gem. § 4 BauGB
hier: Ihr Schreiben vom 13.07.2009; Az:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken.

Die Haupterschließung ist über die Teichstraße sicherzustellen. Die regelmäßige Nutzung durch neuen Anwohnerverkehr der in den Unterlagen dargestellten privaten Verkehrsfläche ist aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 12 zu unterbinden.

Weiterhin ist für die sichere fußläufige Querung L 12 zu Lasten der Stadt Stolberg sorge zu tragen.

Ich weise darauf hin, dass die Straßenbauverwaltung nicht prüft, ob Schutzmaßnahmen gegen den Lärm durch Verkehr auf der L 12 erforderlich sind. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Stolberg.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Marlis Hess

Anlage 6

Renate Geis - BP 148 "Teichstraße, Stolberg Venwegen

Von: <Marlis.Hess@strassen.nrw.de>
An: <renate.geis@stolberg.de>
Datum: Freitag, 23. Oktober 2009 14:57
Betreff: BP 148 "Teichstraße, Stolberg Venwegen

Sehr geehrte Frau Geis,

im Nachgang zu meiner Stellungnahme vom 23.07.2009 zu Ihrer Bauleitplanung: Bebauungsplan Nr. 148 "Teichstraße" ist folgender Absatz zu **streichen**:

"Die Haupterschließung ist über die Teichstraße sicherzustellen. Die regelmäßige Nutzung durch neuen Anwohnerverkehr der in den Unterlagen dargestellten privaten Verkehrsfläche ist aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 12 zu unterbinden."

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Marlis Hess

Landesbetrieb Straßenbau.NRW.
Regionalniederlassung Ville-Eifel
Jülicher Ring 101-103
Abt. 4 Betrieb und Verkehr
53789 Euskirchen

☎ 02251 / 796-210
02171 / 3995 1211
Email marlis.hess@strassen.nrw.de

Anlage 7

EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH
Willy-Brandt-Platz 2
52222 Stolberg
Telefon 02402 101-0
Telefax 02402 101-1015
www.ewv.de

EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH # Postfach 1607 # 52204 Stolberg

Stadt Stolberg
z.Hd.Frau Geis

52220 Stolberg

Stadt Stolberg (Rhld.)
11. Aug. 2009
Abt. 61 Nr.

12.08.09

06.08.09

Roswitha Ritz
Planung
Telefon: 02402/101-1241
Telefax: 02402/101-1235
E-Mail: roswitha.ritz@ewv.de

Bebauungsplan Nr. 148 und Änderung FNP Stolberg – Venwegen

Sehr geehrte Frau Geis,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 13.07.09 und teilen Ihnen hierzu mit, dass unsererseits in Bezug auf die Stromversorgung grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen.

Im Namen der Regionetz GmbH teilen wir Ihnen mit, dass die Erweiterung der Erdgasversorgung des gepl. Baugebietes unter dem Vorbehalt einer positiven Wirtschaftlichkeit zum Zeitpunkt der Erschließung steht.

Wir weisen darauf hin, dass bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen entsprechend den Richtlinien zu sichern und die Mindestabstände einzuhalten sind.

Außerdem machen wir darauf aufmerksam, dass entsprechend den Richtlinien bei geplanten Anpflanzungen von Baumgruppen im Trassenbereich von Versorgungsleitungen seitens des Veranlassers Schutzmaßnahmen erfolgen müssen und durch Anpassung der Straßenkappen entstehende Kosten vom Veranlasser in vollem Umfang zu tragen sind.

Wir bitten Sie, uns auch weiterhin an den laufenden Verfahren zu beteiligen.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH

i.V. Dietmar Mohr

i.A. Roswitha Ritz

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Bürgermeister Ferdi Gatzweiler
Geschäftsführung:
Dipl.-Ing., Dipl.-Wirt. Ing. Manfred Schröder
Sitz: Stolberg (Rhld.), Reg.- Gericht Aachen HRB 11501

Betriebsführung der Gesellschaften:
Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH
Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH
Wärmeversorgung Würselen GmbH

Anlage 8

enwor
energie & wasser vor ort

Kaiserstraße 86
52134 Herzogenrath
Telefon 02407 579 -0
Telefax 02407 579 -7777
www.enwor-vorort.de

enwor GmbH | Postfach 33 30 | 52120 Herzogenrath

Stadtverwaltung Stolberg

52220 Stolberg (Rhld.)

04.06.2007
Michael Rauch
Netzbetrieb Gas/Wasser
Telefon 02407 579-3160
Telefax 02407 579-3105
michael.rauch@enwor-vorort.de

Stadt Stolberg (Rhld.)
22. Juli 2009
Abt. 61 Nr.

23.07.09

24.07.09

Bebauungsplan Nr. 148 „Teichstraße“ und 84. Änderung FNP, Stolberg Vennwegen; öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Verfahrens gem. § 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf den o. g. BP bzw. die Änderung des Flächennutzungsplanes verweisen wir auf unser Schreiben vom 04.06.2007.

Wir bitten uns weiter am Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

enwor – energie & wasser vor ort GmbH

i.A.

i.A.

Anlage 6

Stadt Stolberg (Rhld.)
06. Juni 2007
FB 1
Abt. 161 Nr.

enwor
energie & wasser vor ort

Kaiserstraße 86
52134 Herzogenrath
Telefon 02407 579 -0
Telefax 02407 579 -7777
www.enwor-vorort.de

enwor GmbH | Postfach 33 30 | 52120 Herzogenrath

Stadtverwaltung Stolberg

52220 Stolberg (Rhld.)

04.06.2007
Michael Rauch
Netzbetrieb Gas/Wasser
Telefon 02407 579-3160
Telefax 02407 579-3105
michael.rauch@enwor-vorort.de

Se 11.06.07

Bebauungsplan Nr. 148 „Teichstraße“ und 84. Änderung FNP, Stolberg Vennwegen; Unterrichtung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf den o. g. BP bzw. die Änderung des Flächennutzungsplanes teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits in versorgungstechnischer Sicht keine Bedenken bestehen.

Beiliegend überreichen wir Ihnen Bestandspläne unserer Trinkwasserleitungen und bitten Sie diese Leitungen bei Ihren Planungen zu berücksichtigen und zu beachten.

Sollten bei späterer Realisierung der Straßenbaumaßnahmen Versorgungsanlagen umgelegt bzw. gesichert werden müssen, so richtet sich die damit verbundene Kostenfrage nach dem gültigen Konzessionsvertrag.

Wir bitten uns weiter am Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

enwor – energie & wasser vor ort GmbH

i.V. i.A. Rauch

Anlage

Stadt Stolberg (Rhld.)
FB 2-br-bre

X öffentlich ☐ nichtöffentlich

Datum	Drucksache-Nr.
19.11.2009	

HA A11

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses

am 15.12.2009
Tagesordnungspunkt Nr. A 11
Betreff Erstellung eines Katasters für Brücken und Stützwände
hier: Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel

a)Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel in Höhe von 6.435,00€ bei der Kostenstelle 6600 „Beitrags- und Tiefbauangelegenheiten" Sachkonto 5431120 "sonstige Geschäftsaufwendungen".

b) Sachverhalt:

Im Rahmen der NKF-Wertermittlung und zur Erstellung eines Bauwerkskatasters und von Brückenbüchern wurde ein Auftrag über 4.640,00€ zum Nachweis auf der Basis von 116 Stunden erteilt. Hier sind 321 Stunden zusätzlich angefallen, die mit zusätzlichen 12.870,00€ zu vergüten sind.

Bei der systematischen Erfassung der Bauwerke stellte sich heraus, dass die ursprünglich zugrunde gelegte Zahl deutlich zu niedrig und der erforderliche Aufwand erheblich größer war. Eine wesentliche Ursache für die Erhöhung der Anzahl der Bauwerke war die Tatsache, dass für die Wertermittlung auch Nichtingenieurbauwerke, dies sind insbesondere Stützwände mit weniger als 1,50 m Stützhöhe zu bewerten waren, die vorher nicht erfasst waren.

Die Arbeiten wurden Anfang 2009 abgeschlossen, die Rechnungen liegen vor. Die Prüfung der Rechnungen gestaltete sich außerordentlich schwierig und langwierig, da in der Formulierung von insgesamt drei Aufträgen, darunter ein Pauschalauftrag, mit ähnlicher Zielsetzung zum Teil Überschneidungen vorkamen und nur sehr aufwendig festzustellen war, welche Leistungen zu den jeweiligen Aufträgen gehörten. Die Zahlungspflicht besteht schon seit Monaten.

c) Rechtslage:

Die Stadt Stolberg ist verpflichtet, ihre Ing.-Bauwerke im Zuge von Straßen und Wegen hinsichtlich ihrer Standsicherheit, Verkehrssicherheit und Dauerhaftigkeit zu überprüfen und zu überwachen.

Die regelmäßige Prüfung und Überwachung hat den Zweck, etwa eingetretene Schäden rechtzeitig zu erkennen, zu bewerten und die Stadt als Straßenbaulastträger dadurch in die Lage zu versetzen, Maßnahmen zu ergreifen, bevor größerer Schaden eintritt und die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird.

Die Stadt ist gem. NKF-Gesetz NRW verpflichtet, den Wert des städt. Infrastrukturvermögens für die Eröffnungsbilanz zu ermitteln.

d) Finanzierung:

Der Auftrag zur Erfassung und NKF-Wertermittlung für städtische Anlagen wurde zu 100% aus dem Produkt 1.11.13.01 „Kasse und Vollstreckung" Sachkonto 5431120 „sonstige Geschäftsaufwendungen" finanziert. Der Auftrag „Erstellung der Brückenbücher und NKF-Wertermittlung..." wurde zu 50% aus dem vorgenannten Produkt bezahlt und zu 50% aus der Kostenstelle 6600 „Beitrags- und Tiefbauangelegenheiten" Sachkonto 5431120 „sonstige Geschäftsaufwendungen".

Bei dem Produkt 1.11.13.01 „Kasse und Vollstreckung" Sachkonto 5431120 „sonstige Geschäftsaufwendungen" stehen für das laufende HHJahr noch ausreichende Mittel zur Verfügung. Bei der Kostenstelle 6600 „Beitrags- und Tiefbauangelegenheiten" Sachkonto 5431120 "sonstige Geschäftsaufwendungen" werden bei der Kämmerei noch zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 6.435,00€ beantragt.

e) Personelle Auswirkungen:

./.

i. A.

J. Braun
Leiter Fachbereich 2

Stadt Stolberg (Rhld.)
I/51-50/64

☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich

25.11.2009	Drucksache-Nr.

Vorlage

für die Sitzung des	**Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport / HA / Rat**
am	**08.12.2009 / 15.12.09 / 15.12.09**
Tagesordnungspunkt Nr.	A.14 **A.12.** A.11.
Betreff	**Änderung Seniorenbeirat**

AsAKS A).14.
HA A).12.
Rat A).11.

---

a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport empfiehlt Hauptausschuss und Rat/ der Rat beschließt eine Änderung in der Zusammensetzung des Seniorenbeirates dahingehend, dass anstelle der 3 Personen aus der nicht mehr bestehenden Arbeitsgemeinschaft nunmehr 3 Personen aus dem Kreise der Betreuer in den Seniorentreffs und der „Aktiven Stolberger Senioren", somit auch weiterhin aus der freiwilligen Altenhilfe, als stimmberechtigte Mitglieder benannt werden.

b) Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 20.06.2000 beschloss der Rat der Stadt Stolberg die Einrichtung eines Seniorenbeirates. Auf der Grundlage dieses Ratsbeschlusses sowie der Ratsbeschlüsse vom 05.07.2005 und 24.06.2008 besteht der Seniorenbeirat zur Zeit aus 12 stimmberechtigten Mitgliedern, die sich wie folgt zusammensetzen:

- 5 von den im Rat vertretenen Fraktionen zu benennende Personen
- je 1 Vertreter der Arbeiterwohlfahrt, des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes und der Diakonie
- 1 Vertreter des Stolberger Seniorenbüros
- 3 Personen aus der Arbeitsgemeinschaft Freiwillige Altenhilfe
- 1 Vertreter des Deutschen Roten Kreuzes.

Die „Arbeitsgemeinschaft Freiwillige Altenhilfe", deren Mitglieder Leiterinnen und Leitern der Stolberger Seniorentreffs sowie Vertreter der „Aktiven Stolberger Senioren" waren, besteht nicht mehr, so dass keine Personen aus dieser Arbeitsgemeinschaft benannt werden können. Die Mitarbeit der ehrenamtlichen Betreuer in der Altenhilfe ist jedoch von großer Bedeutung. Die Verwaltung beabsichtigt deshalb, zur Neubesetzung des Seniorenbeirates auch weiterhin Vertreter aus dem Personenkreis der freiwilligen Altenhilfe als stimmberechtigte Mitglieder vorzuschlagen. Dies ist jedoch nur nach einer redaktionellen Änderung in der Beschreibung der Zusammensetzung möglich. Nach Beschlussfassung durch den Rat ist die Geschäftsordnung in der nächsten Sitzung des Seniorenbeirates entsprechend zu ändern.

Ferdi Gatzweiler

Vorab-Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten am 08.12.2009

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport empfiehlt Hauptausschuss und Rat/der Rat beschließt eine Änderung in der Zusammensetzung des Seniorenbeirates dahingehend, dass anstelle der 3 Personen aus der nicht mehr bestehenden „Arbeitsgemeinschaft Freiwillige Altenhilfe“ nunmehr 3 Personen aus dem Kreise der Betreuer in den Seniorentreffs und der „Aktiven Stolberger Senioren“, somit auch weiterhin aus der freiwilligen Altenhilfe, als stimmberechtigte Mitglieder benannt werden.

Er spricht sich weiterhin dafür aus, dass die bisherige Besetzung des Beirates beibehalten wird und empfiehlt deshalb Hauptausschuss und Rat/der Rat beschließt, die nachfolgend genannten Personen als Beiratsmitglieder zu wählen:

1. Niehoff, Dieter, Weißdornweg 54, 52223 Stolberg
2. Von Rüden, Herbert, Höhenkreuzweg 63 a, 52223 Stolberg
3. Pauls, Ingrid , Essiger Straße 33, 52223 Stolberg

Für die Richtigkeit:

Stadt Stolberg (Rhld.) ☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich
FB4/16

Datum	Drucksache-Nr.
02.12.2009	

VORLAGE

HA A)B

Für die Sitzung des Hauptausschusses

am 15.12.2009
Tagesordnungspunkt Nr. A 13
Betreff Bereitstellung von Ausgabemitteln für die Beschaffung von Servern

---

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt, die notwendigen Haushaushaltsmittel in Höhe von 29.850,75 € für den Austausch vorhandener Server bei PSP-Element 5.000002.510.810, Sachkonto 7831000 - Personalcomputer - bereitzustellen.

b) Sachverhalt:

Der seit 2002 betriebene Netzwerk-Server muss alters- und leistungsbedingt ausgetauscht werden. Der störungsfreie Betrieb ist entscheidend für die Arbeitsabläufe der gesamten Verwaltung, da Netzwerkbetrieb hierüber gesteuert wird und sämtliche Benutzerdaten auf diesem System vorgehalten werden.

Mit dem Serveraustausch ist ein ebenfalls anstehendes Softwareupdate verbunden. Die erforderlichen Lizenzen wurden nach Beschlussfassung durch den Bau- und Vergabeausschuss bereits beschafft.

Die Serverbeschaffung und die damit verbundenen Dienstleistungen für die Installationen und Datenmigration muss über die regio iT aachen erfolgen, da die Dienstleistung der Installation im regio iT-Netz nur durch diese erfolgen kann.

Mit Schreiben vom 12.11.2009 hat die regio iT aachen ein Angebot für die Gesamtleistungen (Hardware und Dienstleistungen) in Höhe von 29.850,75 € vorgelegt.

Die vorgenannte Maßnahme war für 2009 in den Mittelplanungen berücksichtigt und sollte nach den Wahlen umgesetzt werden. Das im Juni 2009 angeforderte Angebot konnte von der regio iT aachen allerdings erst im November diesen Jahres erbracht werden.

Ohne die Bereitstellung der Haushaltsmittel kann die dringend notwendige Serverersatzbeschaffung nicht beauftragt werden. Sollte ein Austausch nicht umgehend durchgeführt werden können, besteht für die Gesamtverwaltung das große Risiko, in ihrer Aufgabenerfüllung weiter eingeschränkt oder sogar gehindert zu sein.

c) Rechtslage:

VOL, Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der regio iT aachen

d) Finanzierung:

Stellungnahme des Kämmerers:
Zur Mittelbereitstellung bei Auszahlungskonto 7831000 ist die Zustimmung des Hauptausschusses herbeizuführen.

e) Personelle Auswirkung:

Die erforderlichen Umstellungsarbeiten werden mit einem Dienstleister und eigenen Kräften durchgeführt.

I. A.

Seyffarth
Fachbereichsleiter 3

regio iT aachen
gesellschaft für informationstechnologie mbh

regio iT aachen Lombardenstraße 24 52070 Aachen

Stadtverwaltung Stolberg
Hauptamt
Herrn Michael Weniger
IT-Leiter
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg

regio iT aachen
gesellschaft für informationstechnologie mbh

Lombardenstraße 24
52070 Aachen
Ihre Ansprechpartnerin:
Frau Annette Heuter

www.regioit-aachen.de
vertrieb@regioit-aachen.de

tel.: +49 (0) 241/413 59-1656
fax: +49 (0) 241/413 540-1590

Aachen, 12.11.2009

Angebot: 700721
Kundennummer: 100030005

Sehr geehrter Herr Weniger,

wunschgemäß unterbreiten wir Ihnen nachfolgendes Angebot:

Neue Infrastruktur

1 Hintergrund

Die Stadt Stolberg möchte Ihre vorhandene Infrastruktur erneuern.

2 Produkt-/Dienstleistungsbeschreibung

Angeboten wird die Hardware und Software für File-, E-Mail Server und Print- und ZCM-Server. Weiterhin die Dienstleistung für die Installation und Migration der beiden Server, das Upgrade der Datensicherung und die Migration von ZENworks for Desktops nach ZCM.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Tätigkeiten in nachstehender Reihenfolge stattfinden:

1. Upgrade Backup-Server
   Die Stadt Stolberg wird einen freien Server als Backup-Server bereitstellen und die notwendigen Lizenzen zur Verfügung stellen:
   - Backup Software Arcserve 12.5
   - Tape Library Option
   - 2 Linux Agenten
   - 2 OES2 Agenten
   - Windows Agent

   Eingerichtet werden die Sicherungen für 2 OES2-Server und einer Windows Datenbank für WINFried (offline-Sicherung). Die Installation und das Einrichten der Sicherungsjobs erfolgen über RDP.
   Besteht der Wunsch nach weiteren Sicherungen, so werden diese zusätzlich nach Aufwand abgerechnet.

2. Installation und Migration File- und E-Mailserver
3. Installation iPrint und ZCM Server, sowie Migration von 13 iPrint Druckern
4. Migration des ZfD nach ZCM
   Die neuen Server werden mit anderen Namen und Adressen parallel zur Produktionsumgebung installiert. Bei Beibehaltung der alten Namen müssten an einem Wochenende alle Daten und Services migriert werden. Auf Grund der Datenmenge ist dies nicht möglich, daher die parallele Installation.

   Vor der Migration bitten wir die Stadt Stolberg um Mitteilung, welche Verzeichnisse von SYS migriert werden sollen. Es wird ebenfalls darum gebeten, im Vorfeld nicht mehr benötigte Daten zu löschen, Mailboxen aufzuräumen und wichtige Mails und Termine zu archivieren.

Beide Server werden mit dem Betriebssystem OES2 Linux installiert.
Die Migration des ZfD auf ZCM wird auf dem iPrint- und ZCM-Server stattfinden und erfolgt in 5 Schritten:

1. Installation des ZCM.
2. Konfiguration des ZCM für die Gegebenheiten der Stadt Stolberg.
3. Einführung der Systemadministratoren vor Ort in Administration bzw. Handling des ZCM.
4. Bestückung der Clients mit dem ZENworks Agent (vor Ort).
5. Exemplarische Migration von 10 bestehenden Softwarepaketen von ZfD nach ZCM vor Ort.
   Diese Pakete werden im Vorfeld vom Kunden benannt. Die restlichen Pakete werden vom Kunden selbst überführt. Die regio iT aachen wird dabei, falls vom Kunden gewünscht, kostenpflichtige Unterstützung leisten.

   Zusätzlich wird für die Zeitspanne der Migrationsphase von der regio iT aachen ein Client-PC aufgestellt, der mit dem Standard-Rollout für Stolberg bestückt ist. Diese Maschine wird die Funktionalität der Softwareverteilung mittels ZCM qualitätsgesichert überprüfen und dokumentieren.

   Die regio iT aachen weist daraufhin, das Windows-Anwendungen und Datenbanken wie WinFried und Sybase-SQL von der Stadt Stolberg auf einen Windows-Server portiert werden müssen, da sie unter OES2 nicht betrieben werden können.

3 Preise

3.1 Dienstleistungen regio iT aachen

Leistung / Position	Einzelpreis in Euro	Menge	Gesamtpreis in Euro
1. Upgrade Backup Server			
Systemadministration / Einbau Tapelibrary und der Karte in den Server	90,00 / Std.	6	540,00
Systemadministration / Einrichtung Sicherungen für 2 OES2 Server und WINFried-Datenbank (die Software wird von der Stadt Stolberg zur Verfügung gestellt)	90,00 / Std.	8	720,00
2. File- und E-MailServer			
Systemadministration / Installation OSE2 Linux mit Konfiguration der serverspezif. Dienste (eDir, Remote Manager, iManager)	90,00 / Std.	10	900,00
Systemadministration / Installation McAfee Virenscanner	90,00 / Std.	1	90,00
Systemadministration / Nacharbeiten (Anpassung Anmeldescripte, eDir Partitionsverschiebungen)	90,00 / Std.	2	180,00
Systemadministration / Installation GroupWise Komponenten inkl. Migration der GW-Nutzerdaten (derzeit ca. 85 GB)	90,00 / Std.	7	630,00
Systemadministration / Update GroupWise auf Version 8.01 inkl. Checks der Mailboxen und Datenbanken	90,00 / Std.	8	720,00
Systemadministration / Datenmigration von ca. 400 GB Nutzerdaten (von DATA und SYS Volumen) inkl. Rechten	90,00 / Std.	10	900,00
3. iPrint und ZCM Server			
Systemadministration / Installation OES2 Linux mit Konfiguration der serverspezif. Dienste (eDir, Remote Manager, iPrint)	90,00 / Std.	10	900,00
Systemadministration / Installation McAfee Virenscanner	90,00 / Std.	1	90,00
Systemadministration / Migration von derzeit 13 iPrint Druckern inkl. Nacharbeiten	90,00 / Std.	3	270,00
4. Migration ZfD nach ZCM			
Systemadministration / Installation und Konfiguration des ZCM, Einführung der Systemadministratoren, Bestückung Clients und exemplarische Migration von 10 bestehenden Softwarepaketen	90,00 / Std.	40	3.600,00
Summe			**9.540,00**

Wir haben eine qualifizierte Aufwandschätzung vorgenommen. Abgerechnet wird der tatsächliche Aufwand. Sollte Aufwand absehbar werden, der den angebotenen Umfang um mehr als 10 % überschreitet, werden wir Ihnen ein entsprechendes Nachtragsangebot unterbreiten.

Die Fakturierung erfolgt monatlich unter Nachweis des tatsächlichen Aufwandes.

3.2 Beschaffung

3.2.1 Hardware Handelsware

Leistung / Position	Einzelpreis in Euro	Menge	Gesamtpreis in Euro
Tape Library			
HP StorageWorks MSL2024,1xUltri.920 SAS	3.866,20	1	3.866,20
HP Upg MSL2024/MSL4048/MSL8096 Ultr.920	2.080,80	1	2.080,80
HP 4m Ext Mini-SAS to 4x1 Mini-SAS Cable	226,77	1	226,77
HP Data Cartridge 800GB RW Ultrium...	16,21	24	389,04
HP Adapter SC44Ge 8-Kanal SAS PCI-E	102,41	1	102,41
HP Kabelverzweigung Infinib.SAS->MiniSAS	179,40	1	179,40
File- und E-Mail Server OES2 Linux			
DL380G6 mit 2x146GB 4 GB RAM Mini SAS Kabel 4i SA P410 256MB DVD ROM RPS iLo advanced HW Zusammenbau	2.618,64	1	2.618,64
500 GB HD SAS 7.2k	287,01	6	1.722,06
Print- und ZCM-Server OES2			
DL360G6 mit 2x72GB 4 GB RAM Mini SAS Kabel 4i SA P410/256MB DVD ROM RPS iLo advanced HW Zusammenbau	1.734,33	1	1.734,33
300 GB HD SAS 10k	269,72	4	1.078,88
8-Bay 2,5" HDD Backplane Kit	72,61	1	72,61
Gesamtsumme bei Kauf			**14.071,14**
Leasingrate (monatlich) über 36 Monate			**436,21**

3.2.2 Hardware Services

3.2.2.1 Alternative 1

Leistung / Position	Einzelpreis in Euro	Menge	Gesamtpreis in Euro
Carepack 3 Y DL380 13x5 mit 4 Std. Reaktion für File- und E-Mail Server	718,01	1	718,01
Carepack 3 Y DL360 13x5 mit 4 Std. Reaktion für Print- und ZCM-Server	447,43	1	447,43
Gesamtsumme bei Kauf			**1.165,44**
Leasingrate (monatlich) über 36 Monate			**36,13**

3.2.2.2 Alternative 2

Leistung / Position	Einzelpreis in Euro	Menge	Gesamtpreis in Euro
Carepack 3 Y DL380 24x7 mit 4 Std. Reaktion für File- und E-Mail Server	870,42	1	870,42
Carepack 3 Y DL360 CTR 13x5 6 Std. Wiederherstellung für Print- und ZCM-Server	603,10	1	603,10
Gesamtsumme bei Kauf			**1.473,52**
Leasingrate (monatlich) über 36 Monate			**45,68**

Die Möglichkeit zu leasen gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Leasinggebers.

Bitte teilen Sie uns bei einer Beauftragung mit, ob Sie Leasing oder Kauf wünschen und für welche Servicealternative Sie sich entscheiden.

Die Fakturierung erfolgt unmittelbar nach Eingang der Rechnung des Lieferanten bzw. der Leasinggesellschaft bei der regio iT aachen.

3.3 Produktpreis Bereitstellung von Novell-Maintenance

Mit unserem Produkt „Bereitstellung von Novell-Maintenance" können Sie die unten aufgeführten Softwareprodukte in Anspruch nehmen.
Durch die darin enthaltene Komponente der Software-Wartung können Sie jederzeit die neueste Version der Produkte nutzen, ohne dass hierfür eine Neulizenzierung erforderlich ist.
Mit Hilfe des Novell Hosted Services ist es möglich, dass die regio iT aachen die Wartung als Dienstleistung für Ihre Kunden bereitstellt und hierfür einen Preis pro Quartal erhebt, der sich aus der Anzahl der Arbeitsplätze ergibt.
Möchten Sie die Wartung dagegen direkt beziehen, ist zu Beginn der Laufzeit der Betrag für die gesamte Laufzeit fällig.

Die Novell Open Workgroup Suite beinhaltet die Produkte

- Novell Open Enterprise Server
- Groupwise
- ZENWorks
-

Preis / 360 Arbeitsplätze a 4,17 / Monat .....1.501,20 €

Der vorgenannte Produktpreis gilt bei einer Mindestabnahme der o.a. Maßeinheiten über einen Zeitraum von 36 Monaten. Lizenziert werden sämtliche Arbeitsplätze auf denen die Software genutzt wird.

4 Hinweise

Um das HSP Modell nutzen zu können gelten die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen:

- Die regio iT aachen übernimmt den 2nd-Level-Support für die Novell-Produkte.
- Der Kunde hat keinen Zugriff auf die Novell-Software, administrative Tätigkeiten, wie Benutzerpflege, sind jedoch weiterhin durch den Kunden möglich.
- Innerhalb von 2 Jahren müssen alle Produkte nach Linux migriert werden.

Der Kunde erwirbt für die bereitgestellte Software und Upgrades kein Dauernutzungsrecht. Dies bedeutet, nach Ablauf der Laufzeit besitzt der Kunde nur die Rechte, die er vor Beginn der Laufzeit hatte.

Hatte der Kunde vor Beginn der Laufzeit einen gültigen Wartungsvertrag, so erhält er das dauerhafte Nutzungsrecht an den Produkten in der Version, die am Ende der Laufzeit aktuell ist.
Diese Regelung findet nur dann Anwendung, wenn die Firma Novell ein formales Audit zur Überprüfung der bestehenden Anzahl der erworbenen Lizenzen bei dem Endkunden durchgeführt hat.
Eventuelle Forderungen der Nachlizenzierung aufgrund dieses Audits durch die Firma Novell sind nicht Gegenstand dieses Angebotes, sondern des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und der Firma Novell.

Sollten die Endkunden während der Laufzeit die Zahl der Arbeitsstationen aufstocken, besteht die Möglichkeit über Zahlung eines entsprechend angepassten Quartalsbetrages ein in jedem Fall nicht dauerhaftes Nutzungsrecht zu erwerben oder durch Kauf von Novell-Lizenzen außerhalb dieser Vereinbarung ein dauerhaftes Nutzungsrecht an diesen zu erwerben.

5 Vertragsmanagement

Dieses Angebot unterbreiten wir Ihnen auf Basis der mit Ihnen vereinbarten Vertragsbedingungen, es gilt jeweils die zum Zeitpunkt dieses Angebotes gültige Version.

6 Überstundenregelung

Einige Arbeiten können, wenn sie die Nutzer nicht bei ihrer Arbeit behindern sollen, nur außerhalb der normalen Arbeits- und Betriebszeiten erfolgen.

Dabei gelten die nachfolgend aufgeführten Überstundenzuschläge:

- An Werktagen (Montag - Freitag) berechnen wir ab 20:00 Uhr einen Überstundenzuschlag in Höhe von 50%.
- An Samstagen berechnen wir einen Überstundenzuschlag in Höhe von 50%.
- An Sonntagen berechnen wir einen Überstundenzuschlag in Höhe von 100%.

Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

Wir sehen uns bis zum 31.12.2009 an dieses Angebot gebunden.
Soweit Dienstleistungen oder Lieferungen von Drittanbietern angeboten werden, ist dieses Angebot freibleibend. Preisänderungen durch Drittanbieter und Währungsschwankungen bleiben insoweit vorbehalten.

Neben Ihrem Kundenberater steht Ihnen bei Fragen Herr Herbert Frings (tel. 0241/41359-1539, herbert.frings@regioit-aachen.de) zur Verfügung.

Wir würden uns freuen, Ihren Auftrag zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen,
regio iT aachen
gesellschaft für informationstechnologie mbh

gez. i.V. Andreas Pelzner
Technischer Leiter

gez. i.A. Jürgen Kouhl
Centerleiter Marketing & Vertrieb

HA 15.12.09 A) 14.

Stadt Stolberg (Rhld.)
Der Bürgermeister

Vorab-Auszug

aus der nicht unterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

Jugendhilfeausschusses am 10.12.2009

A) Öffentliche Sitzung:

TOP 6: Etat des Jugendamtes für den Haushalt 2010 und 2011

Der Jugendhilfeausschuss fasst mit 8 Ja-Stimmen und 7 Nein-Stimmen folgenden Beschluss:
Der Jugendhilfeausschuss erkennt die Notwendigkeit der im Sachverhalt, einschließlich der Anlagen 1 und 2 begründeten und zur Etatisierung vorgeschlagenen Ansätze des Jugendamtes für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 an und empfiehlt Hauptausschuss und Rat, diesen Etat unter Berücksichtigung der finanziellen Gesamtsituation des Haushaltes 2010/2011 zu verwirklichen.

für die Richtigkeit des Auszuges:
Stolberg, den 14.12.09
Im Auftrage:

An
I/10
Frau Janus-Braun
zur weiteren Veranlassung

Stadt Stolberg (Rhld.)

Amt 51

☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich

Datum	Drucksache-Nr.
10.11.2009	

VORLAGE

Für die Sitzung des	Jugendhilfeausschusses JHA/12.1
am	10.12.2009
Tagesordnungspunkt Nr.	A6
Betreff	Etat des Jugendamtes für den Haushalt 2010 und 2011

JHA
HA
RAT

---

a) Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss erkennt die Notwendigkeit der im Sachverhalt begründeten und zur Etatisierung vorgeschlagenen Ansätze des Jugendamtes für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 an und empfiehlt Hauptausschuss und Rat, diesen Etat unter Berücksichtigung der finanziellen Gesamtsituation des Haushaltes 2009/2010 zu verwirklichen.

b) Sachverhalt:

Dem Jugendhilfeausschuss als Bestandteil des Jugendamtes werden im nachstehenden Sachverhalt die durch das Jugendamt angemeldeten Aus- und Einnahmen für das Haushaltsjahr 2010/2011 dargelegt. Es handelt sich um die Anmeldung zu einem Doppelhaushalt.

Dieser Vorlage ist als Anlage 1 die Zusammenstellung der einzelnen Finanzpositionen beigefügt. Als Anlage 2 wird auf Anträge verwiesen von freien Trägern der Jugendhilfe, die nicht im Rahmen der Mittelanmeldungen durch das Fachamt berücksichtigt wurden und die teilweise im Rahmen der Vorberatung im Jugendhilfeausschuss an Hauptausschuss und Rat verwiesen wurden.

Entwicklung der Jugendhilfe:

Das Jugendamt hat sich bei den Haushaltsvoranschlägen 2010 und 2011 an der Wirtschaftlichkeit orientiert und somit nach Ansicht des Fachamtes dringend erforderliche Haushaltsmittel angemeldet, um im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zielorientierte Arbeit leisten zu können.

Im Bereich der Hilfen zur Erziehung ist ein Anstieg der Fallzahlen sowohl im stationären als auch im ambulanten Bereich festzustellen. Ferner gewinnen zunehmend Maßnahmen gem. SGB VIII, § 35 a - Kinder- und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer seelischen Bedrohung betroffen sind - an Bedeutung, was eine verstärkte finanzielle Belastung der Hilfen zur Erziehung nach sich zieht.

Der Aufbau des Netzwerkes **Frühe Hilfen in Stolberg - Das Babybegrüßungspaket** sowie Vereinbarungen gem. § 8 a SGB VIII zum Kindeswohl mit Kinderärzten, Schulen, Kindergärten und Trägern der Jugendhilfe führt zu einer engen verzahnten Vernetzung, die frühe Hilfen anbietet und Eltern in ihrem Erziehungsauftrag früher

stärken und stützen kann. Ein Anstieg der Fallzahlen ist auch im Bereich der Inobhutnahmen festzustellen. Die Sensibilität in der Bevölkerung bei Kindeswohlgefährdungen ist stark gestiegen und führte in 2009 zu einem verstärkten Einsatz des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Bereich Kindeswohlgefährdung/Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen.

Der weitere Ausbau des Netzwerkes Frühe Hilfen als Präventivangebot des Jugendamtes wird auch in Zukunft eine zentrale Bedeutung für die Entwicklung der Fallzahlen und somit der Kostenentwicklung in Stolberg haben.

Eine konsequente zielführende Präventionsarbeit ist erforderlich, um frühzeitig ambulante Angebote zu unterbreiten, um somit kostenintensive stationäre Maßnahmen zu reduzieren. Das Babybegrüßungspaket, Kindeswohlvereinbarungen gem. SGB VIII § 8 a sowie das Netzwerk „Frühe Hilfen für Kinder und Familien" sind wichtige Module, jungen Menschen und jungen Familien künftig eine zielorientierte Förderung und Unterstützung anbieten zu können. Die Vielzahl der pflichtigen Leistungsaufgaben gem. SGB VIII sind in der Vergangenheit so eingesetzt worden, dass eine zielorientierte Förderung erfolgen konnte. Gerade von Benachteiligung bedrohte Kinder- und Jugendliche erfahren hier eine Hilfe zur Stärkung, die ihnen ein Hineinwachsen in die Gesellschaft ermöglicht. Frühzeitige Beratung und Unterstützung ist eine sinnvolle Förderung und Stärkung von Kindern und Familien und wird mittelfristig darüber hinaus dazu beitragen, kostenintensive Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe zu reduzieren.

Die erforderlichen Präventionsangebote sind im Kontext zum gesetzlichen Pflichtauftrag Schutz vor Kindeswohlgefährdung, den das Jugendamt gem. § 8 a SGB VIII wahrzunehmen hat, als gesetzlich zwingend erforderlich einzustufen.

Der Ausbau qualifizierter Tagespflege sowie der flächendeckende Einstieg der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Kindertagesstätten ist ein wichtiges Angebot für Stolberger Familien auch im Rahmen des Netzwerkes „Frühe Hilfen für Kinder und Familien".
Das Projekt Mieki - Mittagessen in Kindergarten -, getragen durch Stadt und Arbeiterwohlfahrt ist ein wichtiges Angebot in Stolberg, welches im Rahmen von frühen Hilfen Kindern die Möglichkeit bietet, in der Kindertagesstätte ein Mittagessen zu erhalten. Die Finanzierung erfolgt ausschl. über Sponsoren und Spender.

Eine besondere Herausforderung für das Fachamt wird der weitere Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren sowohl in Tageseinrichtungen als auch in der Tagespflege, mit Hinblick auf die Verpflichtung bis 2013, einen entsprechenden Rechtsanspruch für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren zu schaffen. Die gute Zusammenarbeit mit kirchlichen und freien Trägern - wie bisher - wird auch zukünftig erforderlich sein, um diesen Rechtsanspruch in Stolberg zu erfüllen.
Der jährlich erarbeitete Kinderbetreuungsplan wird Anfang 2010 das aktuelle Erfordernis über weitere Ausbaumaßnahmen feststellen.

Der flächendeckende Ausbau der Familienzentren sowie die Intensivierung der Sprachförderung ab dem 4. Lebensjahr bieten zusätzliche Chancen, frühzeitig Familien in Stolberg zu fördern und zu stützen.

Im Bereich der Jugendarbeit wird das Jugendamt konsequent das Konzept der dezentralen aufsuchenden Jugendarbeit evaluieren und weiterentwickeln. Der Jugendbus, die geschaffenen und noch zu errichtenden so genannten Jugendeckpunkte in

den einzelnen Stadtteilen, sollen noch enger verknüpft werden, um Jugendliche, dort, wo sie sich aufhalten, anzusprechen und zu erreichen. Jugendarbeit im öffentlichen Raum wird auch vor dem Hintergrund der zunehmenden „Nachbarschaftskonflikte" künftig einen besonderen Schwerpunkt in der Jugendarbeit einnehmen. Jugendarbeit in Stolberg soll mobiler gestaltet und flexibler auf aktuelle Jugendszenen eingehen und frühzeitig Präventivmaßnahmen unterbreiten.

Die Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplanes, der für die kommende Legislaturperiode verbindliche Maßnahmen und Finanzierungsvorschläge für den Bereich der Jugendarbeit unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ermittelt, wird derzeit fortgeschrieben und im Frühjahr den politischen Gremien zur Entscheidung unterbreitet.

Das erfolgreiche Modell der Ordnungspartnerschaften in Stolberg, bestehend aus Polizei und mobilen Jugendarbeitern in den einzelnen Stadtteilen, wird auch 2010 weiter entwickelt.

Das Jugendparlament hat sich mittlerweile fest etabliert und beteiligt sich an kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Ferienspiele im Rahmen des Stolbärchens - Ein starker Partner für starke Kinder und Familien -, das Kinderkino sowie unterschiedliche Events werden auch 2010 und 2011 zum festen Angebotsprogramm des Jugendamtes gehören. Die starke Unterstützung Stolberger Firmen und Privatpersonen ermöglichen seit Jahren vorgenannte kontinuierliche Freizeitangebote des Jugendamtes.

Eine Reduzierung des Haushaltsansatzes ist aus Sicht des Fachamtes vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Entwicklung und den damit verbundenen veränderten Rahmenbedingungen für die Jugendhilfe nicht zu vertreten.

Gerade die Ausgewogenheit der Angebote gem. dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) führen zu einem Netzwerk, das Kindern und Jugendlichen und Familien die für ihre Entwicklung erforderlichen Hilfen und Angebote in unserer Stadt in ausreichendem Maße zur Verfügung stellt.

Die Familienfreundlichkeit einer Stadt zeichnet sich durch vielfältige und unterschiedliche Angebote, so auch im Bereich der Jugendhilfe, aus.

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Anlage 1 und 2

Anlage 1

Konsumtiver Haushalt

SP_Dezentral Planversion D4	Anmeldungen Fachamt für Haushalt 2010/2011		
swertung PSP-Elemente dezentrale Bewirtschaftung	2010	2011	Erläuterungen
t f Kinder/Jugend/Fam/Soziales/Wohnen			
1.08.01 Unterhaltsvorschussleistungen	**931.000,00**	**938.500,00**	
1000 Er. f. Aufw. v. Dri. a. lfd. Ve.-tätigke	91.000,00	91.000,00	Erstatt. An Land-Einn. UVG (7/15 Einn. § 7 UVG)
1000 Soz. Lst. an nat. Pers. außerh. v. Einr.	840.000,00	847.500,00	Vollzug des UVG
1010 Aufwend. für Aus- u. Fortbild., Umschul.			
1020 Aufwendungen für übernommene Reisekosten			
6.01.01 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	**186.260,00**	**196.260,00**	
5000 Unterh. d. Betriebs- u. Geschäftsausstat	5.000,00	5.000,00	Einrichtung U 3 = 5.000,--
91000 Aufwendungen f. sonst. Dienstleistungen	135.000,00	145.000,00	Betreuungskosten Tagespflege (Ausbau Tag.Pfl., Krankenkassenbeitrag Kifög) (2010 u.2011: erhöhter Ansatz wegen Ausbau Tagespflegebetreuungsplätze z. Erfüll. Rechtsanspruch
87000 Erstattung für Aufw. Dritte aus lfd. Verw.tätigk. Private	5.000,00	5.000,00	Aufwandsersatz für Tagesmütter bei Einrichtung der Räumlichkeiten
17000 Zuw. u. Zusch. f. lf. Zw. an pr. Untern.	41.260,00	41.260,00	Zuschuss Tagespflege SKF/HWH (Koop.vertrag)
31000 Soz. Lst. an nat. Pers. außerh. v. Einr.			
6.02.01 Jugendarbeit	**247.230,00**	**247.230,00**	
19000 Sonstige Beschäftigte (-Dienstaufwendung	1.000,00	1.000,00	Honorare, wenn nicht über Spenden (sh. 5499999)
31000 Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	500,00	500,00	Werbeaktion Stolbärchen
17000 Zuw. u. Zusch. f. lf. Zw. an pr. Untern.	189.400,00	189.400,00	Jug. Parlament 3.500,-- Zuschüsse Träger Jugendarbeit (Gesamtplan) 185.000,-- (Der Gasamtplan läuft Ende 2010 aus. Der vorliegende Erhöhungsantrag SKF von 30% des Gesamtzuschusses ist noch nicht berücksichtigt, da Beschlüsse JHA, HA, Rat noch ausstehen.) Pol. Jug.arb. 900,--
18000 Zuw. u. Zusch. f. lf. Zwe. an übr. Berei	0,00	0,00	entfällt
31000 Soz. Lst. an nat. Pers. außerh. v. Einr.	53.330,00	53.330,00	Jugenderhol. 23.000,-- (Richtlinien Förd. Jug.Arb.) Allg. Zusch. Jug.verbände 3.830,-- Mitarb.schulung (freie Träger) 1.000,-- Kind.erh. (Ferinmaßn. JA Stolbärchen) 15.000,-- (Finanzierung:Spenden u. Teilnehm.beiträge) Kindererholung WEH: 8.000,-- Kinder u. Jug.events 2.500,-- (teilw. Refinanz. Spenden/Eintr.gelder)
32000 Soz. Lst. an nat. Person. in Einricht.			
39000 Sonstige soziale Leistungen	3.000,00	3.000,00	Projekt Generation Jugend 3.000,--
31120 Sonstige Geschäftsaufwendungen			
31140 Kostenabrechnung Fahrtenbücher			
99999 Aufwendungen aus erh. Spenden	0,00	0,00	Aufwand aus den erh. Spenden u.a. Jugendparlament, wird unter Sako 5331000/5339000 geplant, da nicht differenzierbar. Im Ist - wenn möglich - richtige Zuordnung

.03.01 Sonstige Leistungen zur Förderung jung Menschen	10.198.700,00	10.187.700,00	
000 Sonstige Beschäftigte (-Dienstaufwendung	83.000,00	83.000,00	Sprachförderung Delfin
000 Sonstige Beschäftigte (Versorgungsk. f.	30.000,00	30.000,00	anteil. Alterssicherung Pflegeeltern Betrag 30.000,--
000 Sonstige Beschäftigte (gesetz. Sozialv.	2.000,00	2.000,00	Unfallversich. Pflegeeltern 2.000,--
1000 Er. f. Aufw. v. Dri. a. lfd. Ve.-tätigke			
2000 Er. f. Aufw. v. Dri. a. lfd. Ve.-tät. v.	800.000,00	800.000,00	Anteil Kost.erstatt. Fam.pflege an andere JA 450.000,-- Anteil Kostenerstatt. Heimpflege an andere JA 350.000,--
7000 Er. f. Auf. v. Dritt. a.lf. Ve.-tät. v.	100,00	100,00	Amtsvormundschaft (Kosten Deut. Institut-Rechtshilferegel.-Internat. Soz.dienst-Kostenfestsetz.bescheide,Gerichtskosten-
1000 Aufwendungen für sonstige Sachleistungen			
7000 Zuw. u. Zusch. f. lf. Zw. an pr. Untern.	37.000,00	37.000,00	Mietzuschuss Jug. Berufshilfe
31000 Soz. Lst. an nat. Pers. außerh. v. Einr.	3.014.600,00	3.014.600,00	Aktion "Sport statt Gewalt" 1.500,-- Jugendschutz 4.000,-- (incl. Veranstalt. "Jugend feiert in den Karneval") Aufbau Netzwerk Frühwarnsyst. 10.000,-- Jug. in Arbeit Plus 3.500,-- Fördermaßn. Jug. Arbeitslose (Jug.ber.hilfe) 104.000,--- Einglieder.hilfe a.E.(LRS) 140.000,-- Prophylaxe Maßnahmen JGH 500,-- (Verwendung Bußgelder JGH entfällt) Pflegekinderdienst 4.000,-- Betreuungshelfer JGH 21.300,-- vorl. Maßn. z. Schutz v. Kindern & Jug. 150.000,-- (in Obhutn.) intens. Soz.päd. Einzelhilfe(Miete SKM Foxius) 20.000,-- Hilfe f. jung. Vollj. 90.000,-- Soz. Grupp.arb. § 29 KJHG 25.000,-- Erz.stellen 50.000,-- Erz.beistände 450.000,-- päd. Handgeld 800,-- Soz. Päd. Familienhilfe 1.200.000,-- Familienpflege 700.000,-- (int. soz.päd. Einzelhilfe f. Kind.&Jug. entfällt) Betr.&Versorg.v.Kindern in Notsit. (z.B. Tod Mutter) vorsorgl. 30.000,-- Tagespflege 10.000,-- (Tagespflege aus erz. Gründen)
332000 Soz. Lst. an nat. Person. in Einricht.	6.200.000,00	6.200.000,00	Hilfe f. jung. Vollj. 350.000,-- Eingl.hilfe seel. Behinderte 450.000,-- Erziehung in Tagesgruppe 480.000,-- Heimpflege 4.500.000,-- Betreuung u. Versorg.v.Kindern un Notsit. 2.500,-- Erfüll. d. Schulpflicht 100,-- gem. Unterbring. v. Müttern & Vätern m. Kindern 350.000,--

000 Sonstige soziale Leistungen	2.000,00	2.000,00	Regul. V. Schäden nicht über d. Vers.schutz abged. Schäden durch Pflegekinder
010 Aufwend. für Aus- u. Fortbild., Umschul.			
000 Leasing			
030 Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	25.000,00	9.000,00	Qual.entw. ASD 20.000,--(2010), 4.000,--(2011),4.000,--(2012), 20.000,--(2013), 4.000,--(2014) Guterachterk. Verdacht Sex. Mißbr. 5.000,--
1050 Büromaterial			
1070 Zeitungen und Fachliteratur			
1120 Sonstige Geschäftsaufwendungen	5.000,00	10.000,00	Begrüß.paket (Übersetz.kosten, Kauf v. Ordnern, Aktualisierung)
1140 Kostenabrechnung Fahrtenbücher			
9999 Aufwendungen aus erh. Spenden			
6.07.01 Sonstige Einrichtungen zur Förderung junger Menschen und Familien	**157.950,00**	**172.950,00**	
5000 Unterh. d. Betriebs- u. Geschäftsausstat	250,00	250,00	Sonstige Anschaffungen für Jugendberatungsstelle
4000 Zuw. u. Zusch. f. lf. Zw. an son. ö. Ber	90.000,00	105.000,00	Zuschuss Familienzentrum
7000 Zuw. u. Zusch. f. lf. Zw. an pr. Untern.	67.700,00	67.700,00	Zusch. HWH 9.500,-- Zusch Träg. Jug.Hilfe(Mütterberat. SKF=14.600,--, SKM Ehrenamt=400,--) 15.000,-- Pers.u.Sachk.zusch.AWO=14.060,-- & SKM= 29.140,--(Erhöh.antr. SKM von 29.140,--auf 43.240,-- vom JHA an Haushaltsberatungen verwiesen, bei HHVeranschlagung aber noch nicht berücksichtigt) Auszhlg. .
8000 Zuw. u. Zusch. f. lf. Zwe. an übr. Berei	75.000,00	75.000,00	Stärken vor Ort (Einahmen u. Ausgaben 1:1)

eseinrichtungen für Kinder			
.05.01 KiGa Am Holderbusch			
.05.02 KiGa Atsch (Mozartstr.)			
.05.03 KiGa Auf der Liester	**26.000,00**	**26.000,00**	
7000 Er. f. Auf. v. Dritt. a.lf. Ve.-tät. v.	26.000,00	26.000,00	Fahrtkosten integr. Kinder
6.05.04 KiGa Bertholdstraße			
6.05.05 KiGa Breinig (Corneliastr.)			
6.05.06 KiGa Breiniger Berg			
6.05.07 KiGa Büsbach			
6.05.08 KiGa Foxiusstraße			
6.05.09 KiGa Franziskusstraße			
6.05.10 KiGa Gressenich			
6.05.11 KiGa Höhenstraße			
6.05.12 KiGa Mausbach			
6.05.13 KiGa Pirolweg			
6.05.14 KiGa Saarstraße			
6.05.15 KiGa Schevenhütte			
6.05.16 KiGa Steinweg			
6.05.17 KiGa Vicht			
6.05.18 KiGa Wiesenstraße			
6.05.19 KiGa Zweifall			
6.05.20 KiGa "Freien Träger"	**4.050.400,00**	**4.057.400,00**	
39000 Sonstige Beschäftigte (gesetz. Sozialv.			
38000 Er. f. Auf. v. Dri. a.lf. Ve.-tät. v. üb			
18000 Zuw. u. Zusch. f. lf. Zwe. an übr. Berei	4.050.400,00	4.057.400,00	gesetzl. Betr.kost.zusch. Freie Träger 4.000.000,--(Ausbau U 3) Übernahme Trägeranteil Kita Mausbach 15.000,-- Übernahme Trägeranteil Kita Ventwegen 16.400,-- Übernahme Trägeranteil Kita Zauberkiste (JHA Beschluss) 12.000,- Übernahme Trägeranteil Kita Zwergenburg in 2010: 7.000,-€ und Folgejahre 14.000,-€

KST_Dezentral Planversion D4	Anmeldungen Fachamt für Haushalt 2010/2011		
Auswertung Kostenstellen dezentrale Bewirtschaftung	2010	2011	Erläuterungen
Amt für Kinder, Jugend, Familien, Soziales und Wohnen			
5100 Jugendamt	**55.610,00**	**55.610,00**	
DK 50_51 sonstige Beschäft.	**0,00**	**0,00**	
5039000 Sonstige Beschäftigte (gesetz. Sozialv.			
DK 52 Sach- u.Dienstleist.	**2.000,00**	**2.000,00**	
5215000 Unterh. d. Betriebs- u. Geschäftsausstat	500,00	500,00	Reparaturen Büromaschinen etc. und Gebrauchsgegenstände unter 60,-€
			Anteil A10 Kopiergeräte
5281000 Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	1.500,00	1.500,00	Arb.kreis Jug.arb./Komm. Aktiv. Progr.
5291000 Aufwendungen f. sonst. Dienstleistungen			
DK 54 Sonst.ordentl.Aufwend.	**53.610,00**	**53.610,00**	
5411010 Aufwend. für Aus- u. Fortbild., Umschul.	8.000,00	8.000,00	hier nur reine Fortbildungskosten, die anteiligen Reisekosten unter 5411020
5411020 Aufwendungen für übernommene Reisekosten	4.000,00	4.000,00	nur Reisekosten zur Fortbildung!
5429000 So. Aufw. f. d. Inansp. v. Recht. u. Die	20.000,00	20.000,00	Jugendhilfeplanung Dr. Joussen (2012: neue Datenerhebung, ansonsten Fortschreibung)
5431030 Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	2.500,00	2.500,00	Auswärt. Rechtsberatung im Bedarfsfall
5431050 Büromaterial	2.000,00	2.000,00	
5431070 Zeitungen und Fachliteratur	1.000,00	1.000,00	
5431100 öffentliche Bekanntmachungen	800,00	800,00	Veröffentlichungen in Zeitungen (Bekanntmachungen/Satzungen)
5431120 Sonstige Geschäftsaufwendungen	4.000,00	4.000,00	Bewirtungen, Kostenerstattung Bahnfahrten, Parkgebühren etc.
5431130 Beitr. zu Verbänd., Berufsvertr. u. Ver.	1.310,00	1.310,00	Beiträge für Deutsches Jugenistitut, Kinderhilfswerk und Deutscher Verein
5431140 Kostenabrechnung Fahrtenbücher	10.000,00	10.000,00	Abrechnung eigener Mitarbeiter, wenn mit Privat-Kfz dienstlich unterwegs
Fahrzeuge Jugendamt	**12.560,00**	**12.560,00**	
510001 Jugendbus	**6.700,00**	**6.700,00**	
DK 52 Sach- u.Dienstleist.	**6.700,00**	**6.700,00**	
5251100 Treibstoffe für Fahrzeuge	1.500,00	1.500,00	
5251200 Kfz-Steuer	1.000,00	1.000,00	
5251300 Sonstige U.I. von Fahrzeugen	4.200,00	4.200,00	TÜV, Abgasunters. , Reparaturen ...
512700 Opel Dienstwagen A51	**5.860,00**	**5.860,00**	
DK 52 Sach- u.Dienstleist.	**2.200,00**	**2.200,00**	
5251100 Treibstoffe für Fahrzeuge	1.000,00	1.000,00	
5251200 Kfz-Steuer	200,00	200,00	
5251300 Sonstige U.I. von Fahrzeugen	1.000,00	1.000,00	TÜV, Abgasunters. , Reparaturen ...
DK 54 Sonst.ordentl.Aufwend.	**3.660,00**	**3.660,00**	
5423000 Leasing	3.660,00	3.660,00	Leasingrate höher ab 2013, evtl. neuer Leasingvertrag

.05.21 KiGa allgemein	**330.700,00**	**330.700,00**	
000 Sonstige Beschäftigte (-Dienstaufwendung			
5000 Unterh. d. Betriebs- u. Geschäftsausstat	40.200,00	40.200,00	Einrichtung(Budget) 5.200,-- Planung allgemein, Buchung = Kitagenau Reinig. Kitawäsche 35.000,-- (bleibt bei 21, da RG. Aufgr. Mischkalkulation erstellt)
000 Er. f. Aufw. v. Dri. a. lfd. Ve.-tätigke			
1000 Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	267.500,00	267.500,00	Gemeinsch.verpfl. 180.000,-- Komm. Qual.sicher. 25.000,-- (Schulung U 3 Ausbau) Elternarbeit 3.000,-- (Verw. Spenden entfällt, da unkalkulierbar) Sonst. Verbr.mittel(Budget) 27.000,-- Plan.allg./Buch.=Kitagenau Beschäft.material(Budget) 28.500,--Plan.allg./Buch.=Kitagenau therap. Material intgr. Grupp(Budget) 4.000,-- (Liester & Franzisk.) Plan. allg/Buch.=Kitagenau
1000 Aufwendungen f. sonst. Dienstleistungen	7.000,00	7.000,00	Kosten Hygieneüberwachung 1.500,-- Mieki 3.000,-- Ärztl. Ges.heitsvorsorge 2.500,--
1010 Aufwend. für Aus- u. Fortbild., Umschul.	6.000,00	6.000,00	Fortbildung für Erzieher/innen
1020 Aufwendungen für übernommene Reisekosten	3.000,00	3.000,00	Reisek. Für Fortbildung Erzieher/innen
31070 Zeitungen und Fachliteratur	200,00	200,00	Planung allgemein, Buchung = Kitagenau
31120 Sonstige Geschäftsaufwendungen	1.000,00	1.000,00	Planung allgemein, Buchung = Kitagenau
31140 Kostenabrechnung Fahrtenbücher	5.800,00	5.800,00	Planung allgemein, Buchung = Kitagenau
nrichtungen der Jugendarbeit	**103.880,00**	**101.380,00**	
36.06.01 Spiel- und Bolzplätze	**0,00**	**0,00**	
21010 Unterh. d. sonst. unbewegl. Vermögens			
31000 Aufwendungen für sonstige Sachleistungen			
31000 Soz. Lst. an nat. Pers. außerh. v. Einr.			
32000 Soz. Lst. an nat. Person. in Einricht.			

.06.02 Sonstige Jugendeinrichtungen	103.880,00	101.380,00	
0000 Sonstige Beschäftigte (-Dienstaufwendung	20.100,00	20.100,00	Honorare OT Stadtmitte 7.000,-- Honorare OT Breinig 1.700,-- Honorare OT M'busch 2.200,-- Honorare OT Büsbach 2.200,-- Honorare Jug. bus 7.000,--
5000 Unterh. d. Betriebs- u. Geschäftsausstat	3.480,00	3.480,00	Besch.mat. OT Stadtmitte 800,-- Besch.mat. OT Breinig 550,-- Besch.mat. OT Büsbach 500,-- Besch.mat. M'busch 500,-- Einricht. OT STadtmitte 350,-- Einr. OT Breinig 260,-- Einr. OT Büsbach 260,-- Einr. OT M'Busch 260,--
1000 Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	11.950,00	11.950,00	mob. Jug.arb. 3.000,-- Kinderkino 1.500,-- (finanz. aus Eintrittsgeldern u. kl. Spenden) päd. Mat. Jug.bus 2.000,-- Internet cafe 450,-- (unkalkulierbar, da aus Einnahm. finanziert) Veranstalt. OT Stadtmitte 2.000,-- Veranstalt. OT Breinig 1.000,-- Veranst. OT M'Busch 1.000,-- Veranst. OT Büsbach 1.000,--
7000 Zuw. u. Zusch. f. lf. Zw. an pr. Untern.	1.900,00	1.900,00	Betriebskostezusch. Spielmobil 1.900,--
8000 Zuw. u. Zusch. f. lf. Zwe. an übr. Berei	61.300,00	61.300,00	Zusch. Freie Träger Gest.off.Jug.Arb.(Kommun. Landesmittel) 7.550,-- Zusch. Ev. Kirchengemeinde (lt. Vertrag) 11.248,- Zusch. KOT Donnerberg (lt.Vertrag) 17.248,-- Zusch. Jug.heime (Richtl. Förder. Jug.arb.) 3.500,-- Betr.kost.zuschuss Alte Schule Venwegen 5.000,-- Mietzusch. Alte Schule Venwegen 16.500,--
11010 Aufwend. für Aus- u. Fortbild., Umschul.	800,00	800,00	Fortbild. Jug.arb.
11020 Aufwendungen für übernommene Reisekosten	200,00	200,00	Reisek. Fortb. Jug.arb.
12000 Besondere Aufwendungen f. Beschäftigte	2.500,00		Führersch.verläng. Jug.bus mob. Jug.arbeiter (Sehtest.. Alle 5 Jahre), Kosten für den LKW Führerschein eines 2. mobilen Jugendarbeiters in 2010
31070 Zeitungen und Fachliteratur	50,00	50,00	Abo Stolberger Nachrichten
31120 Sonstige Geschäftsaufwendungen	100,00	100,00	
31130 Beitr. zu Verbänd., Berufsvertr. u. Ver.	1.050,00	1.050,00	Mitgliedsbeitr. Jug.herbergswerk
31140 Kostenabrechnung Fahrtenbücher	450,00	450,00	
99999 Aufwendungen aus erh. Spenden	0,00	0,00	Da die Spendeneinnahmen für Jugendheime nicht geplant wurden, erfolgt auch in der Ausgabe kein Planansatz

KST_Dezentral Planversion D4	Anmeldungen Fachamt für Haushalt 2010/2011		
Auswertung Kostenstellen dezentrale Bewirtschaftung	2010	2011	Erläuterungen
Amt für Kinder, Jugend, Familien, Soziales und Wohnen			
5100 Jugendamt	**55.610,00**	**55.610,00**	
DK 50_51 sonstige Beschäft.	**0,00**	**0,00**	
5039000 Sonstige Beschäftigte (gesetz. Sozialv.			
DK 52 Sach- u.Dienstleist.	**2.000,00**	**2.000,00**	
5215000 Unterh. d. Betriebs- u. Geschäftsausstat	500,00	500,00	Reparaturen Büromaschinen etc. und Gebrauchsgegenstände unter 60,-€
			Anteil A10 Kopiergeräte
5281000 Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	1.500,00	1.500,00	Arb.kreis Jug.arb./Komm. Aktiv. Progr.
5291000 Aufwendungen f. sonst. Dienstleistungen			
DK 54 Sonst.ordentl.Aufwend.	**53.610,00**	**53.610,00**	
5411010 Aufwend. für Aus- u. Fortbild., Umschul.	8.000,00	8.000,00	hier nur reine Fortbildungskosten, die anteiligen Reisekosten unter 5411020
5411020 Aufwendungen für übernommene Reisekosten	4.000,00	4.000,00	nur Reisekosten zur Fortbildung!
5429000 So. Aufw. f. d. Inansp. v. Recht. u. Die	20.000,00	20.000,00	Jugendhilfeplanung Dr. Joussen (2012: neue Datenerhebung, ansonsten Fortschreibung)
5431030 Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	2.500,00	2.500,00	Auswärt. Rechtsberatung im Bedarfsfall
5431050 Büromaterial	2.000,00	2.000,00	
5431070 Zeitungen und Fachliteratur	1.000,00	1.000,00	
5431100 öffentliche Bekanntmachungen	800,00	800,00	Veröffentlichungen in Zeitungen (Bekanntmachungen/Satzungen)
5431120 Sonstige Geschäftsaufwendungen	4.000,00	4.000,00	Bewirtungen, Kostenerstattung Bahnfahrten, Parkgebühren etc.
5431130 Beitr. zu Verbänd., Berufsvertr. u. Ver.	1.310,00	1.310,00	Beiträge für Deutsches Jugenistitut, Kinderhilfswerk und Deutscher Verein
5431140 Kostenabrechnung Fahrtenbücher	10.000,00	10.000,00	Abrechnung eigener Mitarbeiter, wenn mit Privat-Kfz dienstlich unterwegs
Fahrzeuge Jugendamt	**12.560,00**	**12.560,00**	
510001 Jugendbus	**6.700,00**	**6.700,00**	
DK 52 Sach- u.Dienstleist.	**6.700,00**	**6.700,00**	
5251100 Treibstoffe für Fahrzeuge	1.500,00	1.500,00	
5251200 Kfz-Steuer	1.000,00	1.000,00	
5251300 Sonstige U.l. von Fahrzeugen	4.200,00	4.200,00	TÜV, Abgasunters. , Reparaturen ...
512700 Opel Dienstwagen A51	**5.860,00**	**5.860,00**	
DK 52 Sach- u.Dienstleist.	**2.200,00**	**2.200,00**	
5251100 Treibstoffe für Fahrzeuge	1.000,00	1.000,00	
5251200 Kfz-Steuer	200,00	200,00	
5251300 Sonstige U.l. von Fahrzeugen	1.000,00	1.000,00	TÜV, Abgasunters. , Reparaturen ...
DK 54 Sonst.ordentl.Aufwend.	**3.660,00**	**3.660,00**	
5423000 Leasing	3.660,00	3.660,00	Leasingrate höher ab 2013, evtl. neuer Leasingvertrag

Einnahmen_PSP_Dezentral_Planversion D4 Auswertung PSP-Elemente dezentrale Bewirtschaftung	Anmeldungen Fachamt für Haushalt 2010/2011		
Bericht ZP05 Einnahmen	2010	2011	Erläuterungen
Amt f Kinder/Jugend/Fam/Soziales/Wohnen			
Tageseinrichtungen für Kinder			
1.36.05.01 KiGa Am Holderbusch			
1.36.05.02 KiGa Atsch (Mozartstr.)			
1.36.05.03 KiGa Auf der Liester	**410.000,00**	**406.000,00**	
4482000 Ert. a. Kostenerst., Kostenuml. v. Gem.	410.000,00	406.000,00	Erstatt. Pers.&Sachk. LV integr. Gruppen (Ausbau Gruppen) 375.000,-- (+ 1,5% lineare Steig./Jahr) Erstatt. Fahrtkosten LV int. Gruppen 26.000,--
1.36.05.04 KiGa Bertholdstraße			
1.36.05.05 KiGa Breinig (Corneliastr.)			
1.36.05.06 KiGa Breiniger Berg			
1.36.05.07 KiGa Büsbach			
1.36.05.08 KiGa Foxiusstraße			
1.36.05.09 KiGa Franziskusstraße	**375.000,00**	**380.000,00**	
4482000 Ert. a. Kostenerst., Kostenuml. v. Gem.	375.000,00	380.000,00	Erstatt. Pers.&Sachk. LV integr. Gruppen (Ausbau Gruppen)375.000,-- (+ 1,5% lineare Steig./Jahr)
1.36.05.10 KiGa Gressenich			
1.36.05.11 KiGa Höhenstraße			
1.36.05.12 KiGa Mausbach			
1.36.05.13 KiGa Pirolweg			
1.36.05.14 KiGa Saarstraße			
1.36.05.15 KiGa Schevenhütte			
1.36.05.16 KiGa Steinweg			
1.36.05.17 KiGa Vicht			
1.36.05.18 KiGa Wiesenstraße			
1.36.05.19 KiGa Zweifall			

1.36.05.20 KiGa "Freien Träger"	**2.250.000,00**	**2.272.500,00**	
4321010 Benutzungsgebühren	750.000,00	750.000,00	Elternbeiträge freie Träger 750.000,--
4421000 Erträge aus Verkauf			
4481000 Ert. a. Kostenerst., Kostenuml. v. Land	1.500.000,00	1.522.500,00	LZ Betr.kosten f. Einricht. Freier Träger (+ jährl. lineare Erhöh. 1,5 %)
1.36.05.21 KiGa allgemein	**2.730.000,00**	**2.758.900,00**	
4321010 Benutzungsgebühren	625.000,00	625.000,00	Elternbeiträge städt. Einrichtungen Planung allgem./Buchung kitagenau
4421000 Erträge aus Verkauf	180.000,00	180.000,00	Einn. Gemeinsch.verpfleg.(Plan. Allgem./Buchung Kitagenau
4481000 Ert. a. Kostenerst., Kostenuml. v. Land	1.925.000,00	1.953.900,00	LZ Betr.kosten f. städt. Einricht. (Planung allgem./Buchung kitagenau) (+ jährl. lineare Erhöhung 1,5 %)
1.36.06.02 Sonstige Jugendeinrichtungen	**69.250,00**	**70.950,00**	
4141000 Zuweis. u. Zusch. f. lfd. Zwecke v. Land	67.800,00	69.500,00	Personal- und Betriebskostenzuschüsse für Jugendeinrichtungen (freie u. öffentl. Trägerschaft)
4321010 Benutzungsgebühren	1.000,00	1.000,00	Kinderkino Eintrittsgelder
4488000 Ert. a. Kost-erst., Kost-um. v. übr. Be.	450,00	450,00	Kostenbeteilig. Internet Cafe Westside (unkalk.bar)
4591015 Erträge aus Spenden	0,00	0,00	hier werden die im Ist die Spenden für Jugendtreffs vereinnahmt, eine konkrete Planung ist nicht möglich.
1.31.08.01 Unterhaltsvorschussleistungen	**587.000,00**	**590.500,00**	
4211000 Ersatz v. soz. Leist. außerh. v. Einrich	195.000,00	195.000,00	Einnahmen nach § 7 UVG
4481000 Ert. a. Kostenerst., Kostenuml. v. Land	392.000,00	395.500,00	Erstattung des Landes -Vollzug UVG-
1.36.01.01 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	**65.500,00**	**65.500,00**	
4141000 Zuweis. u. Zusch. f. lfd. Zwecke v. Land	45.500,00	45.500,00	LZ zur Tagespflege Personal (Aufstockung zur Erfüll. Rechtsanspruch) 40.000,-€ und LZ für Tagespflege Sachaufwand (Einrichtung der Räumlichkeiten der Tagesmütter) 4.500,- €/jährl. bis zum Jahre 2012
4321010 Benutzungsgebühren	20.000,00	20.000,00	Elternbeiträge Tagespflege
4591010 Rückzahlungen/Erstattungen	0,00	0,00	nur für Erstattungen Vorjahre, ansonsten Absetzungs-AO, keine Planung notwendig!
1.36.02.01 Jugendarbeit	**11.350,00**	**11.350,00**	
4147000 Zw. u. Zusch. f. lfd. Zwecke v. pri. Unt	0,00	0,00	evtl. Rückzahlungen nach Prüfung Verwendungsnachweise, keine Anmeldung notwendig
4148000 Zw. u. Zusch. f. lfd. Zwecke v. übr. Ber	0,00	0,00	
4321010 Benutzungsgebühren	2.600,00	2.600,00	Teiln.beitr. Ferienspiele 2.500,-- Eintr.gelder Jug.events 100,--
4421000 Erträge aus Verkauf	250,00	250,00	Verkaufserlös Stolbärchen (Stofftiere)
4591015 Erträge aus erhaltenen Spenden	8.500,00	8.500,00	Spenden Ferienspiele(Stolbärchen) 8.000,-- Spenden JUKS 500,-- alle anderen Spenden werden nicht geplant

1.36.03.01 Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen	**787.400,00**	**788.400,00**	
4141000 Zuweis. u. Zusch. f. lfd. Zwecke v. Land	121.900,00	121.900,00	LZ Ber.stelle arb.lose Jugendl. 36.900,-- LZ Jugend in Arbeit Plus 2.000,-- Sprachförder. Delfin 83.000,--
4143000 Zw. u. Zusch. f. lfd. Zwecke v. ZV u.dgl			
4148000 Zw. u. Zusch. f. lfd. Zwecke v. übr. Ber			
4211000 Ersatz v. soz. Leist. außerh. v. Einrich	247.000,00	248.000,00	Kostenbeiträge u. Aufwend.ersatz 50.000,-- Übergel. Unterh.anspr. Bürgerl.rechtl. 2.000,-- Leist.v. Soz.leist.trägern 195.000,-- Sonst. Ers.leist. (a.E.) 0,-- Kostenbeitrag junge Volljährige (a.E.) 1.000,-€
4221000 Ersatz von soz. Leist. in Einrichtungen	255.000,00	255.000,00	Kostenbeitr. Junge Volljährige (i.E.) 5.000,-- Leist. V. Soz.leist.trägern WEH 200.000,-- Kost.beitr. Aufwend.ersatz WEH 50.000,--
4461000 Sonstige privatrechtl. Leistungsentgelte			
4482000 Ert. a. Kostenerst., Kostenuml. v. Gem.	163.500,00	163.500,00	Mietkostenerstatt. ARGE 8.500,-- Kost.erstatt. Fam.pflege durch andere JA 100.000,-- Kost.erstatt. Heimpflege durch andere JA 55.000,--
4484000 Ert. a. Kost-erst., Kost-uml. v. s. öB	0,00	0,00	Fehlbuchung im Ist 2009
4488000 Ert. a. Kost-erst., Kost-um. v. übr. Be.	0,00	0,00	kein Planansatz
4561000 Bußgelder	0,00	0,00	kein Planansatz
4591010 Rückzahlungen/Erstattungen			
4591015 Erträge aus erhaltenen Spenden	0,00	0,00	u.a. Spendenaktion Sport statt Gewalt, Jugendschutz nicht planbar
1.36.07.01 Sonstige Einrichtungen zur Förderung junger Menschen und Familien			
4141000 Zuweis. u. Zusch. f. lfd. Zwecke v. Land	90.000,00	105.000,00	LZ Familienzentren (6X15.000 = 90.000,--; danach Aufstock. FZ = 105.000,--)
4144000 Zuweis. u. Zusch. F. lfd.Zwecke an übr. Bereiche	75.000,00	75.000,00	Stärken vor Ort

Investiver Haushalt

Bezeichnung	Projekt-nummer	2010 Euro	2011 ff Euro	Erläuterungen
Kinderspielplatz Büsbach	5.00006.9	150.000,--		Wegen Wegfall des KSP Bischofstr. wurde ein neues Konzept zur Schaffung eines KSP im Stadtteil Büsbach erstellt. Die Umsetzung auf dem Schulhof der GS Büsbach soll in den Sommerferien 2010 erfolgen.(JHA, HA, Ratsbeschlüsse liegen vor)
Umgestaltung Außenspielanlagen U 3	5.00003.0	20.000,--	20.000,--	Weitere Umrüstung der Außenspielanlagen bis 2013 wegen U 3 Betreuung (Erfüllung des Rechtsanspruches). Die Landesförderung beträgt 90 % der Kosten bei einer Höchstfördersumme von 90 % von 12.000,-- € / U 3 Platz, d.h. 18.000,-- € / Jahr.
Generationsüber-greifende Spielanlage Velau	5.00007.0	150.000,--		Durch den Wegfall des Spielplatzes Franziskusstr. wegen Um/Anbau Kita Franziskusstr. ist der öffentl. KSP komplett neu anzulegen. Hierbei ist für den Stadtteil"Soziale Stadt Velau" eine Verknüpfung von Aspekten der Jugendhilfe, der Senioren- und Behindertenarbeit zu berücksichtigen.
Jugendtreffs	5.00002.1	10.000,--	10.000,--	Die für das Jahr 2009 geplanten Maßnahmen zum Bau von Jugendtreffs in Münsterbusch und Breinig konnten wegen erforderlicher Beteiligung der Anwohner/Jugendlichen noch nicht umgesetzt werden. Deshalb erfolgt die Ausführung in 2010. Ein weiterer Ausbau im Stadtgebiet mit informellen Treffs für die Jugendlichen ist geplant.

Einrichtung Kita Höhenstrasse	5.00007.2	12.200,--		Von der Gesamtmaßnahme ist das 1. Modul der Ausbaustufe abgeschlossen. Die ursprünglich vorgesehenen 25.000,-- € sind in der Gesamtsumme erforderlich, um auch das 2. Modul durchführen zu können.
Einrichtung Gruppen Kitas	5.00007.1	10.000,--	10.000,--	Bei 19 städt. Kitas müssen ständig Gruppeneinrichtungen erneuert werden, um den Anforderungen zu entsprechen.
Bewegl. AV Jugendtreffs	5.00001.9	3.000,--	3.000,--	Kontinuierliche Ausstattung von 4 Jugendtreffs im Stadtgebiet.
Jugendbus	5.00006.4	2.600,--	2.600,--	Kontinuierliche Ausstattung des Jugendbusses, um zielgerechte Jugendarbeit leisten zu können.
Bewegl. AV U 3 Plätze	5.51000.0	40.000,--	40.000,--	Zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf U 3 Betreuung bis 2013 ist eine kontinuierliche Umwandlung bestehender Gruppen auf U 3 Betreuung erforderlich. Die Landesförderung beträgt 90 % der Kosten bei einer Förderhöchstsumme von 12.000,-- € / U 3 Platz.(d.h. 36.000,-- €/Jahr)
Erweiter. Kita Franziskusstr. Einrichtung	5.00007.3	13.000,--		Nach dem erfolgten Um/Anbau der Kita ist die Grundausstattung bereits vorhanden. Aus der Praxis heraus fallen in 2010 jedoch noch einige Anschaffungen - auch durch U 3 Betreuung- an. Des weiteren muß eine spezielle Telefonanlage angeschafft werden, um die Erreichbarkeit und Aufsichtspflicht in dieser großen Einrichtung zu gewährleisten.
Bewegl. AV städt. Kitas	5.00002.5	49.500,--	40.000,--	Kontinuierlicher Erwerb altersgerechter Ausstattung und päd. Material für 19 städt. Kitas. Erfüllung der Auflagen nach Begehung durch Gesundheitsamt, Unfallkasse. Zusätzlich sind in 2010 alle Kitas mit geeigneter DV-Software auszustatten.

Außenspielgerät Kita Wiesenstrasse	5.00007.6	5.000,--		Das ursprünglich im Jahr 2009 für die Kita Wiesenstrasse geplante Spielgerät wurde in der Kita Bertholdstrasse aufgebaut. Deshalb ist der Ansatz bei der Kita Wiesenstrasse in 2010 erforderlich.
Bewegl. AV Jugendamt	5.00006.2	5.000,--	5.000,--	Aufgrund der allgemeinen Entwicklung im Jugendamtsbereich (Zunahme Fallzahlen, Steigerung im Aufgabenbereich Betriebskostenabrechnung) kann es hier zu einer personellen Umstrukturierung kommen. Demzufolge müssen Büros mit Möbeln ausgestattet werden.
Family Point Glashütter Weiher	5.00002.3	150.000,--		Fortsetzung der Maßnahme zur Schaffung eines Family Points im Stadtteil Münsterbusch in Verbindung mit vorhandenen Freizeiteinrichtungen wie Schwimmbad, Industriemuseum.
Sanierung KSP	5.00002.0	40.000,--	40.000,--	Ersatz und Neubeschaffungen von Spielgeräten auf städt. Spielplätzen. Diese Maßnahmen sind aus Sicherheitsgründen ständig zwingend erforderlich.

Projekt Soziale Stadt Velau	5.00002.4	1.326.200,--	135.200,--	Die Stadt Stolberg wurde seitens des Ministeriums f. Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie des Landes NRW in das Städtebauförderungs-programm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf-Soziale Stadt" aufgenommen. Das Projekt verteilt sich über die Jahre 2008 bis 2011 und soll im Stadtteil Velau die „Abwärtsspirale" in benachteiligten Stadtteilen aufhalten u. die Lebensbedingungen vor Ort umfassend verbessern. Die Förderung beträgt 80 % der der Stadt entstehenden Kosten (d.h.=1.060.960,– € für 2010 und 108.160,– € für 2011) Es ist jedoch damit zu rechnen, dass die Einnahmen erst in Folgejahren eingehen.
Erweiterung Kita Auf der Liester 5. Gruppe	neu		2012: 50.000,--	Erweiterungsbau der Kita Auf der Liester um eine 5. Gruppe, um so die gesetzl. vorgeschriebenen U 3 Pätze zu schaffen. Die Förderhöchstsumme für die gesamte Baumaßnahme, d.h. Anbau, Einrichtung, Herrichtung und Ausstattung des Grundstückes beträgt 180.000,-- € (10 Plätze je 20.000,-- € ./. 10 % Eigenanteil)
Erweiterung Kita Mozartstrasse 3. Gruppe	neu		50.000,--	Erweiterungsbau der Kita Mozartstrasse um eine 3. Gruppe, um so die gesetzl. vorgeschriebenen U 3 Pätze zu schaffen. Die Förderhöchstsumme für die gesamte Baumaßnahme, d.h. Anbau, Einrichtung, Herrichtung und Ausstattung des Grundstückes beträgt 180.000,-- € (10 Plätze je 20.000,-- € ./. 10 % Eigenanteil)

Erweiterung Kita Mausbach 4. Gruppe	neu	50.000,--		Erweiterungsbau der Kita Mausbach um eine 4. Gruppe, um so die gesetzl. vorgeschriebenen U 3 Pätze zu schaffen. Die Förderhöchstsumme für die gesamte Baumaßnahme, d.h. Anbau, Einrichtung, Herrichtung und Ausstattung des Grundstückes beträgt 396.000,-- € (22 Plätze je 20.000,-- € ./. 10 % Eigenanteil). Voraussetzung ist die Rücknahme des bereits besehenden Antrages auf Förderung U3 u. Aktualisierung mit dem neuen Raumprogramm.
Neubau Kita im Sozialraum Breinig/Breiniger Berg -Einrichtung-	neu	150.000,--		Geplanter Neubau einer Kita anstelle der Kita Am Tomborn. Die Kosten werden für 2010 angemeldet, da voraussichtlich im Sommer 2010 mit dem Bau begonnen wird. Evtl. (bei Bauverzögerung) werden die Gelder erst in 2011 benötigt. Die Förderhöchstsumme des Landes für die gesamte Baumaßnahme; d.h. Neubau, Einrichtung, Herrichtung und Ausstattung des Grundstückes beträgt 396.000,-- € (22 Plätze je 20.000,-- € ./. 10 % Eigenanteil).
Neubau Kita „Stadtgebiet" - Einrichtung-	neu		2012: 150.000,--	Erforderliche Mittel zur Einrichtung eines geplanten Kita Neubaus im Stadtgebiet - Standort steht noch nicht fest- zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz. Die Förderhöchstsumme des Landes für die gesamte Baumaßnahme; d.h. Neubau, Einrichtung, Herrichtung und Ausstattung des Grundstückes beträgt 396.000,-- € (22 Plätze je 20.000,-- € ./. 10 % Eigenanteil).

Schaffung von Tagespflegeplätzen	neu	80.000,--		Zur Schaffung von Tagespflegeplätzen ist es geplant vorhandene städt. Immobilien so umzubauen und einzurichten, dass hier Tagespflege durchgeführt werden kann. Diese Investitionen werden mit Landesmitteln bezuschußt.
Skaterpark	neu	90.000,--		Gem. politischem Auftrag soll in Stolberg ein Skaterpark eingerichtet werden. Die Ausführungen erfolgen nach erfolgreichem Abschluss der Standortsuche.

Anlage 2

Erhöhungsanträge

SOZIALDIENST KATHOLISCHER FRAUEN E.V.

Eingang 29.06.09
ECF

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. · Birkengangstr. 5 · 52222 Stolberg

An die Stadt Stolberg
Herr Seyffarth
Leiter des Jugendamtes
Rathaus
52220 Stolberg

Sozialdienst kath. Frauen. e.V.
Birkengangstraße 5
52222 Stolberg
Telefon (0 24 02) 95 16 40
Telefax (0 24 02) 95 16 65

Stolberg, 29.06.2009

Antrag auf Verlängerung des Gesamtvertrages zur Sozialen Schwerpunktarbeit einschl. Sozialpädagogischer Maßnahme (Schularbeitshilfe) ab dem 01.01.2011

Sehr geehrter Herr Seyffarth,

Unsere Sozialpädagogische Maßnahme (Schularbeitshilfe nach dem Gesamtplan) feiert in diesem Jahr 40 jähriges Bestehen. Eine Einladung hierzu geht Ihnen zeitnah mit gesonderter Post zu.

Mit diesem Schreiben stellen wir den Antrag auf Verlängerung des bisherigen Gesamtvertrages, für eine weitere Laufzeit von 3 Jahren (2011 - 2014).

Dabei beantragen wir eine Erhöhung von 30% des Gesamtzuschusses. Seit über 12 Jahren ist die Finanzierung der Maßnahme eingefroren und somit der Eigenkostenanteil für den SKF stetig gestiegen. Derzeit liegt der Eigenkostenanteil bei über 35.000,-€. Dies ist in dieser Qualität prospektiv nicht mehr umsetzbar.

Für Gespräche stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

M. Schmitt

Margit Schmitt
Geschäftsführerin

Frau Pütz z.K. 12.2.09 Pü

Stadt Stolberg (Rhld.)
Der Bürgermeister

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des **Hauptausschusses am 03.02.2009**

A) Öffentliche Sitzung:

1. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:

   g) Antrag der CDU-Fraktion vom 14.01.2009;
   hier: Anpassung städt. Zuschuss zu Personalkosten für eine sozialpädagogische Fachkraft und eine Verwaltungskraft des SKM Stolberg

Beschluss:
Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, den Antrag der CDU-Fraktion vom 14.01.2009 zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung zu verweisen.

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Stolberg, den 12. Februar 2009
Im Auftrag

HA 03.02.2009
TOP A) 1g.)

Stadt Stolberg (Rhld.)
15. Jan. 2009
Der Bürgermeister

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler
Rathaus

52220 Stolberg

Postanschrift:
Rathaus
D-52220 Stolberg

Tel. +49 2402 13 480
Fax +49 2402 13 378
E-Mail fraktion@cdu-stolberg.de
www.cdu-stolberg.de/fraktion

Konto 6811111
Sparkasse Aachen BLZ 390 500 00

Stolberg, 14. Januar 2009

Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

die CDU-Fraktion beantragt, Hauptausschuss und Rat mögen beschließen:

> Die Verwaltung wird beauftragt, den städtischen Zuschuss zu den Personalkosten für eine sozialpädagogische Fachkraft und eine Verwaltungskraft des SKM Stolberg so anzupassen, dass er 56,25% der tatsächlich anfallenden Personalkosten beträgt. Der Sachkostenzuschuss soll weiterhin 15% der bezuschussten Personalkosten betragen.

Begründung:

Als Träger der Freien Wohlfahrtpflege leistet der SKM Stolberg seit vielen Jahren wertvolle Arbeit für die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt in den Bereichen Kinder-, Jugend und Familienhilfe, der Allgemeinen Sozialberatung und Schuldnerberatung, der Möbelhilfe sowie im Bereich der gesetzlichen Betreuung. Dabei bietet der SKM unterschiedliche Dienstleistungen an, deren Bandbreite von der Unterhaltung zweier Wohngemeinschaften für Jugendliche und junge Erwachsene bis hin zu Frühstücksangeboten für bedürftige Schulkinder reicht. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erhält der SKM u.a. einen Zuschuss zu den Personal- und Sachkosten für eine sozialpädagogische Fachkraft und eine Verwaltungskraft seitens der Stadt Stolberg, dessen Höhe laut einer Vereinbarung aus dem Jahr 1979 56,25% der Personalkosten zuzüglich Sachkosten in Höhe von 15% der bezuschussten Personalkosten betragen soll. Der genannte Zuschuss wurde jedoch seit 1998 nicht mehr der tatsächlichen Kostenentwicklung angepasst, weswegen er seither unverändert 29.140 € beträgt. Aus diesem Grund besteht mittlerweile eine erhebliche Differenz in Höhe von rund 25.000 € zwischen dem Zuschuss und den tatsächlichen Kosten. Mit der nötigen Erhöhung des Personalkostenzuschusses soll auch eine Anpassung des zugesagten und an die Personalkosten gekoppelten Sachkostenzuschusses einhergehen.

Mit freundlichen Grüßen

Tim Grüttemeier
Fraktionsvorsitzender

Vorsitzender: Tim Grüttemeier
Stellvertreter: Hans Josef Siebertz

Geschäftsführer:
Siegfried Pietz • Karina Wahlen

Schatzmeister: Paul Kirch

Katholischer Verein
für soziale Dienste
in Stolberg e.V.

Leistungsangebot Kinder- und Jugendhilfe

(Stand: 30.04.2009)

Der SKM – Katholischer Verein für soziale Dienste in Stolberg e.V. ist seit seiner Gründung in der Kinder- und Jugendhilfe tätig. Arbeitsgrundlagen für diesen Aufgabenbereich bilden die Satzung des SKM Stolberg, das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) sowie das Jugendgerichtsgesetz (JGG).

Im Folgenden wird das Leistungsangebot des SKM Stolberg in der Kinder- und Jugendhilfe beschrieben. Zur Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben erhält er einen Personalkostenzuschuss vom Jugendamt der Stadt Stolberg. Das Angebot des SKM umfasst die folgenden Leistungen:

Jugendarbeit nach § 11 KJHG

- **Jugendberatung**
  Der SKM Stolberg hält Jugendberatung als niedrigschwelliges Angebot für Jugendliche vor. Die Beratung zielt auf die Klärung und Bewältigung allgemeiner Probleme der Rat suchenden Jugendlichen; bei spezifischen Problemlagen werden diese an spezialisierte Beratungsstellen vermittelt.
- **Jugendtreff Münsterbusch**
  Der SKM Stolberg ist Träger des Jugendtreffs Münsterbusch. Der Jugendtreff ist derzeit an zwei Abenden in der Woche von 16.00 bis 22.00 Uhr geöffnet und bietet Jugendlichen ab 14 Jahren die Möglichkeit, ihre Freizeit in der Gruppe selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu gestalten. Während der SKM das zur Betreuung der Jugendlichen erforderliche Personal stellt, trägt das Jugendamt der Stadt Stolberg die Mietkosten für den Jugendtreff.
- **Spielmobil**
  Der SKM Stolberg ist Träger des Spielmobils, das vorrangig an Einrichtungen und Personen, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, verliehen wird. Der SKM verwaltet das Spielmobil und stellt das zur Betreuung erforderliche Personal; das Jugendamt der Stadt Stolberg bezuschusst die Kosten für Betrieb und Ausstattung.
- **Freizeitmaßnahmen**
  Der SKM Stolberg bietet Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche an. Hierzu zählen vor allem sportliche Aktivitäten. Außerdem beteiligt er sich an den jährlichen integrativen Ferienspielen auf der Wolffsfarm.

Hilfen zur Erziehung nach §§ 27ff. KJHG

- **Soziale Gruppenarbeit**
  Der SKM Stolberg bietet soziale Gruppenarbeit für ältere Kinder und Jugendliche an. Ziel dieser Arbeit ist ein soziales Lernen der Kinder und Jugendlichen, durch das diese ihr Sozialverhalten und infolgedessen auch ihre sozialen Verhältnisse verändern sollen. Die Gruppenarbeit wird schwerpunktmäßig im Jugendtreff des SKM (s.o.) durchgeführt.

- **Erziehungsbeistandschaften**
  Das Leistungsangebot des SKM Stolberg umfasst die Führung von Erziehungsbeistandschaften. In einer engen pädagogischen Beziehung werden Kinder und Jugendliche durch den Erziehungsbeistand bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützt und in ihrer Verselbstständigung gefördert. Hierbei sollen deren Bezug zu Familie und sozialem Umfeld so weit wie möglich erhalten bleiben.
- **Sozialpädagogische Familienhilfe**
  Der SKM Stolberg bietet Sozialpädagogische Familienhilfe an. Diese richtet sich an Familien mit Kindern in schwierigen Lebenslagen. Der/Die Familienhelfer/in begleitet die Familie in erzieherischen Aufgaben und unterstützt sie bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, von Konflikten und Krisen sowie im Umgang mit Behörden und anderen Institutionen. Die Hilfe ist darauf ausgerichtet, die Eigenkräfte der Familie zu stärken oder wiederzubeleben.
  Die Sozialpädagogische Familienhilfe wird mit dem Jugendamt der Stadt Stolberg über Fachleistungsstunden abgerechnet.
- **Betreutes Wohnen**
  Der SKM Stolberg hält zwei Jugendwohngemeinschaften für bis zu vier Personen vor. Das Angebot richtet sich an Jugendliche im Alter von 16 Jahren bis 21 Jahren, die in ihrem bisherigen Wohn- und Lebensumfeld nicht verbleiben können oder wollen. Die Aufnahme in eine der beiden Wohngemeinschaften setzt ein relativ großes Maß an Eigenverantwortung und Selbstständigkeit des Jugendlichen voraus. Sie erfolgt im Hilfeplanverfahren mit dem Jugendamt der Stadt Stolberg.
  Das Betreute Wohnen wird mit dem Jugendamt über Fachleistungsstunden abgerechnet.
- **Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung**
  Der SKM Stolberg führt intensive sozialpädagogische Einzelbetreuungen. Dieses Angebot richtet sich an besonders gefährdete Jugendliche, für die die übrigen Hilfen zur Erziehung nicht geeignet sind und die deshalb einer länger angelegten, intensiven und sozialpädagogisch qualifizierten Einzelbetreuung bedürfen. Sie zielt auf die soziale Integration der betreuten Jugendlichen.

Beistandschaften, Pflegschaften und Vormundschaften nach § 56 KJHG

Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe führt der SKM Stolberg Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften.

Betreuungsweisungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 JGG

Der SKM Stolberg führt Betreuungsweisungen, die vom Jugendgericht angeordnet werden. Er betreut und beaufsichtigt Jugendliche, die sich eines Vergehens schuldig gemacht haben. Die Betreuungsweisung zielt darauf, die Lebensführung des Jugendlichen zu regeln und dadurch seine Erziehung zu fördern und zu sichern.

Gremienarbeit

Im Rahmen seiner Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wirkt der SKM Stolberg in den örtlichen Gremien der Jugendarbeit (Stadtjugendring, Arbeitskreis 2 „Jugendarbeit") und in überregionalen Gremien (Arbeitskreis „Ambulante Kinder-, Jugend- und Familienhilfe" im SKM-Bundesverband) mit.

Stadt Stolberg (Rhld.)

☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich

Datum	Drucksache-Nr.
11.05.2009	

VORLAGE

JHA
HA
Rat

für die Sitzung des **Jugendhilfeausschusses**

am **04.06.2009**

Tagesordnungspunkt Nr. A 13

Betreff **Personal- und Sachkostenzuschuss SKM -Kath. Verein für soziale Dienste e.V.-**
hier: Antrag auf Erhöhung des Zuschusses

---

a) Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und verweist den Antrag des SKM -Katholischer Verein für soziale Dienste e.V.- auf Erhöhung des Personal- und Sachkostenzuschusses zu den Haushaltsberatungen 2010 an Hauptausschuss und Rat

b) Sachverhalt:

Der Antrag der CDU Fraktion wurde in der Sitzung des Hauptausschusses am 03.02.2009 zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung verwiesen.
Die CDU-Fraktion beantragte mit Schreiben vom 14.01.2009 (Anlage 1) die Erhöhung des Zuschusses zu den Personal-und Sachkosten für den SKM - Katholischer Verein für soziale Dienst e.V.-.
Die Aufgabenerfüllungen des freien Trägers SKM stellt nach dem SGB VIII -Kinder- und Jugendhilfegesetz- Pflichtaufgaben dar.
Angesichts der Aufgabenerfülung des SKM (Leistungsangebot SKM Anlage 2) ist die Fortführung der Maßnahmen des SKM aus fachlicher Sicht erforderlich.
Es ist zu beachten, dass die Subsidiarität in der Inanspruchnahme freier/öffentlicher Träger beachtet und eingehalten werden sollte.

Der SKM ist wie dargestellt für das Jugendamt ein wichtiger und starker Träger und Partner vor Ort und ist im Netzwerk der Jugendhilfe fest eingebunden.

Unabhängig von dieser Pflichtaufgabenerfüllung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII - Kinder-und Jugendhilfegesetz- über Art und Höhe der Förderung der freien Träger im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßen Ermessen.

Bedarfsberechnung Zuschuss SKM:

Bisheriger Zuschuss:	erforderlicher Zuschuss Berechnung aufgrund des Antrages:
29.140,-- €	43.240,-- €

c) Rechtslage:
§§ 12, 13 und 16 SGB VIII -Kinder-und Jugendhilfe-

d) Finanzierung:
Die erforderlichen Haushaltsmittel sind gegebenenfalls für das Haltshaltsjahr 2010 bei Produkt 1.36.07.01„ Sonstige Einrichtungen", Sachkonto 5317000 „Zuwendungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen" bereitzustellen.

e) Personelle Auswirkung:
Im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Jugendamtes.

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Stadt Stolberg (Rhld.)
Der Bürgermeister

Auszug
aus der Niederschrift über die Sitzung des

Jugendhilfeausschusses

am 04.06.2009

A) Öffentliche Sitzung:

TOP 13: Personal- und Sachkostenzuschuss SKM - Kath. Verein für soziale Dienste e.V. -
hier: Antrag auf Erhöhung des Zuschusses

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis und verweist den Antrag des SKM- Katholischer Verein für soziale Dienste e.V. - auf Erhöhung des Personal- und Sachkostenzuschusses zu den Haushaltsberatungen 2010 an Hauptausschuss und Rat.

für die Richtigkeit des Auszuges:
Stolberg, den 29.6.09
Im Auftrage:

Büchel

An
I/51-50/64
Frau Büchel
zur weiteren Veranlassung für Haushaltsanmeldungen 2010

HA 15.12.09 A) 15.

Stadt Stolberg (Rhld.)
Der Bürgermeister

Vorab-Auszug

aus der nicht unterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

Jugendhilfeausschusses am 10.12.2009

A) Öffentliche Sitzung:

TOP 7: Konzept für die StädteRegion Aachen zur Stärkung und Förderung des Kinder- und Jugendschutzes:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt Hauptausschuss und Rat einstimmig, das Konzept für die StädteRegion Aachen zur Stärkung und Förderung des Kinder- und Jugendschutzes zu beschließen und das Jugendamt der Stadt Stolberg zu beauftragen, sich an der Durchführung und Umsetzung des Konzeptes zu beteiligen.

für die Richtigkeit des Auszuges:
Stolberg, den 11.12.09
Im Auftrage:

An
I/10
Frau Janus-Braun
zur weiteren Veranlassung

Stadt Stolberg (Rhld.)

☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich

Datum	Drucksache-Nr.
18.11.2009	

VORLAGE

JHA
HA
RAT

für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses

am 10.12.2009

Tagesordnungspunkt Nr. A 8

Betreff Konzept für die StädteRegion Aachen zur Stärkung und Förderung des Kinder- und Jugendschutzes

a) Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt Hauptausschuss und Rat, das Konzept für die StädteRegion Aachen zur Stärkung und Förderung des Kinder- und Jugendschutzes zu beschließen und das Jugendamt der Stadt Stolberg zu beauftragen, sich an der Durchführung und Umsetzung des Konzeptes zu beteiligen.

b) Sachverhalt:

Das sichere und gesunde Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen sowie der effektive Schutz des Kindeswohls stellen das Recht eines jeden Kindes auf Entwicklung und Entfaltung dar und sind zugleich von elementarer Bedeutung und deshalb auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Vor diesem Hintergrund und der Situation, dass in unserer Gesellschaft immer wieder Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ausgeübt wird, haben die Jugendämter des ehemaligen Kreises Aachen die Entwicklung eines Konzeptes zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit beschlossen.

Im Rahmen des hier beschriebenen Konzeptes der StädteRegion (siehe Anlage 1), stellen sich die beteiligten Kommunen gemeinsam mit ihren Netzwerkpartnern der für unsere Gesellschaft wichtigen Aufgabe.
Der präventive Kinder- und Jugendschutz in der StädteRegion Aachen wird bereits durch einige Angebote in den verschiedensten Bereichen durchgeführt.
Bestandteil des Gesamtkonzeptes sind die für die einzelnen Kommunen spezifischen Maßnahmen. Die für Stolberg entwickelten Angebote zur Stärkung und Förderung des Kinderschutzes sind als Anlage 2 beigefügt.

Darüber hinaus soll durch die Aktionen „IM BLICK“ und „Mein Kind ist unschlagbar“ die Öffentlichkeit für das Thema sensibilisiert und die Eigenverantwortlichkeit und Zivilcourage der Bürgerinnen und Bürger gestärkt werden.

Mit der Umsetzung des vorliegenden Konzepts wird auf vielfältige Art und Weise den Gegebenheiten der StädteRegion im Hinblick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit Rechnung getragen.

c) personelle Auswirkungen

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Jugendamtes.

d) Finanzierung

Für die Stadt Stolberg entstehen keine Kosten.

Ferdi Gatzweiler
(Bürgermeister)

Anlagen 1)

Konzept für die StädteRegion Aachen
zur Stärkung und Förderung des Kinder- und Jugendschutzes

Initiativen – Projekte – Vorhaben (Stand: 08.10.2009-)

Vorwort

Das gesunde Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen sowie der effektive Schutz des Kindeswohls entsprechen dem Recht eines jeden Kindes auf Entwicklung und Entfaltung und sind zugleich von elementarer Bedeutung für unsere Gesellschaft.

Die Pflege und Erziehung des Kindes sind das natürliche Recht der Eltern und ihre zuvörderst obliegende Pflicht (Artikel 6 Grundgesetz – GG). Diesbezüglich ist festzuhalten: die große Mehrheit der Eltern kümmert sich liebevoll und mit großer Hingabe um ihre Kinder. Damit ihnen ihre Erziehungsarbeit gut gelingt, steht allen Eltern ein vielfältiges Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebot zur Seite.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen liegt in der Verantwortung aller Beteiligter. Vereinzelt hervorgehobene und speziell gekennzeichnete Schutzräume für Kinder und Jugendliche, aber auch für Menschen mit Unterstützungsbedarf, stellen keinen ausreichenden Schutz dar.
Deshalb soll das vorgelegte Konzept sowohl in die Familien wirken und Eltern stärken, als auch den Schutz von jungen Menschen als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe herausstellen.

Oft liegt der Grund für Misshandlung und Verwahrlosung von jungen Menschen in der Überforderung von Eltern, insbesondere in sozialen Konfliktlagen oder bei physischen und psychischen Problemen, in mangelnder Empathie- und Handlungsfähigkeit sowie in sozialer Isolation und fehlender Information. Deshalb müssen gerade auch diese Eltern rechtzeitig in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt werden. Daher lautet das Motto in der StädteRegion Aachen **„Starke Kinder brauchen starke Eltern"**. Diese Vorgabe hat bei allen Überlegungen für einen besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen absolute Priorität. Erfreulicherweise ist die Zahl der Eltern steigend, die freiwillig bei den Jugendämtern um Unterstützung bitten.

Die Gewährleistung eines effektiven Kinderschutzes ist darüber hinaus auch eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung.
Trotz der in jüngster Zeit bekannt gewordenen Fälle der Kindesmisshandlung und Kindstötung ist festzustellen, dass in der weit überwiegenden Zahl von Fällen durch engagierte und sensible Arbeit vor Ort ein wirksamer Kinderschutz geleistet wird.
Gelingende Kooperation vor Ort mit gemeinsam vereinbarten Verfahrensabläufen an den Schnittstellen ist deshalb neben starken Eltern der beste Schutz von Kindern und Jugendlichen!
Interdisziplinäre Kooperation bedeutet, bei den Eltern für die Inanspruchnahme weiterer Unterstützungsmöglichkeiten anderer Institutionen und Einrichtungen zu werben, etwaige Hemmschwellen abzubauen und rechtzeitig Brücken dorthin zu

schlagen. Bei krisenhaften Zuspitzungen besteht hoher Handlungsdruck. Klare Zuständigkeiten und abgestimmte Verfahrensabläufe vor Ort sind gerade dann von entscheidender Bedeutung.

Gerade Kinder als die Schwächsten in unserer Gesellschaft brauchen aber auch, wenn es notwendig ist, den Schutz des Staates. Wenn Eltern trotz Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe ihrer Erziehungsverantwortung nicht gerecht werden und das Kindeswohl gefährdet ist, ist konsequentes Handeln und Eingreifen von staatlicher Seite auch in das Erziehungsrecht der Eltern erforderlich. Wichtig ist deshalb ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Vorrang der Eltern bei der Erziehung und einem starken Staat, der Kinder in Not schützt.

Schließlich kann ein gelingendes Aufwachsen von Kindern nur gelingen, wenn die gesamte Zivilgesellschaft den Schutz von Kindern und Jugendlichen immer im Blick behält. Ein jüdisches Sprichwort lautet „Um ein Kind groß zu ziehen, bedarf es eines ganzen Dorfes".

Die StädteRegion Aachen und die beteiligten NetzwerkpartnerInnen stellen sich mit dem vorgelegten Konzept gemeinsam dieser für unsere Gesellschaft wichtigen Aufgabe. Die Koordination und Umsetzung ist bei den Jugendämtern angesiedelt. Im Anhang sind die Angebote und Maßnahmen der einzelnen Jugendämter näher beschrieben.

1. Präventiver Kinder- und Jugendschutz – Stärkung der Elternkompetenz

Ein wichtiger – präventiver – Ansatz ist die Stärkung der Elternkompetenz. Eltern müssen frühzeitig – am besten bereits ab der Schwangerschaft – auf ihre Erziehungsverantwortung vorbereitet werden und einen niedrigschwelligen Zugang zur Eltern- und Familienbildung finden. In den Städten und Gemeinden der StädteRegion gibt es dazu bereits ein umfangreiches Angebot (z. B. von Bildungsangeboten, die sich an Eltern richten, über zielgerichtete Hilfestellungen, insbesondere Hausbesuchprogramme für Eltern, Geburtsvorbereitungskurse für junge Mütter etc., s. Anlage).
Das Land Nordrhein-Westfalen hat hierzu ein umfassendes Präventionskonzept erarbeitet und unterstützt die diesbezüglichen Bemühungen auf kommunaler Ebene.
Im Rahmen des präventiven Kinder- und Jugendschutzes in der StädteRegion Aachen lassen sich fünf Bereiche charakterisieren, in denen auf vielfältige Art und Weise eine Stärkung der Elternkompetenz erreicht wird:

1.1 Kinder- und Jugendschutz in der Öffentlichkeit

Die Jugendämter in den Gemeinden und Städten der StädteRegion Aachen verfolgen mit dem vorgelegten Konzept das Ziel einer Sensibilisierung der Öffentlichkeit zum Schutz von Kindern vor Misshandlung, Missbrauch und Verwahrlosung und möchten den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit stärken.
Die StädteRegion Aachen unterstützt gewaltpräventive Projekte, Angebote zur Stärkung der elterlichen Erziehungsverantwortung sowie der Eltern-Kind-Beziehung.
Die Jugendämter und die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe möchten durch eine offensiv und vielfältig gestaltete Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung der Bevölkerung und der Fachöffentlichkeit beitragen.

1.2 Stärkung der Elternkompetenz und Sicherstellung des Kindesschutzes in der Jugendhilfe

Babybesuchsdienst
Bei allen Neugeborenen findet innerhalb der ersten Lebenswochen der Kinder ein Besuch von MitarbeiterInnen des Jugendamtes statt. Dabei wird den Eltern neben einem Babybegrüßungsgeschenk ein Elternbegleitbuch übergeben, das wichtige Informationen über die gesunde Entwicklung des Kindes sowie umfassende Informationen über verschiedenste Beratungs-, Unterstützungs- und Freizeitangebote für Kinder und Familien bereithält. Die MitarbeiterInnen des Babybesuchsdienstes beraten und informieren die Eltern während des Besuchs zudem ausführlich persönlich und auf die individuelle Situation der Familie zugeschnitten zu allen Angeboten und stellen auf Wunsch auch direkt weiterführende Kontakte her.

Meldesystem bei vermuteter Kindeswohlgefährdung
In der Städteregion gibt es ein Meldesystem mit Meldebogen, Risikoeinschätzung, Handlungs- und Schutzplan, internen Dienst- und Handlungsanweisungen in den Jugendämtern zum Umgang mit dem Schutzauftrag, Vereinbarungen zum Schutzauftrag mit allen in der Jugendhilfe Tätigen (freie Träger, gewerbliche Anbieter etc.), Schulen und der ARGE. Mit Krankenhäusern und Energieanbietern sind entsprechende Vereinbarungen in Vorbereitung.

Kinder-Früherkennungsuntersuchungen („U-Untersuchungen")
Aufgrund einer Verordnung des Landes NRW (UTeilnahmeDatVO) sind die Jugendämter in einer Prüfungs- und Kontrollverpflichtung, wenn Kinder nicht turnusgemäß zu den U-Untersuchungen vorgestellt werden. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Nicht-Teilnahme an diesen Untersuchungen grundsätzlich ein Indiz für eine mögliche Kindeswohlgefährdung darstellen kann, so dass die Jugendämter nach Meldung durch das zuständige Landesinstitut LIGA die betreffenden Familien ansprechen bzw. aufsuchen, Beratung anbieten und gegebenenfalls Schutz- und Hilfsmaßnahmen einrichten.

1.3 Stärkung der Elternkompetenz im Gesundheitswesen

Die Zusammenarbeit zwischen Gesundheitshilfe und Jugendhilfe kann beim Thema Kindes- und Jugendschutz als vorbildlich bezeichnet werden.
Der Sozialmedizinische Beratungsdienst des Gesundheitsamtes besucht Eltern in den Geburtskliniken des ehemaligen Kreises Aachen und arbeitet mit dem dortigen Personal zusammen, steht aber auch danach den Eltern für eine gewünschte Nachbetreuung noch zur Verfügung. Hier gehen speziell geschulte Kinderkrankenschwestern in die Geburtskliniken und stehen jungen Eltern kurz vor und nach der Geburt mit Hilfe und Beratung zur Verfügung. In der Stadt Aachen gibt es ein vergleichbares Angebot „Frühe Hilfen in Aachen", das in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Kinderschutzbund und der Stadt Aachen in Kooperation mit den dortigen Geburtskliniken durchgeführt wird.

Insgesamt sollen die Akteure im Gesundheitswesen (Ärzte, Hebammen, Pflegepersonal) laufend durch Schulungen für den präventiven Kinder- und Jugendschutz sensibilisiert werden.

Unter anderem ist beabsichtigt, Hebammen weiterhin so weiterzubilden, dass sie in ihrer Vorsorgearbeit bei den Geburtsvorbereitungskursen und der Nachbetreuung der Eltern Problemstellungen in der Familie erkennen, gegebenenfalls konkrete Hilfen vermitteln und für einen gut strukturierten Übergang sorgen können (z. B. Angebote der Jugendämter, der Familien- und Erziehungsberatung, der Familienzentren oder Selbsthilfegruppen). Mit diesem Weiterbildungsangebot werden Hebammen geschult, um Eltern frühzeitig den Weg zu benötigten weitergehenden Hilfen bahnen zu können. Eltern sollen früh, am besten bereits im vorgeburtlichen Bereich, auf ihre Erziehungsaufgaben vorbereitet werden. Nur wer die Erziehungskompetenz der Eltern von Anfang an fördert, schafft bestmögliche Voraussetzungen für die positive Entwicklung der Kinder. Gleichzeitig wird dadurch den Gefahren von Missbrauch, Gewalt und Vernachlässigung der Kinder frühzeitig, präventiv und äußerst wirksam begegnet.

In den örtlichen Netzwerken gibt es eine Zusammenarbeit mit den Kinderärzten, Allgemeinmedizinern, Gynäkologen, Ärzten des Gesundheitsamtes und Vertretern der Jugendhilfe. In dieser Zusammenarbeit stellte sich heraus, je früher Klarheit über mögliche Gefährdung des Kindeswohls geschaffen werden kann, desto größer ist auch die Chance, bereits mit Hilfe präventiver, niedrigschwelliger Angebote und Maßnahmen Schlimmeres zu verhindern. Vor allem die erste Phase nach der Geburt ist entscheidend für die Entwicklung eines Menschen. Gerade in dieser Phase haben Ärzte und Hebammen üblicherweise Kontakt mit Kind und Eltern. Interdisziplinäre Kooperation bedeutet auch in diesem Zusammenhang, bei den Eltern, die Hilfe benötigen, für die Inanspruchnahme weiterer Unterstützungsmöglichkeiten durch andere Institutionen und Einrichtungen zu werben, etwaige Hemmschwellen abzubauen und rechtzeitig Brücken dorthin zu schlagen.

1.4 Stärkung der Elternkompetenz im Bereich der Förder- und Bildungseinrichtungen

Die Gemeinden und Städte in der StädteRegion Aachen sind dabei, die Anzahl der Betreuungsplätze insbesondere für unter dreijährige Kinder in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege zu erhöhen. Dieses finanziell aufwendige Ausbauprogramm dient unmittelbar der frühen Förderung von Kindern und der Unterstützung von Familien und Alleinerziehenden. Die elterliche Erziehung wird dadurch in vielfältiger Weise unterstützt. Damit ist klar: das Ausbauprogramm verbessert maßgeblich und nachhaltig den Kindesschutz.
Neben Hebammen und Kinderärzten sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen mit die Ersten, die mit den Kindern und deren Eltern in Kontakt kommen. Deshalb sollen sie die Eltern bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder ergänzen und unterstützen. Zu dieser Unterstützung und Zusammenarbeit gehören auch das Aufzeigen und die Vermittlung von Hilfsmöglichkeiten sowie das Überzeugen der Eltern, diese Hilfen bei Bedarf anzunehmen.
Kindertageseinrichtungen sind gehalten, mit anderen Stellen zusammenzuarbeiten, beispielsweise mit Erziehungs- und Familienberatungsstellen sowie anderen psychosozialen Fachdiensten, um lokale Angebote für besondere und erhöhte Förderbedarfe optimal zu nutzen und zu bündeln. Kindertageseinrichtungen und insbesondere die Familienzentren bieten einen idealen, niedrigschwelligen Zugang zu den vorhandenen Beratungsangeboten.

Um den Kindern einen reibungslosen Übergang vom Kindergarten in die Schule zu gewährleisten, arbeiten Kindertageseinrichtungen und Schulen zusammen und stimmen die pädagogische Arbeit aufeinander ab. Dazu tragen örtliche Arbeitsgemeinschaften von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen bei.

1.5 Stärkung der Elternkompetenz im Bereich der Eltern- und Familienbildung

Angesichts der Veränderung demographischer und familialer Strukturen, erhöhter Mobilität sowie Veränderungen in den Lebensverläufen sehen sich nicht wenige Familien mit höheren Anforderungen an ihre Erziehungsarbeit konfrontiert. Dies erfordert eine zukunftsorientierte nachhaltige Weiterentwicklung der Eltern- und Familienbildung. Es hat sich bewährt, dass die Träger der Erwachsenen- und Familienbildung in der StädteRegion Aachen hierzu in vielfältiger Weise Kooperationen mit den örtlichen „**Netzwerken *Frühe Hilfen / Frühe Förderung für Familien*"** sowie den ***Familienzentren*** eingegangen sind.
Dadurch können (junge) Eltern frühzeitig erreicht und in ihrer Erziehungsarbeit unterstützt und gestärkt werden.

Insbesondere die in allen Gemeinden und Städten der StädteRegion Aachen vorhandenen Familienzentren haben hierbei eine ganz wichtige Stützpunktfunktion, die in den nächsten Jahren noch ausgebaut werden wird.

Das bestehende Angebot der Eltern- und Familienbildung umfasst Informationen und Ratschläge, Elternkurse und Elternbriefe, aber auch Beratung in Fragen der Erziehung und Angebote der Familienerholung. Mit den Angeboten sollen möglichst alle Familien erreicht werden, die Hilfe brauchen. Deshalb sind die Angebote so gestaltet, dass neben den klassischen Formen wie Vorträgen, Kursen und Beratungsgesprächen auch Hausbesuchsprogramme oder fachliche Beratung im Sozialraum stattfinden.
Darüber hinaus wird folgender Aktionsplan vorgeschlagen, um die Öffentlichkeit für das Thema zu sensibilisieren und die Eigenverantwortung und Zivilcourage der Bürgerinnen und Bürger zu stärken.

2. Zivilcourage - Aktion „IM BLICK" in der StädteRegion Aachen

Neben konkreten Maßnahmen zur Stärkung der Elternkompetenzen ist zur Stärkung des Kinder- und Jugendschutzes insbesondere eine **„Kultur des Hinsehens und des Hinhörens"**, die von jedem Einzelnen und der gesamten Bevölkerung zu tragen ist, nämlich **Zivilcourage** entscheidend. Vor dem Hintergrund dieser Verantwortung wird in der StädteRegion Aachen im Rahmen der Stärkung und Förderung des Kinder- und Jugendschutzes in der Öffentlichkeit die Aktion **„IM BLICK"** umgesetzt.

Das Ziel der Aktion „IM BLICK" besteht darin, den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit so gut wie möglich zu fördern und zu stärken. Gleichwohl wissend, dass dies nicht immer und auch nicht flächendeckend möglich sein wird, geht es grundsätzlich darum, in den Momenten und Situationen, in denen andere Menschen Unterstützung benötigen, hinzusehen und hinzuhören sowie durch Zivilcourage Verantwortung zu übernehmen.
„IM BLICK" möchte vor diesem Hintergrund sowohl die Bürgerinnen und Bürger als auch alle Beteiligten des öffentlichen Lebens in der StädteRegion Aachen auf breiter

Basis für diese Kultur des Hinsehens und des Hinhörens sensibilisieren. Sowohl Bürgerinnen und Bürgern aus der StädteRegion, als auch Vertreter aus Industrie, Handel und Wirtschaft sowie öffentlicher Dienstleistungsangebote (z. B. der ÖPNV, Büros etc.) sollen angesprochen und auf ihre Vorbildfunktion aufmerksam gemacht werden.

Davon ausgehend soll durch die oben beschriebene Sensibilisierung z. B. durch eine Kampagne für mehr Achtsamkeit und Aufmerksamkeit zu einer Selbstverständlichkeit beigetragen werden, die darin besteht, dass alle Bürgerinnen und Bürger sowie Geschäfte und Büros aus Industrie, Handel und Wirtschaft und die öffentlichen Dienstleistungsangebote in der StädteRegion kinder-, jugend- und familienfreundlich sind. Dort können und sollen bei Bedarf betroffene Personen bei kleinen oder großen Nöten ebenso Unterstützung finden, wie bei einer tatsächlichen Bedrohung.

Die Jugendämter in der StädteRegion empfehlen zur Umsetzung der Aktion „IM BLICK" die Gründung eines entsprechenden Netzwerkes. Die Gründungsinitiative erfolgt durch die Jugendämter der Städte und Gemeinden in der StädteRegion Aachen unter Beteiligung aller relevanten Kooperationspartner (z. B. Polizei, Justiz, Bildungseinrichtungen, etc.) in diesem Netzwerk.

Darüber hinaus soll eine auf die gesamte StädteRegion ausgelegte professionelle Öffentlichkeitskampagne erfolgen. Dies bedeutet zum einen, die Entwicklung einer kontinuierlichen Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel für eine Kultur des Hinsehens und Hinhörens sowie der Übernahme von Verantwortung durch Zivilcourage zu sensibilisieren und diese zu fördern. Diese Öffentlichkeitsarbeit muss sich an unterschiedliche Zielgruppen richten und in verschiedenen Formen erfolgen. Zu den Zielgruppen zählen u. a.:

- Erwachsene Bürgerinnen und Bürger
- Geschäftsleute aus Industrie, Handel und Wirtschaft (z. B. Bäckereien, Gastronomiebetriebe, Einzelhandelsgeschäfte etc.)
- Öffentliche Dienstleistungsanbieter (z. B. ÖPNV, Schulen, Rathäuser, Krankenhäuser, Kindertageseinrichtungen)
- etc.

Bei den Formen der Öffentlichkeitsarbeit ist es wichtig, dass diese auf die einzelnen Zielgruppen und Adressaten zugeschnitten sind und zusätzlich mit entsprechenden Verhaltenshinweisen (Was kann/muss ich tun!) im Hinblick auf das Ziel verknüpft sind. Allerdings dürfen die Erwartungen an die „Helfer" nicht zu hoch gesteckt werden, da sonst die Gefahr besteht, die „Helfer" zu überfordern und abzuschrecken, so dass die Bereitschaft zur Zivilcourage gehemmt wird. Hier bietet es sich an, Bildungsangebote zur Entwicklung und Stärkung von Zivilcourage zu unterbreiten.

Die Öffentlichkeitsarbeit sollte im Rahmen einer Berichterstattung in den lokalen Medien sowie durch Postkartenaktionen, Flyer und Plakate oder durch Kinowerbespots erfolgen. Denkbar ist auch die Durchführung eines „Tag der Zivilcourage" in der StädteRegion Aachen.
Zum anderen sollte diese Öffentlichkeitskampagne ein Anreizsystem enthalten. Auf diese Art und Weise können einerseits die Vorbildfunktion in der Gesellschaft gefördert und Motivationen für Unterstützungsleistungen geschaffen werden. Andererseits bietet ein solches Verstärkersystem die Möglichkeit, bestimmte Unterstützungslei-stungen von Menschen - im Kontext einer Kultur des Hinsehens

und Hinhörens sowie der Übernahme von Verantwortung durch Zivilcourage – öffentlich anzuerkennen und zu honorieren. Beispielsweise könnte jährlich der „Zivilcourage-Preis der StädteRegion Aachen" verliehen werden und eine Jury wählt aus eingereichten Vorschlägen pro Jahr eine bestimmte Anzahl von Preisträgern aus, die mit attraktiven Sachpreisen für die StädteRegion (z. B. Rundflug über die StädteRegion, Tivoli-Dauerkarten etc.) für ihre Zivilcourage belohnt werden.

3. Kampagne „Mein Kind ist unschlagbar"

Jedes fünfte Kind in Deutschland ist Opfer von Gewalt, die sich in unterschiedlichen Facetten zeigt. Von Missachtung bis zu körperlichen Verletzungen, von sexuellem Missbrauch bis zur Vernachlässigung mit all ihren traumatischen Folgen. Dagegen heißt es, klare Zeichen zu setzen. Und zwar bereits im Vorfeld – und nicht erst dann, wenn Kinder zu Schaden gekommen sind. Hierzu müssen Signale frühzeitig erkannt werden und es muss eine angemessene Reaktion erfolgen. Dazu bedarf es einer sensibilisierten Öffentlichkeit.

Deshalb ist die Kampagne: **„Mein Kind ist unschlagbar"**, die allen deutlich in Erinnerung rufen wird, dass jedes Kind ein Recht auf gewaltfreie Erziehung hat (§ 1631 Abs.2 BGB), eine wichtige Ergänzung des Konzeptes. Zur Umsetzung dieser Kampagne soll der Slogan „Mein Kind ist unschlagbar" durch verschiedene Medien und Werbeträger in die Öffentlichkeit getragen werden. Auch hier bietet sich die Möglichkeit einer vielfältigen Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Sponsoren in der StädteRegion Aachen an.

4. Durchführung

Verantwortlich für die Durchführung des Aktionsplanes inklusive der Kampagne ist die Steuerungsgruppe Netzwerk Frühe Hilfen – Frühe Förderung für Familien (NEFF)- bestehend aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendämter in der StädteRegion Aachen.
Zur Umsetzung bedient sich diese Steuerungsgruppe verschiedener Experten aus den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation.

Die Finanzierung erfolgt im Umlageverfahren.

Anlagen 2)

Anlage zum Konzept der StädteRegion zur Stärkung und Förderung des Kinder- und Jugendschutzes
Jugendamt Stolberg

Das **Jugendamt Stolberg** hält im Rahmen der Frühen Hilfen und der Frühen Förderung von Kindern und in Bezug auf den Schutz von Kindern die im folgenden aufgeführten Angebote und Maßnahmen vor.

Vorgeburtliche Hilfen:

- Unterstützung/Beratung durch den ASD
- Sozialdienst katholischer Frauen:
  - Schwangerschafts(konflikt)beratung
  - Vorbereitung auf Elternschaft
  - Elterntraining
  - Informationen zu Mutterschutz, Elternzeit etc.
  - Umgang mit Risikoschwangerschaft
- Familienberatung Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Aachen-Land e.V.
- Angebote in Familienbildungsstätten (z.B. Helene-Weber-Haus) und Hebammenpraxen
- Enge Kooperation zwischen den Institutionen und Jugendamt Stolberg

Stärkung der Elternkompetenz

- Angebote in Familienzentren
- Elternkurse (Helene-Weber-Haus; VHS, Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Kreises Aachen
- Angebote der Hebammenpraxen
- Angebote bei SkF (Elterntraining)
- Angebote Bethlehem Gesundheitszentrum (Kurse)
- Familienpatenschaften

Niederschwellige Hilfs- und Unterstützungsprojekte

- Babybesuchsdienst
- „Mieki" - Mittagessen im Kindergarten
- Jugendamt/ASD
- Beratungen durch Erziehungsberatungsstelle, Familienzentren, Familienbildungsstätten, Familienzentren etc.
- Schularbeitshilfe

Lokale Netzwerke:

AK: AG §78 SGB VIII
AK: Pädiatrie: Jugendhilfe, Kitas, Schulen, Ärzte, Gesundheitsamt
AK: Frühe Hilfen/Frühwarnsystem: Jugendhilfe, Kitas, Schule, Ärzte, Gesundheitsamt, Beratungsstellen, freie Träger, Fraktionsvertreter
AK: Trennung und Scheidung
AK: sexueller Missbrauch
Interne Netzwerke Frühe Hilfen

Verbindliches Frühwarnsystem:

- Vereinbarungen zum Meldeverfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zwischen Jugendamt und Schulen, Kitas, ARGE, Kinderärzten und Gesundheitsamt, freien Trägern, Sportvereinen, Leistungserbringer der Jugendhilfe
- Klare Handlungsanweisungen im Rahmen §8a zwischen städtischen Kitas und ASD
- Entwicklung eigener Fortbildungsmodule
- Einführung des kreiseinheitlichen Meldesystems per Dienstanweisung
- Einführung des Meldebogens, der in der Steuerungsgruppe § 8a erarbeitet wurde (Kreiseinheitlich)

Zusammenarbeit mit dem Gesundheitswesen

- Zusammenarbeit mit Bethlehemkrankenhauses: Kinderklinik (Umgang und Handlungsabläufe im Rahmen Früher Hilfen), Gynäkologie, Sozialer Dienst,
- Vereinbarung zum Kinderschutz mit Stolberger Kinderärzten und Schulmedizinischem Dienst des Gesundheitsamtes im Kreis Aachen
- Zusammenarbeit mit Gesundheitsamt zur Verbesserung der Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen (U5-U9)
- Vernetzung in den genannten AKs
- enge Zusammenarbeit zwischen ASD und Gesundheitsamt, Krankenhäusern und Ärzten im Rahmen von § 8a SGB VIII
- Beauftragung im Einzelfall von Familienhebammen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung gem. §27 ff SGB VIII
- Durchführung von Drogenscreenings

HA 15.12.09, A) 16.
E 14.1.09 [illegible]

51-50/64 oe

10.12.2009

An

10

Neubesetzung des Seniorenbeirates

Im Nachgang zu dem Schreiben vom 25.11.2009 übersende ich als Anlage einen Vorab-Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport vom 08.12.2009, woraus ersichtlich ist, dass der Ausschuss der Änderung in der Bezeichnung des Personenkreises, aus dem sich der Seniorenbeirat zusammen setzt, zustimmt. Darüber hinaus vertritt der Ausschuss die Auffassung, dass die bisherigen Mitglieder aus dem Personenkreis der freiwilligen Altenhilfe auch weiterhin dem Beirat angehören sollen.

Für die Neubesetzung des Seniorenbeirates werden deshalb neben den bereits mit Schreiben vom 25.11.2009 genannten Personen die nachfolgend aufgeführten Personen vorgeschlagen:

1. Niehoff, Dieter, Weißdornweg 54, 52223 Stolberg
2. Von Rüden, Herbert, Höhenkreuzweg 63 a, 52223 Stolberg
3. Pauls, Ingrid , Essiger Straße 33, 52223 Stolberg

Für den Vertretungsfall werden seitens der Verwaltung ebenfalls die bisherigen Vertreter vorgeschlagen:

1. Conrads, Siegmund, Augustastr. 3, 52223 Stolberg
2. Pauls, Lothar, Essiger Str. 33, 52223 Stolberg

Oebel

10

***Bündnis 90* Die Grünen** • OV Stolberg • 52222 Stolberg

Ortsverband Stolberg

Rathausstraße 11 - 13
Telefon: 02402 13-214

mail: gruene.stolberg@stolberg.de

Herrn
Bürgermeister Ferdi Gatzweiler

- Im Hause -

Stolberg, den 30. 11.2009

Seniorenbeirat

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Zukünftig wird

Herr Carsten Hecht
Kogelshäuserstr. 93
52222 Stolberg

Als stellvertretendes Mitglied für den Seniorenbeirat benannt.

Mit freundlichen Grüßen

Heinrich Willms
Fraktionsvorsitz

Stadt Stolberg (Rhld.)

- 16 -

☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich

Datum	Drucksache-Nr.
16.11.09	

VORLAGE

HA/A)16
RAT A)14

Für die Sitzung des Hauptausschusses/Rates

am 15.12.2009

Tagesordnungspunkt Nr. A16

Betreff Wahl von beratenden Mitgliedern und sachkundigen Einwohnern für Ausschüsse des Rates und für verschiedene Beiräte

---

a) Beschlussvorschlag:

Hauptausschuss/Rat beschließen, folgende Personen als beratende Mitglieder bzw. sachkundige Einwohner für die nachgenannten Ausschüsse des Rates bzw. Beiräte zu bestellen:

I. Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt:

Sachkundige Einwohner: **Vertreter:**

1._____ _____

II. Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport:

Sachkundige Einwohner: **Vertreter:**

1._____ _____

2._____ _____

III. Schulausschuss:

Beratende Mitglieder:

1._____

2._____

IV. Behindertenbeirat:

Fraktion: **Originäres Mitglied:** **Vertreter:**

SPD

1._____ _____

2._____ _____

CDU

1._____ _____

2._____ _____

FDP

1._____ _____

Bündnis 90/Die Grünen

1._____ _____

DIE LINKE

1._____ _____

Weiterhin werden die in der Anlage 1 aufgeführten Personen, die von den Verbänden benannt worden sind, zu Mitgliedern im Behindertenbeirat benannt.

V. Seniorenbeirat

1._____ _____

2._____ _____

3._____ _____

4._____ _____

5._____ _____

Weiterhin werden die in der Anlage 2 aufgeführten Personen, die von den Verbänden benannt worden sind, zu Mitgliedern im Seniorenbeirat benannt.

b) <u>Sachverhalt:</u>
Nach der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und den Bürgermeister vom 27.10.2009 hat der Rat für verschiedene Ausschüsse neben den stimmberechtigten Mitgliedern die Bestellung von beratenden Mitgliedern und sachkundigen Einwohnern vorgesehen, und zwar wie folgt:

Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt	1 sachkundiger Einwohner
Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport	2 sachkundige Einwohner

Schulausschuss	2 beratende Mitglieder

Bis Ende der Legislaturperiode am 20.10.2009 gehörten folgende Personen den nachgenannten Ausschüssen an:

I. Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt:

Sachkundige Einwohner:	Vertreter:
Josef Metzen Heketweg 46	Peter Roberts Rudolfstraße 37

II. Ausschuss für Arbeitsplatzförderung, Beschäftigungsförderung u. soziale Angelegenheiten:

Sachkundige Einwohner:	Vertreter:
Rosemarie Spix Am Vogelsberg 15	Petra von den Brinken Aachener Str. 20
Anne Schwan-Hardt Gressenicher Str. 156	Seyda Kayan Eschweilerstr. 104

III. Ausschuss für Schule und Kultur:

Beratende Mitglieder:	Vertreter:
1. Nach dem Weggang von Dechant Doncks nicht mehr besetzt.	
2. Pfarrer Andreas Hinze Frankentalstr. 22	Antje Siebrecht Aachener Str. 38

IV. Sportausschuss:

Sachkundige Einwohner:	Vertreter:
Günther Severens Hermann–Ritter-Str. 4	Rüdiger Keulen Hermann-Ritter-Str. 4

Gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW können den Ausschüssen volljährige sachkundige Einwohner als Mitglieder mit beratender Stimme angehören. Für die Wahl der sachkundigen Einwohner findet § 50 Abs. 3 GO NRW entsprechende Anwendung. Kommt demnach ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt.

Nach § 12 Schulverwaltungsgesetz sind nur die Kreise, kreisfreien Städte und große kreisangehörige Städte verpflichtet, einen Schulausschuss zu bilden. Kreisangehörige Gemeinden können einen Schulausschuss einrichten. Ihnen gehören je ein von den beiden Kirchen benannter Geistlicher oder ein anderer Vertreter an. Die Berufung der kirchlichen Vertreter erfolgt durch den Rat, wobei dieser an den Vorschlag der Kirchen gebunden ist.

Aus der Organisationshoheit der Gemeinde ist abzuleiten, dass die Gemeinde zur Erledigung ihrer Aufgaben nicht auf die in der Gemeindeordnung oder in

Spezialgesetzen aufgeführten Gremien beschränkt ist. Dem Rat ist es also freigestellt, Beiräte, Kommissionen oder Unterausschüsse zu bilden, denen jedoch keine Entscheidungsbefugnisse nach § 41 Abs. 2 GO NRW übertragen werden können.

Am 13.01.1981 hat der Hauptausschuss die Bildung eines Behindertenbeirates beschlossen. Dem Behindertenbeirat gehören laut Ratsbeschluss vom 21.12.1999 die CDU-Fraktion und die SPD-Fraktion mit je 2 Stimmen und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie die FDP-Fraktion mit je 1 Stimme an.

Inwieweit die neue Fraktion DIE LINKE nunmehr im Behindertenbeirat vertreten ist, obliegt der Entscheidung des Rates. Die Verwaltung schlägt vor, dass die Fraktion DIE LINKE, wie in der letzten Legislaturperiode die UWG-Fraktion auch, mit einer Stimme im Behindertenbeirat vertreten ist.

Die übrigen Mitglieder des Behindertenbeirates werden von den vom Hauptausschuss und Rat festgelegten Gruppierungen benannt.

Mit Beschluss vom 29.08.2000 hat der Rat die Einrichtung eines Seniorenbeirates festgelegt.

Neben den von der Arbeiterwohlfahrt, dem Caritas-Verband, dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, der Diakonie sowie der Arbeitsgemeinschaft freiwilliger Altenhilfe zu benennenden Vertreter werden nach der Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat vom Rat 5 Vertreter bestellt, wobei die Bestellung nach d`Hondt erfolgt.

Den v. g. Beiräten gehörten bis zum Ende der Legislaturperiode am 20.10.2009 folgende Personen an:

I. Behindertenbeirat:

CDU-Fraktion:

1.	Hermann-Josef Vroomen;	Vertreter:	Frederik Thilen
2.	Liesel Ganser;	Vertreter:	Wolfgang Bierfert

SPD-Fraktion:

1.	Hilde Steg;	Vertreter:	Axel Stockem
2.	Rosita Przybylski;	Vertreter:	Hanne Zakowski

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

1. Käthe Krings

FDP-Fraktion:

1. Annemarie Schreiber

UWG-Fraktion:

1.	Juliane Emonds;	Vertreter:	Marlene Herkens

II. Seniorenbeirat:

CDU-Fraktion:

1.	Agnes Meyer	Vertreter:	Mathias Odekerken

SPD-Fraktion:

1.	Hans Kleinlein	Vertreter:	Josef Zimmermann

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

1.	Käthe Krings	Vertreter:	Marita Stahl

FDP-Fraktion:

1.	Hugo Ullrich	Vertreter:	./.

UWG-Fraktion:

1.	Annemarie Bolz	Vertreter:	Josef Dondorf

Hinsichtlich der beratenden Mitglieder und sachkundigen Bürger für die eingangs genannten Ausschüsse liegen der Verwaltung folgende Vorschläge vor:

I. Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt:

2. Herr Peter Steffens, K-Adenauer- Str. 170

II. Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport:

1. Herr Bert Kloubert, Am Halsbrech 2
2. Stadtsportverband: Herr Günther Severens, Hermann-Ritter-Str. 4
   Vertreter: Herr Rüdiger Keulen, Schevenhütter Str. 4
3. SKF Stolberg: Frau Rosemarie Spix, Am Vogelsberg 15
   Vertreter: Frau Ursula Wirtz-Wirthmüller, Aachener Str. 103A
4. AWO Stolberg: Herr Manfred Wüller, Herzogstr. 24
   Vertreter: Herr Josef Wellmann, Würselener Str. 21

III. Schulausschuss:

1. Kath. Kirche: Frau Marlies Conen, Kranzbergstr. 1
   Vertreter: nicht benannt
2. Ev. Kirche: Herr Pfarrer Andreas Hinze, Frankentalstr. 22
   Vertreter: Frau Antje Siebrecht, Aachener Str. 38

c) Rechtslage:

Siehe Sachverhalt.

d) Personelle Auswirkung:

Gegenüber der bisherigen Situation treten keine personellen Veränderungen auf.

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

E. 23.11.

Anlage 1

51-50/64
Frau Harperscheidt
Tel. 404

13.11.09

An

10

Frau Janus-Braun

Besetzung Behindertenbeirat

aus den nachfolgend aufgeführten Verbänden sollen folgende Personen als stimmberechtigte Mitglieder für den Behindertenbeirat vom Hauptausschuss/Rat bestimmt werden:

Blinden- u. Sehbehinderten-Verein Aachen- Stadt und Land e. V. 1907
Herr Herbert Sorge, Corneliastr. 70, 52223 Stolberg
stellv.: Frau Antje Detmers, Fuchsweg 40, 52222 Stolberg

Verband der Kriegs- u. Wehrdienstopfer, Behinderten u. Sozialrentner Deutschland (VdK)

VdK Ortsgruppe Stolberg
Herr Heinz Göbbels, Duvvelor 14, 52223 Stolberg

VdK Ortsgruppe Vicht
Frau Hilde Steg, Kantstr. 42, 52224 Stolberg
stellv. Herr Axel Stockem, Krewinkeler Str. 51, 52224 Stolberg

Vdk Ortsgruppe Gressenich
Frau Hildegard Schürmann, Schevenhütter Str. 18, 52224 Stolberg

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV) Aachen, Vaalser Str. 108, 52074 Aachen

Herr Manfred Schreiber, Aug.-Prym-Str. 1, 52223 Stolberg
stellv.: Frau Gerda Renardy, Kiefernweg 16, 52076 Aachen

Arbeiterwohlfahrt Stolberg, Kupfermeisterstr. 6, 52222 Stolberg
Herr Manfred Steffens, Konrad-Adenauer-Str. 119, 52223 Stolberg
stellv. Frau Hanni Nagel, Würselener Str. 90, 52222 Stolberg

Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e. V. Ortsgruppe Stolberg
Frau Käthe Schüttig, Birkenweg 11, 52379 Langerwehe

Elternbeirat des Caritas-Behindertenwerkes GmbH Eschweiler
Herr Hubert Schüller, Gressenicher Str. 64, 52224 Stolberg

Frauenselbsthilfe nach Krebs e. V. Stolberg
Frau Gisela Fischer, Lindenstr. 49, 52223 Stolberg

Osteoporosegruppe Stolberg
Frau Maria Brunow, Amselweg 23, App. 413, 52223 Stolberg
stellv.: Herr Fritz Brunow, Amselweg 23, App. 413, 52223 Stolberg

Regenbogenschule, Stettiner Str. 42, 52222 Stolberg
Frau Gundula Brüggenwirth, Stettiner Str. 42, 52222 Stolberg

Förderverein der Regenbogenschule Stolberg
Herr Jakob Kaussen, Karl-Arnold-Str. 4, 52222 Stolberg
stellv. Frau Elsbeth Delsemme', Tulpenweg 19, 52222 Stolberg

Behinderten-Sportgemeinschaft Stolberg 1963 e. V.
Herr Herbert Kurth, Parkstr. 25, 52224 Stolberg

Vereinigung f. Behindertensport Stolberg e. V.
Herr Ferdi Walbeck, Eisenbahnstr. 115, 52222 Stolberg

Rollstuhl-Basketball-Gruppe Stolberg
Herr Paul Göbel, Enzianweg 18, 52222 Stolberg

(Harperscheidt)

Anlage 2

51-50/64 oe

25.11.2009

An

16

Neubesetzung des Seniorenbeirates

Gemäß Geschäftsordnung besteht der Seniorenbeirat aus 12 stimmberechtigten Mitgliedern, die sich wie folgt zusammen setzen:

1. 5 von den im Rat vertretenen Fraktionen zu benennende Personen nach d'Hondt

2. je 1 Vertreter der Arbeiterwohlfahrt, des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes und der Diakonie (als Vertreter dürfen auch Personen genannt werden, die in Unterorganisationen der zuvor genannten Verbände tätig sind, soweit diese im Bereich der Altenhilfe arbeiten)

3. 1 Vertreter des Stolberger Seniorenbüros

4. 3 Personen aus der Arbeitsgemeinschaft Freiwillige Altenhilfe

5. 1 Vertreter des Deutschen Roten Kreuzes.

Für die Neubesetzung des Seniorenbeirates werden zu 2., 3. und 5. die nachfolgend genannten Personen vorgeschlagen:

Arbeiterwohlfahrt:

Wellmann, Hans-Josef
Kupfermeisterstr. 6
52222 Stolberg

Vertreter: Pütz, Willi
Clemensstr. 31
52223 Stolberg

DPWV:

Reinartz, Hans-Ludwig
Birkengangstr. 123
52222 Stolberg

Diakonie:

Wartensleben, Irene
Fleuth 63
52224 Stolberg

Stolberger Seniorenbüro:

Bransch, Marianne
Amselweg 23
52223 Stolberg

Vertreter: Göbbels, Heinz
Duvvelor 14
52223 Stolberg

DRK:

Lesmeister, Raimund
Höhenstr. 56
52222 Stolberg

Vertreter: Buley, Kai
Dickenbruch 24
52223 Stolberg

Zu Punkt 4. können keine Personen benannt werden, weil die Arbeitsgemeinschaft Freiwillige Altenhilfe nicht mehr besteht. Zur Benennung weiterer Seniorenbeiratsmitglieder ist deshalb zunächst eine Änderung der Geschäftsordnung erforderlich. Dies wird in Kürze veranlaßt.

Oebel

HA A) 17
Rat A) 15

Teil-Auszug

aus der Niederschrift über die

konstituierende **Sitzung des Rates** der Stadt Stolberg (Rhld.) vom **27.10.2009**

---

9. Besetzung der Ausschüsse

..... Weiter lässt Bürgermeister Gatzweiler über den Antrag von RM Kunkel, NPD, zur Benennung als beratendes Mitglied im Hauptausschuss abstimmen:

Beschluss:
Der Rat lehnt die Bestellung von RM Kunkel, NPD, als beratendes Mitglied im Hauptausschuss mit 42 Stimmen (SPD, CDU, FDP, B'90/Grüne, LINKE, UWG) gegen 1 Stimme (NPD) ab.

Für die Richtigkeit es Auszuges:
Stolberg, den 25.11.2009
Im Auftrag:

Anlage 7

NPD

NPD-Aachen Postfach 12 33 52201 Stolberg

An den Bürgermeister
der Stadt Stolberg
Herrn
F.Gatzweiler

Kreisgeschäftsstelle
Willibert Kunkel
Kreisvorsitzender und
Ratsmitglied in Stolberg
Postfach 12 33
52201 Stolberg

5. Oktober 2009

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen/Unsere Nachricht vom	Telefon
	SV/V/009	02402/9012444

Formloser Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ein Ratsmitglied hat gemäß des § 58 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören.

Hiermit möchte ich als NPD - Ratsmitglied beratende Mitgliedschaft für den Hauptausschuss beantragen.

mit freundlichen Grüßen

W. Kunkel

Willibert Kunkel
Ratsmitglied in Stolberg

NPD-Aachen
Postfach 12 33
52201 Stolberg

Weltnetz: www.npd-aachen.de
ePost: info@npd-aachen.de
ePost: w.kunkel@npd-nrw.de

Tel: 02402 / 9012444
Fax: 02402 / 9012444

Bankverbindung:
Konto: 73429
BLZ 390 500 00

NPD-Aachen
Kreissparkasse

Stadt Stolberg (Rhld.)
FB 4/10

☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich

Datum	Drucksache-Nr.
03.12.2009	

VORLAGE

HA A)18
Rat A)16

Für die Sitzung des Hauptausschusses/Rates

am 15.12.2009
Tagesordnungspunkt Nr. A 18
Betreff Festsetzung und Verteilung der Gelder für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktionen

---

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat/der Rat beschließt:

Die Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 21.700,-- € werden auf die Fraktionen und die beiden fraktionslosen Ratsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

jährlicher Sockelbetrag für Fraktionen (5 Fraktionen á 1.480,-- €)		**7.400,-- €**
Zuwendung für ein fraktionsloses Ratsmitglied:	**176,00 € x 2 =**	**352,-- €**
jährlicher Sockelbetrag je Ratsmitglied:	**317,00 € x 44 =**	**13.948,-- €**
		21.700,-- €

b) Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) hat mit Verabschiedung des Haushaltssicherungskonzeptes am 03.06.2003 die Haushaltsmittel für die Fraktionsarbeit auf 21.700,-- € reduziert.

In Anbetracht der derzeitigen Haushaltssituation schlägt die Verwaltung vor, den Ansatz von 21.700,-- € auch in den Jahren 2010 bis 2014 beizubehalten. Wie in der vorausgegangenen Legislaturperiode wird der Sockelbetrag nicht an der Fraktionsstärke festgemacht, sondern zu gleichen Teilen auf die im Rat vertretenen Fraktionen verteilt. Bei derzeit 5 Fraktionen ergibt sich pro Fraktion ein Sockelbetrag von 1.480,00 €. Darüber hinaus erhalten die Fraktionen Sachzuwendungen in Form von Büroräumen und -ausstattung etc.

Weiter wird vorgeschlagen, den Sockelbetrag pro Ratsmitglied auf jährlich 317,-- € festzusetzen.

Der Jahresbetrag von 21.700,-- € setzt sich wie folgt zusammen:
17

Sockelbetrag pro Ratsmitglied/Jahr von	317,00 €
Sockelbetrag pro Fraktion/Jahr von	1.480,00 €
Sockelbetrag pro fratkionslosem Ratsmitglied/Jahr	176,00 €

Die Fraktionen erhalten demnach folgende Zuwendungen:

SPD-Fraktion	17 Ratsmitglieder	=>	6..869,-- €
(317,-- € x 17 RM = 5.389,- € + 1.480,-- €)			
CDU-Fraktion	16 Ratsmitglieder	=>	6.552,-- €
(317,-- € x 16 RM = 5.072,-- € + 1.480,-- €)			
FDP-Fraktion	4 Ratsmitglieder	=>	2.748,-- €
(317,-- € x 4 RM = 1.268,-- € + 1.480,-- €)			
Fraktion B'90/Grüne	3 Ratsmitglieder	=>	2.431,-- €
(317,-- € x 3 RM = 951,-- € + 1.480,-- €)			
Fraktion Die LINKE	2 Ratsmitglieder	=>	2.114,-- €
(317,-- € x 2 RM = 634,-- € + 1.480,-- €)			

Dem XVI. Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) gehören zwei fraktionslose Ratsmitglieder an. Diese haben nach § 56 Abs. 3 GO NRW einen Anspruch auf Sachzuwendungen oder eine finanzielle Entschädigung. Nach § 56 Abs. 3 Satz 4-6 GO NRW darf die Zuwendung für einzelne Ratsmitglieder die Hälfte des Betrages nicht übersteigen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhält. Eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhält 2/3 des Zahlbetrages der kleinsten Fraktion mit zwei Mitgliedern.

Grundsätzlich gilt für die Fraktionen der Stadt Stolberg:

- Pauschalierter Sockelbetrag von jährlich 1.480,00 € Grundbetrag pro Fraktion zuzüglich jährlich 317,00 € je Ratsmitglied der Fraktion
- Für Einzelpersonen ergibt sich somit folgende Berechnung:
  - Anspruch der kleinsten Fraktion = 2.114,00 €
  - 2/3 Regelung für eine Gruppe = 1.409,00 €
  - davon maximal die Hälfte für eine Einzelperson = 704,50 €

Alternativ könnte auch folgende Berechnung in Betracht kommen:

- Die Fraktionen erhalten unabhängig von ihrer Fraktionsstärke einen Grundbetrag von jährlich 1.480,00 €.
- Daraus ergibt sich Anteil pro Fraktionsmitglied in Höhe von 176,00 € (1.480,00 € x 5 Frakt. : 42 Ratsmitglieder)
- Hinzu kommt der Betrag von 317,-- € pro RM, so dass die fraktionslosen Ratsmitglieder zur Ausübung ihres Mandates eine jährliche Zuwendung in Höhe von 493,00 € erhalten würden.

Es wird vorgeschlagen, den einzelnen Ratsmitgliedern, die keiner Fraktion oder Gruppe innerhalb des Rates der Stadt Stolberg angehören, den Betrag von 493,00 € als jährliche Geldleistung für die Geschäftsführung zu gewähren

Die in der o. g. Vorschrift der GO NRW festgelegte Höchstgrenze für die Zahlungen an Einzelratsmitglieder wird dabei eingehalten.

c) Rechtslage:

Gemäß § 56 III GO NRW hat die Gemeinde den Fraktionen aus Haushaltsmitteln

Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsbedürfnisse zu gewähren.
Den pauschalen Auslagenersatz kann der Rat entsprechend der personellen Stärke der Fraktionen unterschiedlich bemessen. Dem steht § 56 III GO NRW nicht entgegen. Daher kann die Auslagenpauschale auch dem Grunde nach von einer Mitgliederzahl abhängig gemacht werden. Über die Bereitstellung und die Verteilung der Haushaltsmittel entscheidet der Rat.

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Stadt Stolberg (Rhld.)
30 / 32

☒öffentlich ☐ nichtöffentlich

Datum	Drucksache-Nr.
23.11.2009	

VORLAGE

HA A)19
Rat A)17

für die Sitzung des Hauptausschusses / Rates

am
Tagesordnungspunkt Nr. 15.12.2009 / 15.12.2009 A 19
Betreff Bestellung des Herrn Anton Sturz zum Leiter der Feuerwehr und Bestellung des Herrn Herbert Wiese zum stellvertretenden Leiter der Feuerwehr

---

a) Beschlussvorschlag:

Auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters bestellt der Rat Herrn Stadtbrandinspektor Anton Sturz für weitere 6 Jahre zum Leiter der Feuerwehr und Herrn Stadtbrandinspektor Herbert Wiese für weitere 6 Jahre zum stellvertretenden Leiter der Feuerwehr.

b) Sachverhalt:

Die Amtszeit des Herrn Stadtbrandinspektors Anton Sturz als Leiter der Feuerwehr und die Amtszeit des Herrn Stadtbrandinspektors Herbert Wiese als stellvertretender Leiter der Feuerwehr enden am 15.12.2009.

Die nach § 11 FSHG NRW gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der aktiven Wehr zur Bestellung zum Leiter der Feuerwehr und stellvertretenden Leiter der Feuerwehr für die Dauer von 6 Jahren erfolgte am 29.10.2009.

Die persönliche und fachliche Eignung des Herrn Sturz für das Amt des Leiters der Feuerwehr und des Herrn Herbert Wiese für das Amt des stellvertretenden Leiters der Feuerwehr liegen vor.

Der Kreisbrandmeister Scholl schlägt dem Rat der Stadt Stolberg vor, Herrn Anton Sturz für weitere 6 Jahre zum Leiter der Feuerwehr und Herrn Herbert Wiese für weitere 6 Jahre zum stellvertretenden Leiter der Feuerwehr zu bestellen.

c) Rechtslage:

Gem. § 11 FSHG werden der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und die Stellvertreter auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters für die Dauer von sechs Jahren bestellt.

d) Finanzierung:

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO. Danach dürfen ausschließlich Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt

rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

Bei dem PSP-Element 1.12.06.01, Sachkonto 5421000 - Aufwendung für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit -, stehen für das laufende Haushaltsjahr Finanzmittel in Höhe von 90.000,00 € zur Verfügung.

Mit der Beschlußfassung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 28.08.2001 wurde u.a. auch die Zusammenstellung der an die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stolberg zu zahlenden Aufwandsentschädigungen beschlossen. Hiernach ist an den Leiter der Feuerwehr eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 255,00 € und an den stellvertretenden Leiter der Feuerwehr eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 128,00 € zu zahlen.

e) <u>Personelle Auswirkung:</u>

entfällt

I.A.

A. Pickhardt

(A. Pickhardt)
Fachbereichsleiter 1

Stadt Stolberg (Rhld.)
FB2/A66/eß

Xöffentlich nicht öffentlich

Datum	Drucksache-Nr.
19.11.2009	

VORLAGE

Rat/HA
A)18 A)20

Für die Sitzung des Hauptausschusses/ Rates

am 15.12.2009
Tagesordnungspunkt A 20
Betreff: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung
Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel

---

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuß empfiehlt / Der Rat genehmigt die von Herrn Bürgermeister Gatzweiler und dem Ratsmitglied..... am..... getroffene dringliche Entscheidung gem.§ 60, Abs.1 der Gemeindeordnung, zur Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel in Höhe von 25.000,–€ für das Projekt 1.54.01.01 öffentliche Verkehrsflächen/ Aufwandskonto 5221020 /Unterhaltung Infrastrukturvermögen; die Deckung erfolgt über das Produkt 5.661002.500.100 (Sanieren von Ufermauern).

b) Sachverhalt:

Ergänzungen von Gehweg-/Straßenflächen im Zusammenhang mit der Verlegung und Verstärkung von Versorgungsleitungen waren umfangreicher als erwartet. Außerdem waren vom Tiefbauamt mehrere Treppen zu sanieren.
Auf dem Produkt 1.54.01.01 Sachkonto 5221020 sind noch 1.402,-- € vorhanden. Die Deckung erfolgt über das PSP-Element 5.661002.500.100,KS 7852000" Ufermauern" allgemein.

c) Begründung der Dringlichkeit

Die Dringlichkeit ist darin begründet, dass die Arbeiten vor dem Winter durchgeführt werden müssen.

d) Rechtslage:

Verkehrssicherungspflicht nach Straßen- und Wegegesetz NW

I.A.

Braun
Leiter Fachbereich 2

Dringliche Entscheidung

Gem. § 60, Abs.1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen beschließen die Unterzeichner in Anerkennung der Dringlichkeit die Mittelbereitstellung von 25 000,–€ für das Produkt/Kostenstelle 1.54.01.01 Öffentliche Verkehrsflächen, Aufwandskonto 5221020 Unterhaltung Infrastrukturvermögen.

Diese Entscheidung ist dem Hauptausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Stolberg, den 19 .11. 2009 23. 11. 2009

Gatzweiler

Ratsmitglied

Fb2/66-ve

14. Dezember 2009

Ergänzung zur Vorlage Rat / HA 15.12.2009

A) 21.

Betreff: **Ergänzung der Verwaltungsvereinbarung Kreisverkehr Eschweiler Straße / Münsterbachstraße**

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuß empfiehlt / Der Rat nimmt die Ergänzung der Verwaltungsvereinbarung zum Kreisverkehr Eschweiler Straße / Münsterbachstraße mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW zur Kenntnis. Er beschließt die aus dieser Ergänzung resultierenden Kostenfolgen und die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel in Höhe von 220.000,- € für PSP-Element 5.660064.500.310 „Kreisverkehr Eschweiler Straße / Münsterbachstraße" für das HH-Jahr 2010.

b) Sachverhalt:

Am 02.12.2009 fand die Submission der Ausschreibung des Landesbetriebs Straßenbau für die Straßen- und Kanalbauarbeiten zum Kreisverkehr Eschweiler Straße / Münsterbachstraße statt. Der gesamtmindestfordernde Bieter hat ein Angebot in Höhe von :

brutto 864.424,28 €

vorgelegt.

Gemäß der abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung sind seitens der Stadt folgende Kosten zu tragen:

Angebotsumme:	864.424,28 €
Leistungen EWV:	618,50 €
Leistungen enwor:	562,28 €
Kostenanteil Straßen NRW:	200.000,- €
Kostenanteil Stadt:	**663.243,50 €**

Dieser Kostenanteil teilt sich wie folgt auf Straßen- und Kanalbau auf:

Kanalbau brutto:	454.961,76 €
Verwaltungskosten Straßen NRW:	18.198,47 €
Kanalbau gesamt brutto:	**473.160,23 €**
Straßenbau brutto:	408.281,75 €
Verwaltungskosten Straßen NRW:	8.330,- €
Straßenbau gesamt brutto:	**416.611,75 €**
abzgl. Kostenanteil Straßen NRW:	200.000,- €
Kostenanteil Stadt Straßenbau:	**216.611,75 €**

Bislang wurden gem. HA-Beschluss vom 18.11.2008 Haushaltsmittel in Höhe von 140.000,- für die Straßenbauarbeiten zum Kreisverkehr bereitgestellt. Es müssen nun weitere Mittel in Höhe von 76.611,75 € für PSP-Element 5.660064.500.310 „Kreisverkehr Eschweiler Straße / Münsterbachstraße“ für das HH-Jahr 2010 bereit gestellt werden. Zur Deckung werden Minderausgaben bei PSP-Element 5.661006.500.100 „Kanalsanierung“ in gleicher Höhe vogeschlagen, da die Kanalbauarbeiten im Zuge der Erstellung des Kreisverkehrs ursprünglich mit 540.000 € kalkuliert wurden, nun aber mit 473.200 € veranschlagt werden.

I.A.

Braun
Fachbereichsleiter

Stadt Stolberg (Rhld.)
FB2/A66/Ve

Xöffentlich nicht öffentlich

Datum	Drucksache-Nr.
26.11.2009	

VORLAGE

Rat/HA
A)18 A)21

Für die Sitzung des Hauptausschusses/ Rates

am 15.12.2009
Tagesordnungspunkt A21
Betreff: Ergänzung der Verwaltungsvereinbarung Kreisverkehr Eschweiler Str. Münsterbachstr. um die Kanalbauarbeiten

---

a) Beschlussvorschlag:
Der Hauptausschuß / Rat nimmt die Ergänzung der Verwaltungsvorschrift zum Kreisverkehr Eschweiler Straße / Münsterbachstraße mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW zur Kenntnis. Er beschließt die aus dieser Ergänzung resultierenden Kostenfolgen.

b) Sachverhalt:
Auf Grundlage des BVA-Beschlusses vom 18.02.2009 für Konkretisierung der Planung sowie Auschreibung des Entlastungssammlers im Bereich des geplanten Kreisverkehrs Eschweiler Straße / Münsterbachstraße wurde die Verwaltungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenbau zum Kreisverkehr um die Kanalbauarbeiten ergänzt. Diese Ergänzung ist als Anlage beigefügt.
Der Hauptausschuß / Rat hat in seiner Sitzung am 29.09.2009 die Verwaltung ermächtigt Aufträge bei dem Projekt 5661006 „Kanalsanierung" in Höhe von 1,5 Mio € bereit zu stellen um u.a. den Bau dieses Entlastungssammlers zu finanzieren.
Der Landesbetrieb Straßenbau hat die Bauarbeiten für den Kreisverkehr zwischenzeitlich ausgeschrieben. Die Submission erfolgt am 02.12.2009. Das Ergebnis der Ausschreibung wird in der Sitzung bekannt gegeben.

c) Rechtslage:
Abwasserbeseitigungspflicht auf Grundlage von WHG und LWG

d) Finanzierung:
Für das Projekt 5661006 „Kanalsanierung" steht eine VE in Höhe von 1,5 Mio € zur Verfügung.

e) Personelle Auswirkung:
Die Baumaßnahme bindet trotz Übernahme von Ausschreibung, Bauoberleitung und örtl. Bauüberwachung durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW Personal des Tiefbauamtes in erheblichem Maße.

I.A.

Braun
Leiter Fachbereich 2

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ville-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

An den Bürgermeister
der Stadt Stolberg
- z.Hd. Herrn Braun -
52220 Stolberg

Kontakt: Herr Rausch
Telefon: 02251 / 796 251
Fax: 02171 / 3995 1219
E-Mail: karl.rausch@strassen.nrw.de
Zeichen: 44/2.40.02.2/L236/L238
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 09.06.2009

Umgestaltung des Knotenpunktes L 236 (Münsterbachstraße) / L 238 (Eschweiler Straße) in Stolberg zu einem Kreisverkehrsplatz
hier: Kanalverlegung

Verwaltungsvereinbarung vom 9.2. / 17.2.2009 sowie versch. Abstimmungsgespräche

Sehr geehrter Herr Braun,

entsprechend Ihrer Planung soll im Zuge der o.a. Baumaßnahme der vorhandene städtische Hauptsammler im Bereich des neuen Kreisverkehrsplatzes einschl. beidseitiger Anschlußstrecken erneuert werden. Da es sinnvoll ist diese Kanalverlegung mit dem Neubau des Kreisverkehres durchzuführen wurden folgende Abstimmungen / Vorgehensweisen zwischen Ihnen und der Außenstelle Aachen vereinbart:

- die Planung der Kanalmaßnahme erfolgt durch und zu Lasten der Stadt.

- die Durchführung der Baumaßnahme (Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung, Vertragsabwicklung, Überwachung der Gewährleistung) erfolgt für die Gesamtmaßnahme durch die Straßenbauverwaltung.
Die Arbeiten für die Kanalverlegung werden zusammen mit der Baumaßnahme des Kreisverkehrsplatzes in einem gesonderten Los durch die Straßenbauverwaltung ausgeschrieben. Die Stadt stellt der Straßenbauverwaltung entspr. Ausschreibungsunterlagen mit den Leistungspositionen und den. Massenansätzen zur Verfügung.

- die Vergabe der Kanalarbeiten erfolgt durch die Stadt an den Unternehmer, der das insgesamt wirtschaftlichste Gesamtangebot (Kanal und Kreisverkehr) abgegeben hat.

- nach der Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Stadt und die Straßenbauverwaltung abgenommen.

- die Stadt trägt alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Kanalverlegung entstehen, das heißt im Bereich des Kreisverkehrsplatzes bis zur Oberkante Erdplanum, außerhalb des Kreisverkehrsplatzes bis zur Oberkante Fahrbahn.

-die Kosten zur Herstellung des Kreisverkehrsplatzes werden entspr. der bestehenden Verwaltungsvereinbarung abgerechnet.

- die Kosten der Baustelleneinrichtung, -räumung und Verkehrssicherung werden im Verhältnis der jeweils anteiligen Baukosten zwischen den Beteiligten geteilt.

- die Straßenbauverwaltung erhält für die Durchführung der Baumaßnahme 4 % Verwaltungskosten auf den von der Stadt zu tragenden Kostenanteil der Kanalverlegung.

Soweit Sie mit dieser Regelung einverstanden sind, bitte ich Sie um eine Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

(Edgar Klein, LtdRegBAuDir)

2) 3 / Bächler	zur Kenntnis
3) 3 / Miladinovic	z.K. und weiteren Veranlassung
4) 2 / Jansen	z.K.
5) 2 / Rausch	z.d.A.

stolberg

Stadt Stolberg (Rhld.) · 52220 Stolberg

An den
Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Ville-Eifel
Postfach 120161
53874 Euskirchen

Stadt Stolberg (Rhld.)
Der Bürgermeister

Dienststelle: FB2/Tiefbauamt

Auskunft erteilt Herr Veltrup

Zimmer 417
Telefon 02402/13-384
Telefax 02402/13-301
E-Mail: joerg.veltrup@stolberg.de

Mein Zeichen:
Debitoren-Nr.:

Stolberg, 22.06.2009

Besuchszeiten:
Mo.-Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.30 Uhr
Bürgeramt:
Mo.-Fr. 8.00 - 12.30 Uhr
Do. 14.00 - 17.30 Uhr
Servicestelle und Bürgeramt:
Sa. 10.00 - 12.00 Uhr
Amt für soziale Angelegenheiten u. Wohnungswesen:
- Wohnungswesen
  Di. ganztägig geschlossen
  Do. vormittags geschlossen
- soziale Angelegenheiten:
  8.30 - 9.00 Uhr telefonische Terminvereinbarung

Internet:
E-Mail:

Umgestaltung des Knotenpunktes L 236 (Münsterbachstraße / L 238 (Eschweilerstraße) zu einem Kreisverkehrsplatz

Ergänzung der Verwaltungsvereinbarung vom 09.02. / 17.02.09

Sehr geehrte Damen und Herren,

abstimmungsgemäß erkläre ich mein Einverständnis mit der mit Ihrem Schreiben vom 09.06.2009 dargestellten Vorgehensweise hinsichtlich der geplanten Kanalverlegung in Zusammenhang mit dem Neubau des Kreisverkehrsplatzes:

- die Planung der Kanalmaßnahme erfolgt durch und zu Lasten der Stadt.

- die Durchführung der Baumaßnahme (Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung, Vertragsabwicklung, Überwachung der Gewährleistung) erfolgt für die Gesamtmaßnahme durch die Straßenbauverwaltung.
Die Arbeiten für die Kanalverlegung werden zusammen mit der Baumaßnahme des Kreisverkehrsplatzes in einem gesonderten Los durch die Straßenbauverwaltung ausgeschrieben. Die Stadt stellt der Straßenbauverwaltung entspr. Ausschreibungsunterlagen mit den Leistungspositionen und den. Massenansätzen zur Verfügung.

- die Vergabe der Kanalarbeiten erfolgt durch die Stadt an den Unternehmer, der das insgesamt wirtschaftlichste Gesamtangebot (Kanal und Kreisverkehr) abgegeben hat.

- nach der Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Stadt und die Straßenbauverwaltung abgenommen.

Bankverbindungen:
Commerzbank Aachen
BLZ 390 400 13, Kto. 3820 412

Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00, Kto. 1 800 010

VR Bank eG
BLZ 391 629 80, Kto. 7300 007 010

- die Stadt trägt alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Kanalverlegung entstehen, das heißt im Bereich des Kreisverkehrsplatzes bis zur Oberkante Erdplanum, außerhalb des Kreisverkehrsplatzes bis zur Oberkante Fahrbahn.

-die Kosten zur Herstellung des Kreisverkehrsplatzes werden entspr. der bestehenden Verwaltungsvereinbarung abgerechnet.

- die Kosten der Baustelleneinrichtung, -räumung und Verkehrssicherung werden im Verhältnis der jeweils anteiligen Baukosten zwischen den Beteiligten geteilt.

- die Straßenbauverwaltung erhält für die Durchführung der Baumaßnahme 4 % Verwaltungskosten auf den von der Stadt zu tragenden Kostenanteil der Kanalverlegung.

Mit freundlichen Grüßen

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

2316

HA 15.12.09, A) 22.

Stolberg
Kupferstadt im Aachener Land

Stadtverwaltung Stolberg • 52220 Stolberg (Rhld.)

An die
Fraktionen im Rat der Stadt Stolberg
SPD, CDU, F.D.P., Grüne, Linke und
die RM Emonts und Kunkel

Stadt Stolberg (Rhld.)
Der Bürgermeister

Auskunft erteilt **Horst Sillius**

Zimmer **508**
Telefon **02402 / 13 259**
Telefax **02402 / 99909 259**
E-Mail: **horst.sillius@stolberg.de**

Mein Zeichen:

Stolberg, den **08.12.2009**

Besuchszeiten:
Mo.-Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.30 Uhr
Bürgeramt:
Mo.-Fr. 8.30 - 12.30 Uhr
Do. 14.00 - 17.30 Uhr
Servicestelle und Bürgeramt:
Sa. 10.00 - 12.00 Uhr
Amt für soziale Angelegenheiten u. Wohnungswesen:
- Wohnungswesen
  Di. ganztägig geschlossen
  Do. vormittags geschlossen
- soziale Angelegenheiten
  8.30 - 9.00 Uhr telefonische Terminvereinbarung

Diensstelle:
Rathausstraße 11 / 13
52222 Stolberg

Internet:
http: / / www.stolberg.de
E-Mail: info@stolberg.de

Bankverbindungen:
Commerzbank Aachen
BLZ 390 400 13, Kto. 3820 412

Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00, Kto. 1 800 010

VR Bank eG
BLZ 391 629 80, Kto. 7300 007 010

N A C H T R A G zur Sitzung des HA/Rates am 15.12.2009

zu TOP A 22 (Hauptausschuss) und A 20 (Rat)

Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Stolberg (Rhld.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der § 3 der vorliegenden Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Stolberg (Rhld.) (Steuerpflichtiger) soll um den Absatz 3 erweitert werden, der folgenden Text erhält:

„Die Steuerpflicht entfällt für Personen, die bereits mit 1. Wohnsitz in Stolberg gemeldet sind".

Ich bitte, die Anlagen (Satzung) auszutauschen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:

Braun
Fachbereichsleiter

Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Stolberg (Rhld.)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666) in der zur zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 20 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.Oktober1969 (GV NW 1969, S. 712), in der zur zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 15. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Stolberg (Rhld.) erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2
Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung (§ 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24.06.1994, BGBl I, S. 1431) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat. Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen. Eine Zweitwohnung liegt auch dann nicht vor, wenn der Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als 6 Wochen für seiner private Lebensführung nutzt oder vorhält.

(3) Als Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem eigenen oder fremden Grundstück abgestellt werden.

§ 3
Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Die Steuerpflicht entfällt für Personen, die bereits mit 1. Wohnsitz in Stolberg gemeldet sind.

§ 4
Steuermaßstab

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung.

(2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete. Die Vorschrift des § 79 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. 1991 I S. 230) in der zur zeit gültigen Fassung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmieten,

die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Die Hochrechnung erfolgt bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttokaltmiete; Reine Wohnungsmiete insgesamt) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete; Reine Nettokaltmiete insgesamt) nach dem Preisindex aller privaten Haushalte im gesamten Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.

(3) Bei Gebäuden, für die vom Finanzamt Jahresrohmieten für einzelne Wohneinheiten nicht festgesetzt wurden, gilt als Jahresrohmiete die zu zahlende Miete gemäß § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes.

(4) Wurde eine Jahresrohmiete vom Finanzamt nicht festgestellt (Absatz 2) und ist die tatsächliche Miete nach Absatz 3 nicht zu ermitteln, so wird ein Jahresrohmiete wie folgt errechnet:

Von mehreren vergleichbaren Zweitwohnungen wird aus den vom Finanzamt festgestellten Jahresrohmieten ein mittlerer Jahresrohmietwert errechnet. Der so errechnete Jahresrohmietwert wird auf volle 50,00 Euro abgerundet, im Übrigen findet Absatz 2 entsprechende Anwendung

(5) Ist eine Mietfestsetzung nach vorstehenden Absätzen nicht möglich, gilt als Mietwert die übliche Miete im Sinne des § 79 Abs. 2 Bewertungsgesetz.

(6) Ist auch die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle 6 v. H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschriften des § 9 des Bewertungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

(7) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Standplatzmiete einschließlich Mietnebenkosten entsprechende den Bestimmungen des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Standplatzmiete einschließlich Nebenkosten im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen.

§ 5
Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 10 v. H. des Mietwertes.

§ 6
Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, jedoch frühestens mit In-Kraft-Treten dieser Satzung. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in den der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt.

Stehen die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 Abs. 3 bzw. § 4 Abs. 7 erst nach Ablauf des Kalenderjahres fest, so entsteht die Steuer mit Ablauf des Kalenderjahres.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.

(2) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. In den Fällen des Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz sowie der Sätze 2 und 4 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

(3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für die einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.

(4) In den Fällen des Absatzes 1, Sätze 1 und 2, wird die Steuer im vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15.November fällig. In den Fällen des Absatzes 1, Satz 3, wird die Steuer für das zurückliegende Kalenderjahr insgesamt einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Auch sonstige für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7
Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

(1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Stadtverwaltung innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde innerhalb von einem Monat anzuzeigen.

(2) Der Steuerpflichtige (§ 3) ist dabei gleichzeitig verpflichtet, der Stadtverwaltung alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Mietwert, Art der Nutzung etc.) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.

(3) Die Vermieter von Zweitwohnungen bzw. die Vermieter von Campingplatz-Stellplätzen sind zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zu Mitteilungen nach Abs. 2 verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a Kommunalabgabengesetz NW in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung).

§ 8
Billigkeitsmaßnahmen

(1) Hat der Steuerschuldner mehr als zwei minderjährige Kinder, so wird die Steuerschuld auf Antrag um die Hälfte ermäßigt. Der Antrag ist schriftlich an die Stadtverwaltung zu richten oder dort zur Niederschrift zu erklären.

(2) Ansonsten gelten für Billigkeitsmaßnahmen die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 Kommunalabgabengesetz (KAG).

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig

a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Aussagen macht oder

b) die Stadt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 17 des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder

b) der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt oder

c) den Mitteilungspflichten nach § 7 Abs. 2 und 3 nicht nachkommt.

Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht und die Mitteilungspflichten nach § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 20 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes.

(3) Gemäß § 20 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungwidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.06.2003 außer Kraft.

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Stadt Stolberg (Rhld.)
FB 2/66

x öffentlich ☐ nichtöffentlich

Datum	Drucksache-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
13.11.2009	

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses/Rates
am 15.12.2009
Tagesordnungspunkt Nr. A22
Betreff: Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Stolberg (Rhld.)

HA A)22
RAT A)20

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt/Der Rat beschließt die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Stolberg (Rhld.).

b) Sachverhalt:

Die bisherige Erhebung der Zweitwohnungssteuer basiert auf der Satzung vom 18.06.2003.

Aufgrund eines Urteils des OVG NW vom 15.03.09 (Az.: 22 A 391/98) empfiehlt der Städte- und Gemeindebund den Gemeinden aus Gründen der Rechtssicherheit eine Überarbeitung der bestehenden Satzungen. In diesem Zusammenhang wird auf die beiliegenden Anmerkungen zur Überarbeitung der Zweitwohnungssteuer-Satzung des Städte- und Gemeindebundes verwiesen, die den Sachverhalt inhaltlich darstellen.

Die gleichzeitig überlassene Mustersatzung wurde zum Anlass genommen, eine ebenfalls beigefügte synoptische Gegenüberstellung der alten Satzung und den Entwurf der neuen Satzung zu erstellen.

c) Rechtslage

entfällt

d) Finanzierung

entfällt

e) Personelle Auswirkung:

keine

I.A.

Braun
Fachbereichsleiter

Anmerkungen zur Überarbeitung der Zweitwohnungsteuer-Mustersatzung auf der Grundlage des Urteils des OVG NW vom 15.03.1999 (Az: 22 A 391/98)

1. Verweis auf die Entwicklung der Wohnungsmieten

Das OVG NW hat in seinem o.g. Urteil ausgeführt, dass es hinsichtlich der Bestimmung der Indizes für die Hochrechnung der Jahresmieten nicht ausreiche, dass die richtige Behörde und die richtige Stelle der Veröffentlichung der Indizes angegeben wird, sondern dass auch klargestellt sein müsse, welcher von mehreren in Betracht kommenden Indizes genau gemeint ist. Dabei sei auch darauf zu achten, ob die entsprechenden Indizes, da sie die Zeit ab 1964 betreffen, für den gesamten Hochrechnungszeitraum zur Verfügung stehen oder ob bei den Indizes für einzelne Zeiträume weiter differenziert werden muss.

Die in § 4 Abs. 2 der überarbeiteten Mustersatzung enthaltene Bezeichnung der Hochrechnungsindizes ist mit dem Statistischen Bundesamt im Einzelnen abgestimmt. Von dort wurde ausdrücklich zugesichert, dass die nunmehr vorgesehene Formulierung die lückenlose Zurverfügungstellung der Mietpreisindizes ab 1964 gewährleistet. Aufgrund einer Veränderung der Veröffentlichungs- und Berechnungspraxis des Statistischen Bundesamtes sind für die Zeit bis zum Januar 1995 und für die Zeit ab dem Januar 1995 verschiedene Indizes zu verwenden.

2. Entstehen und Fälligkeit der Zweitwohnungsteuer

In den Fällen des § 4 Abs. 3 und des § 4 Abs. 7, in denen die zu zahlenden Nebenkosten im Sinne des § 79 Abs.1 Bewertungsgesetz bei der Berechnung der Zweitwohnungsteuer herangezogen werden müssen, steht erst nach dem Ablauf des Steuerjahres endgültig fest, welche Bemessungsgrundlage für die Steuerveranlagung gilt. Das OVG NW hat in einem Hinweisbeschluss im Laufe des o.g. Verfahrens ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus seiner Sicht daraus folgt, dass in diesen Fällen die Steuer erst nach Ablauf des Steuerjahres festgesetzt werden kann. Da für kommunale Aufwandssteuern im Kommunalabgabengesetz NW kein Vorauszahlungstatbestand enthalten ist, fehlt es auch an einer Rechtsgrundlage für entsprechende Vorauszahlungen. Dies bedeutet, dass in diesen Fällen die Zweitwohnungsteuer erst nach Ablauf des Steuerjahres entstehen und fällig werden kann. Insoweit wird auf § 6 der Mustersatzung hingewiesen, der entsprechend überarbeitet wurde.

Eine Beibehaltung der bisherigen Entstehens- und Fälligkeitszeitpunkte wäre für diese Fälle nur möglich, wenn die Steuerbemessungsgrundlage dergestalt neu formuliert würde, dass Besteuerungsgrundlage auch in den hier problematischen Fällen ein schon zum Jahresbeginn endgültig und unveränderbar feststehender Parameter ist. Ein solcher ist aber nicht ersichtlich. Insbesondere würde auch ein Streichen der Einbeziehung der Nebenkosten nichts daran ändern, dass auch die Höhe der verbleibenden (Nettokalt-) Miete endgültig erst nach Jahresende feststeht. Auch folgende Argumente sprechen gegen eine Neufassung des Steuermaßstabes:

- Ein (etwa am Hamburgischen Zweitwohnungsteuergesetz orientiertes) Ersetzen der Jahresrohmiete nach § 79 Abs. 1 Bewertungsgesetz in § 4 Abs. 3 durch die Nettokaltmiete hätte zur Folge, dass die bisher ermittelten Besteuerungsgrundlagen vollständig unbrauchbar würden, eine erneute flächendeckende Erhebung der für die steuerpflichtigen Zweitwohnungen relevanten Daten wäre erforderlich. Hiermit wäre ein erheblicher Verwaltungsaufwand verbunden.

- Beschränkte man die Bemessungsgrundlage der Zweitwohnungsteuer bei Campingwagen, Mobilheimen u.Ä. in § 4 Abs. 7 auf eine „Kernmiete“ ohne Nebenkosten, so würde dies zur Folge haben, dass durch geschickte Vertragsformulierung ein nicht unerheblicher Teil der vom Mieter zu zahlenden Beträge als Nebenkosten im Sinne des § 79 Bewertungsgesetz deklariert und damit der Besteuerung entzogen werden könnte.

- Die nunmehr vorliegende Formulierung der Mustersatzung übernimmt die Feststellungen des OVG NW und bietet damit eine vergleichsweise große Rechtssicherheit. Demgegenüber kann nur schwer prognostiziert werden, wie die Rechtsprechung neue und in Nordrhein-Westfalen bisher nicht angewendete Bemessungsgrundlagen beurteilen würde.

3. Steuergegenstand/Abgrenzung zur Kapitalanlage

Nach der neuen Regelung des § 2 Abs. 2 Satz 3 MS ZwSt soll eine Zweitwohnung dann nicht vorliegen, wenn der Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als 6 Wochen für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält. Mit der konkreten Nennung des 6-Wochen-Zeitraums ist eine Definition des bislang verwendeten Begriffs des „vorübergehenden Zeitraums" nicht mehr notwendig. Insofern konnte auch in § 2 Abs. 3 MS ZwSt (Regelung zu Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen) auf die Nennung des „vorübergehenden Zeitraums" verzichtet werden.

Der Zeitraum von 6 Wochen orientiert sich dabei an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des OVG NRW zur Abgrenzung des Begriffs „Zweitwohnung". Eine Besteuerung mit der Zweitwohnungssteuer ist danach auch möglich, wenn der Inhaber der Zweitwohnung diese für einen rechtlich nicht völlig unerheblichen Zeitraum des Jahres für die eigene oder die Erholung seiner Angehörigen verwendet, auch wenn er die Wohnung für den übrigen Zeitraum des Jahres vermietet oder zu vermieten versucht. Das OVG NRW hat hierzu in seinem Urteil vom 09.05.1994 (Az. 22 A 716/93) festgestellt, dass ein Innehaben einer Zweitwohnung noch nicht vorliegt, wenn die Dauer der jährlichen Nutzungsmöglichkeiten nicht über das hinausgeht, was für die Anmietung von Ferienwohnungen durch Feriengäste noch üblich ist. Diese Grenze sei bei einer Nutzungsdauer von 2 Wochen jedenfalls noch nicht erreicht. Daher liege bei einer zeitlichen Beschränkung der Nutzung der Zweitwohnung durch den Eigentümer auf zwei Wochen noch keine eigengenutzte Zweitwohnung, sondern eine reine Kapitalanlage vor.

In der Mustersatzung ist jetzt ein Zeitraum von 6 Wochen vorgesehen worden. Hierbei haben wir uns an dem durchschnittlichen, jährlich zur Verfügung stehenden Urlaubsanspruch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer orientiert. Eine Anmietung von Ferienwohnungen für diesen vollständigen Urlaubszeitraum von 6 Wochen durch Feriengäste ist nicht mehr üblich, so dass u. E. nach den vom OVG NRW aufgestellten Grundsätzen vom Vorliegen einer Zweitwohnung ausgegangen werden kann.

4. Erwerbsbedingte Zweitwohnung Verheirateter

§ 2 Abs. 2 Satz 2 ist als Folge des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 2005 - 1 BvR 1232/00 und 1 BvR 2627/03 in die Satzung aufgenommen worden. Das Gericht hat entschieden, dass eine Zweitwohnungssteuer für eine berufsbedingte Nebenwohnung eines verheirateten Berufstätigen unzulässig ist. Der erste Senat stellte fest, dass die Erhebung der Zweitwohnungsteuer auf die Innehabung von Erwerbszweitwohnungen durch Verheiratete die Ehe diskriminiere und daher gegen Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz verstoße.

5. Rückwirkendes In-Kraft-Treten

Nach der Rechtsauffassung der Geschäftsstelle sind die dargestellten Änderungen der gemeindlichen Zweitwohnungsteuersatzungen nach den zur rückwirkenden Änderung von gemeindlichen Abgabensatzungen seitens der Rechtsprechung entwickelten Kriterien (vgl. insbesondere das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 15.04.1983, Az.: 8 C 107.81, KStZ 1993, S. 205 ff.) rückwirkend zulässig. Die Rechtsprechung hat in vergleichbaren Fällen Vertrauensschutzgesichtspunkte, die einer Rückwirkung entgegenstehen, stets verneint. Eine Rückzahlung veranlagter Zweitwohnungssteuern kann daher trotz des formalen Mangels der genannten Satzungsregelung im Ergebnis aus diesem Grund nicht verlangt werden.

Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Stolberg (Rhld.) (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 18.06.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 15, 16, 31 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 16.09.1997 (GV NRW S. 332/SGV NRW 210), in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Stolberg in seiner Sitzung am 03.06.2003 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Stolberg (Rhld.) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Stolberg (Rhld.) erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 4, die jemand neben seiner Hauptwohnung als Nebenwohnung im Sinne des Nordrhein-Westfälischen Meldegesetzes dient oder die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familie innehat.

(3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer oder Hauptmieter einer Wohnung im Sinne des

Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Stolberg (Rhld.)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666) in der zur zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 20 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.Oktober1969 (GV NW 1969, S. 712), in der zur zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 15. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Stolberg (Rhld.) erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung (§ 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24.06.1994, BGBl I, S. 1431) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat. Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine

Absatzes 4, gilt hinsichtlich derjenigen Eigentümer oder Hauptmieter, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Nordrhein-Westfälischen Meldegesetzes dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Wird der Wohnungsanteil eines an der Gemeinschaft beteiligten Eigentümers oder Hauptmieters unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich auf Dauer überlassen, ist der Wohnungsanteil Zweitwohnung, wenn er dem Dritten als Nebenwohnung im Sinne des Nordrhein-Westfälischen Meldegesetzes dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Miteigentümer oder Mitmieter individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.

(4) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird.

(5) Eine Wohnung dient als Nebenwohnung im Sinne des Nordrhein-Westfälischen Meldegesetzes, wenn sie von einer dort mit Nebenwohnung gemeldeten Person bewohnt wird. Wird eine Wohnung von einer Person bewohnt, die mit dieser Wohnung nicht gemeldet ist, dient die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Nordrhein-Westfälischen Meldegesetzes, wenn sich die Person wegen dieser Wohnung mit Nebenwohnung zu melden hätte.

(6) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung sind:
a) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich gestellt werden.
b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.

berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen. Eine Zweitwohnung liegt auch dann nicht vor, wenn der Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als 6 Wochen für seiner private Lebensführung nutzt oder vorhält.

(3) Als Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem eigenen oder fremden Grundstück abgestellt werden.

§ 3 Steuerpflichtige

(1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung oder mehrere Wohnungen innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dessen melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken oder der Inhaber einer Zweitwohnung im Sinne von § 2 Abs. 2 ist.

(2) Die Steuerpflicht besteht, solange die Wohnung des Steuerpflichtigen als Zweitwohnung zu beurteilen ist.

§ 4 Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum gem. § 6 Abs. 1 geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen. Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der einige oder alle Nebenkosten oder Aufwendungen für die Möblierung enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen.

(2) Für die Wohnungen im Sinne des § 1 der II. Berechnungsverordnung ist ebenfalls die Nettokaltmiete (ohne Betriebskosten) anzusetzen. Die festgesetzte Fehlbelegungsabgabe zählt zur Bemessungsgrundlage.

(3) Statt des Betrages nach Abs. 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, der Oberwert der Miete lt. jeweils gültigem Mietspiegel der Stadt Stolberg (Rhld.) zu Beginn des Ermittlungszeitraumes. Soweit der Wohnraum nicht vom Mietspiegel erfasst wird, gilt als jährliche Nettokaltmiete die übliche Miete.

§ 3 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung.

(2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete. Die Vorschrift des § 79 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. 1991 I S. 230) in der zur zeit gültigen Fassung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmieten, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Die Hochrechnung erfolgt bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttokaltmiete; Reine Wohnungsmiete insgesamt) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete; Reine Nettokaltmiete insgesamt)

Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

nach dem Preisindex aller privaten Haushalte im gesamten Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.

(3) Bei Gebäuden, für die vom Finanzamt Jahresrohmieten für einzelne Wohneinheiten nicht festgesetzt wurden, gilt als Jahresrohmiete die zu zahlende Miete gemäß § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes.

(4) Wurde eine Jahresrohmiete vom Finanzamt nicht festgestellt (Absatz 2) und ist die tatsächliche Miete nach Absatz 3 nicht zu ermitteln, so wird ein Jahresrohmiete wie folgt errechnet:

Von mehreren vergleichbaren Zweitwohnungen wird aus den vom Finanzamt festgestellten Jahresrohmieten ein mittlerer Jahresrohmietwert errechnet. Der so errechnete Jahresrohmietwert wird auf volle 50,00 Euro abgerundet, im Übrigen findet Absatz 2 entsprechende Anwendung

(5) Ist eine Mietfestsetzung nach vorstehenden Absätzen nicht möglich, gilt als Mietwert die übliche Miete im Sinne des § 79 Abs. 2 Bewertungsgesetz.

(6) Ist auch die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle 6 v. H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschriften des § 9 des Bewertungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

(7) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Standplatzmiete einschließlich Mietnebenkosten entsprechende den Bestimmungen des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes. Bei

Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Standplatzmiete einschließlich Nebenkosten im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 10 v. H. des Mietwertes.

§ 6 Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit

(1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Steuer entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist, jedoch frühestens mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Bemessungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den o1. Januar , beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfällt.

(4) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld

1. Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, jedoch frühestens mit In-Kraft-Treten dieser Satzung. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in den der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt.

   Stehen die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 Abs. 3 bzw. § 4 Abs. 7 erst nach Ablauf des Kalenderjahres fest, so entsteht die Steuer mit Ablauf des Kalenderjahres.

   Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.

2. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. In den Fällen des Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz sowie der Sätze 2 und 4 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
3. Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer

§ 7 Festsetzung der Steuer

Die Stadt Stolberg (Rhld.) setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für die einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.

4. In den Fällen des Absatzes 1, Sätze 1 und 2, wird die Steuer im vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15.November fällig. In den Fällen des Absatzes 1, Satz 3, wird die Steuer für das zurückliegende Kalenderjahr insgesamt einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Auch sonstige für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 8 Anzeigepflicht

(1) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung im Stadtgebiet innehat, hat dies der Stadt Stolberg (Rhld.), Steueramt, innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(2) Wer im Stadtgebiet Inhaber einer Zweitwohnung wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Stadt Stolberg (Rhld.), Steueramt, innerhalb eines Monats anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung endet.

(3) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Nordrhein-Westfälischen Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

§ 7 Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

(1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Stadtverwaltung innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde innerhalb von einem Monat anzuzeigen.

(2) Der Steuerpflichtige (§ 3) ist dabei gleichzeitig verpflichtet, der Stadtverwaltung alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Mietwert, Art der Nutzung etc.) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.

(3) Die Vermieter von Zweitwohnungen bzw. die Vermieter von Campingplatz-

(4) Änderungen der Nettokaltmiete und der Zeitpunkt der Änderung sind der Stadt Stolberg (Rhld.), Steueramt, innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie werden bei der Steuerveranlagung vom folgenden 01. Januar an berücksichtigt.

§ 9 Steuererklärung

(1) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung und bei Änderung der für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Mietwert, Art der Nutzung etc.) eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, die die Nettomiete berühren, nachzuweisen.

(2) Der Steuerpflichtige hat in der Steuererklärung seine Hauptwohnung für die Bekanntgabe des Steuerbescheides anzugeben. Gibt der Steuerpflichtige seine Hauptwohnung nicht an oder befindet sich die Hauptwohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder erweisen sich die Angabe seiner Hauptwohnung im Zeitpunkt der Bescheiderteilung als unzutreffend, gilt als Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides die Anschrift der Nebenwohnung.

(3) Unbeschadet der sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtung kann die Stadt Stolberg (Rhld.) jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Stadt Stolberg (Rhld.)

1. mit Nebenwohnung gemeldet ist oder

2. ohne mit Nebenwohnung gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes hat oder

3. eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 Abs. 2 innehat.

Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 2, hat der Inhaber der Nebenwohnung dies nach amtlich Stellplätzen sind zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zu Mitteilungen nach Abs. 2 verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a Kommunalabgabengesetz NW in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung).

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

(1) Hat der Steuerschuldner mehr als zwei minderjährige Kinder, so wird die Steuerschuld auf Antrag um die Hälfte ermäßigt. Der Antrag ist schriftlich an die Stadtverwaltung zu richten oder dort zur Niederschrift zu erklären.

(2) Ansonsten gelten für Billigkeitsmaßnahmen die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 Kommunalabgabengesetz (KAG).

vorgeschriebenem Vordruck zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben (Negativerklärung).

§ 10 Mitwirkungspflichten des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers

Erfüllt der Erklärungspflichtige nach § 9 seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht, oder ist er nicht zu ermitteln, hat jeder Eigentümer oder Vermieter des Grundstücks, auf der sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, auf Verlangen der Stadt Stolberg (Rhld.) Auskunft zu erteilen, ob der Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann er eingezogen oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder

2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 17 des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. Belege ausstellt, die in der tatsächlichen Hinsicht unrichtig sind oder

2. als Inhaber einer Zweitwohnung im

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig

a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Aussagen macht oder

b) die Stadt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 17 des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder

Erhebungsgebiet entgegen § 8 Abs. 1 das Innehaben einer Zweitwohnung bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht innerhalb eines Monats anzeigt, oder

3. Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet wird oder eine Zweitwohnung aufgibt und dieses nicht gem. § 8 Abs. 2 innerhalb eines Monats anzeigt, oder

4. der Anzeigepflicht gem. § 8 Abs. 4 nicht nachkommt, oder

5. als Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet entgegen § 9 Abs. 1 nicht rechtzeitig seine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgibt, oder

6. trotz Aufforderung die in § 9 Abs. 1 genannten Unterlagen nicht einreicht oder

7. als Eigentümer oder Vermieter des Grundstückes, auf dem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, auf Verlangen der Stadt Stolberg (Rhld.) den Mitwirkungspflichten nach § 10 nicht nachkommt. Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht (§ 8), die Steuererklärung (§ 9) und die Mitwirkungspflichten (§ 10) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 20 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Gemäß § 20 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 12 Datenübermittlung von der Meldebehörde

(1) Die Meldebehörde übermittelt dem Steueramt zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Nebenwohnung meldet, gem. § 16 Abs. 3

b) der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt oder

c) den Mitteilungspflichten nach § 7 Abs. 2 und 3 nicht nachkommt.

Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht und die Mitteilungspflichten nach § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 20 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes.

(3) Gemäß § 20 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungwidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

MG NRW die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners gem. § 31 Abs. 1 MG NRW:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. akademische Grade,
4. Ordensnamen/Küstlernamen,
5. Anschriften (Zweit- und Erstwohnsitz),
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Geschlecht,
9. gesetzlichen Vertreter,
10. Übermittlungssperren sowie
11. Sterbetag und -ort

Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

(2) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Abs. 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttreten dieser Satzung in der Stadt Stolberg (Rhld.) bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 13 Inkrafttreten

Die Zweitwohnungssteuersatzung tritt am 01.07.2003 in Kraft.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.06.2003 außer Kraft.

Stadt Stolberg (Rhld.)
FB2/A66/Ve

Xöffentlich nicht öffentlich

Datum	Drucksache-Nr.
26.11.2009	

HA A) 23

VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses/ Rates

am 15.12.2009
Tagesordnungspunkt A 23
Betreff: Straßenplanung F.-Ebert-Straße
hier: Ermächtigung zur Erteilung von Aufträgen zu Lasten Haushaltsjahr 2010

---

a) Beschlussvorschlag:
Der Hauptausschuss beschließt die Freigabe von Haushaltsmitteln in Höhe von 15.000,- € für PSP.: 5.660021.500.930 Friedrich Ebert-Straße zur Erteilung von Ingenieurverträgen zu Lasten Haushaltsjahr 2010.

b) Sachverhalt:
Dem BVA wurde für seine Sitzung am 09.12.2009 eine Vorlage zur Vergabe der Ingenieurleistungen zur Straßenerneuerung Friedrich-Ebertstraße zur Beschlussfassung vorgelegt. Im vom Rat am 04.02.2009 beschlossenen Haushalt sind für die Maßnahme 20.000,00€ veranschlagt. Zur Erarbeitung einer Entwurfsplanung sind insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von 15.000,- € erforderlich. Zur Erarbeitung einer Entwurfsplanung ist die Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 15.000,- € erforderlich. Die Notwendigkeit der Maßnahme wird seitens des Kämmerers anerkannt. Aufgrund der momentanen Finanzsituation der Stadt bedarf es jedoch zur Mittelbereitstellung eines zusätzlichen Hauptausschussbeschlusses.

Handlungsgrundlage für die Verwaltung ist die Verkehrssicherungspflicht auf Grundlage Straßen- und Wegegesetz NW. Die Friedrich-Ebert-Straße hat eine Fahrbahn die von Netzrissen und Schlaglöchern geprägt ist. Diese weisen auf einen nicht ausreichend tragfähigen Unterbau hin, so dass eine Reparatur der Schlaglöcher auch wirtschaftlich keine Alternative ist und ein vollständiger Neuausbau erforderlich ist. Die Bordsteinanlagen sind teilweise zerstört und bieten dem Fußgänger keinen Schutz mehr vor abirrenden Fahrzeugen. Um angesichts der nicht mehr sichergestellten Verkehrssicherheit Schadenersatzansprüche von der Stadt abzuwenden, ist die vollständige Erneuerung der Friedrich-Ebert-Straße und in diesem Zusammenhang zunächst die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Erstellung einer Entwurfsplanung erforderlich.
Im Zusammenhang mit der Straßenerneuerung soll der dortige Mischwasserkanal erneuert werden. Im Zuge des Sanierungskonzeptes des Einzugsgebietes RÜB Eschweilerstraße wurde festgestellt, dass der dortige Mischwasserkanal Zustandsklasse 0 (sofortiger Handlungsbedarf) bzw. Zustandsklasse 1 aufweist, somit also einer umgehenden Erneuerung bedarf. Eine Verzögerung dieser Sanierungsarbeiten würde einen abwasserrechtlichen Straftatbestand darstellen.

c) Rechtslage:
Verkehrssicherungspflicht auf Grundlage von Straßen- und Wegegesetz NW
Abwasserbeseitigungspflicht auf Grundlage von WHG und LWG

d) <u>Finanzierung:</u>

In 2010 soll zunächst eine Entwurfsplanung für die Straßenerneuerung aufgestellt werden. Hierfür sind Mittel in Höhe von 15.000,- € erforderlich. In 2011 soll die Bauausführung erfolgen. Hier sind Mittel für die Ingenieurleistungen in Höhe von 25.000,- € und für die Bauausführung in Höhe von 450.000,- € erforderlich.

i. A.

J. Braun
Leiter Fachbereich 2

Stadt Stolberg (Rhld.)
FB2/A66/Ve

Xöffentlich nicht öffentlich

Datum	Drucksache-Nr.
26.11.2009	

VORLAGE

HA A)24

Für die Sitzung des Hauptausschusses

am 15.12.2009
Tagesordnungspunkt A 24
Betreff: Straßenplanung A.-Schweitzer-Straße
hier: Ermächtigung zur Erteilung von Aufträgen zu Lasten Haushaltsjahr 2010

---

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt die Freigabe des Haushaltsansatzes in Höhe von 10.000,00€ und die Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln in Höhe von 5.000,- € für PSP.: 5.660023.500.930 Albert-Schweitzer-Straße zur Erteilung von Ingenieurverträgen zu Lasten Haushaltsjahr 2010.

b) Sachverhalt:

Dem BVA wurde für seine Sitzung am 09.12.2009 eine Vorlage zur Vergabe der Ingenieurleistungen zur Straßenerneuerung Albert-Schweitzer-Straße zur Beschlussfassung vorgelegt. Im vom Rat am 04.02.2009 beschlossenen Haushalt sind für die Maßnahme 10.000,00€ veranschlagt. Zur Erarbeitung einer Entwurfsplanung sind insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von 15.000,- € erforderlich. Die Notwendigkeit der Maßnahme wird seitens des Kämmerers anerkannt. Aufgrund der momentanen Finanzsituation der Stadt bedarf es jedoch zur Mittelbereitstellung eines zusätzlichen Hauptausschussbeschlusses.

Handlungsgrundlage für die Verwaltung ist die Verkehrssicherungspflicht auf Grundlage Straßen- und Wegegesetz NW. Die Albert-Schweitzer-Straße hat eine Fahrbahn die von Netzrissen und Schlaglöchern geprägt ist. Diese weisen auf einen nicht ausreichend tragfähigen Unterbau hin, so dass eine Reparatur der Schlaglöcher auch wirtschaftlich keine Alternative ist und ein vollständiger Neuausbau erforderlich ist. Die Bordsteinanlagen sind teilweise zerstört und bieten dem Fußgänger keinen Schutz mehr vor abirrenden Fahrzeugen. Um angesichts der nicht mehr sichergestellten Verkehrssicherheit Schadenersatzansprüche von der Stadt abzuwenden, ist die vollständige Erneuerung der Albert-Schweitzer-Straße und in diesem Zusammenhang zunächst die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Erstellung einer Entwurfsplanung erforderlich.

c) Rechtslage:

Verkehrssicherungspflicht auf Grundlage von Straßen- und Wegegesetz NW

d) Finanzierung:

siehe unter Sachverhalt

i. A.

Stadt Stolberg (Rhld.)
FB2/A66/Ve

Xöffentlich nicht öffentlich

Datum	Drucksache-Nr.
26.11.2009	

VORLAGE

HA A)25

Für die Sitzung des Hauptausschusses

am 15.12.2009
Tagesordnungspunkt A 25
Betreff: Straßenplanung Am Hang
hier: Ermächtigung zur Erteilung von Aufträgen zu Lasten Haushaltsjahr 2010

---

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt die Freigabe von Haushaltsmitteln in Höhe von 10.000,- € für PSP.: 5.660028.500.930 Am Hang zur Erteilung von Ingenieurverträgen zu Lasten Haushaltsjahr 2010.

b) Sachverhalt:

Dem BVA wurde für seine Sitzung am 09.12.2009 eine Vorlage zur Vergabe der Ingenieurleistungen zur Straßenerneuerung Am Hang zur Beschlussfassung vorgelegt. Im vom Rat am 04.02.2009 beschlossenen Haushalt sind für die Maßnahme 15.000,00€ veranschlagt. Zur Erarbeitung einer Entwurfsplanung sind insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von 10.000,- € erforderlich. Die Notwendigkeit der Maßnahme wird seitens des Kämmerers anerkannt. Aufgrund der momentanen Finanzsituation der Stadt bedarf es jedoch zur Mittelbereitstellung eines zusätzlichen Hauptausschussbeschlusses.

Handlungsgrundlage für die Verwaltung ist die Verkehrssicherungspflicht auf Grundlage Straßen- und Wegegesetz NW. Die Straße Am Hang hat eine Fahrbahn die von Netzrissen und Schlaglöchern geprägt ist. Diese weisen auf einen nicht ausreichend tragfähigen Unterbau hin, so dass eine Reparatur der Schlaglöcher auch wirtschaftlich keine Alternative ist und ein vollständiger Neuausbau erforderlich ist. Die Bordsteinanlagen sind teilweise zerstört und bieten dem Fußgänger keinen Schutz mehr vor abirrenden Fahrzeugen. Da angesichts des starken Längsgefälles der Straße die Verkehrssicherheit in besonderem Maße gefährdet ist, ist um Schadenersatzansprüche von der Stadt abzuwenden die vollständige Erneuerung der Straße Am Hang und in diesem Zusammenhang zunächst die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Erstellung einer Entwurfsplanung erforderlich. .

c) Rechtslage:

Verkehrssicherungspflicht auf Grundlage von Straßen- und Wegegesetz NW

d) Finanzierung:

siehe unter Sachverhalt

i. A.

J. Braun

Stadt Stolberg (Rhld.)
FB1/30/32

☒öffentlich ☐ nichtöffentlich

Datum	Drucksache-Nr.
27.11.2009	

VORLAGE

HA A)26

für die Sitzung des Hauptausschusses

am 15.12.2009
Tagesordnungspunkt Nr. A26
Betreff Kostenerstattung Hilfsorganisationen
hier: Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln

---

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt die Bereitstellung der Haushaltsmittel bei dem Produkt 1.12.07.01 - Rettungsdienst -, Aufwandskonto 5237000 - Erstattung für Aufwendungen v. Dritten a. lfd. Verwaltungstätigkeit v. privaten Unternehmen- in Höhe von 13.212,00 €.

b) Sachverhalt:

Gem. Vereinbarung zwischen der Stadt Stolberg und der DRK Rettungsdienst gGmbH Kreis Aachen wurde bis Oktober 2008 bei Bedarf der Krankentransportdienst mit dem Krankentransportwagen (KTW) des DRK nach Anforderung durch die Nachrichtenzentrale der Feuer- und Rettungswache der Stadt Stolberg unterstützt. Im Rahmen dieser Vereinbarung übernahm die DRK Rettungsdienst gGmbH Kreis Aachen den Krankentransport, wenn innerhalb der Vorhaltezeiten der Krankentransportfahrzeuge die Bedienzeiten der Krankentransporte nach Bedarfsplan von maximal einer Stunde nicht eingehalten werden konnten und die Übertragung durch die Feuer- und Rettungswache der Stadt Stolberg erfolgte.

Die hierbei durchgeführten Transporte wurden durch die Stadt Stolberg als Träger der Rettungswache im Haushaltsjahr 2008 über die HHStelle 1.1600.11000.6 - Benutzungsgebühren Rettungsdienst - abgerechnet.

Vereinbarungsgemäß erhält die DRK Rettungsdienst gGmbH Kreis Aachen für die Durchführung eines Transportes 60 % der jeweiligen Gebühr, wobei in dieser Pauschale die Kosten für benötigtes Material (Medikamente, Wäsche etc.) enthalten sind. Für die Bearbeitung des Abrechnungsvorgangs behält die Stadt Stolberg einen Anteil von 40 % der jeweiligen Gebühr ein.
Die vereinbarte Gebührenpauschale von 60 % wird erst fällig, wenn die Gesamtgebühr bei der Stadt Stolberg eingegangen ist.

Im Haushaltjahr 2008 war die Zahl der auf v.g. Vereinbarung basierenden Krankentransporte durch die DRK Rettungsdienst gGmbH Kreis Aachen enorm angestiegen, da die Zahl der Krankentransporte (Fahrten zu ambulanten Einrichtungen) in den Spitzenzeiten nicht mehr mit den Einsatzmitteln der Feuer- und Rettungswache der Stadt Stolberg unter Einhaltung der Bedienzeiten nach dem

Bedarfsplan zu bewältigen war.

Im Haushaltsjahr 2009 mußten insgesamt 38.211,23 € an die DRK Rettungsdienst gGmbH Kreis Aachen ausgezahlt werden.

c) Rechtslage:

§ 6 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW).

d) Finanzierung:

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO. Danach dürfen ausschließlich Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

Vom Fachamt wurden für das Haushaltjahr 2009 die ursprünglich erwarteten Ausgabemittel in Höhe von 25.000,00 € angemeldet.

Bei dem Produkt 1.12.07.01 - Rettungsdienst -, Aufwandskonto 5237000 - Erstattung für Aufwendungen v. Dritten a. lfd. Verwaltungstätigkeit v. privaten Unternehmen - wurden zu Beginn des Haushaltsjahres 2009 12.500,00 € zur Bewirtschaftung freigegeben. Die bei diesem Aufwandskonto im laufenden Haushaltsjahr zusätzlich benötigten Haushaltsmittel in Höhe von 25.711,23 € wurden aus dem Deckungskreis „DK 52 - Sach- und Dienstleistungen" entnommen.

Aufgrund des Antrages auf Zustimmung einer Mittelbereitstellung bei dem Produkt 1.12.07.01, Aufwandskonto 5237000, vom 04.11.2009 in Höhe von 25.711,23 € (Ausgleich des Sachkontos) teilte A 20/21 am 05.11.2009 (VÄL-Nr. 0667), eingegangen am 26.11.2009, mit, dass der Mittelbereitstellung in Höhe von 12.500,00 € zugestimmt wird und zu der Mittelbereitstellung über 13.212,00 € die Zustimmung des Hauptausschusses (die durch eine dringliche Entscheidung des Bürgermeisters und eines Ratsmitgliedes ersetzt werden kann) herbeizuführen ist.

Ohne Bereitstellung der Haushaltmittel (Ausgleich des Sachkontos 5237000) kann der Abschlag der Leitstellengebühr 2009 in Höhe von 41.154,00 € nicht an die StädteRegion Aachen bezahlt werden, da die hierfür veranschlagten Haushaltmittel zur Deckung des Sachkontos 5237000 verwendet wurden.

e) Personelle Auswirkung:

entfällt

I.A.

A. Pickhardt

(A. Pickhardt)
Fachbereichsleiter 1

Stadt Stolberg (Rhld.)

☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich

Datum	Drucksache-Nr.
01.12.2009	

VORLAGE

HA A 27

Für die Sitzung des	Hauptausschusses
am	15.12.2009
Tagesordnungspunkt Nr.	A 27
Betreff	Zusätzliche Mittelbereitstellung hier: öffentliche Bekanntmachungen Personalamt

---

a) **Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss beschließt, die von Bürgermeister Ferdi Gatzweiler und einem Ratsmitglied getroffene dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW bezüglich der Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel in Höhe von 13.000,-- € bei Produkt/Kostenstelle 1100 - Personalamt, Aufwandskonto 5431100 - öffentliche Bekanntmachungen, Auszahlungskonto 7431100 - öffentliche Bekanntmachungen, zu genehmigen.

b) **Sachverhalt:**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.11.2009 die Einrichtung des neuen Fachbereichs 4 im Rahmen einer neuen Geschäftsverteilung beschlossen.

Damit die so neu verteilten Aufgaben erfüllt werden und der Dienstbetrieb aufrecht erhalten werden kann, ist diese Stelle zwingend schnellstmöglich zu besetzen.

Die entsprechende Aufgabenzuordnung besteht ganz überwiegend aus Pflichtaufgaben.

Um eine/n möglichst qualifizierte/n Bewerber/in zu erhalten, ist es wirtschaftlich geboten, einen möglichst großen Kreis von Interessenten/innen anzusprechen und die Stelle überregional auszuschreiben.

Nach dem vom Rat der Stadt geänderten und zum 01.12.2009 in Kraft getretenen neuen Geschäftsverteilungsplan ist der Fachbereichsleiter 3 zusäzlich vertretungsweise für den Fachbereich 4 zuständig. Dieser weit gefächerte Aufgabenbereich kann auch aus haftungsrechtlicher Sicht nur für kurze Zeit verantwortlich einer Person übertragen werden. Von daher ist es zwingend geboten, die vakante Stelle des Fachbereichsleiters 4 schnellst möglich zu besetzen. Die Ausschreibung dieser Stelle ist von daher bereits für den 05.12.2009 vorgesehen.

Insoweit ist Dringlichkeit im Sinne von § 60 GO NRW geboten.

Ferdi Gatzweiler

Dringliche Entscheidung

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen werden zusätzliche Ausgabemittel in Höhe von 13.000,–€ bei dem Produkt/Kostenstelle 1100 - Personalamt, Aufwandskonto 5431100 - öffentliche Bekanntmachungen, Auszahlungskonto 7431100 - öffentliche Bekanntmachungen, bereitgestellt.

Diese Entscheidung ist dem Hauptausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Stolberg, 01.12.2009

Bürgermeister

Ratsmitglied

Stadt Stolberg (Rhld.)
FB 2/66 Lö

öffentlich X nicht öffentlich

Datum	Drucksache-Nr.
.12.2009	

VORLAGE

HA A) 28

Für die Sitzung des Hauptausschusses

am 15.12.2009
Tagesordnungspunkt Nr. A) 28
Betreff Unterhaltung/Betrieb der Straßenbeleuchtung
hier: Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel

---

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt die Bereitstellung überplanmäßiger Mittel in Höhe von 46.000€ für das PSP-Element 1.54.01.02 „Unterhaltung und Betrieb der Straßenbeleuchtung".

b) Sachverhalt:

Durch das Fachamt wurden für das Haushaltsjahr 2009 1.329.850,00€ für die Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung beantragt und durch die Kämmerei bereitgestellt.

Bisher gezahlt:

10 x	110.095,82€	Pauschale	1.100.958,20€
1 x	155.501,75€	Jahresabrechnung 2008	155.501,75€
		versch. Rechnungen	7.903,34€
		Gesamtausgabe	**1.264.363,29€**
		Noch vorhandene HH-Mittel	64.686,71€

Noch zu zahlen für 2009

1x	Pauschale November	110.095,82€
Fehlbetrag für 2009		**45.409,11€**

Da die Wartungsrate Dezember nach dem 18.12.2009 (Kassenschluss) eingeht, wird diese schon auf den neuen Haushalt 2010 gebucht.

Der o.g. Fehlbetrag kommt dadurch zustande, dass die Kostensteigerung nicht in der Höhe von ca. 5000€ bei der monatlichen Pauschale für das Jahr 2009 eingerechnet wurde.

Die erforderlichen Mittel sind kurzfristig durch den Hauptausschuss zu genehmigen und durch die Kämmerei bereit zustellen, um den vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der EWV nach zu kommen.

c) Rechtslage:
Straßenbeleuchtungsvertrag vom 31.12.2003

d) Finanzierung:
Auf dem PSP Element stehen noch Haushaltsmittel in Höhe von 65.486,71€ zur Verfügung.

e) Personelle Auswirkung:
entfällt.

I. A.

J. Braun
Leiter Fachbereich 2

Stadt Stolberg (Rhld.)
II/23

X öffentlich ☐ nicht öffentlich

Datum	Drucksache-Nr.
09.12.2009	

VORLAGE

HA

Für die Sitzung des Hauptausschusses
am 15.12.2009
Tagesordnungspunkt Nr. A) 29.
Betreff Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel bei dem Sachkonto 5241300 Fernwärme

---

a) Beschlussvorschlag:
Der Hauptausschuss beschließt die überplanmäßige Bereitstellung von 112.000,00 € für das Sachkonto 5241300, Kostenstelle 230037, Fernwärme.

b) Sachverhalt:
Um die fälligen Monatsrechnungen für Strom, Gas und Fernwärme für alle städt. Schulen u. a. für die Objekte Sonderschule Talstraße u. Ritzefeldgymnasium begleichen zu können, sind kurzfristig zusätzliche Mittel im pflichtigen Bereich bereitzustellen. Der DK 52 – Bewirtschaftungskosten ist durch die Buchung der nicht geplanten Fernwärmekosten beim Ritzefeldgymnasium mit 144.796,02 € zusätzlich belastet worden.

c) Rechtslage:
Privatrecht/Haushaltsrecht
Aufgrund der Energiebewirtschaftungsverträge ist die Stadt Stolberg verpflichtet, die Zahlungen zum vorgegebenen Fälligkeitstermin zu leisten.

d) Finanzierung:
Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO. Danach dürfen ausschließlich Ausgaben geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffung und sonstige Leistungen des Vermögenshaushaltes, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

I. V.
Dr. Zimdars
I. Beigeordneter u.
Stadtkämmerer

Stadt Stolberg (Rhd.)
I/51-50/64

X öffentlich nichtöffentlich

VORLAGE

Datum	Drucksache-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
07.12.2009	

für die Sitzung des Hauptausschusses

am 15.12.2009

Tagesordnungspunkt Nr. A) 30.

HA

Betreff: Bereitstellung überplanmäßiger Mittel bei der Finanzposition 529.1000 1.36.01.01 „Förderung von Kindern in Tagespflege"

---

a) **Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss beschließt die Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 22.000 € bei der Finanzposition 529.1000 1.36.01.01 „Förderung von Kindern in Tagespflege".

b) **Sachverhalt:**

Gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII besteht die Verpflichtung, ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen für Kinder unter 3 Jahren und im schulpflichtigen Alter in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege vorzuhalten.
Der Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren erfolgt stufenweise seit dem Jahr 2008. Die Anzahl der U3- Plätze in Kindertagesstätten ist durch das Land kontingentiert.

Die Anzahl der in Tagespflege betreuten Kinder unter drei Jahren ist seit Einführung des KiBiz im August 2008 kontinuierlich gestiegen. Diefür den Haushalts 2009 veranschlagten Haushaltsmittel sind daher nicht auskömmlich.
Durch Erweiterung der Anspruchskriterien im SGB VIII seit dem 01.01.09 ist auch weiterhin mit einem Anstieg der Fallzahlen zu rechnen.

Die Kindertagespflege ergänzt das Angebot der Betreuung von unter 2-jährigen Kindern in besonderem Maße, da für diese Altersgruppe nicht ausreichend Plätze in Kindertagesstätten zur Verfügung stehen.

Die Zahlung von Sachaufwand und anteiligen Sozialversicherungsbeiträgen ist auf der Grundlage des SGB VIII in der Satzung der Stadt Stolberg über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege geregelt. Die Satzung wurde städteregionsweit abgestimmt, bzw. vereinheitlicht.

c) Rechtslage:

Gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII ist die Stadt Stolberg verpflichtet, für Kinder unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege vorzuhalten.

d) Finanzierung:

Stellungnahme der Kämmerei: Zu der Mittelbereitstellung bei o.g. Auszahlungskonto ist die Zustimmung des HA (die durch eine dringliche Entscheidung des Bürgermeisters und eines Ratsmitgliedes ersetz werden kann) herbeizuführen.
Für das Jahr 2009 wurden 89.000,00€ zur Zahlung an die Tagespflegepersonen im Haushalt bereitgestellt. Durch die Expansion im Bereich der Kindertagespflege ist dieser Betrag nicht auskömmlich. Die Zahlungen an die Tagespflegepersonen belaufen sich z.Zt. auf einen Gesamtaufwand in Höhe von 10.000,00 € und 11.000,–€ monatlich.

Das Land zahlt einen Zuschuss von 725,–€ p.a. pro Platz in der Kindertagespflege.
Für das Kita-Jahr 2008/2009 wurden 30 Plätze und für das Kita-Jahr 2009/2010
47 Plätze angemeldet.

e) Personelle Auswirkung:

entfällt

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Stadt Stolberg (Rhld.)
FB 2/66

x öffentlich ☐ nichtöffentlich

Datum	Drucksache-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
11.12.2009	

VORLAGE

HA

für die Sitzung des	Hauptausschusses
am	15.12.2009
Tagesordnungspunkt Nr.	A) 31.
Betreff:	Bereitstellung überplanmäßiger Mittel hier: Unterhaltung Infrastrukturvermögen

N A C H T R A G

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt, bei dem Produkt 1.53.08.1, Sachkonto 5221020, „Unterhaltung Infrastrukturvermögen (Abwasser)" überplanmäßig 360.000,00 € zur Verfügung zu stellen.

b) Sachverhalt:

Bei der Anweisung mehrerer Rechnungen aus dem Entwässerungsbereich (Kanalreparaturen) wurden im Verlaufe des Jahres durch das Fachamt irrtümlich Einzelpositionen in Höhe von insgesamt rd. 235.200,00 € in den investiven Haushalt gebucht, obwohl sie dem konsumtiven Haushalt zuzuordnen waren. Dies wurde im Zusammenhang mit der Erstellung der Kalkulation für die Abwassergebühren festgestellt.

Da auf dem o. a. Sachkonto noch Vormerkungen für diverse Aufträge gebucht sind, stehen für die Bereinigung im konsumtiven Haushalt nicht ausreichend Mittel zur Verfügung. Diese werden nach der Umbuchung im investiven Haushalt frei. Eine zusätzliche Aufwendung von Mitteln wird dadurch nicht ausgelöst, es erfolgt lediglich eine Verrechnung im Haushalt.

Außerdem hat die ausführende Firma für die Kanalsanierung Breinig eine weitere Abschlagsrechnung gestellt. Da es sich hierbei für den anteiligen Betrag von 124.800,00 € ebenfalls um Kanalreparaturen handelt, die diesem Sachkonto und damit dem konsumtiven Haushalt zuzurechnen sind, werden für die Begleichung der Rechnung weitere überplanmäßige Mittel benötigt. Auch hierfür waren ursprünglich Mittel bei PSP 5.661006.500.100 im investiven Haushalt vorgesehen, die nunmehr in dieser Höhe nicht mehr in Anspruch genommen werden, weil eine Abwicklung um konsumtiven Bereich erfolgen muss.

Damit beläuft sich der Finanzierungsbedarf auf

– Umbuchungen	235.200,00 €
– Anteil Abschlagsrechung Kanalreparatur	124.800,00 €
	360.000,00 €

C) Finanzierung:

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 81 Gemeindeordnung. Danach dürfen ausschließlich Ausgaben geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Sie darf insbesondere Bauten, Beschaffung und sonstige Leistungen des investiven Haushaltes, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

Im Auftrage:

Braun
Fachbereichsleiter

Stadt Stolberg (Rhld.)
FB 2/65 ku

☒ öffentlich ☒ nichtöffentlich

Datum	Drucksache-Nr.
10.12.2009	3462-2009

VORLAGE

HA

für die Sitzung des Hauptausschusses

am 15.12.2009
Tagesordnungspunkt Nr. Ö 32.
Betreff Unterhaltsreinigung in den städt. Gebäuden
- Bereitstellung von zusätzlichen Finanzmitteln-
hier: Tischvorlage

---

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt, die Bereitstellung von zusätzlichen Finanzmitteln in Höhe von insgesamt 95.000.- € zur Weiterführung der vertraglich vereinbarten Unterhaltsreinigungsarbeiten in den städt. Gebäuden auf der Grundlage des Reinigungsvertrages mit der Fa. gepe Gebäudedienste Peterhoff GmbH, Otto-Brenner-Str. 21 in 52353 Düren.

b) Sachverhalt:

Seit dem 01.05.2002 besteht mit der Fa. gepe Gebäudedienste Peterhoff GmbH, Düren, ein entsprechender Dienstleistungsvertrag über die Unterhaltsreinigung in den städt. Gebäuden der Stadt Stolberg. Es handelt sich hier mittlerweile um ein Auftragsvolumen von insgesamt 64 Gebäuden, mit einer Gesamtreinigungsfläche von knapp 100.000 qm. Der Gebäudebestand ist vielfältig und beinhaltet von Schulen, Kindergärten, Hallenbad, Feuerwehr, Sporthallen alle vorhandenen Gebäudearten. Die Gesamtreinigungsfläche hat sich in den letzten Jahren kontinuierlich aufgrund von Neubauten und Gebäudeerweiterungen erheblich gesteigert. Weitere zusätzliche Reinigungsflächen wie die Erweiterung der Realschule I sowie der Mensaneubau Goethe-Gymnasium und Ritzefeld-Gymnasium werden die Gesamtreinigungsfläche in 2010 erhöhen. Zusätzliche Mehrkosten entstehen durch die Übernahmen von ehemals städt. Reinigungsrevieren. Hier besteht ein Beschluss aus den 80-er Jahren, dass alle ausscheidenen städt. Reinigungskräfte nicht mehr ersetzt werden. Die freigewordenen Reviere werden durch den aktuellen Dienstleister im Wege der Unterhaltsreinigung übernommen. Die monatlichen Kosten für die Unterhaltsreinigung in den städt. Gebäuden belaufen sich aktuell derzeit auf ca. 95.000.- €. Hinzu kommen die Kosten für Personalgestellung im Hallenbad Glashütter Weiher sowie Vertretungskosten für erkranktes oder beurlaubtes städt. Personal. Weiterhin ergeben sich Kosten für Sonderreinigungen in Gebäuden aufgrund von Bau- oder Veränderungsmaßnahmen. Des Weiteren müssen in regelmäßigen Abständen entsprechende Werterhaltungsmaßnahmen wie z.B. die Aufarbeitung von vorhandenen Kunststoff- oder Holzböden, insbesondere in Schulen und Kindergärten aufgrund hoher Beanspruchung, vorgenommen werden. Ein weiterer Kostensteigerungsfaktor sind die

regelmäßig wiederkehrenden Tarifsteigerungen im Gebäudereiniger-Handwerk, zu denen sich die Stadt Stolberg gem. gültigem Reinigungsvertrag verpflichtet hat. Im Gegenzug verpflichtet sich der Auftragnehmer dazu, die aktuell gültigen Tarifmindestlöhne zu zahlen. Die Gesamtausgaben für den Bereich der Fremdreinigung werden für das HH-Jahr 2009 ca. 1.370.000.- € betragen.
Bereitgestellt für das HH-Jahr 2009 insgesamt Finanzmittel in Höhe von 1.269.754,96 €.
Gem. Reinigungsvertrag müssen bis spätestens Ende Dezember 2009 die Rechnungen der Unterhaltsreinigung beglichen werden

c) Rechtslage:

VOL/Reinigungsvertrag

d) Finanzierung:

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO. Danach dürfen ausschließlich Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

Bei der Finanzposition 5241900 - FREMDREINGUNG stehen für das laufende Haushaltsjahr noch aktuell Finanzmittel in Höhe von 11.430,57 € zur Verfügung.

e) Personelle Auswirkung:

Der Bereich Fremdreinigung wird von einem Mitarbeiter des Hochbauamtes bearbeitet.

I.A.

Braun
Leiter Fachbereich 2